

# Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene

Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion

Mai 2003



**UNHCR**  
The UN Refugee Agency  
Der Hohe Flüchtlingskommissar  
der Vereinten Nationen

Diese Publikation erhalten Sie bei:

UNHCR Österreich, Postfach 550, A-1400 Wien, [www.unhcr.at](http://www.unhcr.at)  
UNHCR Deutschland, Wallstr. 9-13, D-10179 Berlin, [www.unhcr.de](http://www.unhcr.de)

---

© Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), Genf, 2003  
(englische Originalfassung)

Dieses Dokument ist zur allgemeinen Verbreitung bestimmt. Alle Rechte vorbehalten.  
Dieses Dokument kann unter Hinweis auf UNHCR in Auszügen oder vollständig  
(außer zu kommerziellen Zwecken) reproduziert werden.

# Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene

Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion

Mai 2003

# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort . . . . .	9
Einleitung . . . . .	11
Kapitel 1: Überblick über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt . . . . .	15
Flüchtlinge vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt schützen . . . . .	16
Was ist sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt? . . . . .	18
Definition von Schlüsselbegriffen . . . . .	19
Arten von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt . . . . .	23
Wann und wo kann es zu sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt kommen? . . . . .	29
Ursachen und Folgen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt . . . . .	31
Das Wichtigste auf einen Blick . . . . .	36
Kapitel 2: Grundsätze . . . . .	37
Grundsätze für die Programmgestaltung . . . . .	38
Grundsätze im Umgang mit Personen . . . . .	39
Bereichsübergreifender Ansatz . . . . .	41
Das Wichtigste auf einen Blick . . . . .	43
Kapitel 3: Vorbeugung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt . . . . .	45
Veränderung soziokultureller Normen . . . . .	47
Neuaufbau familiärer und gemeinschaftlicher Unterstützungssysteme . . . . .	52
Schaffung der Voraussetzungen für eine Verbesserung der Rechenschaftspflicht . . . . .	53
Schaffung leistungsfähiger Dienste und Einrichtungen . . . . .	54
Beeinflussung des formalen und informellen rechtlichen Rahmens . . . . .	60
Überwachung und Dokumentation von Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt . . . . .	62
Das Wichtigste auf einen Blick . . . . .	63

Kapitel 4: Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt . . . . .	67
Entwicklung von Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung der Gemeinschaft . . . . .	69
Schulung der Akteure in bedarfsgerechter Hilfe für Opfer/Überlebende . . . . .	69
Einrichtung von Zuweisungs-, Berichts-, „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen . . . . .	70
Förderung der Eigenverantwortung der Flüchtlingsgemeinschaften für angemessenes Reagieren . . . . .	72
Entwicklung von Maßnahmen zur Reaktion auf gesundheitliche/medizinische Bedürfnisse der Opfer/Überlebenden . . . . .	74
Erstellung von Plänen zur Reaktion auf psychosoziale Bedürfnisse der Opfer/Überlebenden . . . . .	75
Planung von Maßnahmen im Sicherheitsbereich . . . . .	76
Sicherstellung einer entsprechenden Reaktion im Rechts-/Justizwesen . . . . .	77
Bestimmung der Rolle anderer möglicher Akteure . . . . .	81
Entwicklung eines Konzepts für die Arbeit mit Tätern . . . . .	82
Das Wichtigste auf einen Blick . . . . .	83
Kapitel 5: Besondere Überlegungen im Fall von Flüchtlingskindern . . . . .	85
Grundsätze . . . . .	86
Gruppen von Flüchtlingskindern, die besonders gefährdet sind, Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden . . . . .	87
Gegen Kinder gerichtete spezielle Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt . . . . .	91
Besondere Überlegungen zur Vorbeugung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Kinder . . . . .	94
Besondere Überlegungen bei der Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Kinder . . . . .	97
Das Wichtigste auf einen Blick . . . . .	101
Kapitel 6: Rahmenaktionsplan . . . . .	103
Ausarbeitung eines Aktionsplans . . . . .	103
Das Wichtigste auf einen Blick . . . . .	112

Kapitel 7: „Monitoring“ und Evaluierung . . . . .	113
Definition von „Monitoring“ (Überwachung) und Evaluierung (Bewertung) . . . . .	113
Zweck der „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen . . . . .	114
Arten von „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen . . . . .	115
Erstellung von „Monitoring“- und Evaluierungssystemen für Programme gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt . . . . .	115
Beispiele von Berichtsinstrumenten . . . . .	120
Das Wichtigste auf einen Blick . . . . .	124
Kapitel 8: Geschlechtsspezifische Verfolgung . . . . .	125
Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge . . . . .	127
Anhang 1: UNHCR-Verhaltenskodex . . . . .	141
Anhang 1.1: Grundprinzipien eines Verhaltenskodex . . . . .	147
Anhang 2: Bericht über einen Vorfall (Formblatt) . . . . .	149
Anhang 3: Monatsbericht über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt (Formblatt) . . . . .	163
Anhang 4: „Ärztliche Untersuchung“ (Formblatt) . . . . .	165
Empfohlene Quellen . . . . .	169



# VORWORT

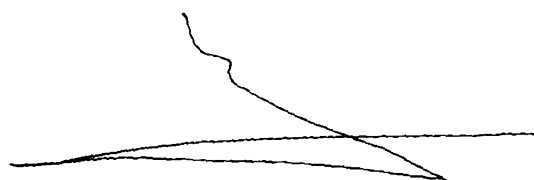
In jeder Gesellschaft gibt es Menschen, denen Gewalt angetan wurde. Über Gräueltaten bewaffneter Gruppen in Konfliktsituationen wird meist ausführlich berichtet, während Misshandlungen hinter verschlossenen Türen, in den eigenen vier Wänden, oft verborgen bleiben. Flüchtlinge und Binnenvertriebene, die nicht über den Schutz ihres Staates verfügen, zählen zu jenen Personengruppen, die am meisten gefährdet sind, Opfer von Gewalt, auch sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu werden.

Die Erfahrung zeigt, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt vor allem dort ein verbreitetes Phänomen ist, wo die Menschenrechte generell missachtet werden. Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt ist zweifellos an sich eine Menschenrechtsverletzung. Frauen und Kinder, die dem Risiko, Opfer von Menschenrechtsverstößen zu werden, am häufigsten ausgesetzt sind, zählen gleichzeitig zu jenen, die am stärksten unter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu leiden haben.

Die vorliegenden Richtlinien geben praktische Anleitungen für die Erarbeitung von Strategien und die Durchführung von Maßnahmen zur Vorbeugung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Umgang mit dieser Form von Gewalt. Sie enthalten auch Informationen über grundlegende medizinische, rechtliche, sicherheitsbezogene und menschenrechtliche Fragen, die für solche Strategien und Maßnahmen von Bedeutung sind.

Die Richtlinien wurden im Einvernehmen mit den für Flüchtlingsschutz zuständigen Partnern von UNHCR erarbeitet: Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen. Sie sind für UNHCR-MitarbeiterInnen und Mitglieder von Partnerorganisationen bestimmt, die sich mit Schutz- und Hilfsaktivitäten für Flüchtlinge und Binnenvertriebene befassen. Sie wurden unter Beteiligung von mehr als 60 Partnern in 32 Ländern in aller Welt getestet.

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt ist ein ernstes Problem, dem wir entschlossen entgegentreten müssen. Wir haben ein Instrumentarium entwickelt, das mithelfen kann, diese Form der Gewalt zu verhindern und, wenn uns dies nicht gelingt, Überlebenden Hilfestellung zu leisten. Wir alle, die wir mit Flüchtlingen und Binnenvertriebenen arbeiten, sind aufgerufen, dieses Instrumentarium wirkungsvoll einzusetzen.



Ruud Lubbers  
Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen  
Mai 2003





# EINLEITUNG

## Hintergrund

Die erste Ausgabe der UNHCR-Publikation „Sexuelle Gewalt gegen Flüchtlinge: Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion“ erschien 1995. Damals zeigte sich, dass das Problem eine Größenordnung angenommen hatte, die ein gezieltes Vorgehen und entschlossene, konzertierte Maßnahmen notwendig machte, die bis zu diesem Zeitpunkt noch in keiner UNHCR-Publikation entsprechend ausformuliert und behandelt wurden. Die Richtlinien von 1995 bewirkten ein verstärktes Bewusstsein und größeres Verständnis für diese schwere Menschenrechtsverletzung und schufen die Grundlage für die Ausarbeitung von Programmen zur Vorbeugung und Reaktion auf diese Form der Gewalt. Trotzdem kommt es weiterhin unvermindert zu sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Flüchtlinge, insbesondere gegen Frauen und Kinder. Sie wird verschärft durch ungleiche Geschlechterverhältnisse in den betroffenen Gemeinschaften; sie wird als Kriegswaffe und als Mittel zur Machtausübung eingesetzt; sie ist sowohl Auslöser von Vertreibung als auch die schreckliche Folge des Zusammenbruchs von Familien- und Gemeinschaftsstrukturen, der unweigerlich mit der Vertreibung einhergeht. Sie wird auch von einigen jener Personen verübt, die mit dem Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen betraut sind.

Seit 1995 wurden viele Erkenntnisse über die individuellen, institutionellen und nationalen Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Richtlinien und für den Schutz entwurzelter Menschen gewonnen. Seit damals haben UNHCR, andere UN-Sonderorganisationen, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene die in den Richtlinien empfohlenen Programme und Aktivitäten im Rahmen schwieriger Krisensituationen auf ihre Eignung überprüft. Höhepunkt dieses Evaluierungsprozesses war die Interinstitutionelle Konferenz zum Austausch praktischer Erfahrungen über Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Flüchtlingssituationen im März 2001 in Genf.

Die KonferenzteilnehmerInnen erörterten Verbesserungsmöglichkeiten und betonten die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Richtlinien von 1995, um den seither erzielten Fortschritten Rechnung zu tragen und das interinstitutionelle, interdisziplinäre Vorgehen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene zu verbessern. Die Konferenz empfahl unter anderem ein verstärktes institutionelles Engagement durch die Erarbeitung eines Verhaltenskodex für humanitäres Personal, die Festlegung gemeinsamer Mindeststandards im Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Unterstützung bei der Bereitstellung und Verwaltung angemessener Finanzmittel und des entsprechenden Personals sowie die Einbeziehung des Aspekts der Gleichstellung der Geschlechter in die institutionelle Praxis. Die TeilnehmerInnen unterstrichen die Notwendigkeit, in allen Phasen der Programmentwicklung – Gestaltung, Durchführung, „Monitoring“ und Evaluierung – die Mitwirkung der Flüchtlingsgemeinschaft zu suchen.

## Zweck der Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien sind für die Mitarbeiter von UNHCR, UN-Organisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Regierungsstellen der Aufnahmeländer bestimmt, die Flüchtlingen und unter dem erweiterten Mandat von UNHCR stehenden Personen Schutz und Beistand leisten. Sie sind auch als Anleitung für Aktivitäten gedacht, die von den Flüchtlingsgemeinschaften selbst zur Vorbeugung und Auseinandersetzung mit dem Problem unternommen werden. Sie befassen sich mit den tieferen Ursachen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und den Faktoren, die sie begünstigen, und schlagen praktische Maßnahmen vor, wie dieser Form von Gewalt vorgebeugt und begegnet werden kann. In der Erkenntnis, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt weitergehen wird, solange die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern fortbestehen, wird in den Richtlinien ein neuer Ansatz für das Problem vorgestellt, der Änderungen durch strategische Partnerschaften bewirken soll – Partnerschaften zwischen Männern und Frauen, nationalen und internationalen Menschenrechts-NROs, UNHCR, anderen UN-Organisationen und den Staaten. Es wird darin auch betont, dass die Flüchtlingsgemeinschaften, insbesondere Frauen und Mädchen, in die Planung, Umsetzung und Evaluierung aller Aktivitäten zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt eingebunden werden müssen.

Die Richtlinien bieten einen Rahmen für die Erarbeitung wirksamer Präventiv- und Reaktionsstrategien, die an die verschiedensten Situationen angepasst werden kann. Sie enthalten keinen vollständigen Katalog von Maßnahmen, die in jeder denkbaren Situation anwendbar sind. Da die Vorbeugung und Reaktion auf das komplexe Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt die Zusammenarbeit zwischen Organisationen, Fachbereichen und Sektoren verlangt, regen die Richtlinien auch zu Überlegungen und Erörterungen zwischen Organisationen und Kollegen an. Sie sollen andere Schulungsmaterialien nicht ersetzen, sondern ergänzen.

## Inhalt der Richtlinien

Kapitel 1	enthält einen Überblick sowie Basisinformationen über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, ihre Ursachen, begünstigende Faktoren und Folgen.
Kapitel 2	enthält Leitsätze, die allen Bemühungen zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zugrunde liegen sollten, sowie einen Rahmen für multidisziplinäres, kooperatives Vorgehen.
Kapitel 3	empfiehlt Präventivstrategien zur Verringerung bzw. Beseitigung der Ursachen sowie der Faktoren, die zu sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt beitragen.
Kapitel 4	beschreibt, wie multidisziplinäre Reaktionssysteme gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt einzurichten sind.
Kapitel 5	führt besondere Überlegungen an, die zu berücksichtigen sind, wenn es sich bei den Opfern oder potenziellen Opfern sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt um Kinder handelt.
Kapitel 6	gibt Schritt-für-Schritt-Anleitungen zur Ausarbeitung eines Aktionsplans, der auf den in einer jeweiligen Situation vorhandenen Stärken aufbaut.
Kapitel 7	behandelt „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen und führt Beispiele von Indikatoren zur Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen an, die vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt schützen sollen.
Kapitel 8	erläutert das Konzept der geschlechtsspezifischen Verfolgung und wie es bei der Arbeit mit Asylsuchenden anzuwenden ist.

Wo es angebracht erscheint, wird der Leser auf weitere Quellen verwiesen, die ergänzende Informationen zu speziellen Themen enthalten. Die Titel dieser Materialien sind den farbig unterlegten Kästen „Siehe auch“ zu entnehmen. Musterformulare, die der jeweiligen konkreten Situation angepasst werden können, sind als Anhänge beigelegt. Im Anschluss daran findet sich eine Liste empfehlenswerter Quellen. Die mitgelieferte CD-ROM enthält eine elektronische Fassung ausgewählter Dokumente.

## Schlüsselbegriffe

Die vorliegenden Richtlinien sind für die Arbeit mit Flüchtlingen, RückkehrerInnen, Binnenvertriebenen und/oder Asylsuchenden bestimmt. Das Mandat und die Vorgehensweise von UNHCR mag zwischen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen unterscheiden, doch können andere Stellen, etwa die Behörden des Aufnahmelandes, NROs oder andere UN-Sonderorganisationen, sowohl Flüchtlingen als auch Binnenvertriebenen Schutz und Beistand leisten.

Aus praktischen Gründen schließt der Begriff „Flüchtling“ auch Asylsuchende, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene männlichen und weiblichen Geschlechts, sowohl Kinder als auch Erwachsene, ein. Unter dem Begriff „Flüchtlingseinrichtung“ sind Transiteinrichtungen, Aufnahmezentren, Flüchtlingslager, Hafteinrichtungen für Asylsuchende, Zwischenstationen bei Rückkehrbewegungen sowie Zentren für Binnenvertriebene zu verstehen. Die Empfehlungen gelten in den meisten Fällen für Flüchtlingseinrichtungen sowohl im ländlichen als auch im städtischen Bereich, doch werden bei Bedarf auch Sondermaßnahmen angeführt, die unter bestimmten Umständen anzuwenden sind.

Mit dem Begriff „Opfer/Überlebende“ werden Personen oder Gruppen bezeichnet, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt erlebt haben. Während Opfer mit Mitgefühl und Einfühlungsvermögen zu behandeln sind, wird ihre Stärke und Willenskraft hervorgehoben, wenn man sie als „Überlebende“ bezeichnet. Es kommt aber auch vor, dass ein Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt trotz aller persönlichen Anstrengungen und Hilfe von außen ein Opfer bleibt. In rechtlicher Hinsicht kann der Begriff „Opfer“ im Sinne einschlägiger Gesetze angebracht oder erforderlich sein, um Wiedergutmachung zu erlangen. In anderer Hinsicht jedoch kann der Begriff „Opfer“ gleichbedeutend mit Machtlosigkeit und Stigmatisierung sein, eine Charakterisierung, die von allen Beteiligten unbedingt vermieden werden muss. Um all diesen Überlegungen Rechnung zu tragen, werden beide Begriffe verwendet.

Es kommt zwar immer wieder vor, dass Männer und Jungen Opfer/Überlebende von sexueller Gewalt werden, doch ist statistisch belegt, dass die meisten Opfer/Überlebenden Frauen und Mädchen sind. In Anerkennung dieser Realität wird in diesen Richtlinien für Opfer/Überlebende die weibliche Form benützt.

Mit dem Begriff „Akteure“ werden Personen, Gruppen, Organisationen und Institutionen bezeichnet, die sich mit Prävention und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt befassen. Akteure können Flüchtlinge, die örtliche Bevölkerung, MitarbeiterInnen oder freiwillige HelferInnen von UN-Organisationen, NROs, Behörden des Aufnahmelandes, Geldgeber und andere Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sein.

# KAPITEL 1

## ÜBERBLICK ÜBER SEXUELLE UND GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt ist eine Verletzung der Menschenrechte. Diese Art von Gewalt führt das stereotype Rollenverständnis fort, das die Würde des Menschen missachtet und die menschliche Entwicklung hemmt. Die überwiegende Mehrheit der Opfer/Überlebenden von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sind Frauen und Mädchen.

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt ist mehr als sexueller Missbrauch und Vergewaltigung. Sie mag zwar auch im öffentlichen Raum vorkommen, doch wurzelt sie meist in persönlichen Einstellungen, die Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft und im Staat dulden. Um geeignete Programme zur Vorbeugung und Reaktion planen zu können, muss man die tieferen Ursachen und die Folgen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt verstehen.

Als Flüchtlingsorganisation der Vereinten Nationen hat UNHCR dafür zu sorgen, dass Flüchtlinge internationalen Schutz erhalten. UNHCR ist daher gemeinsam mit den Staaten dafür verantwortlich, dass Flüchtlinge vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt werden.

### Einige Fakten zur sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt

- Schätzungen zufolge werden weltweit 40 bis 70 Prozent aller Morde an Frauen von ihren männlichen Partnern, oft im Rahmen gewalttätiger Beziehungen, verübt.
- Weltweit wird mindestens eine von drei Frauen im Verlauf ihres Lebens geschlagen, zum Geschlechtsverkehr gezwungen oder auf andere Weise missbraucht.
- Der Menschenhandel nahm zwischen 1995 und 2000 weltweit um fast 50 Prozent zu, und nach Schätzungen der Internationalen Organisation für Migration werden jedes Jahr 2 Millionen Frauen ins Ausland verschleppt.
- Über 90 Millionen afrikanische Frauen und Mädchen sind Opfer weiblicher Genitalverstümmelung.
- Mindestens 60 Millionen Mädchen, die noch am Leben sein könnten, fehlen in verschiedenen Bevölkerungen, vor allem in Asien, aufgrund von geschlechtsselektiver Abtreibung, Kindesmord oder Vernachlässigung.
- In jüngster Zeit wurden Massenvergewaltigungen im Zuge von Kriegshandlungen in Bosnien, Kambodscha, Liberia, Peru, Somalia und Uganda dokumentiert. Nach Schätzungen einer Erkundungsmission der Europäischen Gemeinschaft wurden während des Krieges in Bosnien über 20.000 muslimische Frauen vergewaltigt.
- 94 Prozent der in Sierra Leone befragten Vertriebenenhaushalte berichteten von sexuellem Missbrauch, einschließlich Vergewaltigung, Folter und sexueller Versklavung. Mindestens 250.000, möglicherweise bis zu 500.000 Frauen wurden 1994 während des Völkermordes in Ruanda vergewaltigt.

Aus „Violence Against Women: The Hidden Health Burden“ (Weltbank 1994)  
 „Fact Sheet on Gender Violence: A Statistics for Action Fact Sheet“ (L. Heise, IWTC, 1992)  
 und  
 „Progress of the World's Women“ (UNIFEM, 2000)

# Flüchtlinge vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt schützen

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte  
UN-Generalversammlung  
10. Dezember 1948

Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sind unmittelbar mit dem Schutz der Menschenrechte verknüpft.

Die Menschenrechte sind allgemein gültig, unveräußerlich, unteilbar und untrennbar miteinander verbunden und sie bedingen einander. Jeder Mensch hat ohne Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand Anspruch auf Achtung und Schutz sowie auf Ausübung und Inanspruchnahme aller grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Staaten haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass Frauen, Männer, Mädchen und Jungen gleichberechtigt in den Genuss aller wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte kommen.

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalttaten verstoßen gegen zahlreiche menschenrechtliche Grundsätze, wie sie in den internationalen Menschenrechtsübereinkommen verbrieft sind. Dazu zählen unter anderem:

- das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person,
- das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit,
- das Recht auf Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
- das Recht auf Freizügigkeit, Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit,
- das Recht auf Eheschließung bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung sowie gleiche Rechte bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung,
- das Recht auf Bildung, soziale Sicherheit und Entfaltung der Persönlichkeit,
- das Recht auf Teilnahme am kulturellen, politischen und öffentlichen Leben, auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern, auf Arbeit und auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Mehrere internationale Übereinkommen befassen sich ausdrücklich mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979 von der Generalversammlung verabschiedet, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, 1993 von der Generalversammlung verabschiedet, und die 1995 in Beijing angenommene Erklärung und Aktionsplattform von Beijing bezeichnen alle Formen von Diskriminierung als Gewalt gegen Frauen und Mädchen und verweisen wiederholt auf die Verantwortung der Staaten, auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Zuletzt wurden im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichts-

hofs von 1998 Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation und jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere als Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert. In der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen wird nachdrücklich auf die Verpflichtung der Staaten verwiesen, dafür zu sorgen, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, einschließlich sexueller und anderer Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, nicht länger ungestraft bleiben.

(Das UNHCR-Exekutivkomitee) ...beklagt geschlechtsspezifische Gewalt und alle Formen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen Frauen und Mädchen unter den Flüchtlingen und Vertriebenen und ruft die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass deren Menschenrechte und körperliche und psychische Integrität geschützt werden und dass ihnen diese Rechte bewusst gemacht werden.

Beschluss Nr. 85 (XLIX) des UNHCR-Exekutivkomitees, 1998

Die Vereinten Nationen und Menschenrechts- und humanitäre Organisationen sind gemeinsam mit den Staaten dafür verantwortlich, dass die Menschenrechte geschützt werden. Als Flüchtlingsorganisation der Vereinten Nationen hat UNHCR die Aufgabe, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und dauerhafte Lösungen für ihre Probleme zu suchen. Somit haben UNHCR und die Staaten gemeinsam zu gewährleisten, dass Flüchtlinge vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt werden.

#### UNHCR-Definition von Schutz

Alle Maßnahmen, die darauf abzielen sicherzustellen, dass Frauen, Männer, Mädchen und Jungen unter dem Mandat von UNHCR gleichen Zugang zu den in den einschlägigen Rechtsakten (humanitäres Völkerrecht, internationale menschenrechtliche Regelungen und Flüchtlingsrecht) verankerten Rechten haben und diese gleichberechtigt in Anspruch nehmen können.

Wo keine Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt getroffen wurden, ist UNHCR aufgerufen, im Rahmen seiner Kernaktivitäten eine führende Rolle bei der Koordination und der Einrichtung von Schutz- und Hilfsprogrammen gegen diese Form der Gewalt zu übernehmen. Zu diesem Zweck hat er für die Rechte der Flüchtlinge einzutreten, die Staaten zu beraten, wie ihre nationalen Rechtsvorschriften in Einklang mit internationalen Standards gebracht werden können, und Maßnahmen zu ergreifen, um die in Vertreibungssituationen erhöhte Gefahr des Menschenhandels zu verringern.

Der Ausdruck „Menschenhandel“ bezeichnet die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen.

Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, November 2000



## Siehe auch:

- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000)
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (1998)
- Erklärung und Aktionsplattform von Beijing (1995)
- Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (1993)
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
- Satzung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Resolution 428 (V) (1950) der UN-Generalversammlung
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

## Was ist sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt?

Sexuelle Gewalt, geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen sind Begriffe, die allgemein austauschbar verwendet werden. Sie alle bezeichnen Verletzungen grundlegender Menschenrechte, die das geschlechtsstereotype Rollenverständnis fortführen, das die Menschenwürde und das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen missachtet und die menschliche Entwicklung behindert. Sie bezeichnen Handlungen, die Frauen körperliches, sexuelles oder seelisches Leid zufügen, wodurch deren untergeordnete Stellung verstärkt wird und die Macht und Kontrolle der Männer untermauert wird.

Geschlechtsspezifische Gewalt hat nicht nur verheerende Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Frauen und Mädchen, die die Mehrzahl der Opfer/Überlebenden bilden, sondern behindert auch die Entwicklung der Männer und Jungen. Eine Gesellschaft, die frei ist von geschlechtsspezifischer Gewalt und Benachteiligung, ist insgesamt stärker.

Der Begriff geschlechtsspezifische Gewalt wird verwendet, um allgemeine Gewalt von jener Form von Gewalt zu unterscheiden, die sich gezielt gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts richtet. Geschlechtsspezifische Gewalt wurde vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) als jene Form von Gewalt definiert, die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts („gender or sex“) richtet. Sie schließt Handlungen ein, die körperlichen, seelischen oder sexuellen Schaden oder Leid verursachen, die Androhung derartiger Handlungen, Nötigung und Freiheitsberaubung.

Mit dem Begriff Gewalt gegen Frauen wird jede geschlechtsspezifische Gewalttat bezeichnet, die Frauen und Mädchen im öffentlichen oder privaten Bereich körperlichen, sexuellen oder seelischen Schaden zufügt oder zufügen kann. Gewalt gegen Frauen ist eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt und schließt sexuelle Gewalt ein.

Unter sexueller Gewalt, einschließlich Ausbeutung und Missbrauch, ist jede ausgeführte, versuchte oder angedrohte Handlung sexueller Natur zu verstehen, die dem Opfer körperlichen, seelischen oder emotionalen Schaden zufügt oder zufügen kann. Sexuelle Gewalt ist eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt.

UNHCR verwendet den Begriff sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im weitesten Sinn und trägt damit der Tatsache Rechnung, dass die meisten Opfer/Überlebenden zwar Frauen und Mädchen sind, dass aber auch Männer und Jungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sein können.

Erweiterte Definition von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, wie sie von UNHCR und seinen Partnerorganisationen verwendet wird

(auf Grundlage der Artikel 1 und 2 der Erklärung der UN-Generalversammlung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (1993) und der Empfehlung 19 Absatz 6 der 11. Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau)

...der Ausdruck „geschlechtsspezifische Gewalt“ bedeutet Gewalt gegen eine Person aufgrund ihres soziologischen oder physiologischen Geschlechts („gender or sex“). Er schließt Handlungen, die körperlichen, seelischen oder sexuellen Schaden oder Leid verursachen, die Androhung derartiger Handlungen, Nötigung und andere Formen der Freiheitsberaubung ein ... Geschlechtsspezifische Gewalt kann sich gegen Frauen, Männer, Jungen und Mädchen richten, doch sind die Opfer meist Frauen und Mädchen.

...unter geschlechtsspezifischer Gewalt sind, ohne darauf beschränkt zu sein, die folgenden Handlungen zu verstehen:

- a) körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Familie, einschließlich körperlicher Misshandlungen, sexueller Ausbeutung, sexuellen Missbrauchs von Kindern im Haushalt, Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, weiblicher Genitalverstümmelung und anderer für Frauen schädlicher traditioneller Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Ausbeutung,
- b) körperliche, sexuelle und psychische Gewalt innerhalb der allgemeinen Gesellschaft, einschließlich Vergewaltigung, sexuellen Missbrauchs, sexueller Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und andernorts, sowie Frauenhandel und Zwangsprostitution,
- c) vom Staat und seinen Institutionen ausgeübte oder geduldete körperliche, sexuelle und psychische Gewalt, gleichgültig, wo sie vorkommt.

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt ist tief in ungleichen Machtverhältnissen verwurzelt. Sie sind dafür verantwortlich, dass Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft und im Staat geduldet wird und unvermindert weitergeht. Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Bereich darf nicht als Vorwand dafür dienen, dass häusliche Gewalt nicht als eine Form der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt geahndet wird. Der Ausschluss von Frauen und Mädchen vom öffentlichen Leben erhöht ihr Risiko, Gewalt in der Familie ausgesetzt zu sein. Häusliche Gewalt verstärkt die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und zwingt Frauen in eine den Männern untergeordnete Stellung.

Siehe auch:

- Population Reports: Ending Violence against Women (John Hopkins University School of Public Health 1999)
- Violence against Women: The Hidden Health Burden (Weltbank 1994)

## Definition von Schlüsselbegriffen

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt ist mehr als sexueller Missbrauch und Vergewaltigung. Um ihre Ursachen und Folgen zu verstehen, müssen die beiden Bedeutungen des Begriffs „Geschlecht“ (engl. sex and gender) definiert und getrennt betrachtet werden.

Der Begriff „Sex“ bezieht sich auf die biologischen Merkmale von Mann und Frau. Diese Merkmale sind angeboren und unterscheiden sich ausschließlich durch die mit ihnen verbundenen physiologischen Fortpflanzungsfunktionen.

„Gender“ bezieht sich auf die sozialen Merkmale, die Männern und Frauen zugewiesen sind. Diese sozialen Merkmale werden durch verschiedene Faktoren wie Alter, Religion, nationale, ethnische oder soziale Herkunft bestimmt. Unterschiede in den sozialen Merkmalen sind sowohl innerhalb einer Kultur als auch zwischen Kulturen vorhanden und definieren Identitäten, Stellungen, Rollen, Aufgaben und Machtverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft oder Kultur. „Gender“ wird durch Sozialisierung erlernt. Es ist weder statisch noch von Natur aus gegeben, sondern entwickelt sich entsprechend den Veränderungen im sozialen, politischen und kulturellen Umfeld.

„Gender“ wird erlernt und ist daher veränderbar.

Menschen werden mit weiblichem oder männlichem Geschlecht (sex) geboren; sie lernen, Mädchen und Jungen zu werden und wachsen zu Frauen und Männern heran (gender). „Gender“ bezieht sich darauf, was es heißt, in einer bestimmten Gesellschaft oder Kultur Mädchen oder Junge, Frau oder Mann zu sein. Die Gesellschaft lehrt sie die von ihnen erwarteten Verhaltensmuster, ihre Rollen und Aufgaben. „Gender“ bestimmt die Rollen, Aufgaben, Zwänge, Chancen und Vorrechte der Männer und Frauen in einem gegebenen Kontext. Dieses erlernte Verhalten bezeichnet man als „Gender-Identität“.

Frauen in aller Welt sind gegenüber Männern in vergleichbaren sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen meist benachteiligt. „Gender“-Rollen und -Identitäten gehen fast immer mit Ungleichheit und unausgewogenen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern einher. Gewalt gegen Frauen und ihre Duldung durch die Gesellschaft und Kultur ist eine der Erscheinungsformen dieser Ungleichheit und ungerechten Machtverteilung.

Ein umfassender Präventions- und Reaktionsplan sollte auf die Rollen und Bedürfnisse sowohl der Frauen als auch der Männer eingehen und Möglichkeiten aufzeigen, wie beide zu einer Änderung beitragen können. Sich beim Thema sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt ausschließlich auf die Frauen zu konzentrieren, würde die Verantwortung für Prävention und Reaktion allein den Opfern/Überlebenden aufbürden.

Gewalt ist ein Mittel zur Kontrolle und Unterdrückung etwa durch Machtausübung, Nötigung oder Druck emotionaler, sozialer oder wirtschaftlicher Natur sowie durch tätliche Angriffe. Sie kann sich unverhohlen in Form von körperlicher Misshandlung oder durch Bedrohung mit einer Waffe äußern; sie kann auch im Verborgenen durch Einschüchterung, Bedrohung, Verfolgung, Täuschung oder andere Formen des psychischen oder sozialen Drucks ausgeübt werden. Eine Person, die dieser Art von Gewalt ausgesetzt ist, hat aus Angst keine andere Wahl, als das geforderte Wohlverhalten an den Tag zu legen bzw. Handlungen vorzunehmen, die ihrem Willen zuwiderlaufen.

Ein Gewaltgeschehen ist eine Handlung oder eine Reihe von Handlungen, mit der/denen der Täter oder eine Tätergruppe einer Person oder Personengruppe Leid zufügt. Dabei kann es sich um die verschiedensten Arten von Gewalt und wiederholte Gewalttaten von unterschiedlicher Dauer über einen bestimmten Zeitraum hinweg handeln. Es kann Minuten, Stunden, Tage oder ein Leben lang dauern.

Missbrauch ist die Ausnutzung einer Machtposition, durch die der Täter die missbrauchte Person unter seine Kontrolle bringt oder sich zu ihrem Schaden Vorteile verschafft, indem er ihr körperliches oder seelisches Leid zufügt oder Furcht vor diesem Leid einflößt. Missbrauch hindert Menschen daran, freie Entscheidungen zu treffen, und zwingt sie, entgegen ihrem Willen zu handeln.

Nötigung ist die vollendete oder versuchte Ausübung von Zwang auf eine andere Person zur Erwirkung eines ihrem Willen zuwiderlaufenden Verhaltens mittels Drohung, verbalem Druck, Manipulation, Täuschung, kulturbedingter Erwartungen oder wirtschaftlicher Überlegenheit.

„[Gewalt gegen Frauen] ... ist Ausdruck der historisch ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die dazu geführt haben, dass Frauen von Männern dominiert und diskriminiert und daran gehindert werden, sich gleichberechtigt zu entfalten; Gewalt gegen Frauen ist einer der entscheidenden Mechanismen, durch die Frauen gezwungen werden, sich dem Mann unterzuordnen.“

UN-Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen  
20. Dezember 1993

Macht ist die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen. Alle Beziehungen werden durch Machtausübung beeinflusst. Wenn Macht dazu eingesetzt wird, Entscheidungen über das eigene Leben zu treffen, wird sie zum Ausdruck des Selbstbewusstseins und der Selbstachtung, was wiederum dazu beiträgt, dass eine Person andere Menschen als gleichwertig respektiert und akzeptiert. Wird Macht zur Beherrschung anderer ausgeübt, greift sie durch Auferlegen von Verpflichtungen, Einschränkungen, Verboten und das Treffen von Entscheidungen in das Leben anderer ein. Um sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt wirksam zu verhindern bzw. angemessen darauf zu reagieren, müssen die Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, Frauen und Frauen, Männern und Männern, Erwachsenen und Kindern sowie zwischen Kindern analysiert und verstanden werden.

In humanitären Krisen sind die Betroffenen auf den Schutz und die Hilfe von Institutionen angewiesen. Humanitäres Hilfspersonal, Regierungen sowie BeamtenInnen der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sind insofern in einer privilegierten Position, als sie über die Macht verfügen, Entscheidungen zu treffen, die das Wohl der von ihnen betreuten Personen betreffen. Zu Ausbeutung und Missbrauch kommt es, wenn dieses ungleiche Machtverhältnis zum Nachteil jener Personen missbraucht wird, die nicht gleichberechtigt verhandeln oder Entscheidungen treffen können. Ausbeutung und Missbrauch können die Form von physischem oder psychischem Zwang oder anderen Arten von Nötigung (Bedrohung, Verlockung, Täuschung oder Erpressung) zur Erlangung sexueller Gefügigkeit oder anderer Gefälligkeiten im Austausch gegen Hilfsleistungen annehmen.

In institutioneller Hinsicht stellt sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch durch humanitäres Personal ein Versagen der Hilfsorganisationen dar, deren erklärte Aufgabe darin besteht, für Schutz und Betreuung zu sorgen.

Ständiger interinstitutioneller Ausschuss: Grundsatzdokument  
über Schutz vor sexueller Ausbeutung  
und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen  
Rom, 9. April 2002

Eine Einwilligung liegt vor, wenn sich eine Person in freier Willensentscheidung zu einer bestimmten Handlungsweise bereit erklärt. Der Ausdruck „gegen ihren Willen“ bedeutet, dass die wissentliche Zustimmung nicht gegeben ist. Eine durch Bedrohung, Zwang oder andere Formen der Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung oder falsche Angaben erlangte Zustimmung stellt keine Einwilligung dar.

Die Drohung, eine Leistung vorzuenthalten, oder das Versprechen, eine Vergünstigung zu gewähren, um eine Person zur Zustimmung zu veranlas-

sen, ist außerdem Machtmissbrauch; eine auf diese Weise erlangte Zustimmung ist nicht als Einwilligung zu werten. Eine Einwilligung liegt auch dann nicht vor, wenn die Person noch nicht als handlungsfähig laut gesetzlich vorgesehenem Alter betrachtet wird oder nach den anwendbaren Gesetzen als Kind gilt (siehe Kapitel 5).

Ein Täter ist eine Person, Gruppe oder Institution, die Gewalttaten oder andere Missbrauchshandlungen gegen eine Person oder Personengruppe verübt, unterstützt oder billigend in Kauf nimmt. Täter befinden sich in einer Position der tatsächlichen oder vermeintlichen Macht, Entscheidungsgewalt bzw. Autorität und können deshalb über ihre Opfer bestimmen.

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt meist von Fremden verübt wird. Die meisten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalttaten werden vielmehr von Personen begangen, die den Überlebenden bekannt sind, und viele dieser tätlichen Angriffe werden im Voraus geplant.

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt kann auch von Familienangehörigen und Mitgliedern der Gemeinschaft ausgehen. Staaten und Institutionen dulden und verüben sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalttaten, wenn diskriminierende Praktiken nicht offen verurteilt und verhindert werden, etwa auch durch rechtliche und politische Mittel. In Kriegen und Konflikten sind die Täter oft bewaffnete Mitglieder der Konfliktparteien.

Die Urheber von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sind manchmal gerade jene Personen, auf deren Schutz und Hilfe die Überlebenden angewiesen sind.

In den meisten Fällen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sind die Opfer/Überlebenden weiblich und die Täter männlich. Auch die meisten sexuellen Übergriffe gegen Jungen und Männer werden von männlichen Tätern begangen.

**Sexualpartner** (der Ehemann oder der Freund): In den meisten Gesellschaften sieht die akzeptierte Geschlechterrolle des männlichen Partners vor, dass er die Entscheidungsgewalt über den weiblichen Partner hat und die Frau in seiner Macht steht. Leider wird diese Macht und dieser Einfluss oft durch Diskriminierung, Gewalt und Missbrauch ausgeübt.

**Familienangehörige, nahe Verwandte und Freunde:** Mädchen laufen viel eher Gefahr, im unmittelbaren Nahbereich der Familie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu erfahren. Diese Menschenrechtsverletzungen, von Vernachlässigung bis zu Inzest, werden nicht immer angezeigt, da die Täter die Väter, Stiefväter, Großväter, Brüder oder Onkel sind. Schädliche traditionelle Praktiken finden auch oft mit Wissen, ja sogar unter Beteiligung von Familienmitgliedern, nahen Verwandten und Freunden statt.

**Einflussreiche Mitglieder der Gemeinschaft** (Lehrer, Autoritätspersonen, Politiker): Leitfiguren und andere einflussreiche Mitglieder der Gemeinschaft können ihre Macht zu sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalttaten missbrauchen. In solchen Situationen sind die Opfer/Überlebenden angesichts der Vertrauens- und Machtposition des Täters in der Gemeinschaft noch weniger bereit, die Tat anzuzeigen.

**Sicherheitskräfte und Soldaten, einschließlich Angehörige von Friedenstruppen:** Soldaten werden oft als Verkörperung der Macht schlechthin angesehen. Sie sind in der Regel bewaffnet und haben in einer Gemeinschaft für Sicherheit zu sorgen. In manchen Situationen können Soldaten Personen ungestraft verhaften bzw. festnehmen und tun dies auch. Oft haben

Soldaten und Sicherheitskräfte die Befugnis, Flüchtlingen Rechte und Vergünstigungen zu gewähren oder zu verwehren. Situationen wie das Überqueren von Grenzen, das Passieren von Kontrollpunkten oder das Ersuchen um Güter und Dienstleistungen bei Streitkräften sind vor allem für Flüchtlingsfrauen mit einem erhöhten Risiko sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt verbunden.

**Humanitäres Hilfspersonal:** Internationale, nationale und FlüchtlingsmitarbeiterInnen humanitärer Hilfsorganisationen, einschließlich NROs, UN-Organisationen und Ministerien der Aufnahmeländer, verfügen in Flüchtlingssituationen über große Autorität. Von der Gemeinschaft werden sie als Personen mit Geld, Einfluss und Macht wahrgenommen. Es ist bedauerlich, dass es Fälle gab, in denen MitarbeiterInnen diese Macht missbraucht und sich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalttaten schuldig gemacht haben. Es ist absolut unerlässlich, dass alle humanitären MitarbeiterInnen in Bezug auf Genderfragen und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt geschult und sensibilisiert und für Fehlverhalten zur Rechenschaft gezogen werden. (Siehe Anhang 1 des UNHCR-Verhaltenskodex (2002))

**Institutionen:** Diskriminierendes Vorgehen bei der Erbringung sozialer Hilfsdienste trägt dazu bei, dass die Ungleichheit der Geschlechter beibehalten und weiter verstärkt wird. Das Vorenthalten von Informationen, das Verzögern oder die Verweigerung von medizinischer Betreuung, ungleiche Entlohnung für gleiche Arbeit und die Behinderung der Justiz sind einige Formen der Gewalt, die von Institutionen ausgeübt werden.

**Siehe auch:**

- Ständiger interinstitutioneller Ausschuss: Grundsatzdokument über Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen (2002)
- UNHCR-Verhaltenskodex (2002)

## Arten von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt

Die nachfolgende Tabelle beschreibt einige der häufigsten Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Liste ist weder vollständig, noch schließt sie andere Gewaltformen aus. Sie ist als praktisches Werkzeug zu verstehen, das an den einzelnen Standorten dazu verwendet werden kann, die verschiedenen bestehenden Arten von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu erkennen. Es ist zwischen fünf Kategorien von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterscheiden:

- Sexuelle Gewalt
- Physische Gewalt
- Emotionale und psychische Gewalt
- Schädliche traditionelle Praktiken
- Sozioökonomische Gewalt



## Sexuelle Gewalt

Art der Handlung	Beschreibung/Beispiele	Mögliche Täter
Vergewaltigung und Vergewaltigung in der Ehe	Das durch Anwendung oder Androhung von Gewalt, durch Nötigung oder Ausnutzung einer Zwangslage oder von einer zur Einwilligung unfähigen Person erzwungene Einführen eines Sexualorgans in irgendeinen Teil des Körpers des Opfers oder des Täters oder eines Gegenstands oder eines anderen Körperteils in die anale oder vaginale Körperöffnung des Opfers (Internationaler Strafgerichtshof).	Eine Person in einer Position der Macht, Autorität und Kontrolle, einschließlich des Ehemannes, Partners oder Betreuers.
Sexueller Kindesmissbrauch, Schändung und Inzest mit Kindern	Jede Handlung, mit der ein Kind zur sexuellen Befriedigung benutzt wird. Jede sexuelle Handlung mit oder an einem Kind.	Eine Person, mit der das Kind in einem Vertrauensverhältnis steht, einschließlich Eltern, Geschwistern, Verwandten und Freunden sowie Fremde, Lehrer, Dorfälteste, Autoritätspersonen oder jeder andere Betreuer; eine Person in einer Position der Macht, Autorität und Kontrolle über das Kind.
Erzwungene Sodomie/Vergewaltigung durch Analverkehr	Erzwungener Analverkehr, meist durch einen Mann an einem Mann oder durch einen Mann an einer Frau.	Eine Person in einer Position der Macht, Autorität und Kontrolle.
Versuchte Vergewaltigung oder versuchte erzwungene Sodomie/Vergewaltigung durch Analverkehr	Versuch des erzwungenen Geschlechtsverkehrs, keine Penetration.	Eine Person in einer Position der Macht, Autorität und Kontrolle.
Sexuelle Ausbeutung	Jede Ausnutzung von Verletzlichkeit, Unterlegenheit oder Vertrauen für sexuelle Zwecke; auch zur Erzielung eines vorübergehenden sozialen oder politischen Vorteils aus der sexuellen Ausbeutung eines anderen (Inter-Agency Standing Committee Task Force on Protection from Sexual Exploitation and Abuse IASC); sexuelle Ausbeutung ist einer der Zwecke des Menschenhandels (sexuelle Darbietungen, erzwungenes Entkleiden bzw. erzwungene Nacktheit, Zwangsehe, erzwungene Schwangerschaft, Betätigung in Pornografie oder Prostitution, sexuelle Erpressung für die Zuteilung von Gütern, Diensten oder Hilfsleistungen, sexuelle Sklaverei).	Eine Person in einer Position, die Macht, Einfluss, Autorität und Kontrolle verleiht, einschließlich humanitären Hilfspersonals, Soldaten/Beamten an Kontrollstellen, Lehrern, Schleppern, Menschenhandelsnetzen.

Art der Handlung	Beschreibung/Beispiele	Mögliche Täter
Sexueller Missbrauch	Durch Nötigung oder unter ungleichen Bedingungen oder unter Ausnutzung einer Zwangslage des Opfers erfolgter oder angedrohter physischer Übergriff sexueller Natur, einschließlich unangemessenen Berührens.	Eine Person in einer Position der Macht, Autorität und Kontrolle, Familienangehörige/ Mitglieder der Gemeinschaft, Arbeitskollegen einschließlich Vorgesetzter, Fremde.
Zwangsprostitution (auch als sexuelle Ausbeutung bezeichnet)	Nötigung zur Prostitution im Austausch gegen materielle Ressourcen, Dienstleistungen und Unterstützung, meist gegenüber hilflosen Frauen und Mädchen, die außerstande sind, sich selbst bzw. ihre Kinder mit dem Nötigsten zu versorgen.	Eine Person in überlegener Position, die Geld hat oder über die Vergabe von materiellen Ressourcen und Dienstleistungen entscheidet und die als mächtig wahrgenommen wird; humanitäres Hilfspersonal.
Sexuelle Belästigung	Unerwünschte, meist wiederholte und unerwiderte sexuelle Annäherungen, unaufgefordertes sexuelles Interesse, die Forderung nach sexueller Gunst oder Gefälligkeit, sexuelle Anspielungen oder andere verbale oder körperliche Äußerungen mit sexuellen Untertönen, das Zurschaustellen von pornografischem Material, wenn es von der Arbeit ablenkt, zur Bedingung für die Anstellung gemacht wird oder ein einschüchterndes, beklemmendes oder anstößiges Arbeitsklima schafft.	Arbeitgeber, Vorgesetzte oder Arbeitskollegen, eine Person in einer Position der Macht, Autorität und Kontrolle.
Sexuelle Gewalt als Kriegswaffe und Foltermethode	Verbrechen gegen die Menschlichkeit sexueller Natur, einschließlich Vergewaltigung, sexueller Sklaverei, erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs oder Zwangssterilisation oder jeder andere Form von Geburtenverhinderung, sowie unter anderem erzwungene Schwangerschaft, erzwungenes Austragen und Großziehen von Kindern. Sexuelle Gewalt als Form der Folter wird wie folgt definiert: jede Handlung sexueller Natur oder die Androhung einer solchen Handlung, durch die einer Person große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um von ihr oder einem Dritten Informationen oder ein Geständnis zu erlangen, um sie oder einen Dritten zu bestrafen oder einzuschüchtern oder um eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören.	Oft von Militär, Polizei, bewaffneten Gruppen und anderen Konfliktparteien verübt, geduldet oder angeordnet.

Kapitel 1  
Kapitel 2  
Kapitel 3  
Kapitel 4  
Kapitel 5  
Kapitel 6  
Kapitel 7  
Kapitel 8



## Physische Gewalt

Art der Handlung	Beschreibung/Beispiele	Mögliche Täter
Tätlicher Angriff	Schlagen, prügeln, treten, beißen, verbrennen, verstümmeln oder töten, mit oder ohne Waffen; oft in Verbindung mit anderen Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.	Ehepartner, Partner, Familienmitglied, Freund, Bekannter, Fremder, jede Person in einer Machtposition, Angehörige von Konfliktparteien.
Menschenhandel, Sklaverei	Der Verkauf von Menschen bzw. der Handel mit Menschen zum Zweck erzwungener sexueller Aktivitäten, von Zwangsarbeit oder erzwungener Erbringung von Dienstleistungen, der Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, der Knechtschaft oder der Entnahme von Körperorganen.	Eine Person in einer Position der Macht oder Kontrolle.

## Emotionale und psychische Gewalt

Art der Handlung	Beschreibung/Beispiele	Mögliche Täter
Missbrauch/ Erniedrigung	Kränkende, demütigende, entwürdigende Beschimpfungen nicht sexueller Natur; das Opfer/die Überlebende öffentlich oder privat zu erniedrigenden Handlungen zwingen; das Vorenthalten der zum Überleben der Familie nötigen Geldmittel.	Eine Person in einer Position der Macht und Kontrolle; wird oft von Ehepartnern, Sexualpartnern oder Familienmitgliedern in Autoritätsstellung verübt.
Einschließen	Isolierung einer Person von Freunden/der Familie, Einschränkung der Mobilität, Freiheitsentziehung oder Verweigerung/Einschränkung des Rechts auf Bewegungsfreiheit.	Eine Person in einer Position der Macht und Kontrolle; wird oft von Ehepartnern, Sexualpartnern oder Familienmitgliedern in Autoritätsstellung verübt.

## Schädliche traditionelle Praktiken

Art der Handlung	Beschreibung/Beispiele	Mögliche Täter
Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)	Das Beschneiden der Geschlechtsorgane ohne medizinische Indikation, meist in jungem Alter; reicht vom teilweisen bis zum vollständigen Herausschneiden und Entfernen der Genitalien und Zunähen aus kulturellen oder anderen nichttherapeutischen Gründen, oft mehrmals im Leben durchgeführt (z. B. nach einer Entbindung oder wenn ein Mädchen/eine Frau Opfer eines sexuellen Übergriffs wurde).	Traditionelle Heiler, befürwortet, geduldet und unterstützt von den Familien, von religiösen Gruppen, der ganzen Gemeinschaft und einigen Staaten.

Art der Handlung	Beschreibung/Beispiele	Mögliche Täter
Verheiratung von Kindern	Arrangierte Heirat von Personen im nicht heiratsfähigen Alter (Geschlechtsverkehr in solchen Beziehungen stellt strafrechtlich eine Vergewaltigung dar, da die Mädchen nicht geschäftsfähig sind und somit einer solchen Vereinigung nicht wirksam zustimmen können.).	Eltern, Gemeinschaft und Staat.
Zwangsheirat	Arrangierte Heirat gegen den Willen des Opfers/der Überlebenden; oft wird der Familie eine Mitgift gezahlt; Verweigerung der Heirat zieht gewalttätigen und/oder sonstigen Missbrauch nach sich .	Eltern, Familienmitglieder.
Verstümmelung oder Tötung „im Namen der Ehre“	Entstellende Verletzung/Verstümmelung oder Ermordung einer Frau oder eines Mädchens als Bestrafung für Handlungen, die für ihr Geschlecht als anstößig gelten und als Schande für die Familie oder die Gemeinschaft empfunden werden (z. B. wird einer jungen Frau Säure ins Gesicht geschüttet, weil sie Schande über die Familie gebracht hat, indem sie versuchte, jemanden zu heiraten, der nicht von der Familie ausgesucht wurde), oder zur Wiederherstellung der Familienehre (etwa als Sühne für ein von einem männlichen Familienmitglied begangenes Vergehen).	Eltern, Ehemann, andere Familienangehörige oder Mitglieder der Gemeinschaft.
Kindestötung bzw. Vernachlässigung	Tötung, Vorenthalten von Nahrung bzw. Vernachlässigung weiblicher Kinder, da diese in der betreffenden Gesellschaft als weniger wert erachtet werden als männliche Kinder.	Eltern, andere Familienmitglieder.
Verweigerung von Bildung für Mädchen oder Frauen	Unterbindung des Schulbesuchs von Mädchen, Verbot oder Behinderung des Zugangs von Mädchen und Frauen zu Grundwissen und zu technischen, fachlichen oder wissenschaftlichen Kenntnissen.	Eltern, andere Familienmitglieder, Gemeinschaft, einige Staaten.

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

Kapitel 4

Kapitel 5

Kapitel 6

Kapitel 7

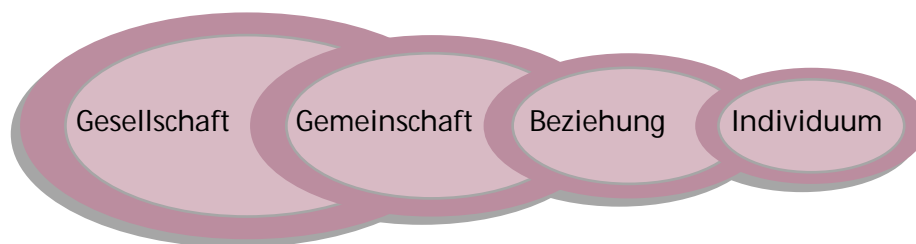
Kapitel 8

## Sozioökonomische Gewalt

Art der Handlung	Beschreibung/Beispiele	Mögliche Täter
Diskriminierung bzw. Verweigerung von Chancen oder Dienstleistungen	Ausschluss vom Zugang bzw. Verweigerung des Zugangs zu Bildung, medizinischer Versorgung oder entlohnter Beschäftigung; Vorenthalten von Eigentumsrechten.	Familienmitglieder, Gesellschaft, Institutionen und Organisationen, staatliche Akteure.
Gesellschaftliche Ausgrenzung/Achtung aufgrund der sexuellen Ausrichtung	Verweigerung des Zugangs zu Dienstleistungen, Sozialleistungen oder der Ausübung und Inanspruchnahme bürgerlicher, sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und politischer Rechte, strafrechtliche Verfolgung, diskriminierende Behandlung, Zufügung physischer oder psychischer Schäden sowie Duldung von diskriminierenden Praktiken und Feindseligkeit im öffentlichen oder privaten Bereich gegenüber Homosexuellen, Transsexuellen oder Transvestiten.	
Behindernde Rechtspraxis	Verweigerung des Zugangs zur Ausübung und Inanspruchnahme bürgerlicher, sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und politischer Rechte, insbesondere für Frauen.	Familie, Gemeinschaft, Institutionen und Staat.

## Wann und wo kann es zu sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt kommen?

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt kann überall und zu jeder Zeit stattfinden. Sie wird als Kriegswaffe eingesetzt und in der vermeintlichen Sicherheit des eigenen Heims begangen. So wie die in einer Gesellschaft geltenden Gesetze und Strukturen das Verhalten des Einzelnen beeinflussen, kann auch die Einstellung Einzelner die Art und Weise beeinflussen, wie eine Familie, eine Gemeinschaft und eine Gesellschaft auf bestimmte Verhaltensweisen reagieren. Die folgende Abbildung zeigt die Verbindungen zwischen einer Einzelperson und der Gesellschaft.



Auf individueller Ebene kann der Grad, in dem eine Person über Wissen und persönliche Sicherheit verfügt, Zugang zu und Verfügungsgewalt über Ressourcen oder Dienst- und Sozialleistungen hat, sowie ihr Vorleben und ihre Einstellung zur Gleichberechtigung von Frau und Mann ausschlaggebend dafür sein, ob sie ein Opfer/eine Überlebende von Gewalt oder ein Gewalttäter wird.

Die zweite Ebene, Beziehung, stellt den unmittelbaren Kontext dar, in dem Missbrauch stattfinden kann: zwischen einzelnen Personen, sogar innerhalb der Familie. Auf dieser Ebene beginnen die zwischen den einzelnen Personen herrschenden ungleichen Machtverhältnisse, die Positionen der Unterlegenheit bzw. Überlegenheit zu verfestigen.

Auf Gemeinschaftsebene entwickelt sich die durch Sozialisierung in örtlichen Strukturen wie Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Freundesgruppen und Arbeitsstätten beeinflusste Dynamik zwischen Personen und innerhalb von Personengruppen. Für Flüchtlinge finden sich diese Strukturen in Flüchtlingslagern oder -einrichtungen, in denen die Verfügbarkeit sozialer Hilfsdienste bzw. der Zugang zu diesen sowie die räumliche Anordnung des Lagers entscheidend dafür sein können, ob es zu sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalttaten kommt oder nicht.

Gesellschaft beinhaltet kulturelle und soziale Normen in Bezug auf die Geschlechterrollen, das Verhalten gegenüber Kindern, Frauen und Männern, den rechtlichen und politischen Rahmen, der bestimmte Verhaltensmuster vorschreibt, und die Einstellung zur Anwendung von Gewalt als Mittel zur Konfliktlösung.

Es zeigt sich deutlich, dass Verhaltensänderungen in einem dieser Bereiche Auswirkungen auf alle Bereiche haben können. Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sollten daher auf allen Ebenen ansetzen.

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt kommt in allen Gesellschaftsschichten, Kulturen, Religionen, Rassen, Geschlechtern und Altersgruppen vor.

## Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Verlauf des Fluchtgeschehens

In bewaffneten Konflikten werden soziale Strukturen zerstört. Frauen und Kinder, die vor Kampfhandlungen fliehen und Asyl suchen, laufen zusätzlich Gefahr, Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden. Familien werden auf der Flucht oft entzweit: Kinder werden vom Rest der Familie getrennt und Frauen müssen plötzlich allein die Verantwortung für den Schutz und die Versorgung ihres Haushalts tragen. Die folgende Tabelle (adaptiert nach einer Tabelle von S. Purdin) beschreibt die Arten von Gewalt, zu denen es in den verschiedenen Phasen des Flüchtlingsdaseins kommen kann.

Phase	Art der Gewalt
Während des Konflikts, vor der Flucht	Missbrauch durch Personen in Machtpositionen; sexuelle Tauschgeschäfte mit Frauen; tätliche sexuelle Übergriffe, Vergewaltigung, Entführung durch bewaffnete Mitglieder der Konfliktparteien einschließlich der Sicherheitskräfte; Massenvergewaltigungen und erzwungene Schwangerschaften.
Während der Flucht	Sexuelle Übergriffe durch Banditen, Grenzbeamte, Piraten, Gefangennahme durch Menschenhändler, Sklavenhändler.
Im Asylland	Sexuelle Übergriffe, Nötigung, Erpressung durch Autoritätspersonen, sexueller Missbrauch unbegleiteter Kinder in Pflegeheimen/-familien, häusliche Gewalt, sexuelle Übergriffe in Transiteinrichtungen, beim Wasserholen, Holz sammeln usw.; Sex zum Überleben/Zwangsprostitution, sexuelle Ausbeutung von Personen, die sich um einen Rechtsstatus im Asylland oder um Zugang zu Unterstützung und Ressourcen bemühen, Wiederaufnahme schädlicher traditioneller Praktiken.
Während der Repatriierung	Sexueller Missbrauch von Frauen und Kindern, die von ihren Familien getrennt wurden, sexueller Missbrauch durch Personen in Machtpositionen, tätliche sexuelle Übergriffe, Vergewaltigung durch Banditen, Grenzbeamte, Zwangsrepatriierung.
Während der Wiedereingliederung	Sexueller Missbrauch gegen RückkehrerInnen als Form der Vergeltung, sexuelle Erpressung zur Regelung des Rechtsstatus, Ausschluss von Entscheidungsprozessen, Verweigerung oder Blockierung des Zugangs zu Ressourcen, des Rechts auf eigene Personaldokumente und des Rechts auf Rückerstattung von Eigentum bzw. des Rechts auf Eigentum.

## Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Verlauf des Lebens

Die folgende von L. Heise erstellte Tabelle beschreibt die Formen von Gewalt, denen Frauen in den verschiedenen Abschnitten ihres Lebens ausgeliefert sein können.

Abschnitt	Art der Gewalt
Vor der Geburt	Vorgeburtliche Geschlechtsselektion und damit einhergehende Abtreibung, tätliche Angriffe während der Schwangerschaft, erzwungene Schwangerschaft.
Im Säuglingsalter	Tötung weiblicher Säuglinge, emotionale und körperliche Misshandlung, Benachteiligung bei der Versorgung mit Nahrung und medizinischer Betreuung.
In der Kindheit	Kinderehe, weibliche Genitalverstümmelung, sexueller Missbrauch durch Familienmitglieder und Fremde, Benachteiligung bei der Versorgung mit Nahrung, medizinischer Betreuung und beim Zugang zu Bildung.
In der Jugend	Gewalt in Beziehungen mit Männern, wirtschaftlich motivierte Erzwungung sexueller Gefügigkeit (z. B. für Schulgeld), sexueller Missbrauch am Arbeitsplatz, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, arrangierte Heirat, Menschenhandel.
Im gebärfähigen Alter	Körperliche, seelische und sexuelle Misshandlung durch den männlichen Sexualpartner und Verwandte, durch den Partner erzwungene Schwangerschaft, sexueller Missbrauch am Arbeitsplatz, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Missbrauch von Witwen, einschließlich der Wegnahme von Eigentum und Praktiken der sexuellen Säuberung.
Im Alter	Missbrauch von Witwen, einschließlich der Wegnahme von Eigentum, Beschuldigung der Hexerei, physische und psychische Gewalt durch jüngere Familienangehörige, Benachteiligung beim Zugang zu Nahrung und medizinischer Versorgung.

## Ursachen und Folgen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt

Um geeignete Programme zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt entwickeln zu können, müssen die Ursachen und Folgen dieser Form von Gewalt im jeweiligen Umfeld genau analysiert werden. Wenn man die Ursachen kennt, können wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt getroffen werden, wenn man die Folgen kennt, kann ein entsprechendes Paket von Hilfsmaßnahmen für die Opfer/Überlebenden zusammengestellt werden.

URSACHEN -> Präventivmaßnahmen  
FOLGEN -> Versorgungsmaßnahmen

## Ursachen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt hat ihre tieferen Wurzeln in der Einstellung der Gesellschaft zur Diskriminierung nach Geschlechtszugehörigkeit bzw. in ihren geschlechtsbezogenen diskriminierenden Praktiken, die die Frauen in eine den Männern untergeordnete Stellung zwingen. Der den Frauen und ihrer Arbeit zugemessene geringe gesellschaftliche und wirtschaftliche Wert und die akzeptierten Rollenbilder zementieren und verstärken die Auffassung, dass Männer die Entscheidungsgewalt und Kontrolle über die Frauen haben. Durch individuelle oder kollektive sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalttaten wollen die Täter ihre Vorrechte, ihre Macht und die Kontrolle über andere erhalten.

„Gender“-Rollen und -Identitäten werden durch Geschlecht, Alter, sozio-ökonomische Verhältnisse, Volksgruppenzugehörigkeit, Nationalität und Religion bestimmt. Die Beziehungen zwischen männlichen und weiblichen, weiblichen und weiblichen und männlichen und männlichen Personen werden überdies von unterschiedlichen Autoritäts- und Machtstellungen geprägt, die für die Aufrechterhaltung der Vorrechte und der Rangordnung zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft sorgen. Die Missachtung bzw. das mangelnde Bewusstsein für Menschenrechte, Gleichberechtigung, Demokratie und gewaltlose Methoden zur Lösung von Problemen trägt dazu bei, dass diese Ungleichheit erhalten bleibt.

## Risikofaktoren

Neben den eigentlichen Ursachen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt – der Ungleichheit der Geschlechter und der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts – gibt es verschiedene weitere Faktoren, die Art und Ausmaß der Gewalt im jeweiligen Umfeld maßgeblich beeinflussen. Es ist wichtig, diese Faktoren zu verstehen, um wirksame Präventiv- und Reaktionsstrategien gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt entwickeln zu können.

In allen Programmen, ob sie nun speziell gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gerichtet sind, Nothilfe leisten oder dem Bedürfnis nach Rehabilitation bzw. Weiterentwicklung der Bevölkerung dienen sollen, ist darauf zu achten, dass Frauen gleichberechtigt Zugang zu materiellen Ressourcen und Hilfsleistungen haben, gleichberechtigt über deren Zuteilung entscheiden und gleichberechtigt an Entscheidungsprozessen mitwirken können.

In der nachstehenden Tabelle sind einige Ursachen bzw. Risikofaktoren aufgeführt, die das Risiko, Opfer/Überlebende oder Urheber von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden, erhöhen können.

## Ursachen bzw. Risikofaktoren sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt

<p>Persönliche Risiken</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Sicherheit</li> <li>• Abhängigkeit</li> <li>• Körperliche oder geistige Behinderungen</li> <li>• Mangel an Möglichkeiten, Änderungen im sozioökonomischen Status zu bewältigen</li> <li>• Alkohol-/Drogenkonsum/-missbrauch</li> <li>• Psychische Traumatisierung/Belastung durch einen Konflikt, Flucht, Vertreibung</li> <li>• Verlust der angestammten Rolle in Familie und Gemeinschaft</li> <li>• Missachtung/Unkenntnis der im innerstaatlichen Recht und im Völkerrecht kodifizierten Persönlichkeitsrechte</li> </ul>
<p>Soziale Normen und Kultur</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diskriminierende kulturelle und traditionelle Einstellungen und Praktiken</li> <li>• Religiöse Überzeugungen</li> </ul>
<p>Rechtlicher Rahmen und Rechtspraxis im Aufnahme- bzw. Herkunftsland</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diskriminierung und Duldung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt</li> <li>• Fehlender Rechtsschutz für Frauen- und Kinderrechte</li> <li>• Fehlende Rechtsvorschriften gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt</li> <li>• Mangel an Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden</li> <li>• Anwendung althergebrachter und traditioneller Gesetze und Gebräuche, die der geschlechtsspezifischen Diskriminierung Vorschub leisten</li> <li>• Allgemeine Gleichgültigkeit und Fehlen von Aufklärungskampagnen, in denen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt angeprangert und verurteilt wird</li> <li>• Diskriminierendes Vorgehen in Rechtspflege und Strafverfolgung</li> <li>• Mangelnde Anzeigebereitschaft und fehlendes Vertrauen in die Justiz</li> <li>• Fehlende Bereitschaft, alle bei den Behörden angezeigten Fälle entschlossen zu verfolgen</li> <li>• Missverhältnis zwischen angezeigten Fällen und eingeleiteten Strafverfahren</li> <li>• Fehlender Zugang zu Polizei und Gerichten wegen entlegener Standorte der Lager</li> <li>• Fehlen weiblicher Polizeibeamter</li> <li>• Unzulängliche finanzielle und technische Ausstattung örtlicher Gerichte und Sicherheitsbehörden</li> <li>• Geschlechtsdiskriminierende Gesetze bzw. Praktiken in der Rechtspflege</li> </ul>
<p>Krieg und bewaffneter Konflikt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflösung sozialer Strukturen</li> <li>• Ausübung von politischer Macht und Kontrolle über andere Gemeinschaften</li> <li>• Fehden zwischen Volksgruppen</li> <li>• Sozioökonomische Diskriminierung</li> </ul>
<p>Flüchtlings-, Rückkehrer- und Binnenvertriebenen situationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflösung der sozialen und familiären Unterstützungsstrukturen</li> <li>• Standort und örtliche Umgebung (Gebiet mit hoher Verbrechensrate)</li> <li>• Anlage und Sozialstruktur des Lagers (Überbelegung, Gemeinschaftsunterkünfte für mehrere Haushalte, kommunale Notunterkünfte)</li> <li>• Organisation der Dienstleistungen und Einrichtungen</li> <li>• Überwiegend männliche Lagerleitung, Entscheidungen aus rein männlicher Sicht</li> <li>• Mangelnde Verfügbarkeit von Lebensmitteln, Brennstoff, Einkommensmöglichkeiten führt zur Abwanderung in entlegene Gebiete</li> <li>• Fehlen von Polizeischutz</li> <li>• Fehlen von UNHCR/NRO-Präsenz im Lager</li> <li>• Fehlen von Sicherheitspatrouillen</li> <li>• Fehlen von Einzelregistrierung und Identitätsdokumenten</li> <li>• Feindselige Einstellung der örtlichen Bevölkerung (Flüchtlinge werden als materiell privilegiert angesehen)</li> </ul>

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

Kapitel 4

Kapitel 5

Kapitel 6

Kapitel 7

Kapitel 8



## Folgen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt

Opfer/Überlebende von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt tragen ein hohes Risiko, schwere gesundheitliche und psychosoziale Schäden davonzutragen, ja sogar ums Leben zu kommen, selbst wenn kein tätlicher Angriff stattgefunden hat. Die mit emotionalem und physischem Trauma verbundenen möglichen langfristigen Folgen dürfen keinesfalls unterschätzt werden.

Das Wissen um die möglichen Folgen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt hilft den Beistand leistenden Personen und Organisationen dabei, entsprechende Strategien zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, auf diese Nachwirkungen entsprechend einzugehen und weiteres Leid zu verhindern.

Die nachstehende Übersicht über die Folgen ist nach Bereichen gegliedert.

### Gesundheit

Alle Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt können massive, oft lebensbedrohende gesundheitliche Schäden verursachen.

Tödliche Folgen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mord</li> <li>• Selbstmord</li> <li>• Müttersterblichkeit</li> <li>• Säuglingssterblichkeit</li> <li>• AIDS-bedingter Tod</li> </ul>

Nicht tödliche Folgen		
Akute physische Beschwerden	Chronische physische Beschwerden	Reproduktive Beschwerden
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung</li> <li>• Schock</li> <li>• Krankheit</li> <li>• Infektion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behinderung</li> <li>• Somatische Beschwerden</li> <li>• Chronische Infektionen</li> <li>• Chronische Schmerzen</li> <li>• Probleme des Verdauungstrakts</li> <li>• Essstörungen</li> <li>• Schlafstörungen</li> <li>• Alkohol/Drogenmissbrauch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlgeburt</li> <li>• Unerwünschte Schwangerschaft</li> <li>• Unsachgemäßer Schwangerschaftsabbruch</li> <li>• Geschlechtskrankheiten einschl. HIV/AIDS</li> <li>• Komplikationen in der Schwangerschaft</li> <li>• Menstruationsbeschwerden</li> <li>• Gynäkologische Beschwerden</li> <li>• Sexualstörungen</li> </ul>

## Psychosoziale Folgen

Emotionale und psychische Folgen	Soziale Folgen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Posttraumatisches Stresssyndrom</li> <li>• Depression</li> <li>• Angstzustände, Furcht</li> <li>• Scham, Unsicherheit, Selbsthass, Selbstbeschuldigung</li> <li>• Geisteskrankheit</li> <li>• Selbstmordgedanken, -handlungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuld wird beim Opfer/bei der Überlebenden gesucht</li> <li>• Verlust der sozialen Rolle/Funktion (z. B. Berufstätigkeit, Sorgerecht für Kinder)</li> <li>• soziale Stigmatisierung</li> <li>• soziale Ablehnung und Isolation</li> <li>• weibliche Armut</li> <li>• Verstärkung der geschlechtsspezifischen Benachteiligung</li> </ul>

- Die meisten Gesellschaften neigen dazu, dem Opfer/der Überlebenden die Schuld zu geben. Diese soziale Ablehnung führt zu weiteren emotionalen Störungen wie Scham, Selbsthass und Depression.
- Aufgrund ihrer Angst vor sozialer Stigmatisierung verzichten die meisten Opfer/Überlebenden darauf, den Vorfall zu melden. Deshalb bleiben die meisten Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt unangezeigt.

## Recht/Justiz

- Wenn innerstaatliche Gesetze keinen angemessenen Schutz gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt bieten oder wenn die Justiz- und Strafverfolgungsorgane eine diskriminierende Praxis verfolgen, kann diese Art der Gewalt ungestraft verübt werden.
- Oft schließen sich die Gerichte der Ansicht der Gesellschaft an, dass das Opfer/die Überlebende selbst schuld sei. Viele Verfahren wegen sexueller und geschlechtsspezifischer Straftaten werden eingestellt oder die Täter erhalten milde Strafen. In manchen Ländern stellt die Bestrafung der Täter eine weitere Verletzung der Rechte und Freiheiten des Opfers/der Überlebenden dar, etwa in Fällen der Zwangsehe mit dem Täter. Das emotionale Leid des Opfers/der Überlebenden wird dadurch verschärft, dass dem Täter bescheinigt wird, nichts Unrechtes getan zu haben.

## Sicherheit

- Das Opfer/Die Überlebende fühlt sich unsicher, bedroht, ängstlich und schutzlos und läuft Gefahr, neuerlich Opfer von Gewalt zu werden.
- Polizei- und SicherheitsbeamtenInnen, die Fällen von Menschenhandel nachgehen, müssen mit Vergeltungsmaßnahmen rechnen.
- Wenn Polizei- und SicherheitsbeamtenInnen nicht auf das Bedürfnis der Opfer/Überlebenden nach sofortiger Betreuung und nach Achtung ihrer Menschenwürde eingehen, kann die verzögerte Hilfeleistung und gefühllose Behandlung weiteren Schmerz und weiteres Trauma verursachen.

## Das Wichtigste auf einen Blick

- Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt ist eine Verletzung der Menschenrechte. UNHCR und die Staaten haben gemeinsam dafür zu sorgen, dass Flüchtlinge und andere Vertriebene geschützt werden. Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge muss daher Teil der Gesamtstrategie zum Schutz der Flüchtlinge sein.
- Die meisten Opfer/Überlebenden von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sind Frauen und Mädchen, doch auch Jungen und Männer können Opfer/Überlebende sein.
- „Gender“ heißt, in einer bestimmten Gesellschaft oder Kultur Mädchen oder Junge, Frau oder Mann zu sein.
- Ein umfassender Präventiv- und Reaktionsplan sollte auf die Rollen und Bedürfnisse sowohl der Frauen als auch der Männer eingehen und Möglichkeiten aufzeigen, wie beide zu einer Änderung beitragen können.
- Die meisten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalttaten werden von Personen verübt, die den Überlebenden bekannt sind.
- Die Urheber von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sind manchmal gerade jene Personen, auf deren Schutz und Hilfe die Überlebenden angewiesen sind.
- Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt kommt in allen Gesellschaftsschichten, Kulturen, Religionen, Rassen, Geschlechtern und Altersgruppen vor. Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sollten bei Einzelpersonen, im sozialen Nahbereich, bei der Gemeinschaft und bei der Gesellschaft im Allgemeinen ansetzen.
- Wenn man die Ursachen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt kennt, können wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung getroffen werden; wenn man um die Folgen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt weiß, kann ein entsprechendes Paket von Hilfsmaßnahmen für die Opfer/Überlebenden zusammengestellt werden.
- Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt hat ihre Wurzeln in der Ungleichheit der Geschlechter und der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.
- In allen Programmen, ob sie nun speziell gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gerichtet sind, Nothilfe leisten oder der Rehabilitation bzw. Weiterentwicklung der Bevölkerung dienen, ist darauf zu achten, dass Frauen gleichberechtigt Zugang zu materiellen Ressourcen und Hilfsleistungen haben, gleichberechtigt über deren Zuteilung entscheiden und gleichberechtigt an Entscheidungsprozessen mitwirken können.
- Die mit emotionalem und physischem Trauma verbundenen möglichen langfristigen Folgen dürfen keinesfalls unterschätzt werden.

# KAPITEL 2

## Grundsätze

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt ist ein Problem, das Einzelpersonen, Gemeinschaften und Institutionen betrifft. Es ist so vielschichtig, dass am ehesten dagegen vorgegangen werden kann, wenn zahlreiche Sektoren, Organisationen und Disziplinen zusammenarbeiten und gemeinsam Strategien gegen diese Art der Menschenrechtsverletzung überlegen und erarbeiten. Alle Akteure, die an der Ausarbeitung dieser Strategien mitwirken, sollten eine Reihe von Grundsätzen vereinbaren und sich darüber im Klaren sein, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt eine Menschenrechtsverletzung darstellt. Folgende Grundsätze sollten die Grundlage sämtlicher Programmaktivitäten bilden: die umfassende Einbeziehung der Flüchtlingsgemeinschaft, die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen an der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Programme; koordiniertes, bereichsübergreifendes Vorgehen aller Akteure; Integration und Mainstreaming aller Maßnahmen und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen. Im Umgang mit Personen müssen folgende leitenden Grundsätze die Grundlage allen Handelns sein: die Gewährleistung der physischen Sicherheit der Opfer/Überlebenden; die Gewährleistung der Vertraulichkeit; die Achtung der Wünsche, Rechte und Würde der Opfer/Überlebenden sowie die Berücksichtigung des Kindeswohls, wenn Entscheidungen über die geeignetste Vorgehensweise zur Vorbeugung oder Reaktion auf einen Akt sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu treffen sind.

Die Bewältigung des komplexen Problems sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt verlangt die Zusammenarbeit und ein abgestimmtes Vorgehen zahlreicher Sektoren, Organisationen und Disziplinen. Alle Akteure, die an der Ausarbeitung von Strategien zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt beteiligt sind, sollten sich zur Einhaltung einer Reihe von Grundsätzen verpflichten, die die Grundlage ihrer Arbeit bilden werden. Diese leitenden Grundsätze betreffen einerseits die Entwicklung, Durchführung und Überwachung von Programmen und andererseits den Schutz und Beistand für Personen, die Opfer/Überlebende von Gewalt sind, seien es Männer, Frauen oder Kinder. (Ausführlichere Informationen über Grundsätze für Kinder finden sich in Kapitel 5).

Grundsätze
Programme
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beziehen Sie die Flüchtlingsgemeinschaft in sämtliche Aktivitäten ein.</li> <li>• Sorgen Sie für die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen an der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Programme.</li> <li>• Sorgen Sie für ein koordiniertes, bereichsübergreifendes Vorgehen aller Akteure.</li> <li>• Bemühen Sie sich um Integration und Mainstreaming aller Maßnahmen.</li> <li>• Sorgen Sie für Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen.</li> </ul>
Personen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sorgen Sie für die physische Sicherheit der Opfer/Überlebenden.</li> <li>• Gewährleisten Sie Vertraulichkeit.</li> <li>• Achten Sie die Wünsche, Rechte und Würde der Opfer/Überlebenden und bedenken Sie stets das Kindeswohl, wenn Entscheidungen über die geeignetste Vorgehensweise zur Vorbeugung oder Reaktion auf einen Vorfall von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu treffen sind.</li> <li>• Verhindern Sie Diskriminierung.</li> </ul>

Auch Grundsätze aus anderen Dokumenten, etwa Verhaltenskodizes, sollten von allen an einem Programm Beteiligten beachtet werden.

## Grundsätze für die Programmgestaltung

**Beziehen Sie die Flüchtlingsgemeinschaft in sämtliche Aktivitäten ein.** Die Flüchtlingsgemeinschaft sollte im Mittelpunkt aller Programmaktivitäten stehen, die sich mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt befassen. Die Mitsprache der Gemeinschaft bei Entscheidungen ist von größter Wichtigkeit. Dazu müssen die Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern und jede andere in der Gemeinschaft wirkende Machtdynamik erforscht werden.

**Sorgen Sie für die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen an der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Programme.** Die verschiedensten Gruppen und Personen aus der Gemeinschaft sollten sich an allen Phasen der Programmgestaltung zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt beteiligen.

**Bemühen Sie sich um Integration und Mainstreaming aller Maßnahmen.** Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sollten in existierende Programme und Sektoren eingebaut werden. Sie sollten nicht in Form eigener Programme oder Projekte durchgeführt werden, da dies auf längere Sicht ihre Nachhaltigkeit gefährden würde.

**Sorgen Sie für ein koordiniertes, bereichsübergreifendes Vorgehen aller Akteure.** Die Einbeziehung von Schlüsselsektoren (Gemeinschaftsdienste, Gesundheit, Schutz, Sicherheit) ist für den Erfolg der Programme gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt absolut unerlässlich. Die Akteure

(Regierungen, NROs und UNHCR) müssen bereit sein, ihr Vorgehen abzustimmen und zusammenzuarbeiten.

Sorgen Sie für Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen. Alle Personen, die mit Programmen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu tun haben, sollten Rechenschaft für ihr Handeln und die Erfüllung vereinbarter Aufgaben und Verantwortlichkeiten ablegen müssen.

## Grundsätze im Umgang mit Betroffenen

Sorgen Sie stets für die Sicherheit der Opfer/Überlebenden und ihrer Familien. Denken Sie daran, dass das Opfer/die Überlebende vielleicht Angst hat und die Zusicherung braucht, dass sie in Sicherheit ist. In allen Fällen ist sicherzustellen, dass ihr weder der Täter noch ein anderes Mitglied der Gemeinschaft weiteres Leid zufügen kann. Wenn nötig, fordern Sie Hilfe vom Sicherheitsdienst des Lagers, der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde, FlüchtlingshelferInnen oder einer anderen Stelle an. Achten Sie auch auf die Sicherheit jener, die dem Opfer/der Überlebenden Hilfe leisten wie Familie, Freunde, MitarbeiterInnen der Gemeinschaftsdienste, für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zuständige Beamte und Gesundheitspersonal.

Wahren Sie stets das Recht auf Vertraulichkeit der Betroffenen und ihrer Familien. Das bedeutet: Geben Sie nur notwendige Informationen entsprechend dem Ersuchen und der Zustimmung des Opfers/der Überlebenden an die Hilfe leistenden Stellen weiter. Auch die Vertraulichkeit der Angaben über Täter sollte gewahrt werden. Informationen über Opfer/Überlebende, denen der Name der betroffenen Person zu entnehmen ist, dürfen in keinem Fall weitergegeben werden. Auskünfte über das Opfer/die Überlebende dürfen erst nach Einholung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Opfers/der Überlebenden (im Fall von Kindern deren Eltern) an Dritte weitergegeben werden.

Alle schriftlichen Informationen müssen in sicheren, versperreten Aktenschränken aufbewahrt werden. Wenn Berichte oder Statistiken veröffentlicht werden sollen, darf in der betreffenden Organisation nur eine einzige Person zur Freigabe der Informationen berechtigt sein. Diese Person sollte nur allgemeine Informationen über die Opfer/Überlebenden bekannt geben. Alle Angaben, die einen Rückschluss auf die Person des Opfers/der Überlebenden zulassen (Name, Anschrift usw.), sind zu entfernen.

Personen, die mit Fällen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt direkt befasst sind, sollten der Schweigepflicht unterliegen und eine diesbezügliche Erklärung unterzeichnen.

Bei der Befragung von Opfern/Überlebenden können die Dienste von DolmetscherInnen oder ÜbersetzerInnen erforderlich sein. In solchen Fällen ist es ratsam, ÜbersetzerInnen von außerhalb der Gemeinschaft zu engagieren und ihre diesbezüglichen Pflichten festzulegen. Da ausgebildete unabhängige DolmetscherInnen bzw. ÜbersetzerInnen nicht immer verfügbar sind, sollten Organisationen durch die Bereitstellung entsprechender finanzieller und personeller Ressourcen dafür sorgen, dass Dolmetsch-/Übersetzungsdienste von hoher Qualität vorhanden sind.

Achten Sie in all ihrem Handeln die Wünsche, Rechte und Würde des Opfers/der Überlebenden.

- Führen Sie Befragungen nach Möglichkeit in vertraulichem Rahmen und mit einem Übersetzer desselben Geschlechts durch.
- Seien Sie stets bemüht, Befragungen und Untersuchungen durch Personal mit dem Geschlecht des Opfers/der Überlebenden durchzuführen (z. B. weibliches Opfer/Überlebende mit weiblichem Gesprächspartner).
- Seien Sie ein/e gute/r Zuhörer/in.
- Vermeiden Sie jede Wertung.
- Seien Sie geduldig, drängen Sie das Opfer/die Überlebende nicht, über das Erlebte zu sprechen, wenn es/sie noch nicht dazu bereit ist.
- Stellen Sie dem Opfer/der Überlebenden nur sachdienliche Fragen.
- Die Frage der Jungfräulichkeit des Opfers/der Überlebenden tut nichts zur Sache und sollte nicht erörtert werden.
- Verlangen Sie vom Opfer/der Überlebenden nicht, seine/ihre Geschichte in mehreren Befragungen immer wieder zu erzählen.
- Lachen Sie nicht und zeigen Sie keine Geringschätzung für die Person oder ihre Kultur, Familie oder Situation.
- Das Opfer/die Überlebende sollte an geeignete/zuständige Stellen weiterverwiesen werden, wenn keine fachlich versierte Person für eine Befragung vorhanden ist.
- Fragen Sie das Opfer/die Überlebende unter vier Augen, ob es/sie will, dass der Ehepartner/Lebensgefährte bei der Befragung zugegen ist.

Wenn es sich bei dem Opfer/der Überlebenden um ein Kind handelt, sollte bei Entscheidungen über die Art der Betreuung und Hilfe, die zu leisten ist, der Grundsatz des Kindeswohls ausschlaggebend sein. Ausführlichere Informationen finden sich in Kapitel 5.

**Verhindern Sie Diskriminierung.** Jeder Erwachsene und jedes Kind sollte unabhängig von ihrem/seinem Geschlecht dieselbe Betreuung und Hilfe erhalten. Opfer/Überlebende von Gewalttaten sollten ohne Unterschied nach ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder sexuellen Orientierung dieselbe und faire Behandlung erhalten.

#### Die fünf Verpflichtungen von UNHCR gegenüber Flüchtlingsfrauen

UNHCR hat sich der Umsetzung von fünf wesentlichen Verpflichtungen verschrieben, die die Rechte der Flüchtlingsfrauen fördern, die Gleichberechtigung der Geschlechter als Querschnittsaufgabe festlegen und mithelfen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten und mit Feingefühl darauf zu reagieren. Wenngleich diese fünf Verpflichtungen keine vollständige Aufzählung der Prioritäten zugunsten von Flüchtlingsfrauen darstellen, so bilden sie doch wichtige Bausteine für die Beseitigung der Gefährdung von Flüchtlingen durch sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt. Diese fünf Verpflichtungen lauten:

1. Entwicklung integrierter Strategien auf Landesebene gegen sexuelle Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, gegen Flüchtlingsfrauen.
2. Individuelle Registrierung und Ausstellung von Identitätsdokumenten für

Flüchtlingsfrauen, um ihre physische Sicherheit, ihre Bewegungsfreiheit und ihren Zugang zu wichtigen Diensten zu gewährleisten. Flüchtlingsfrauen sollen gleichberechtigt mit Männern am Registrierungsprozess teilnehmen.

3. Sicherstellung, dass Frauen im städtischen und ländlichen Bereich sowie in Lagern 50 Prozent der VertreterInnen in allen Verwaltungskomitees und anderen Gremien, die Flüchtlinge gegenüber UNHCR vertreten, darstellen.
4. Gewährleistung der direkten und indirekten Beteiligung von Flüchtlingsfrauen an der Organisation der Verteilung von Lebensmitteln und anderen Hilfsgütern, damit diese Güter der direkten Kontrolle durch erwachsene weibliche Haushaltsmitglieder unterliegen.
5. Bereitstellung von Hygieneartikeln für alle Frauen und Mädchen, die vom UNHCR-Mandat erfasst sind, als gängige Praxis in den Hilfsprogrammen von UNHCR.

## Bereichsübergreifender Ansatz

Der bereichsübergreifende Ansatz ist das Gerüst, auf dem Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt aufbauen. Das nachstehende Diagramm zeigt, wie verschiedene Akteure zusammenarbeiten, um auf die Bedürfnisse der Opfer/Überlebenden einzugehen.





Schutz	Internationaler Schutz heißt, alle nötigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Flüchtlinge angemessenen Schutz erhalten und ihre Rechte ausüben und in Anspruch nehmen können. UNHCR sollte die Bemühungen zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge anführen.
Mitarbeit der Flüchtlingsgemeinschaft	Die Flüchtlinge sollten aktiv in die Gestaltung, Planung und Durchführung aller Aktivitäten eingebunden werden, einschließlich jener, die der Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt dienen. Es ist besonders wichtig, Männer und Jugendliche wie auch Frauen in Präventions- und Reaktionsmaßnahmen einzubeziehen. Die meisten Führungsgremien in Flüchtlingssituationen werden von Männern dominiert. Männer in Führungspositionen haben großen Einfluss innerhalb der allgemeinen männlichen Bevölkerung und können mithelfen, die Botschaft zu verbreiten, solche Gewalt zu bekämpfen. Sie können auch dafür sorgen, dass sich örtliche oder traditionelle Gerichte mit dem Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt befassen. Die Einbeziehung von Jugendlichen ist ein erster Ansatz zur Änderung von Haltungen und Denkweisen, die sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zugrunde liegen können. Wenn sich alle Mitglieder der Gemeinschaft an der Vorbeugung und Reaktion beteiligen, werden sie sich stärker ihrer Verantwortung und Rechenschaftspflicht gegenüber den Gefährdeten und den Opfern/Überlebenden von Gewalt bewusst.
Koordinierungsfunktion	Der obere Kasten des Diagramms nennt die von allen Akteuren vereinbarten Grundsätze und Arbeitsnormen, von denen sie sich in all ihren Tätigkeiten leiten lassen. Es sind dies die Methoden der Koordination, die leitenden Grundsätze und die Zuweisungssysteme zwischen den verschiedenen Akteuren.
Mitwirkung aller Schlüsselakteure	Der untere Kasten des Diagramms zeigt, dass es viele andere Akteure gibt, die einen notwendigen Beitrag leisten, die aber weder der Flüchtlingsgruppe noch den Sektorengruppen zuzurechnen sind. Ihre Rolle und ihre Aufgaben müssen klar definiert werden.

Die Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt verlangt Maßnahmen seitens zahlreicher Akteure, von denen die meisten einen der vier Schlüsselsektoren vertreten: Gesundheit, Psychosoziales, Sicherheit und Recht/Justiz.

Akteure im Gesundheitsbereich sind z. B. Personal von Gesundheitseinrichtungen, ÄrztInnen, Krankenschwestern/-pfleger, Hebammen, traditionelle Geburtshelferinnen, MitarbeiterInnen der kommunalen Gesundheitsdienste, traditionelle HeilerInnen, ManagerInnen, Administratoren und KoordinatorInnen des Gesundheitswesens, Beamten und Personal der Gesundheitsministerien in den Aufnahmeländern.

Akteure im psychosozialen Bereich sind z. B. Personal und Freiwillige der Gemeinschaft, Mitglieder der Gemeinschaft, NROs, die Programme gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt durchführen, Personal des Bildungswesens, Flüchtlingsgruppen, LehrerInnen von Berufsschulen, Personal für einkommenschaffende und Kleinstkreditprojekte sowie Beamten und Personal der Sozial-/Wohlfahrtsministerien der Aufnahmeländer.

Akteure im Sicherheitsbereich sind z. B. Polizei, Sicherheitskräfte, Sicherheits- und Regionalbeamten von UNHCR und NROs, MitarbeiterInnen der Flüchtlingsdienstleistungen sowie Autoritätspersonen und Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaft.

Akteure im Rechts-/Justizbereich sind z. B. für den Schutz zuständige MitarbeiterInnen von UNHCR und Menschenrechtsorganisationen, RichterInnen und anderes Gerichtspersonal des Aufnahmelandes, ParlamentarierInnen und VerfasserInnen von Gesetzesentwürfen, führende Mitglieder der Gemeinschaft einschließlich der Unterausschüsse von Flüchtlingskomitees, die für von der Flüchtlingsgemeinschaft initiierte Polizeiarbeit und Sanktionen zuständig sind, Strafverfolgungsorgane, NROs und Fürsprechergruppen, die für die Verbesserung der staatlichen Gesetze und Vorgangsweise gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt eintreten.

## Das Wichtigste auf einen Blick

Alle Akteure sollten sich an folgende Grundsätze halten:

### Für die Programmgestaltung

- Beziehen Sie die Flüchtlingsgemeinschaft in sämtliche Aktivitäten ein.
- Sorgen Sie für die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen an der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Programme.
- Sorgen Sie für ein koordiniertes, bereichsübergreifendes Vorgehen aller Akteure.
- Bemühen Sie sich um Integration und Mainstreaming aller Maßnahmen.
- Sorgen Sie für Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen.

### Im Umgang mit Personen

- Sorgen Sie für die physische Sicherheit der Opfer/Überlebenden.
- Gewährleisten Sie Vertraulichkeit.
- Achten Sie die Wünsche, Rechte und Würde der Opfer/Überlebenden und bedenken Sie stets das Kindeswohl, wenn Entscheidungen über die geeignetste Vorgehensweise zur Vorbeugung oder Reaktion auf einen Vorfall von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu treffen sind.
- Verhindern Sie Diskriminierung.

Bedienen Sie sich in allen Bemühungen zur Vorbeugung oder Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt eines bereichsübergreifenden Ansatzes.



# KAPITEL 3

## VORBEUGUNG VON SEXUELLER UND GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT

Um geeignete und wirksame Präventivstrategien entwickeln zu können, müssen Sie wissen, welche Faktoren Art und Ausmaß von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt mitbestimmen und beeinflussen. Präventivmaßnahmen setzen bei potenziellen Tätern, potenziellen Überlebenden und Personen, die sie unterstützen können, an. Zielgruppen für solche Maßnahmen sind daher die Flüchtlingsbevölkerung, humanitäres Hilfspersonal, BürgerInnen des Aufnahmelandes und Regierungsbehörden. Wie bei allen Programmen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sind Präventivstrategien dann am erfolgreichsten, wenn alle Sektoren, einschließlich der Flüchtlinge, in ihre Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung eingebunden sind.

Effektive Präventivstrategien beinhalten Maßnahmen, die auf folgende sechs Hauptziele ausgerichtet sind: die Veränderung soziokultureller Normen, wobei der Befähigung der Frauen und Mädchen zu einem selbstbestimmten Leben besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist; den Neuaufbau familiärer und gemeinschaftlicher Unterstützungssysteme; die Schaffung der Voraussetzungen für eine Verbesserung der Rechenschaftspflicht; die Schaffung leistungsfähiger Dienste und Einrichtungen; die Zusammenarbeit mit formalen und traditionellen Rechtsordnungen, um zu gewährleisten, dass die Rechtspraxis im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards steht; und schließlich die Überwachung und Dokumentation von Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt verhindern, heißt, jene Faktoren zu ermitteln und zu beseitigen, die bestimmte Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaft dem Risiko aussetzen, Opfer derartiger Gewalttaten zu werden, und eine Reihe von Strategien zu entwerfen, die den Schutz aller Flüchtlinge verbessert. Diese Strategien werden dann am wirkungsvollsten sein, wenn sie von allen, die der Flüchtlingsgemeinschaft Schutz und Beistand leisten, und von den Flüchtlingen selbst erarbeitet, umgesetzt und überwacht werden.

Zur VERHINDERUNG von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt müssen Sie ihre URSACHEN und EINFLUSSFAKTOREN erforschen, verstehen und sich mit ihnen auseinandersetzen.

Beginnen Sie damit, dass Sie anhand einer Bedarfsermittlung/Situationsanalyse untersuchen, welche Faktoren und Sachverhalte für ihr Umfeld von Bedeutung sind (nähere Einzelheiten siehe Kapitel 6). Eine Bedarfsermittlung/Situationsanalyse gibt ihnen die Möglichkeit,

- sich mit der Kultur, den traditionellen Schutzmechanismen, den Sitten und Gebräuchen und den Geschlechter-/Machtverhältnissen in der Flüchtlingsgemeinschaft und im Aufnahmeland vertraut zu machen,

- Bereiche zu erkennen, in denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass Personen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, z. B. an Ausgabestellen, in Hafteinrichtungen, an Grenzübertrittsstellen, in Lokalen, die Alkohol ausschenken, usw,
- die Koordination mit Organisationen im Gesundheits-, psychosozialen und Sicherheitsbereich sowie mit Rechtsdiensten im Aufnahmeland, NROs und UN-Organisationen zu suchen und gemeinsam Präventivmaßnahmen zu entwickeln.

Um entsprechend wirksame Präventivstrategien entwickeln zu können, müssen Sie wissen, welche Faktoren Art und Ausmaß sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt mitbestimmen und beeinflussen. Zu den Faktoren, die Auswirkungen auf Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen haben können, zählen unter anderem:

- die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung (eine statistische Aufschlüsselung nach Alter und Geschlecht ist von Vorteil),
- die sozialen und kulturellen Normen in der Flüchtlingsgemeinschaft,
- die Struktur der Familie und des Unterstützungssystems der Gemeinschaft vor und nach der Vertreibung,
- Wissensstand, Einstellung und Verhalten der Personen in Führungs- und Entscheidungspositionen,
- die Dienste und Einrichtungen samt räumlichem Umfeld, Anordnung der Anlage, Zugang zu den Diensten,
- rechtlicher Rahmen, Rechtspraxis und -tradition, sowohl formal als auch informell.

Wie bei allen Maßnahmen zur Verhütung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt muss die Flüchtlingsgemeinschaft in die Erforschung dieser Faktoren und in die Ausarbeitung von Strategien zu ihrer Beseitigung zentral eingebunden werden.

Präventivmaßnahmen setzen bei potenziellen Tätern, potenziellen Überlebenden und Personen, die sie unterstützen können, an. Zielgruppen für solche Maßnahmen sind daher die Flüchtlingsbevölkerung, humanitäres Personal, Bürger des Aufnahmelandes und Regierungsbehörden.

Prävention bedeutet auch laufendes „Monitoring“ und ständige Evaluierung der Programme sowie Sammlung und Analyse von Daten über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalttaten.

Effektive Präventivstrategien beinhalten Maßnahmen, die auf folgende sechs Hauptziele ausgerichtet sind:

- die Veränderung soziokultureller Normen, wobei der Befähigung der Frauen und Mädchen zu einem selbstbestimmten Leben besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist,
- den Neuaufbau von Familien- und Gesellschaftsstrukturen und des Unterstützungssystems,
- die Schaffung der Voraussetzungen für eine Verbesserung der Rechenschaftspflicht,

- die Schaffung leistungsfähiger Dienste und Einrichtungen,
- die Zusammenarbeit mit formalen und traditionellen Rechtsordnungen, um zu gewährleisten, dass die Rechtspraxis im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards steht,
- die Überwachung und Dokumentation von Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.

## Veränderung soziokultureller Normen

Wie in Kapitel 1 besprochen, liegen die Ursachen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in soziokulturellen Normen, die die Ungleichheit der Geschlechter und Diskriminierung festschreiben. Um sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten, müssen daher die Beziehungen zwischen den Geschlechtern in der Gesellschaft verändert werden d. h. die von der Gesellschaft vorgeschriebenen Rollenbilder, Aufgaben, Verhaltensmaßregeln, Einschränkungen, Chancen und Vorrechte, die den Mitgliedern der Gemeinschaft nach ihrem Geschlecht zugewiesen werden.

Präventivmaßnahmen, die bei den soziokulturellen Normen ansetzen, wollen Änderungen im Wissensstand, in der Einstellung und im Verhalten herbeiführen. Dabei soll Folgendes erreicht werden:

Wissen:	Die Menschenrechte verstehen; den Wert der Kindererziehung und Hausarbeit anerkennen; alternative Geschlechterrollen akzeptieren; Wut und Enttäuschung gewaltlos zum Ausdruck bringen; wissen, welche Hilfs- und Beratungsdienste für Opfer/Überlebende und für Täter zur Verfügung stehen.
Einstellung der Gesellschaft:	An gleiche Menschenrechte für alle sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf individueller Ebene glauben; den Wert des Beitrags anerkennen, den jeder Einzelne zur Gemeinschaft leistet; alle in Entscheidungsprozesse einbeziehen; Opfer/Überlebende von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt unterstützen; Null Toleranz gegenüber Personen, die ihre Macht missbrauchen.
Verhalten:	Probleme gewaltlos lösen; allen Menschen ohne Ansehen ihres Geschlechts oder ihrer Geschlechterrolle Achtung entgegenbringen; alle Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt melden, sowohl den Täter als auch die Tat anzeigen und dem Opfer/der Überlebenden beistehen.

Die meisten Flüchtlinge haben durch ihre Vertreibung und den damit verbundenen Bruch in ihren Gewohnheiten bereits einen Wandel ihrer traditionellen Rollenbilder durchgemacht. Programme zur Verhütung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt können positive Veränderungen in den Beziehungen zwischen den Geschlechtern in einer Gemeinschaft auf längere Sicht unterstützen. Präventivmaßnahmen können auch dazu beitragen, dass schädigende traditionelle Praktiken wie die weibliche Genitalverstümmelung aufhören.

**STRATEGIE:**

Entwickeln Sie Informations-, Erziehungs- und Kommunikationskampagnen (IEK).

Arbeiten Sie Aufklärungskampagnen aus, die geeignet sind, einen Wandel in der Einstellung, im Wissensstand und im Verhalten der Gesellschaft zu bewirken, und führen Sie sie durch. Sprechen Sie darin etwa folgende Themen an:

- „Gender“-Fragen,
- Menschenrechte einschließlich Frauen- und Kinderrechten,
- sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt,
- geschlechtsbezogene Rollenbilder und Erwartungen der Gesellschaft ,
- Unterstützungsdienste für Überlebende und wie sie in Anspruch genommen werden können und
- Konfliktlösung und Friedensstiftung.

Wenden Sie sich gezielt an spezielle Gesellschaftsgruppen Frauen, Männer, Jugendliche, Kinder, religiöse Gruppen, Schulen, Geschäftsleute, Führer/Dorfälteste, traditionelle HeilerInnen und andere.

IEK-Methoden sollten unter aktiver Mitwirkung der Flüchtlingsgemeinschaft geplant und durchgeführt werden. Es sollten die verschiedensten Techniken eingesetzt werden, um die Gemeinschaft zu mobilisieren. Sie sollten darauf abzielen, Vertrauen und Konsens zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft zu schaffen und ihre Bereitschaft zu gewinnen, sich mit den angesprochenen Themen ernsthaft auseinander zu setzen. Flüchtlinge sollten geschult werden, um wirksame Kampagnen anführen zu können. Nach Möglichkeit können im Rahmen der IEK-Kampagnen neue Informationstechnologien wie das Internet genutzt werden. Wo immer möglich sollten MitarbeiterInnen mit Fachkenntnissen in Öffentlichkeitsarbeit und Masseninformaton an der Planung und Verbreitung von IEK-Botschaften beteiligt werden.

Wirksame Werbeträger für Ihre Botschaft sind unter anderem:

- Poster und Prospekte,
- Poster-Wettbewerbe,
- Theater, Singen und Tanzen,
- Rundfunkdiskussionen,
- amtliche Verlautbarungen,
- Videovorführungen,
- Slogans auf T-Shirts,
- Schulungsseminare und
- informelle Gespräche.

Denken Sie bei der Planung einer IEK-Strategie stets an eventuelle Sprachbarrieren und den Alphabetisierungsgrad der Bevölkerung.

**STRATEGIE:**

Stärken Sie die Gemeinschaftsnetze.

Die Flüchtlingsgemeinschaft sollte bei der Planung, Durchführung und Evaluierung von Strategien zur Verhütung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt eine tragende Rolle spielen. MitarbeiterInnen von Hilfsorganisationen sollten gemeinsam mit verschiedenen Sektoren der Flüchtlingsgemeinschaft – Frauengruppen, Jugendgruppen, medizinischem Personal, LehrerInnen, Flüchtlings sprecherInnen usw. – Freiwillige aus der Gemeinschaft auswählen, die mithelfen, diese Aktivitäten durchzuführen. Bei der Auswahl der Freiwilligen ist auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung („gender balance“) zu achten. Diese Personen können als ErzieherInnen für ihre eigene Gruppe oder für die Gemeinschaft und als BeraterInnen eingesetzt werden und gemeinsam als Kriseninterventionsteam fungieren.

NROs, UNHCR und die Regierungsbehörden des Aufnahmelandes sollten für die regelmäßige Fortbildung der Freiwilligen bzw. für ihre technische Unterstützung sorgen.

**Siehe auch:**

- How To Guide: Sexual and Gender-Based Violence Programme in Guinea (UNHCR 2001)
- How To Guide: Sexual and Gender-Based Violence Programme in Liberia (UNHCR 2001)
- How To Guide: Building a Team Approach to the Prevention and Response to Sexual Violence, Kigoma, Tansania (UNHCR 1998)
- How To Guide: A Community-Based Response to Sexual Violence Against Women, Ngara, Tansania (UNHCR 1997)

**STRATEGIE:**

Sorgen Sie für eine ausgewogene Geschlechterverteilung in der Führungs- und Entscheidungsstruktur.

Flüchtlingsfrauen müssen in die Entscheidungsfindung und Führung eingebunden werden. Durch eine wirklich ausgewogene Vertretung der Geschlechter in der Führungsstruktur der Gemeinschaft wird sichergestellt, dass die Bedürfnisse der Frauen, Männer, Mädchen und Jungen berücksichtigt werden und männliche und weibliche Flüchtlinge gleichberechtigt Zugang zu und Kontrolle über Ressourcen und Leistungen haben.

Manchmal kann es notwendig sein, nach Geschlecht und Alter getrennte Räume für Besprechungen zur Verfügung zu stellen. Das ermöglicht eine offenere Diskussion, aus der sich wichtige Informationen über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt innerhalb der Gemeinschaft ergeben können. Planen Sie, wo geeignet und notwendig, getrennte Besprechungen ein, sorgen Sie aber dafür, dass Frauen voll beteiligt sind, wenn Beschlüsse diskutiert und gefasst werden, die die Gemeinschaft betreffen. In Situationen, in denen die Kultur der Flüchtlingsgemeinschaft Frauen und Kindern die Teilnahme an Besprechungen gemeinsam mit Männern untersagt, stellen Sie sicher, dass die Anliegen der Frauen und Kinder in den Beschlüssen der Männer berücksichtigt werden. Versuchen Sie gleichzeitig, Verbündete unter jenen Männern zu finden, die die Gleichberechtigung der Frauen befürworten, um mit ihrer Hilfe eine schrittweise Änderung im Verhalten aller Männer in der Gemeinschaft herbeizuführen.



**STRATEGIE:****Befähigen Sie die Frauen zur Mitgestaltung.**

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt kann zwar auch gegen Männer und Jungen gerichtet sein, doch sind es meist Frauen und Mädchen, die dieser speziellen Verletzung ihrer grundlegenden Menschenrechte ausgesetzt sind. In den meisten Kulturen gelten Frauen als den Männern untertan und werden sie in die Abhängigkeit von Männern gezwungen. Diese ungleichen Machtverhältnisse wirken sich für die Frauen in doppelter Hinsicht nachteilig aus: Sie tragen ein höheres Risiko, körperlich und seelisch misshandelt zu werden, und haben, wenn sie misshandelt wurden, meist wenig Möglichkeiten, Wiedergutmachung zu erlangen und/oder wirtschaftlich unabhängig zu werden, wofür unter anderem folgende Gründe verantwortlich sein können:

- Die örtliche Rechtsordnung sieht sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt nicht als Straftatbestand an.
- Erstattet ein weibliches Gewaltopfer Anzeige, wird dies ignoriert, oder man spottet darüber.
- Eine Frau verzichtet aus Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen oder weiterer sexueller Gewalt gegen sie selbst oder ihre Angehörigen auf eine Anzeige.
- Weil es sich bei dem Täter um ihren Ehemann handelt, sieht die Frau keinen anderen Ausweg, als bei ihm zu bleiben und sich möglicherweise weiteren Gewalttätigkeiten auszusetzen, weil sie sich und ihre Kinder nicht selbst versorgen kann.

Sie können den Anstoß zu einer schrittweisen Änderung der Rolle der Frauen in der Gesellschaft und ihrer Selbstwahrnehmung geben, indem Sie Tätigkeiten anbieten, die die Unabhängigkeit und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Frauen und ihre Befähigung zur Führungskraft und Entscheidungsträgerin fördern. Dafür kommen unter anderem folgende Tätigkeiten in Betracht:

- Alphabetisierungsprogramme
- Berufsausbildung
- Entwicklung einkommensfördernder und Kleinstkreditprojekte.
- Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung der Frauen in Ausschüssen, die für die Führung des Flüchtlingslagers bzw. für die Verteilung der Hilfsgüter zuständig sind.
- Beachtung einer ausgewogenen Geschlechterverteilung bei Beschäftigungsangeboten für Flüchtlinge.
- Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Flüchtlingsmädchen zum Schulunterricht.
- Unterstützung von Frauengruppen und -vereinigungen.
- Ausbildung für Führungspositionen.

Abgesehen von der Förderung der Rolle der Frauen in der Führungsstruktur und den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft sollten Flüchtlingsfrauen auch dazu ermutigt werden, sich zu mobilisieren und Netzwerke zu bilden, die für gleiche Rechte innerhalb ihrer Gemeinschaft eintreten.

**Siehe auch:**

- Richtlinien zum Schutz von Flüchtlingsfrauen (UNHCR 1991)

**STRATEGIE:**

Fordern Sie die Männer auf, aktiv zu werden.

- Präventiv- und Reaktivstrategien ausschließlich auf Frauen abzustellen, hieße die Tatsache ignorieren, dass die meisten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalttaten von Männern verübt werden. Männer müssen daher Teil der Problemlösung sein. Männer müssen entschlossen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt auftreten, bevor echte Fortschritte möglich sind.
- Männer in Führungspositionen haben die Macht und die Autorität, um Veränderungen herbeizuführen. Sie können als Rollenvorbilder für andere dienen.
- Den Männern muss klar gemacht werden, dass die Urheber sexueller sowie geschlechtsspezifischer Gewalttaten bestraft werden. Das wirkt sich auch auf ihre Familien und ihre Gemeinschaft aus.

Helfen Sie mit, Männergruppen einzurichten, die der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in ihrer Gemeinschaft ein Ende setzen wollen, und unterstützen Sie sie. Diese Gruppen können dazu beitragen, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt nicht länger als eine reine „Frauenfrage“ angesehen wird. Die Erfahrungen von MitarbeiterInnen, die im Rahmen von Familienplanungsprogrammen mit Männern arbeiten, können hier wertvolle Hilfe leisten. Wenn Männer aktiv gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt auftreten, gewinnt das Thema an Bedeutung, was auch andere Männer überzeugen kann, sich gegen diese Gewalt einzusetzen.

Verlieren Sie die Tatsache nicht aus den Augen, dass auch Männer und Jungen Opfer/Überlebende von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sein können. Sorgen Sie für geeigneten Raum und entsprechende Bedingungen, damit Männer das Thema ansprechen und darauf hinarbeiten können, diese Art von Gewalt zu beenden. Bedenken Sie dabei, dass männliche Opfer/Überlebende noch weniger als Frauen bereit sind, offen über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu sprechen.

Beginnen Sie früh: Unterweisen Sie Eltern in „Gender“-Fragen und Gleichberechtigung und führen Sie ihnen vor Augen, wie gefährlich Gewaltanwendung ist, damit sie ihr Wissen an ihre Kinder weitergeben können. Für Jugendliche sollten in Schulen oder im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme Kurse in sexueller und reproduktiver Gesundheit, Menschenrechten und Gleichstellungsfragen angeboten werden.

**Siehe auch:**

- Prevention and Response to Sexual and Gender-Based Violence in Refugee Situations, Protokoll der Interinstitutionellen Konferenz zum Austausch praktischer Erfahrungen (UNHCR 2001)
- Population Reports: Ending Violence Against Women (John Hopkins University School of Public Health 1999)

**STRATEGIE:****Beteiligen Sie Kinder und Jugendliche.**

- Ermutigen Sie Eltern, die in Menschenrechten, Gleichstellungsfragen und gewaltloser Konfliktlösung unterwiesen wurden, dieses Wissen an ihre Kinder weiterzugeben.
- Schulen Sie LehrerInnen, damit diese Themen auch im Unterricht behandelt werden.
- Bilden und unterstützen Sie Jugend- und Kindergruppen, die ihre FreundInnen und KameradInnen über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt aufklären.
- Ermuntern Sie Mädchen, in Schulen Gruppen zu bilden, in denen gegenseitig Beistand geleistet wird und jüngere Mädchen Beratung und psychologische Betreuung finden.
- Sorgen Sie für Diskussionen über „Gender“-Fragen, die Beziehungen zwischen den Geschlechtern und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Rahmen bereits laufender Aktivitäten in der Gemeinschaft, etwa in Erziehungs- und berufsbildenden Programmen und HIV/AIDS-Kampagnen für Jugendliche.
- Lassen Sie sich kreative Möglichkeiten einfallen, um über Theaterstücke, Gedichte und Kunst die Vorstellung von Kindern darüber zu formen, was es bedeutet, ein Junge oder ein Mädchen zu sein.
- Geben Sie Kindern und Jugendlichen Gelegenheit, ihre Bedürfnisse und Anliegen zu artikulieren.

**Siehe auch:**

- Action for the Rights of Children (ARC) Critical Issues: Abuse and Exploitation (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children (überarbeitet 2002))
- Flüchtlingskinder: Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung (UNHCR 1994)

## Neuaufbau familiärer und gemeinschaftlicher Unterstützungssysteme

Wenn Menschen vor Konflikten fliehen, bricht oft das familiäre Netz und das Unterstützungssystem ihrer Gemeinschaft zusammen. Familien werden oftmals während des Konflikts oder auf der Flucht getrennt. Die meisten Flüchtlinge sind Kinder und Frauen, die ohne Ehemann und sonstige Angehörige leben. Der Not gehorchend übernehmen viele Flüchtlingsfrauen so genannte traditionell „männliche“ Aufgaben, um sich und ihre Familien durchzubringen. Männliche Flüchtlinge wiederum können sich machtlos und verwirrt fühlen und es übel nehmen, dass ihre traditionelle Rolle als Versorger und Beschützer der Familie nun vorübergehend von den Hilfsorganisationen wahrgenommen wird, die für Nahrung und Unterkunft sorgen.

Auch die gemeinschaftlichen Strukturen, die die moralischen und gesellschaftlichen Standards und Verhaltensnormen bestimmen, werden oft während der Flucht geschwächt oder zerstört. In diesem Klima kann sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt florieren. Deshalb ist es wichtig, so schnell wie möglich zu versuchen, diese Strukturen und Systeme, die über die Achtung der Gleichberechtigung aller Mitglieder der Gemeinschaft wachen, wieder herzustellen.

**STRATEGIE:**

Entwickeln Sie Gemeinschafts- und Freizeitprogramme.

Wenn Sie eine Stätte für Flüchtlinge planen, achten Sie darauf, dass ausreichend Platz für sportliche Betätigung, Freizeit- und Gemeinschaftsaktivitäten und die dafür nötigen Gebäude eingeplant wird. Entwickeln Sie gemeinsam mit Flüchtlingen, vor allem mit Frauen und Mädchen, Freizeit- und Gemeinschaftsaktivitäten. Schulen sind nicht nur ein Ort der Wissensvermittlung – sie können die Kinder auch vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt schützen. Sorgen Sie daher dafür, dass Mädchen und Jungen gleichberechtigten Zugang zum Schulunterricht haben.

Planen Sie im Projektstadium der Flüchtlingsiedlung Land für Kirchen, Moscheen und andere Gotteshäuser ein. Ermutigen Sie die Mitglieder der Gemeinschaft, sich wieder religiös und geistig zu betätigen.

**STRATEGIE:**

Fördern Sie die Wiederaufnahme religiöser und geistiger Aktivitäten.

Religiöse FührerInnen sollten als PartnerInnen für die Verbreitung von Botschaften über die Rechte der Frauen und Kinder und über die Vorbeugung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Gemeinschaft gewonnen werden.

**Siehe auch:**

- Handbook for Emergencies – Zweite Auflage (UNHCR 2000)

## Schaffung der Voraussetzungen für eine Verbesserung der Rechenschaftspflicht

Stellen Sie im Zuge Ihrer Situationsanalyse fest, welche Machtverhältnisse innerhalb der Flüchtlingsgemeinschaft sowie im Kreis derer herrschen, die Flüchtlingen Hilfe leisten. Unter den mit Macht ausgestatteten Personen befinden sich potenzielle Täter, Personen, die soziale und kulturelle Normen beeinflussen können, bzw. Personen, die Überlebenden von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Beistand leisten. Wichtig sind unter anderem folgende Fragen:

- Wer trifft Entscheidungen für die Gemeinschaft?
- Mit wem besprechen humanitäre Hilfsorganisationen Planung, Durchführung, „Monitoring“ und Evaluierung von Maßnahmen?
- Wer erhält Hilfsleistungen?
- Wer kontrolliert die Ressourcen in der Gemeinschaft und in der Familie?

**STRATEGIE:**

Leisten Sie Aufklärungsarbeit.

Die MitarbeiterInnen aller Organisationen sollten regelmäßig Schulungen und Aufklärung über Menschenrechte, Genderfragen, die einschlägigen innerstaatlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen und Vorgehensweisen und über Richtlinien zur Prävention von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt erhalten. Es sollten regelmäßig Auffrischungs-Workshops an-

geboten werden. Laden Sie auch UN-Personal, NROs, Behörden des Aufnahmelandes und andere Partner zu diesen Veranstaltungen ein.

Halten Sie Kurse in Menschenrechtserziehung und Sensibilisierung für Genderfragen für die Gemeinschaft, PolizeibeamtInnen, Gerichtspersonal sowie die MitarbeiterInnen nationaler und internationaler Hilfsorganisationen ab.

#### STRATEGIE:

Achten Sie darauf, dass Vorschriften betreffend die Rechenschaft sowie Verhaltenskodizes eingehalten werden.

Keinem Mitarbeiter/Keiner Mitarbeiterin einer Hilfsorganisation darf es gestattet sein, seine/ihre Macht zu missbrauchen. Die Verantwortungsgebiete der MitarbeiterInnen, die in sie gesetzten Erwartungen und für sie geltenden Normen und Standards sollten in Verhaltenskodizes und Stellenanforderungsprofilen festgeschrieben werden, deren Nichtbeachtung sanktioniert wird.

Verhaltenskodizes sind Instrumente der Prävention. Sie sind ein Zeichen der Entschlossenheit, Selbstkontrolle zu üben, angemessene Standards vorzugeben, auf deren Einhaltung zu bestehen und Verhaltensweisen eine Absage zu erteilen, die verletzliche Mitglieder der unter unserem Schutz stehenden Bevölkerung neuerlich zu Opfern machen, Menschenrechte verletzen, die Erfüllung unseres Auftrags behindern und die Organisation in Verruf bringen können.

Ruud Lubbers, Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, 2002

Machen Sie die Flüchtlingsgemeinschaft durch Informations- und Aufklärungsarbeit mit den Standards für humanitäre Maßnahmen und gegebenenfalls anwendbaren Verhaltenskodizes vertraut. Richten Sie einen Mechanismus zur vertraulichen Meldung und Untersuchung von Übergriffen durch Angehörige des Hilfspersonals ein. Den Anzeigenerstattern und Überlebenden solcher Vorkommnisse ist strengste Vertraulichkeit zuzusichern. Sorgen Sie dafür, dass die Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaft wissen, wo sie solche Vorfälle melden können. Die Untersuchung gemeldeter Übergriffe von Angehörigen des Hilfspersonals muss unverzüglich eingeleitet und professionell durchgeführt werden. (Siehe UNHCR-Verhaltenskodex in Anhang 1 und IASC-Grundprinzipien eines Verhaltenskodex in Anhang 1.1.)

## Schaffung leistungsfähiger Dienste und Einrichtungen

Ein sorgfältig durchdachtes Lagerkonzept und freier Zugang zu den wichtigsten Diensten können mithelfen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern. Bei der Planung von Lagereinrichtungen und Flüchtlingsdiensten sind folgende Punkte zu beachten:

- Vermeiden Sie Überbelegung und Gemeinschaftsunterkünfte für mehrere Haushalte.
- Bringen Sie unbegleitete Kinder vorübergehend in getrennten Unterkünften unter, bis Pflegeplätze gefunden sind.
- Sehen Sie Unterkünfte für Haushalte mit weiblichen Familienvorständen ohne erwachsene männliche Familienmitglieder vor.
- Vermeiden Sie nach Möglichkeit, dass nicht miteinander verwandte Familien Aufenthalts- und Schlafräume teilen müssen.

- Sorgen Sie dafür, dass lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel, Wasser und Brennstoff zum Kochen entweder direkt an Frauen ausgegeben oder durch Frauen verteilt werden. Stellen Sie sicher, dass diese Güter leicht zugänglich sind und Frauen sie nicht in entlegenen Gebieten sammeln bzw. holen müssen.
- Lassen Sie Latrinen in sicherer Entfernung von Wohnräumen errichten und sorgen Sie für eine räumliche Trennung zwischen den Örtlichkeiten für Männer und jenen für Frauen.
- Vergewissern Sie sich, dass das Areal gut beleuchtet ist, vor allem die von Frauen benutzten Zugangswege zu Dienststellen und Einrichtungen.
- Stellen Sie sicher, dass die Latrinentüren mit Schlössern versehen werden und dass in gemeinschaftlichen Waschräumen die Intimsphäre von Frauen und Mädchen gewahrt ist.
- Ermutigen Sie die Frauen, gleichberechtigt an der Lagerleitung und in Entscheidungsgremien mitzuwirken.
- Sorgen Sie für Polizeischutz und Sicherheitspatrouillen im Lager und achten Sie darauf, dass die Polizeikräfte regelmäßig geschult werden, damit sie effektive Partner in der Prävention von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sind.
- Sorgen Sie für eine regelmäßige UNHCR- und/oder NRO-Präsenz im Lager.
- Achten Sie darauf, dass alle Flüchtlinge registriert werden.
- Setzen Sie sich dafür ein, dass Flüchtlinge amtliche Identitätsdokumente erhalten.
- Machen Sie sich die Einstellung der örtlichen Bevölkerung zu Flüchtlingen bewusst. Manche Mitglieder der Aufnahmegemeinschaft betrachten Flüchtlinge möglicherweise als materiell privilegiert, da sie Unterstützung erhalten, und sind deshalb negativ gegen sie eingestellt.

#### STRATEGIE:

Registrieren Sie alle Flüchtlinge.

Wenn nur das männliche Familienoberhaupt registriert wird und Bezugsscheine erhält, kann es vorkommen, dass Frauen dadurch gezwungen werden, bei einem gewalttätigen Partner zu bleiben, weil sie Angst haben, von der Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Hilfsdiensten abgeschnitten zu werden. Deshalb müssen Flüchtlinge unbedingt einzeln registriert werden und jeder für sich einen eigenen Registrierungsausweis erhalten. Wenn es sich als unmöglich erweist, jedem einzelnen Familienmitglied einen eigenen Ausweis auszustellen, sollte prioritär dafür gesorgt werden, dass erwachsene Frauen die nötigen Dokumente erhalten, die sie zum Bezug von Unterstützung benötigen.

#### Siehe auch:

- UNHCR-EXCOM-Beschluss Nr. 91 (LII) über die Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (UNHCR 2001)
- Handbook for Emergencies – Zweite Auflage (UNHCR 2000)
- Richtlinien zum Schutz von Flüchtlingsfrauen (UNHCR 1991)

**STRATEGIE:**

Informieren Sie Flüchtlinge über ihre Rechte, Anspruchsberechtigungen und Leistungsansprüche.

Flüchtlinge müssen ihre Rechte, Leistungsansprüche und Pflichten kennen. In Form von Gemeinschaftsbesprechungen und/oder Informationsschriften in Wort und/oder Bild sollten Sie die Flüchtlinge über Folgendes unterrichten:

- die jedem Flüchtling zustehenden Dienstleistungen, Ansprüche und Rechte,
- wie sie Zugang zu Unterstützung erhalten bzw. an der Verteilung mitwirken können, sowie die für den Zugang und die Mitwirkung geltenden Bedingungen,
- die Meldemechanismen und Beratungsstellen, die Personen, die sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt waren, zur Verfügung stehen,
- die innerstaatlichen Gesetze, die Rechte schützen, die in den internationalen Menschenrechtsdokumenten sowie der Verfassung des Landes, in dem sie leben, verankert sind,
- die für die Anzeige von Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geltenden rechtlichen Verfahren und Verwaltungsmechanismen,
- die Akteure, die Hilfe und Dienste anbieten, ihre Aufgaben und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft sowie zukünftige Pläne,
- die in dem Gebiet tätigen staatlichen VertreterInnen, humanitären Organisationen, Menschenrechts- und Frauengruppen und Vereinigungen der Zivilgesellschaft,
- die geltenden UNHCR-Grundsätze und -Richtlinien, durch die Frauen und Kinder besser vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt werden sollen.

Sorgen Sie dafür, dass diese Informationen alle Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaft erreichen: Männer, Frauen, Jugendliche und Kinder, gleichgültig, ob sie schreiben und lesen können und setzen Sie dazu Medien ein, die sie verstehen. Die Botschaft sollte über bestehende Kanäle verbreitet werden, die für die verschiedenen Gruppen der Gemeinschaft am besten zugänglich und am einfachsten zu erreichen sind, etwa Sitzungen von Frauenkomitees, Sitzungen von Jugendkomitees usw.

**STRATEGIE:**

Beziehen Sie die Gemeinschaft in die Planung, Gestaltung und Durchführung von Aktivitäten ein.

Programme zur Verhütung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt werden nur dann erfolgreich sein, wenn die Gemeinschaft in alle Phasen der Ausarbeitung eingebunden ist, von der Identifizierung und ersten Erörterung des Problems bis zur begleitenden Kontrolle und Evaluierung der Aktivitäten, durch die diese Form der Gewalt verhindert werden soll. Die Gemeinschaft kennt am besten die Ursachen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und weiß daher auch, wie Informatio-



nen über das Problem am besten zu verbreiten sind und welche Präventivmaßnahmen am ehesten zum Ziel führen.

- Suchen Sie die Mitarbeit männlicher und weiblicher Führungspersönlichkeiten aus der Flüchtlingsgemeinschaft, einflussreicher Gemeinschaftsmitglieder wie Älteste und religiöse FührerInnen sowie anderer interessierter Flüchtlinge in den ersten Versammlungen nach einem Notfall.
- Hören Sie den Flüchtlingen zu. Lassen Sie sie ihre Bedürfnisse und Sorgen frei artikulieren, selbst wenn dadurch getrennte Diskussionen für verschiedene Flüchtlingsgruppen abgehalten werden müssen. Frauen wollen in Anwesenheit von Männern vielleicht nicht offen sprechen, Jugendliche äußern sich möglicherweise nicht unbefangen im Beisein von Erwachsenen.
- Nehmen Sie die Empfehlungen der Flüchtlinge zu nachfolgenden Punkten ernst und nutzen Sie sie:
  - Planung der räumlichen Anordnung des Lagers,
  - Zuweisung der Unterkünfte,
  - Verteilung von Lebensmitteln und anderen Hilfsgütern,
  - Einführung spezifischer Maßnahmen zur Vorbeugung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt,
  - Einrichtung eines Melde- und Zuweisungssystems.

Das Lagerleben bringt für Flüchtlinge oft große Frustration und Langeweile mit sich. Arbeiten Sie mit den Flüchtlingen an der Entwicklung sicherer Kanäle, über die sie ihre Energie ausleben können, etwa Freizeitaktivitäten und Sport. Für Klubs, in denen Alkohol konsumiert werden kann, Gästehäuser und ähnliche soziale Einrichtungen im Lager sollten Vorschriften erlassen werden, die schutzgefährdende Risiken auf ein Minimum beschränken. Überlegen Sie gemeinsam mit den örtlichen Behörden, wie Alkoholmissbrauch vorgebeugt werden kann. Organisieren Sie Aufklärungskampagnen über die Zusammenhänge zwischen Alkoholmissbrauch und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.

Gegebenenfalls müssen Sie die Präventivstrategien leicht anpassen, damit sie auch bei der Arbeit mit RückkehrerInnen und Flüchtlingsgruppen im städtischen Bereich wirksam sind. Im Gegensatz zu Flüchtlingen in Lagern, die auf begrenztem Raum leben, leben RückkehrerInnen oft weit verstreut innerhalb einer Gemeinschaft. Um sicherzustellen, dass auch diese Bevölkerungsteile vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt werden, bieten sich folgende Maßnahmen an:

- Mobilisieren Sie Frauen unter den Rückkehrern/RückkehrerInnen und in städtischen Flüchtlingsgemeinschaften dazu, Vereinigungen und Unterstützungsnetze zu bilden, die eine führende Rolle in Vorbeugungsaktivitäten spielen können.
- Stellen Sie Präventivprogramme nicht nur auf zurückkehrende Flüchtlinge ab, sondern auch auf Führungspersönlichkeiten und GemeinschaftsvertreterInnen in den Rückkehrgebieten.
- Laden Sie zu Schulungen und Informationsveranstaltungen über Vorbeugung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ein, um die Kapazitäten bestehender örtlicher Organisationen und Verbände in den Rückkehrgebieten zu erhöhen.



**STRATEGIE:**

Schaffen Sie Verteilungssysteme, die beide Geschlechter gleichermaßen berücksichtigen.

Verteilungssysteme für Lebensmittel und andere Hilfsgüter müssen sorgfältig geplant und kontrolliert werden, um Korruption, Missbrauch und Ausbeutung zu verhindern. Nutzen Sie alle verfügbaren Kanäle, um die Flüchtlinge, insbesondere Frauen und Kinder, über ihre Ansprüche zu informieren. Nur wenn beide Haushaltsvorstände gleichberechtigt Zugang zu den Ressourcen haben und die Kontrolle über diese ausüben, ist gewährleistet, dass die Ressourcen allen Familienmitgliedern zugute kommen, die ungleiche Behandlung der Geschlechter durch Stärkung der Frauen gemildert wird und die Gefahr der Gewalt in der Familie verringert werden kann. Wenn praktisch durchführbar, stellen Sie gegebenenfalls Frauen eigene Bezugsscheine aus. Frauen sollten ermutigt werden, eine zentrale Rolle bei der Verwaltung, Verteilung und Überwachung der Lebensmittelhilfe zu spielen. Das wird dazu beitragen, dass Lebensmittelrationen allen Familienmitgliedern zugute kommen und kann auch die Ausbeutung von Frauen durch die illegale Praxis „Sex für Lebensmittel“ verhindern. Sorgen Sie dafür, dass im Verteilungsprozess ebenso viele weibliche wie männliche Mitarbeiter eingesetzt werden. Flüchtlingsfrauenkomitees sollten sowohl in die Überwachung der Verteilung als auch in anschließende Aktivitäten eingebunden sein. Bei den Ausgabestellen sollten zur Überwachung des Prozesses stets auch MitarbeiterInnen anwesend sein, die keine Flüchtlinge sind.

**STRATEGIE:**

Führen Sie Programme für reproduktive Gesundheit durch.

Die Tätigkeit im gesundheitlichen Bereich wird in Fällen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt meist in medizinischer Intervention und in der Hilfe für die Opfer/Überlebenden bestehen. Die Gesundheitsdienste können aber auch zur Vorbeugung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt beitragen, indem sie folgende Maßnahmen ergreifen:

**Frühzeitige Ermittlung der Personen**, die am meisten durch sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gefährdet sind, um weiteres Trauma und Leid von Opfern/Überlebenden abzuwenden.

**Durchführung von Aktivitäten im Bereich der reproduktiven Gesundheit**, etwa in Form von Diskussionen über „Gender“, Beziehungen und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, die sich an Männer und Jugendliche ebenso wie an Frauen richten (dabei sollte auch Aufklärung über die Verhütung von HIV/AIDS betrieben werden).

**Einbindung traditioneller GeburtshelferInnen als PartnerInnen** in Maßnahmen der reproduktiven Gesundheit. Traditionelle GeburtshelferInnen können eine wertvolle Informationsquelle sein und mithelfen, Informationen über Verhütung und Schutz zu verbreiten.

**Siehe auch:**

- Interinstitutionelles Handbuch für reproduktive Gesundheit in Flüchtlingssituationen (1999)

**STRATEGIE:**

Führen Sie Sicherheitsprogramme durch.

Die Frage der Sicherheit stellt sich auf verschiedenen Ebenen der Gesellschaft: im eigenen Heim, in der Flüchtlings/Vertriebenenereinrichtung, in der örtlichen Gemeinschaft und auf gesamtstaatlicher Ebene. Grundsätzlich liegt die Hauptverantwortung für die Sicherheit von Flüchtlingen oder Vertriebenen bei der Regierung des Aufnahmelandes. Im Fall von gescheiterten, marginalisierten oder zusammengebrochenen Staaten kommt es jedoch oft vor, dass Hilfsorganisationen für den Schutz von Flüchtlingen und Vertriebenen einspringen müssen. Um die Sicherheit der Flüchtlinge zu gewährleisten, sind folgende Punkte zu beachten:

- Geben Sie sowohl männlichen als auch weiblichen Leitfiguren der Gemeinschaft und Sicherheitsnetzen der Flüchtlinge in Lagern Mitsprachemöglichkeiten.
- Erhöhen Sie das Verantwortungsbewusstsein der örtlichen Polizei und ihre Kompetenz, ihren Aufgaben effektiv nachzukommen.
- Sorgen Sie für eine organisatorische und räumliche Anordnung des Lagers, die das Risiko minimiert, dass Frauen gewalttätigen Angriffen ausgesetzt sind.
- Stellen Sie weibliches Sicherheitspersonal ein, das gemeinsam mit der Polizei oder anderen maßgeblichen Strafverfolgungsorganen in den Lagern oder in ihrer Nähe eingesetzt wird.
- Unternehmen Sie alles Erforderliche, damit Flüchtlingsfrauen sich gefahrlos bewegen können, wenn sie Brennholz sammeln, Wasser holen, als Händlerinnen tätig sind oder einer anderen Erwerbstätigkeit nachgehen.
- Stellen Sie aus Mitgliedern der Flüchtlingsgemeinschaft Wachtrupps zusammen und achten Sie darauf, dass dabei auch eine entsprechende Anzahl von Frauen zum Einsatz kommt.
- Analysieren Sie die Daten von Vorfällen und diskutieren Sie Sicherheitsrisiken und -probleme mit allen Akteuren und der Gemeinschaft.
- Lösen Sie festgestellte Probleme, indem Sie zum Beispiel Zäune errichten, die Beleuchtung verbessern und Funkgeräte einsetzen.
- Bemühen Sie sich gemeinsam mit den Flüchtlingen, Opfer/Überlebende vor weiteren Risiken und Gefahren zu bewahren, und entwickeln Sie zu diesem Zweck Pläne zum Schutz von Opfern/Überlebenden unmittelbar nach einem Vorfall (z. B. durch Verlegung, Schaffung einer Schutzzone im Lager, Bereitstellung von geschützten Häusern, usw.).
- Sorgen Sie für regelmäßige Polizeipatrouillen in Bereichen mit erhöhtem Risiko.
- Entscheiden Sie, ob Täter aus der Gemeinschaft entfernt werden sollen, um die Sicherheit eines Opfers/einer Überlebenden zu gewährleisten und eine Wiederholung der Tat zu verhindern.

**Siehe auch:**

- Prevention and Response to Sexual and Gender-Based Violence in Refugee Situations, Protokoll der Interinstitutionellen Konferenz zum Austausch praktischer Erfahrungen (UNHCR 2001)
- Richtlinien zum Schutz von Flüchtlingsfrauen (UNHCR 1991)

**STRATEGIE:**

Nehmen Sie Rücksicht auf die örtliche Bevölkerung.

In vielen Aufnahmegebieten herrscht relative Armut und manche BewohnerInnen können sich benachteiligt fühlen, wenn sie sehen, welche Leistungen und Hilfe die Flüchtlinge erhalten, die unter ihnen oder in ihrer Nähe leben. Suchen Sie das Gespräch mit der örtlichen Bevölkerung über die Flüchtlinge warum sie hier sind, wie lange sie voraussichtlich bleiben, warum sie Hilfe brauchen, um zu verhindern, dass Spannungen zwischen den beiden Gruppen entstehen. Lassen Sie Programme und Dienstleitungen wenn möglich auch der örtlichen Bevölkerung zugute kommen. Am geeignetsten haben sich dafür Leistungen des Gesundheitsdienstes erwiesen, die im Allgemeinen dankbar angenommen werden.

**STRATEGIE:**

Machen Sie Genderfragen zum festen Bestandteil aller Phasen der Programmplanung und -durchführung.

Alle humanitären Akteure, ob UN-Organisationen, NROs, Regierungen der Aufnahmeländer oder andere Partnerorganisationen, müssen bei der Programmplanung eine Genderanalyse durchführen. Diese Programme müssen geschlechtsspezifische Gesichtspunkte berücksichtigen und auf die speziellen Bedürfnisse sowohl der Männer als auch der Frauen eingehen. Die UNHCR-MitarbeiterInnen sollten darauf achten, dass die Aktionsprogramme der Länder die geschlechts- bzw. altersbezogenen Prioritäten des Amtes wiedergeben.

Internationale und Nichtregierungsorganisationen sollten verstärkt auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Mitarbeitern auf der Führungsebene und im Außendienst hinarbeiten (Frauen und Männer sollte je fünfzig Prozent der MitarbeiterInnen darstellen). Das wird dazu beitragen sicherzustellen, dass Genderfragen in allen Programmen Berücksichtigung finden.

**Siehe auch:**

- Resolution der UN-Generalversammlung über „Mainstreaming Gender“ (A/52/3 1997)

## Beeinflussung des formalen und informellen rechtlichen Rahmens

Das Ausmaß der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in einer Gemeinschaft wird manchmal durch das Vorhandensein von Gesetzen, die diese Form der Gewalt verbieten, bzw. durch den Grad der Umsetzung von Gesetzen im Aufnahme- und im Herkunftsland beeinflusst. Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt kann ungestraft ausgeübt werden, wo:

- Gesetze und Vorgehensweisen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts fördern und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt dulden,
- Frauenrechte durch das Gesetz nicht ausreichend geschützt werden,
- keine Gesetze gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt existieren,
- Mängel in der Rechtspflege zu einem Vertrauensverlust gegenüber den Strafverfolgungsbehörden geführt haben,

- Strafverfolgung und Rechtspraxis geschlechtsbezogene diskriminierende Praktiken fördern.

Machen Sie sich als ersten Schritt mit den formalen und den traditionellen Rechtssystemen im Aufnahmeland und im Herkunftsland vertraut. Stellen Sie fest, ob es Gesetze oder Grundsätze gibt, die Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bieten. Überlegen Sie, wie diese Gesetze gestärkt werden können. Bilden Sie Netzwerke mit Menschenrechts- und Frauenrechtsorganisationen im jeweiligen Land.

#### STRATEGIE:

##### Arbeiten Sie mit traditionellen Rechtssystemen.

Traditionelle bzw. gewohnheitsrechtliche Systeme, die in der Regel von den Ältesten administriert werden, gibt es in vielen Flüchtlingsgemeinschaften. Die Regeln, Verfahren und Entscheidungen dieser Gruppen sind ein Spiegelbild der Normen, Einstellungen und Verhaltensweisen der Gesellschaft. Diese Gruppen urteilen gegebenenfalls auch über Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, darunter auch Fälle von häuslicher Gewalt. Wenn solche Gerichte oder Komitees Urteile fällen, die hinsichtlich der Opferrechte eine Verletzung internationaler Menschenrechtsstandards darstellen, sollten Sie Maßnahmen ergreifen, um den Mitgliedern solcher Gremien die geltenden internationalen Menschenrechtsstandards näher zu bringen.

Wenden Sie sich mit Aufklärungskampagnen und Schulungsprogrammen über Menschenrechte und „Gender“ an diese Gruppen. Führen Sie ihnen vor Augen, dass erhöhte Achtung vor den Menschenrechten aller und die Nichtduldung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt der gesamten Gemeinschaft zugute kommen. Da die Ältesten, die in diesen Systemen die Rechtspflege wahrnehmen, in ihrer Gemeinschaft hoch geachtete Persönlichkeiten sind, wird ihre Einstellung auch die der anderen beeinflussen. Ermutigen Sie Frauen und Jugendliche, sich an diesen traditionellen Strukturen zu beteiligen. Den Komitees sollte nahe gelegt werden, Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bei der regulären Justiz anzuzeigen, wo diese Form der Gewalt als Straftat gilt.

#### STRATEGIE:

##### Arbeiten Sie mit nationalen Justizsystemen.

Stellen Sie Beziehungen zu örtlichen FriedensrichterInnen, RichterInnen und den Gerichten her. Bieten Sie Trainingsprogramme über das Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte an. Fordern Sie nationale GerichtsbeamtInnen und BürgerrechtsvertefchterInnen auf, die Frage des Menschenrechtsschutzes in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie in Straf- und Zivilverfahren im Zusammenhang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu thematisieren. Bilden Sie Netzwerke mit RichterInnen, StaatsanwältInnen und Polizei in Ländern, in denen die Justizbehörden ungenügend ausgestattet sind, um sicherzustellen, dass die innerstaatlichen Gesetze eingehalten werden.

Wenn der Zugang zu Gerichten erschwert ist, etwa in entlegenen Gebieten, erwägen Sie den Einsatz mobiler Gerichte, die von UNHCR oder anderen Organisationen finanziert werden. In manchen Gegenden war festzustellen, dass dank solcher Gerichte sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt öfter angezeigt wurde, mehr Verurteilungen erfolgten und das Rechtssystem besser im Bewusstsein der Gemeinschaft verankert war.

**STRATEGIE:**

Verstärkung der innerstaatlichen Gesetze und Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte.

Betreiben Sie gemeinsam mit nationalen Menschenrechtsorganisationen wie AnwaltInnenverbänden und Organisationen der Zivilgesellschaft Lobbying, um eine Verbesserung der Gesetze und Maßnahmen des Aufnahmelandes gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu erreichen. Ein landesweiter rechtlicher Rahmen, der sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt unter Strafe stellt, ist die Grundvoraussetzung für die Schaffung einer erfolgreichen Präventivstrategie im rechtlichen Bereich.

Stellen Sie die Verbindung zu Organisationen her, die für eine Gesetzesreform eintreten, um dem Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und anderen Verletzungen der Rechte von Flüchtlingen wirksamer entgegenzutreten zu können. Sorgen Sie dafür, dass die Gesetze, Verfahren und Grundsätze des Aufnahmelandes Flüchtlinge nicht diskriminieren.

Ermutigen Sie gemeinsam mit anderen UN-Organisationen und zivilgesellschaftlichen Gruppierungen den Aufnahmestaat zum Beitritt und zur Ratifikation internationaler Menschenrechtsinstrumente. Dadurch würde sich die Rechtsstellung von Flüchtlingen, die Opfer/Überlebende von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sind, verbessern.

**Siehe auch:**

- Protecting Refugees: A Field Guide for NGOs (UNHCR 1999)

**STRATEGIE:**

Entwickeln Sie angemessene Strafen für Täter.

Strenge strafrechtliche Sanktionen gegen verurteilte Urheber von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt können als Abschreckung dienen. Für Flüchtlinge, die solche Taten begehen, muss dieselbe Behandlung gelten wie für eigene Staatsangehörige, sowohl hinsichtlich der Garantie des fairen Verfahrens als auch hinsichtlich der Bestrafung. Sanktionen gegen verurteilte Täter sollten generell den Non-Refoulement-Grundsatz beachten und keine Zwangsrückführung in das Herkunftsland verfügen.

Wo immer möglich sollten Sanktionen auch Maßnahmen zur Resozialisierung der Täter, zum Beispiel in Form von Erziehung/Aufklärung über Menschenrechte und „Gender“, und eine Entschädigung der Opfer vorsehen.

## Überwachung und Dokumentation von Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt

Um wirksame vorbeugende Maßnahmen entwickeln zu können, müssen Sie sich zuerst einen Überblick über das Problem in Ihrer speziellen Situation verschaffen. Für die Überwachung von Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sollten sämtliche Akteure zuständig sein – Gesundheits-, Schutz- und Sicherheitspersonal, psychosoziale BetreuerInnen und Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaft. (Nähere Informationen zu „Monitoring“

und Evaluierung enthält Kapitel 7.) Stellen Sie in den ersten Phasen der Programmplanung ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für „Monitoring“ und Evaluierung bereit.

Daten über Vorkommnisse von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sollten jeden Monat von einer zentralen Stelle gesammelt und analysiert werden. Protection Officers sollten dafür sorgen, dass Daten über diese Menschenrechtsverletzungen auf dieselbe Weise gesammelt und aufbewahrt werden wie Daten über Verletzungen von anderen Rechten.

Um zu gewährleisten, dass die Informationen systematisch und in verwertbarer Form gesammelt werden, halten Sie eine Sitzung mit allen Akteuren ab, um die Begriffe zu definieren (damit alle Akteure für dieselbe Form von Gewalt denselben Begriff verwenden) und die Methoden für die Zählung von Vorfällen festzulegen. Die Informationen sollten alle maßgeblichen Fakten wie die Art des Vorfalls, den Ort, an dem der Vorfall stattfand, Herkunft, Personalien und Lebensumstände des Täters und des Opfers/der Überlebenden und mögliche Risikofaktoren enthalten. Die Monatsberichte sollten auf folgende Fragen eingehen:

- Was geschah diesen Monat?
- Welche vorbeugende Strategie hat gegriffen? Was hat nicht funktioniert? Warum?
- Was soll angesichts dieses Monatsberichts als nächstes geschehen?

Einigen Sie sich mit allen Partnern auf die zu verwendenden Methoden der Berichterstattung und Berichtsformate und klären Sie mit ihnen die Frage, wie und an wen die Berichte verteilt werden sollen. (Ein Muster für Berichtsformulare findet sich in Anhang 2.)

Besprechen Sie die Daten in bereichsübergreifenden Sitzungen, in denen auch Flüchtlinge vertreten sein sollten. Identifizieren Sie in diesen Sitzungen jene Faktoren, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt möglicherweise fördern, und erarbeiten Sie Pläne, um diese Faktoren zu beseitigen. (Näheres hierzu findet sich in Kapitel 6.)

Eine aufmerksame Verfolgung der Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gibt Ihnen die Möglichkeit, die Wirksamkeit Ihrer Präventivstrategien zu überprüfen, Ihren Wissenstand zu verbessern, Schutzbemühungen durch Informationen zu unterstützen und verlässliche, aussagekräftige statistische Daten zur Beobachtung von Trends und zur Erstellung vergleichender Analysen zusammenzutragen.

#### Siehe auch:

- How To Guide: Monitoring and Evaluation of Sexual Gender Violence Programmes, Tanzania (UNHCR 2000)

## Das Wichtigste auf einen Blick

Um Wissen, Einstellung und Verhalten in soziokultureller Hinsicht zu ändern,

- entwickeln Sie Informations-, Erziehungs- und Kommunikationskampagnen,
- suchen Sie die Mitarbeit von Freiwilligen aus der Gemeinschaft,

- sorgen Sie für eine ausgewogene Geschlechterverteilung in den Führungsstrukturen und Entscheidungsprozessen,
- befähigen Sie die Frauen zur Mitgestaltung,
- fordern Sie die Männer auf, aktiv zu werden,
- beteiligen Sie Kinder und Jugendliche.

### Wenn die Unterstützungssysteme der Familie bzw. der Gemeinschaft zusammengebrochen sind,

- entwickeln Sie Gemeinschafts- und Freizeitprogramme,
- bemühen Sie sich gemeinsam mit religiösen und anderen Führungspersonlichkeiten der Gemeinschaft, jene sozialen Werte wieder herzustellen, die die Gleichberechtigung und Achtung aller Mitglieder der Gemeinschaft vorschreiben.

### Um die Einstellung und das Verhalten von Personen in Machtpositionen zu ändern,

- suchen Sie nicht die Konfrontation und werten Sie nicht,
- heben Sie das Bewusstsein für Menschenrechte und „Gender“,
- richten Sie Systeme ein, die eine Rechenschaftspflicht vorsehen, etwa auch hinsichtlich der Einhaltung von Verhaltenskodizes.

### Wenn Sie Dienstleistungen und Einrichtungen für Flüchtlinge planen,

- achten Sie darauf, dass alle wichtigen verantwortlichen Stellen und Bereiche (Schutz, Gemeinschaftsdienste, Gesundheit, Sicherheit, Polizei sowie die zuständigen Behörden und die Flüchtlinge selbst) daran mitwirken,
- stellen Sie allen Erwachsenen unter den Flüchtlingen (Männern und Frauen) Registrierungsscheine aus,
- informieren Sie Flüchtlinge über ihre Rechte, Anspruchsberechtigungen und Leistungsansprüche,
- beziehen Sie die Gemeinschaft in die Planung, Gestaltung und Durchführung von Aktivitäten ein,
- schaffen Sie Verteilungssysteme, die beide Geschlechter gleichermaßen berücksichtigen,
- führen Sie Programme für reproduktive Gesundheit durch,
- führen Sie Sicherheitsprogramme durch,
- nehmen Sie Rücksicht auf die örtliche Bevölkerung,
- machen Sie Genderfragen zum festen Bestandteil aller Phasen der Programmplanung und -durchführung.

### Um Einfluss auf formale und traditionelle Rechtssysteme zu nehmen,

- machen Sie sich mit den formalen und den traditionellen Rechtssystemen im Aufnahmeland und im Herkunftsland vertraut,
- arbeiten Sie mit jenen Personen, die die traditionelle Rechtspflege wahrnehmen, um Änderungen zu bewirken,
- arbeiten Sie mit Personal des innerstaatlichen Justizwesens, um das Vertrauen der Flüchtlinge in das Rechtssystem zu stärken,
- stärken Sie innerstaatliche Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen, die die Menschenrechte schützen.

### Zur Überwachung von Vorfällen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt

- sammeln und analysieren Sie monatlich die Daten über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt,
- definieren Sie Begriffe und legen Sie die Methoden zur Zählung der Vorfälle fest, die für alle Akteure gelten,
- einigen Sie sich mit allen Partnern auf die zu verwendenden Methoden der Berichterstattung und Berichtsformate,
- besprechen Sie die Daten in bereichsübergreifenden Sitzungen, in denen auch Flüchtlinge vertreten sein sollten.





# KAPITEL 4

## REAKTION AUF SEXUELLE UND GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT

Um wirksame Programme zur Unterstützung der Opfer/Überlebenden von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt erstellen zu können, muss man wissen, welche Folgen solche Taten haben können. Die konkreten Konsequenzen hängen von der Art der erlittenen Gewalt ab.

Alle Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaft sollten wissen, wo und wie sie Vorfälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt melden können. Wenn das Opfer/die Überlebende den Vorfall nicht meldet, kann keine angemessene Hilfe geleistet werden. Vorschläge, wie den Opfern/Überlebenden geholfen werden kann, sollten in erster Linie aus der Gemeinschaft kommen. Hier einige Möglichkeiten, wie auf Vorfälle reagiert werden kann: Entwicklung von Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung der Gemeinschaft; Schulung der Akteure in bedarfsgerechter Hilfe für Opfer/Überlebende; Einrichtung von Zuweisungs-, Berichts-, „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen; Förderung der Eigenverantwortung der Flüchtlingsgemeinschaften für angemessenes Reagieren; Entwicklung von Maßnahmen zur Reaktion auf gesundheitliche/medizinische Bedürfnisse der Opfer/Überlebenden; Erstellung von Plänen zur Reaktion auf psychosoziale Bedürfnisse der Opfer/Überlebenden; Planung von Maßnahmen im Sicherheitsbereich; Sicherstellen einer entsprechenden Reaktion im Rechts-/Justizwesen; Bestimmung der Rolle anderer möglicher Akteure; und Entwicklung eines Konzepts für die Arbeit mit Tätern. Die leitenden Grundsätze betreffend Vertraulichkeit, körperliche Sicherheit und die Achtung der Wünsche, Rechte und Würde der Überlebenden sollten bei jeder Maßnahme beachtet werden.

Es ist von größter Wichtigkeit, die Folgen der verschiedenen Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu erkennen und zu verstehen, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. (Kapitel 1 enthält eine Aufstellung der Folgen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.) Die Folgen lassen sich vier Themengebieten zuordnen: Gesundheit, Psychosoziales, Sicherheit und Recht/Justiz. Die Maßnahmen, die im Hinblick auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt getroffen werden, sollten daher überwiegend in diesen vier Hauptbereichen stattfinden.

Um auf die Bedürfnisse von Opfern/Überlebenden von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt REAGIEREN zu können, muss man die FOLGEN dieser Form von Gewalt verstehen.

## Überblick über einige der häufigsten Folgen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt

GESUNDHEIT	EMOTIONALE/PSYCHISCHE/SOZIALE EBENE
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung, Invalidität, Tod</li> <li>• Geschlechtskrankheiten und AIDS</li> <li>• Schädigung der reproduktiven Gesundheit</li> <li>• Problemschwangerschaft, Komplikationen bei der Geburt</li> <li>• Fehlgeburt</li> <li>• Unerwünschte Schwangerschaft</li> <li>• Unsachgemäßer Schwangerschaftsabbruch</li> <li>• Chronische Depression</li> <li>• Schockzustand</li> <li>• Infektion, chronische Infektionen</li> <li>• starke Blutungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wut, Angst, Verbitterung, Selbsthass</li> <li>• Scham, Unsicherheit, Verlust familiärer und sozialer Kompetenz</li> <li>• Depression</li> <li>• Schlaf- bzw. Essstörungen</li> <li>• Geisteskrankheit</li> <li>• soziale Isolation</li> <li>• Selbstmord</li> <li>• die Schuld wird beim Opfer gesucht</li> <li>• Isolierung/Ablehnung des Opfers</li> <li>• Belastung der Ressourcen und Unterstützungsstrukturen der Gemeinschaft</li> </ul>
RECHT/SCHUTZ	SICHERHEIT/UMFELD
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Belastung für den bereits überforderten Polizei- und Justizapparat</li> <li>• Mangel an gerichtlichen Möglichkeiten für das Opfer/die Überlebende eigene Rechte durchsetzen zu können aufgrund inadäquater Gesetze hinsichtlich verschiedener Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt; Straffreiheit für den Täter</li> <li>• Unangemessene Reaktion der Justiz, die Opfer/Überlebende zusätzlich traumatisiert, etwa im Fall der Zwangsehe oder Verheiratung mit dem Täter im Kindesalter</li> <li>• Geringe Anzeigenquote aufgrund mangelnden Vertrauens in eine unzulängliche Justiz</li> <li>• Zunehmende Zahl von Wiederholungstaten gegen dasselbe Opfer/dieselbe Überlebende oder andere Frauen oder Mädchen in der Gemeinschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Opfer/Die Überlebende fühlt sich unsicher, bedroht, hat Angst.</li> <li>• Klima der Angst und Unsicherheit entweder in der ganzen Gemeinschaft oder zumindest bei den Frauen</li> <li>• In der Gemeinschaft kann ein Gefühl des Versagens oder der Machtlosigkeit entstehen, weil sie die Gewalt nicht durch Einrichtung von Wachposten/Sicherheitstrupps verhindert hat.</li> <li>• Die Gemeinschaft greift zur Selbstjustiz, um sich vor vermeintlichen Tätern zu schützen.</li> <li>• SozialarbeiterInnen und Opfer/Überlebende werden zu Ausgestoßenen.</li> </ul>

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Maßnahmen, die notwendig sind, um den Bedürfnissen der Opfer/Überlebenden von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt nachzukommen. Wie Präventivmaßnahmen sind auch sie am wirksamsten, wenn an ihrer Ausarbeitung die verschiedensten Sektoren, einschließlich der Flüchtlingsgemeinschaft, beteiligt sind. Wenn Flüchtlinge/RückkehrerInnen weit verstreut im städtischen Raum untergebracht sind, bedarf es möglicherweise einer größeren Zahl von Akteuren, um entsprechende Maßnahmenpakete zu organisieren.

### Überblick über Reaktionsmaßnahmen

- Entwicklung von Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung der Gemeinschaft
- Schulung der Akteure in bedarfsgerechter Hilfe für Opfer/Überlebende
- Einrichtung von Zuweisungs-, Berichts-, „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen
- Förderung der Eigenverantwortung der Flüchtlingsgemeinschaften für angemessenes Reagieren
- Entwicklung von Maßnahmen zur Reaktion auf gesundheitliche/medizinische Bedürfnisse der Opfer/Überlebenden
- Erstellung von Plänen zur Reaktion auf psychosoziale Bedürfnisse der Opfer/Überlebenden
- Planung von Maßnahmen im Sicherheitsbereich
- Sicherstellung einer entsprechenden Reaktion im Rechts-/Justizwesen
- Bestimmung der Rolle anderer möglicher Akteure
- Entwicklung eines Konzepts für die Arbeit mit Tätern

## Entwicklung von Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung der Gemeinschaft

Führen Sie öffentliche Informationskampagnen über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt durch, die auf kulturelle Sensibilitäten, Anstandsregeln und die speziellen Gegebenheiten in Ihrem Einsatzgebiet Rücksicht nehmen.

Mögliche Themen dieser Kampagnen sind: Wie und wo im Fall eines sexuellen Angriffs Hilfe zu finden ist; warum es wichtig ist, einen Vorfall so schnell wie möglich zu melden und Hilfe zu suchen; die innerstaatlichen Gesetze und völkerrechtlichen Normen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt verbieten; die Strafen, mit denen sexuelle Gewalttaten geahndet werden. Diese Botschaften können Sie in Form von Flugblättern, Informationsbroschüren und Plakaten verbreiten, oder aber bei Veranstaltungen wie Liederabenden, Theateraufführungen, Vorträgen bei Gemeinschaftssitzungen, Gottesdiensten oder anderen Versammlungen sowie über Rundfunk und andere Massenmedien und Videos.

## Schulung in bedarfsgerechter Hilfe für Opfer/Überlebende

Während in der Gemeinschaft eine Diskussion über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Gang gesetzt wird und ihre Mitglieder dazu ermutigt werden, Fälle zu melden, müssen die mit Hilfsmaßnahmen für die Opfer/Überlebenden befassten Akteure sich darauf vorbereiten, Unterstützungsleistungen zu erbringen.

Alle in Frage kommenden MitarbeiterInnen sollten umsichtig mit „Gender“ umgehen und in Genderfragen geschult werden. Die Schulung im Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sollte sich auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- Die MitarbeiterInnen der Gesundheitsdienste sollten eine erste medizinische Abklärung vornehmen, die Opfer/Überlebenden behandeln und weiterführende Versorgung leisten.
- Psychosoziale TherapeutInnen/SozialarbeiterInnen müssen in der Lage sein, psychosoziale Hilfe zu leisten und die Opfer/Überlebenden an entsprechende Stellen weiterzuverweisen.
- Das Sicherheitspersonal muss in der Lage sein, Opfern/Überlebenden, die verängstigt sind und sich bedroht fühlen, einen sicheren Ort zur Verfügung zu stellen.
- MitarbeiterInnen, die für den Flüchtlingsschutz zuständig sind, sollten fähig sein, das Opfer/die Überlebende bei der Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung des Täters sowie im darauf folgenden Verfahren zu unterstützen, falls es/sie sich für diesen Schritt entscheidet.

Wenn das Opfer/die Überlebende einen Vorfall meldet und keine umgehende und mitfühlende Unterstützung oder Betreuung unter Wahrung der Vertraulichkeit erhält, verliert es/sie das Vertrauen in die Dienste und andere Opfer/Überlebende werden Vorfälle nicht melden.

Wenn das Opfer/die Überlebende niemandem von dem Vorfall berichtet, kann keine angemessene Hilfe geleistet werden.

## Einrichtung von Zuweisungs-, Berichts-, „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen

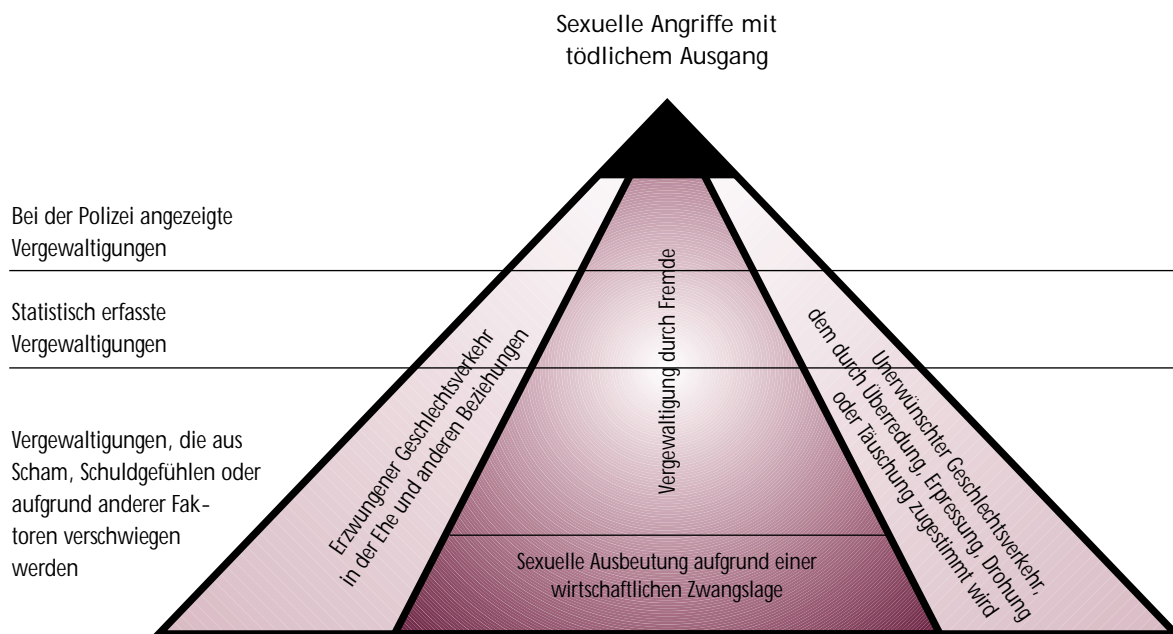
In jeder gegebenen Situation sollte ein klares Zuweisungssystem vorhanden sein, damit das Opfer/die Überlebende weiß, wohin es/sie sich um Hilfe wenden kann und diese Hilfe rechtzeitig erhält.

Dieses System, das gemeinsam von humanitärem Personal und Mitgliedern der Gemeinschaft zu entwickeln ist, sollte allen Mitgliedern der Gemeinschaft und allen Akteuren, die Dienstleistungen für Opfer/Überlebende erbringen, bekannt sein. Die Verfahren für Berichte und Zuweisungen an andere Stellen sollten schriftlich festgehalten und in die entsprechenden örtlichen Sprachen übersetzt werden.

Wie das folgende Diagramm zeigt, wird über die meisten Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt keine Meldung gemacht:

ABBILDUNG 6.1

Größenordnung des Problems Sexuelle Gewalt



Quelle: World Report on Violence and Health, WHO 2002

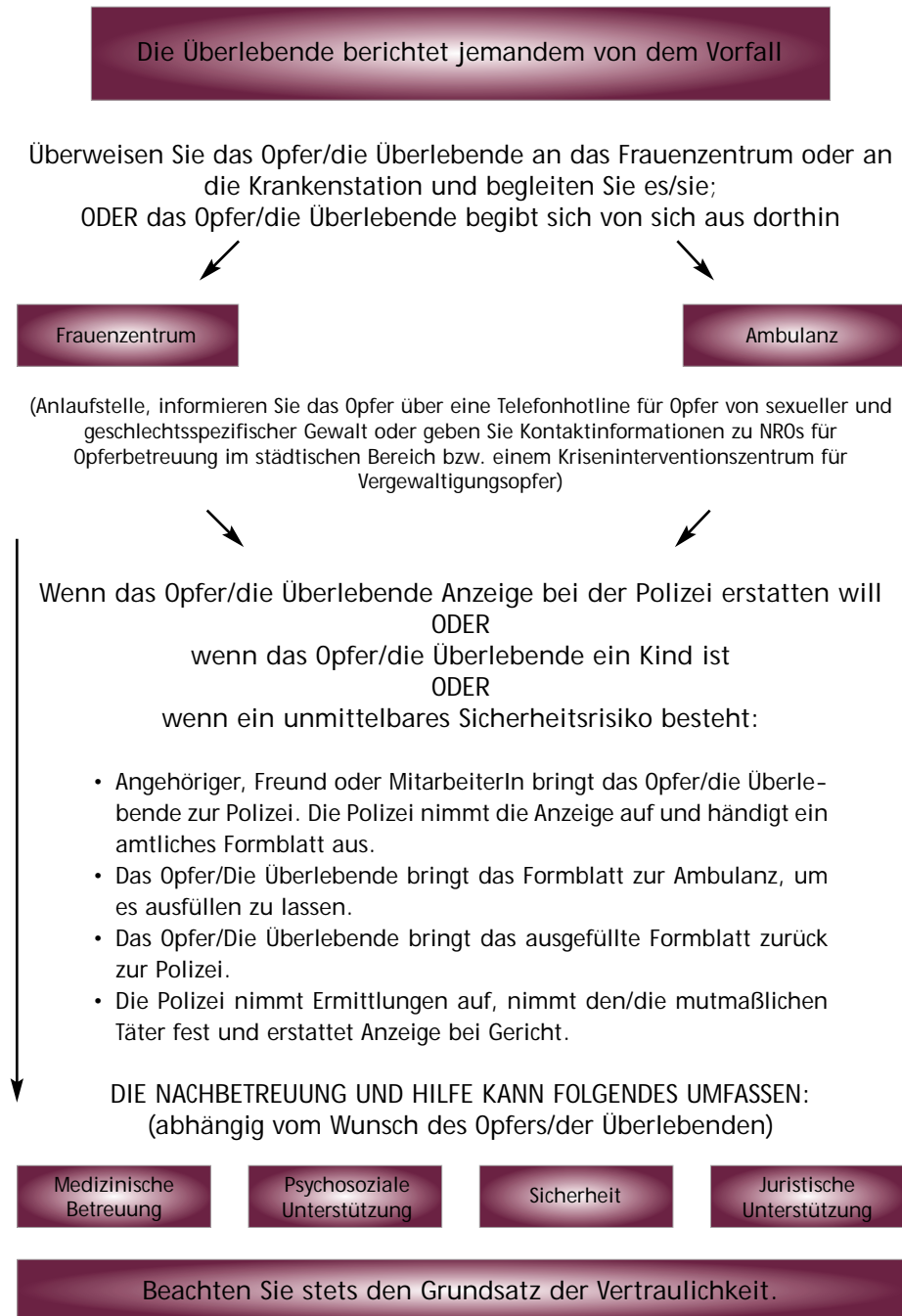
Alle Akteure sollten sich auf ein für alle geltendes Berichtssystem einigen.

Ein wichtiger Bestandteil eines wirksamen Berichtssystems ist die Verwendung eines einheitlichen Berichtsformulars über Vorfälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Dieses Formular sollte nach Bedarf übersetzt werden, und alle Akteure sollten lernen, wie sie es auszufüllen haben. Kapitel 7 beschreibt, wie ein gemeinsames Berichtssystem entwickelt wird und welche Informationen in Berichtsformulare über Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt aufzunehmen sind. Anhang 2 enthält ein Muster eines solchen Berichtsformulars.

Die Akteure sollten ein System zur Überwachung und Evaluierung von Reaktionsmaßnahmen und der Wirksamkeit ihrer Berichts- und Zuweisungssysteme ausarbeiten.

Sinn und Zweck eines Monitoringsystems ist es, sich zu vergewissern, dass Reaktionsmaßnahmen wie geplant durchgeführt werden. Die Evaluierung hilft den Akteuren, Maßnahmen zu erkennen, die sich besonders bewährt haben, die Wirksamkeit von Maßnahmen zu beurteilen und festzustellen, ob Bedürfnisse von Opfern/Überlebenden unberücksichtigt bleiben. An der Entwicklung dieser „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen sollten alle Akteure mitwirken. Kapitel 7 enthält nähere Informationen zur Entwicklung wirksamer „Monitoring“- , Berichts- und Evaluierungsmechanismen.

## Modell eines Berichts-/Zuweisungssystems



## Förderung der Eigenverantwortung der Flüchtlingsgemeinschaft

Es ist unerlässlich, bei der Entwicklung von Programmen und Maßnahmen mit der Gemeinschaft zusammenzuarbeiten.

Programme, die von humanitären Akteuren und Flüchtlingsgemeinschaften gemeinsam erarbeitet wurden, haben sich am besten bewährt. Um die engagierte Mitarbeit der Gemeinschaft zu erlangen,

- leisten Sie Aufklärungsarbeit zur Erhöhung des Wissensstandes und des Verständnisses der Flüchtlingsgemeinschaft für die Beziehungen zwischen den Geschlechtern und über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt mittels Informationskampagnen;

Diese Kampagnen sollten sich an alle Mitglieder der Bevölkerung richten an Männer, Frauen und Kinder aller Volksgruppen und Religionsgemeinschaften. Männer, die unter ihren Geschlechtsgenossen Aufklärung betreiben, können mithelfen, die Haltung traditioneller Gerichte gegenüber Opfern/Überlebenden zu verändern, gemeinschaftseigene Sicherheitssysteme zur Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie zu ihrer Prävention zu entwickeln und schließlich anderen Männern vor Augen führen, welchen Schaden diese Form von Gewalt der ganzen Gemeinschaft zufügt.

- unterhalten und stärken Sie bestehende soziale Unterstützungsnetze;
- stärken Sie die Frauen in ihrer Rolle als gleichberechtigte Entscheidungsträgerinnen und führende Mitglieder der Gemeinschaft;

Weibliche Mitglieder in der Führung von Gemeinschaften spielen eine besonders wichtige Rolle, wenn es darum geht, Opfer/Überlebende dazu zu bewegen, einen Vorfall zu melden und Hilfe zu suchen. Frauen, die eine leitende Funktion in der Gemeinschaft innehaben und in der Durchführung von Aufklärungskampagnen oder als Frauenberaterinnen geschult werden, können dafür sorgen, dass Genderfragen einschließlich des Problems sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zur Sprache gebracht und untersucht werden.

- sorgen Sie dafür, dass Opfer/Überlebende sichere Unterkünfte und sofortige Nothilfe erhalten;
- begleiten Sie Opfer/Überlebende zu Einrichtungen, in denen sie soziale, medizinische und juristische Hilfe finden;
- sorgen Sie für die Sicherheit der Opfer/Überlebenden, der Täter, ihrer Familien und der Gemeinschaft;

Reaktionsmaßnahmen sollten auch bei den Tätern ansetzen. Opfer/Überlebende von häuslicher Gewalt werden aus wirtschaftlichen Überlegungen meist beim Täter bleiben. Wenn dem Täter nicht geholfen wird, misshandelt er wahrscheinlich weiter.

- sorgen Sie für ein abgestimmtes Vorgehen innerhalb der Flüchtlingsgemeinschaft und mit anderen Akteuren, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion zu gewährleisten;
- setzen Sie sich dafür ein, dass die Flüchtlinge mitentscheiden, welche Dienste an welchem Ort, von wem und in welcher/welchen Sprache/n angeboten werden;

In Flüchtlingslagern können Dienstleistungen in speziellen Anlaufstellen („drop-in centres“), Frauenzentren, Gemeinschafts- oder Jugendzentren oder an anderen Orten erbracht werden, an denen sich die Opfer/Überlebenden sicher genug fühlen, um den Vorfall zu melden. Jedenfalls sollte es ein Ort sein, an dem die Vertraulichkeit und die Würde des Opfers/der Überlebenden gewahrt werden kann.

- setzen Sie sich dafür ein, dass bei der Erbringung von Dienstleistungen Rücksicht auf kulturelle Aspekte genommen wird;



- treten Sie für die Rechte der Opfer/Überlebenden und Frauenrechte im Allgemeinen ein.

Die meisten Aufnahmeländer gestatten Flüchtlingen keine politischen Aktivitäten wie das Betreiben von Gesetzesänderungen. Das beschneidet Flüchtlinge in ihrer Fähigkeit, soziale Frauenbewegungen zum Eintreten für ihre Anliegen zu bilden. Durch die Herstellung von Kontakten zu NROs im Aufnahmeland, die sich für die Anerkennung dieser Rechte einsetzen, kann die Flüchtlingsbevölkerung von der Tätigkeit öffentlicher FürsprecherInnengruppen profitieren, ohne gegen die Gesetze des Aufnahmelandes zu verstoßen.

## Entwicklung von Maßnahmen zur Reaktion auf gesundheitliche/medizinische Bedürfnisse der Opfer/Überlebenden

Die Art der Gewalt und die Zeitspanne, die zwischen der Tat und jenem Zeitpunkt liegt, an dem das Opfer/die Überlebende die Gesundheitseinrichtung aufsucht, bestimmen die Art der Betreuung, die geleistet werden kann.

Es ist von größter Wichtigkeit, dass das Opfer/die Überlebende die Gesundheitseinrichtung so schnell wie möglich nach dem Vorfall aufsucht, um die bestmögliche Betreuung zu erhalten.

Sorgen Sie für eine umfassende, leicht erreichbare medizinische Versorgung.

- Medizinische Untersuchungen und Behandlungen sollten von geschultem Personal durchgeführt werden, das im Idealfall demselben Geschlecht wie die zu Betreuenden angehört. Es sind entsprechende Protokolle sowie die geeigneten Geräte, Materialien und Medikamente zu verwenden, um
  - Krankheiten zu verhüten (durch Geschlechtsverkehr übertragene Infektionen und andere),
  - ungewollte Schwangerschaft zu verhüten,
  - Verletzungen zu versorgen,
  - gerichtsmedizinische Beweismittel zu erheben,
  - für Betreuung und Behandlung bei psychischer Traumatisierung zu sorgen,
  - PatientInnen des Gesundheitsdienstes auf Anzeichen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu untersuchen.
- Sorgen Sie bei Bedarf für die Zuweisung und den Transport zu geeigneten Betreuungseinrichtungen.
- Veranlassen Sie eine Nachbetreuung.
- Sorgen Sie für medizinische Beweismittel in Gerichtsverfahren (sagen Sie gegebenenfalls als ZeugIn aus), wenn sich ein Opfer/eine Überlebende für rechtliche Schritte entschieden hat.

- Arbeiten Sie bei der Identifizierung, Berichterstattung, Zuweisung und Bereitstellung einer angemessenen Erstversorgung von Opfern/Überlebenden mit traditionellen HeilerInnen zusammen.
- Dokumentieren, sammeln und analysieren Sie Daten.
- Überwachen Sie die Gesundheitsdienste; kontrollieren Sie unter anderem, ob Frauen, Männer und Jugendliche gleichberechtigt Zugang dazu haben, sowie die Qualität der erbrachten Dienstleistungen.
- Verschaffen Sie sich einen Überblick über die medizinischen Bedürfnisse von Opfern/Überlebenden.
- Ermitteln und entwerfen Sie Strategien gegen Faktoren, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begünstigen, wie Alkoholismus.
- Bemühen Sie sich im Sinne der Opfer/Überlebenden
  - um Schutz und Sicherheit,
  - um Änderungen der Gesetze und politischen Maßnahmen im Aufnahmeland, die gegebenenfalls den Rechten oder Bedürfnissen der Opfer/Überlebenden entgegenstehen.
- Arbeiten Sie bei der Schulung und Bewusstseinsbildung mit Personal der Gesundheitseinrichtungen, traditionellen HeilerInnen und der Gemeinschaft zusammen.

**Siehe auch:**

- Clinical Management of Survivors of Rape (UNHCR/WHO 2002)
- Prevention and Response to Sexual and Gender-Based Violence in Refugee Situations: Protokoll der Interinstitutionellen Konferenz zum Austausch praktischer Erfahrungen (UNHCR 2001)
- A Practical Approach to Gender-Based Violence: A Programme Guide for Health Care Providers and Managers (UNFPA 2001)
- Interinstitutionelles Handbuch für reproduktive Gesundheit in Flüchtlingssituationen (Inter-Agency 1999)

## Erstellung von Plänen zur Reaktion auf psychosoziale Bedürfnisse der Opfer/Überlebenden

Nach einem Vorfall von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt können bei Opfern/ Überlebenden die verschiedensten emotionalen und psychischen Reaktionen auftreten, darunter Angst, Scham, Schuldgefühle, Depression und Verbitterung. Möglicherweise entwickeln sie starke Abwehrmechanismen wie Vergessen, Verleugnen und Verdrängen des traumatischen Erlebnisses, das sie überlebt haben. Auch in ihren Angehörigen können die verschiedensten Emotionen ausgelöst werden, und auch sie brauchen in dieser schweren Zeit Hilfe.

Opfer/Überlebende sollten mit Einfühlungsvermögen und Umsicht behandelt werden.

Traumatisierten wird am besten durch Maßnahmen aus der eigenen Gemeinschaft geholfen. Solche Maßnahmen können Folgendes umfassen:

- Identifizierung und Ausbildung traditioneller HelferInnen in der Gemeinschaft
- Bildung von Unterstützungsgruppen für Frauen oder von speziellen Unterstützungsgruppen für Opfer/Überlebende von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und ihre Familien
- Einrichtung von speziellen Anlaufstellen, in denen Opfer/Überlebende vertraulich und mitfühlend betreut, informiert und beraten werden
- Psychosoziale Betreuer sollten außerdem
  - Opfern/Überlebenden und ihren Familien Krisenintervention anbieten (zuhören, emotional unterstützen, beruhigen) und sie für längerfristige psychische Betreuung an geeignete Stellen weiterverweisen,
  - zur Wiederaufnahme positiver traditioneller Heil- oder Reinigungspraktiken ermutigen, die in der Heimat nach traumatischen oder schmerzlichen Erlebnissen erfolgreich angewendet werden,
  - sich gegenüber Gesundheitseinrichtungen, Polizei-/Sicherheitskräften, dem Rechts-/Justizsystem und anderen Dienstleistern für die Opfer/Überlebenden einsetzen,
  - Gruppenaktivitäten für Opfer/Überlebende und andere Frauen organisieren, die geeignet sind, Unterstützungsnetze zu bilden, die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu erleichtern, Wissen und Selbstvertrauen zu vermitteln und wirtschaftliche Selbstständigkeit zu fördern. Entwickeln Sie einkommensfördernde und Kleinstkreditprojekte, um den Betroffenen zu helfen, (wieder) das Gefühl zu haben, auf eigenen Beinen stehen zu können.

#### Siehe auch:

- How to Guide: A Community-Based Response to Sexual Violence Against Women, Ngara, Tanzania (UNHCR 1997)
- Mental Health of Refugees (UNHCR/WHO 1996)

## Planung von Maßnahmen im Sicherheitsbereich

In manchen Fällen braucht ein Opfer/eine Überlebende nach dem Vorfall einen sicheren Ort. Sie kann möglicherweise nicht nach Hause zurückkehren, wenn etwa der Täter aus der eigenen Familie kommt, ein Nachbar ist oder aus ihrem gesellschaftlichen Nahbereich stammt. Die Bereitstellung eines sicheren Ortes und von Sicherheit für die Opfer/Überlebenden ist in erster Linie Aufgabe der Familie und der Gemeinschaft.

- Erarbeiten Sie Strategien und Lösungen, wie Opfern/Überlebenden unverzüglich Schutz geboten werden kann, etwa in Form von Umsiedlung, Einrichtung einer Sicherheitszone im Lager oder Bereitstellung eines sicheren Ortes. Die Schaffung von sicheren Häusern sollte erst als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden, da diese, wenn sie sich außerhalb der Gemeinschaft befinden und von operativen Partnern geführt werden, das Opfer/die Überlebende noch stärker isolieren können.

- Beziehen Sie ältere geachtete Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaft in Hilfsmaßnahmen für Opfer/Überlebende ein.
- Analysieren Sie die über den Vorfall aufgenommenen Daten und erörtern Sie mit allen Akteuren und der Gemeinschaft Sicherheitsrisiken und sonstige Sicherheitsfragen.
- Stellen Sie sicher, dass Recht und Ordnung herrscht, indem Sie für eine wirksame Präsenz von Ordnungshütern und für faire und rasche Verfahren gegen Täter sorgen.
- Beziehen Sie die Gemeinschaft in alle Aspekte der bürgernahen Polizeiarbeit ein. Sorgen Sie dafür, dass in der gemeinschaftseigenen Polizei bzw. in nachbarschaftlichen Selbstschutzgruppen weibliche Flüchtlinge vertreten sind.
- Überlegen Sie alternative Möglichkeiten, wie Opfer/Überlebende geschützt werden können, gegebenenfalls durch Umsiedlung in ein anderes Lager oder Neuansiedlung in einem Drittland.
- Stellen Sie sicher, dass geschulte weibliche Polizeibeamte in allen Sicherheitskontingenten der Flüchtlinge vertreten sind.
- Halten Sie Ausbildungskurse in sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt für Polizei- und SicherheitsbeamtInnen ab.

**Siehe auch:**

- Prevention and Response to Sexual and Gender-Based Violence in Refugee Situations: Protokoll der Interinstitutionellen Konferenz zum Austausch praktischer Erfahrungen (UNHCR 2001)

## Sicherstellung einer entsprechenden Reaktion im Rechts-/Justizwesen

Richten Sie ein System mit den örtlichen Behörden ein, damit Opfer/Überlebende, die die Urheber der gegen sie verübten Verbrechen zur Verantwortung ziehen wollen, dies umgehend tun können.

Dazu müssen tragfähige Arbeitsbeziehungen zu den örtlichen Strafverfolgungsorganen (Polizei, Richterschaft und Staatsanwaltschaft) hergestellt und unterhalten werden. Arbeiten Sie auch mit den traditionellen Gerichten der Gemeinschaft zusammen, um zu gewährleisten, dass Opfer/Überlebende entsprechende Genugtuung erhalten.

Machen Sie sich mit der geltenden Rechtsordnung vertraut.

- Die Protection Officers sollten das einschlägige innerstaatliche Recht zu folgenden Fragen kennen:
  - Welche innerstaatlichen Gesetze und Verfahren sind anwendbar? Wie lauten die gesetzlichen Definitionen der verschiedenen Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt? Ist häusliche Gewalt ein eigener Straftatbestand, der von dem allgemeinen Tatbestand des gewalttätigen Angriffs/der Misshandlung zu unterscheiden ist?

- Wenn die Verfassung des Landes einen Grundrechtskatalog enthält: Kann man sich auf die betreffenden Bestimmungen im Fall bestimmter Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt berufen?
- Welche Gesetze existieren zum Thema Schwangerschaftsabbruch? Wenn Schwangerschaftsabbruch generell strafbar ist: Gibt es besondere Umstände (Ausnahmen), zum Beispiel wenn eine Schwangerschaft durch Vergewaltigung herbeigeführt wurde, wenn das Leben der Frau in Gefahr ist oder wenn Gründe in Bezug auf das psychische Wohl der Frau vorliegen, unter denen ein Abbruch gestattet ist? In welcher Form muss das Vorliegen der besonderen Umstände nachgewiesen werden?

Informieren Sie sich, wie eine sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalttat zur Anzeige zu bringen ist.

- Im Umgang mit Opfern/Überlebenden, die Anzeige erstatten wollen, müssen MitarbeiterInnen Einfühlungsvermögen und Mitgefühl an den Tag legen. Gleichzeitig müssen Sie die Betroffenen ausführlich über den im Asylland eröffneten Rechtsweg informieren.
- Opfer/Überlebende müssen darüber informiert werden, was sie erwartet, wenn sie rechtliche Schritte einleiten. Mit dem Schutz Beauftragte und MitarbeiterInnen der Gemeinschaftsdienste sollten zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass Klägerinnen angemessen über ihre Rechte, die Verfahren und die voraussichtliche Dauer des beschrittenen Klagewegs informiert werden. Sie sollten auf alle Fragen vorbereitet sein, die eine Klägerin gegebenenfalls stellt. Die Klägerin sollte darüber aufgeklärt werden, wie die Tat nach dem Gesetz zu beurteilen ist, wie lange die Ermittlungen und das Gerichtsverfahren dauern können, zu welchen Ergebnissen das Verfahren führen kann und welche Rolle UNHCR und beteiligte Organisationen in dem Verfahren spielen.
- Mit dem Schutz Beauftragte sollten das Opfer/die Überlebende auch beratend über verfügbare medizinische Dienste für reproduktive Gesundheit informieren, unter anderem über psychologische Beratung, Verfahren zur Behandlung von Verletzungen, Verhütung von Krankheiten und Beendigung unerwünschter Schwangerschaft im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften.
- Die mit dem Schutz Beauftragten sollten außerdem
  - dafür sorgen, dass die Überlebende und der Täter Registrierungsdokumente und Personalausweise erhalten,
  - eng mit örtlich niedergelassenen RechtsanwältInnen zusammenarbeiten, die mit dem innerstaatlichen Recht vertraut sind und Erfahrung mit Verfahren betreffend sexueller Gewalt haben,
  - sicherstellen, dass die Anzeige bei der örtlichen Polizei offiziell registriert wird,
  - sicherstellen, dass der erhobene medizinische Befund und die Aussage des Opfers/der Überlebenden registriert und an die zuständigen staatlichen Behörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) weitergeleitet werden,
  - sicherstellen, dass wichtige ZeugInnen aus der Flüchtlingsgemeinschaft die verfahrensrechtlichen Bestimmungen einhalten, indem sie Aussagen machen und einer gerichtlichen Ladung Folge leisten, wenn sie dazu aufgefordert werden,
  - in Abstimmung mit den SicherheitsbeamtenInnen und der Polizei sicherstellen, dass die Parteien in einem Verfahren wegen sexueller Gewalt vor

Einschüchterung und anderen Bedrohungen ihrer physischen Sicherheit geschützt werden,

- sicherstellen, dass UNHCR-MitarbeiterInnen oder MitarbeiterInnen von Partnerorganisationen jeden Flüchtling, der Opfer/Überlebende von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ist, zu Gerichtsverhandlungen begleiten.

Machen Sie sich mit der Rolle von UNHCR und nationalen juristischen Dienstleistern vertraut.

- Protection Officers sollten sich informieren, welche örtlichen Frauenrechtsorganisationen und Anwaltsvereinigungen sich mit Fällen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt befassen, und Partnerschaften bilden, um gemeinsam gegen das Problem vorzugehen. In Gebieten, in denen UNHCR Rechtsberatung leistet, sollte UNHCR dafür sorgen, dass Opfer/Überlebende von qualifizierten JuristInnen vertreten werden. VertreterInnen von NROs, die gemeinsam mit den bei UNHCR mit dem Flüchtlingsschutz Beauftragten juristische Hilfe anbieten, sollten

- die Betroffene ausführlich über ihre Rolle als Klägerin in einem Zivilverfahren oder als Anzeigerstatterin in einem Strafverfahren informieren, um sie und ihre Angehörigen auf das Gerichtsverfahren vorzubereiten,
- die Betroffene bei der Beantragung finanzieller Unterstützung für Rechtsberatung unterstützen, sofern eine solche nach innerstaatlichem Recht verfügbar ist (Ist dies nicht der Fall, sollte UNHCR Vorsorge treffen, damit in den Haushaltsplänen ein Posten für die Deckung der Kosten der rechtlichen Vertretung von Opfern sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt vorgesehen wird.),
- die Anzeigerstatterin bzw. Klägerin zur Polizeistation und zu Gericht begleiten und bei allen Befragungen und Aussagen vor Gericht anwesend sein,
- in allen Fällen bei Gericht BeobachterInnenstatus beantragen, um die Möglichkeit wahrzunehmen, vor Gericht Stellung zu nehmen und auszusagen (das ist vor allem im Fall von Kindern wichtig),
- die Möglichkeit prüfen, dass Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, um die Opfer/Überlebenden und ihre Familien vor einer weiteren Traumatisierung zu schützen,
- vertrauliche Akten über alle Fälle führen und die bei UNHCR mit dem Flüchtlingsschutz Beauftragten regelmäßig über den letzten Stand informieren.

Informieren Sie sich über die Rechte des Angeklagten.

- Dem Angeklagten stehen jene Rechte zu, die für Personen gelten, deren Schuld nicht erwiesen ist. UNHCR hat gegenüber Angeklagten die Verpflichtung, darauf zu achten, dass sie ein faires Verfahren erhalten und bei Verhören und in Haft human behandelt werden. Die mit dem Flüchtlingsschutz beauftragten MitarbeiterInnen von UNHCR haben sicherzustellen, dass die Rechte eines Angeklagten im Zuge der Ermittlungen und während des Prozesses beachtet werden. UNHCR sollte insbesondere gewährleisten, dass

- Verzögerungen im Verfahren auf ein Mindestmaß beschränkt werden,
- der Angeklagte im Gewahrsam nicht gefoltert wird,

- der Angeklagte im Gewahrsam human behandelt wird;
- wird ein Angeklagter unmenschlich behandelt, wird UNHCR bei den zuständigen Behörden intervenieren, um sicherzustellen, dass er entsprechend geltendem Recht behandelt wird.

Informieren Sie sich über die gesetzlich angedrohten und üblichen Strafen.

UNHCR-MitarbeiterInnen, die mit dem Flüchtlingsschutz beauftragt sind, sollten dafür sorgen, dass Flüchtlinge, die wegen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt verurteilt werden, auf dieselbe Weise bestraft werden wie Staatsangehörige des Aufnahmelandes, d. h. entsprechend den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften. UNHCR und seine nationalen NRO-Partner für Rechtsdienste sollten gewährleisten, dass die gegen Täter verhängten Strafen keine Diskriminierung aufgrund ihrer Flüchtlingseigenschaft darstellen. Bei der Verurteilung minderjähriger Täter sollte die Notwendigkeit von Resozialisierungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Wo immer möglich sollten minderjährige Täter nicht in denselben Einrichtungen wie erwachsene Straftäter inhaftiert werden.

Informieren Sie sich über Wiedergutmachung.

Fordert das Opfer/die Überlebende Wiedergutmachung im Rahmen einer Zivilklage gegen den Täter, sollte ihr zu diesem Zweck ein Rechtsbeistand zur Seite gestellt werden. Wenn UNHCR einen solchen Rechtsbeistand nicht zur Verfügung stellen kann, sollte alles Nötige unternommen werden, um einem Opfer/einer Überlebenden den Zugang zu einem kostenlosen Rechtsbeistand einer Rechtshilfe- oder Frauenrechtsorganisation aus der Zivilgesellschaft zu ermöglichen.

Informieren Sie sich über alternative Methoden der Konfliktbeilegung.

In manchen Gemeinschaften ziehen es Opfer/Überlebende möglicherweise vor, von traditionellen oder gewohnheitsrechtlichen Methoden der Konfliktlösung Gebrauch zu machen. Manchmal werden Opfer und ihre Familien unter Druck gesetzt, sich diesen Praktiken zu unterwerfen, und sie tun es, um nicht ausgegrenzt zu werden. Die mit dem Flüchtlingsschutz beauftragten UNHCR-MitarbeiterInnen sollten diese Verfahren überwachen, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit innerstaatlichem Recht und den internationalen Menschenrechtsstandards stehen. Wenn diese alternativen Strukturen gegen nationale Gesetze verstoßen, sollte UNHCR für Schulung und Bewusstseinsbildung in der Gemeinschaft sorgen und die Mitglieder der Gemeinschaft dazu ermutigen, ihre Methoden der Konfliktlösung in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsstandards zu bringen. Eine Änderung dieser Praktiken braucht Zeit und verlangt Geduld und eine vorurteilsfreie Haltung.

#### Siehe auch:

- Step-by-Step Guide for Protection Officers, Prevention of and Response to Sexual and Gender-Based Violence (UNHCR 1998)
- Flüchtlingskinder: Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung (UNHCR 1994)
- Richtlinien zum Schutz von Flüchtlingsfrauen (UNHCR 1991)



# Bestimmung der Rolle anderer möglicher Akteure

Neben den Akteuren aus den Bereichen Gesundheitswesen, Gemeinschaftsdienste, Sicherheit und Schutz haben auch andere Personen eine wichtige Rolle im Umgang mit Opfern/Überlebenden und deren Bedürfnissen zu spielen. Jede/r, der mit Flüchtlingen arbeitet, sollte ihre/seine eigenen Aufgaben und die anderer Personen und Stellen kennen, die mit der Betreuung von Opfern/Überlebenden von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt befasst sind.

## MitarbeiterInnen vor Ort

- Meldungen über Vorfälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt entgegennehmen und prüfen,
- die Sicherheit der Opfer/Überlebenden gewährleisten und sie zu mitführender Betreuung durch alle Akteure weiterverweisen,
- dafür eintreten, dass Opfer/Überlebende und ihre Familien nach Bedarf Unterstützung von allen Akteuren erhalten,
- dem Sicherheitsbedürfnis der Opfer/Überlebenden durch administrative Maßnahmen nachkommen, etwa durch Teilen der Bezugsscheine eines Haushalts, Zuweisung getrennter Unterkünfte und Zuteilung eigener Hilfsgüter für Opfer/Überlebende,
- Aufzeichnungen führen, um Trends in sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu verfolgen, Probleme zu analysieren und Strategien zur Vorbeugung und Reaktion zu erarbeiten,
- für Koordination mit allen anderen Bereichen und Akteuren sorgen.

## Programmverantwortliche

- alle Bereiche bei der Erstellung eines bereichsübergreifenden Vorbeugungs- und Reaktionsplans mit Rat und Tat unterstützen,
- Mittel zur Unterstützung geeigneter Aktivitäten bereitstellen,
- Zusammenfassende Berichte mit Daten, Trends, Analysen der Vorbeugungs- und Reaktionsmaßnahmen und Bedürfnissen entgegennehmen und prüfen,
- internationale NRO-Partner zur Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung von Vorbeugungs- und Reaktionsprogrammen ermutigen,
- für Koordination mit allen Bereichen und Akteuren sorgen.

## Büroleitung

- Berichte und Analysen betreffend Daten, Programmaktivitäten und Ergebnisse in Bezug auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt entgegennehmen und prüfen,
- UNHCR-Personal bei der Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Vorbeugungs- und Reaktionsstrategien unterstützen,
- an der bereichs- und organisationsübergreifenden Koordination mitarbeiten,



- alle UNHCR-MitarbeiterInnen, Flüchtlinge, Partner und die Regierung des Aufnahmelandes in die Programmentwicklung einbeziehen,
- Vorbeugungs- und Reaktionsaktivitäten auf hoher Ebene nachdrücklich befürworten und unterstützen, an Problemlösungen mitwirken und sich um angemessene Finanzierung bemühen,
- mit KollegInnen in anderen UNHCR-Büros und anderen UN-Organisationen zusammenarbeiten, um vorhandene Ressourcen bestmöglich zu nutzen und den Informationsaustausch zu erleichtern.

### Polizei

- unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen rechtlichen und strafrechtlichen Verfahren Anzeigen aufnehmen und Ermittlungen durchführen,
- gemäß der polizeilichen Standardverfahren Verdächtige festnehmen, Ermittlungen durchführen, die Anklage vorbereiten, Ladungen zustellen und für das Erscheinen sämtlicher möglicher Zeuginnen vor Gericht sorgen,
- sich nötigenfalls für eine zügige Untersuchung und Strafverfolgung in Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt einsetzen,
- dem Opfer/der Überlebenden den Rechtsweg und das Strafverfahren erklären,
- das Bedürfnis des Opfers/der Überlebenden nach Privatsphäre, Vertraulichkeit und Achtung berücksichtigen,
- an Aufklärungskampagnen über Rechtsfragen mitarbeiten, die das mit dem Schutz betraute Personal in der Flüchtlingsgemeinschaft durchführt.

### Gerichte

- in der wöchentlichen Liste der zur Verhandlung anstehenden Verfahren jene Rechtssachen kennzeichnen, an denen Flüchtlinge (als Kläger oder Angeklagte) beteiligt sind,
- Verfahrensschritte wie die Zulassung einer Rechtssache, die Vorsitzführung in Anhörungen und Verhandlungen, die Ladung von Zeuginnen, die Urteilsverkündung und die Bemessung des Strafausmaßes in Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gemäß den Standardverfahren durchführen,
- an Workshops und Aufklärungsinitiativen des mit dem Schutz beauftragten Personals teilnehmen.

## Entwicklung eines Konzepts für die Arbeit mit Tätern

Mit Gewalttätern zu arbeiten, ist schwierig aber notwendig. Die Menschenrechte der Täter, einschließlich ihrer eigenen Sicherheit, müssen gewahrt werden. Ist der Täter gleichzeitig ein Flüchtling, hat er Anspruch auf internationalen Schutz. Das bereichsübergreifende Team sollte Pläne für die Arbeit mit Tätern erstellen.

- Informieren Sie sich bei den staatlichen Behörden, welche Maßnahmen bei der Arbeit mit Urhebern sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Land üblich sind.

- Beziehen Sie das Sicherheitspersonal und die Polizei, einschließlich gemeindeeigener SicherheitswachbeamtenInnen, in der Arbeit mit bekannten Tätern und deren Überwachung ein.
- Trennen Sie, wenn möglich, Täter vom Rest der Gemeinschaft.

## Das Wichtigste auf einen Blick

Vorschläge, wie den Opfern/Überlebenden geholfen werden kann, sollten in erster Linie aus der Gemeinschaft kommen.

Entwickeln Sie Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung der Gemeinschaft.

- Führen Sie öffentliche Informationskampagnen über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt durch, die sich an alle Mitglieder der Gemeinschaft richten.

Richten Sie Zuweisungs- und Berichtsmechanismen ein.

- In jeder gegebenen Situation sollte ein klares Zuweisungssystem vorhanden sein, damit das Opfer/die Überlebende weiß, wohin es/sie sich um Hilfe wenden kann und diese Hilfe rechtzeitig erhält.

Sorgen Sie dafür, dass die Flüchtlingsgemeinschaft von sich aus in der Lage ist, angemessen zu reagieren.

- Es ist unerlässlich, bei der Entwicklung bestandfähiger, wirksamer Reaktionsstrategien mit der Gemeinschaft zusammenzuarbeiten.

Entwickeln Sie Maßnahmen zur Reaktion auf gesundheitliche/medizinische Bedürfnisse der Opfer/Überlebenden.

- Sorgen Sie für medizinische Betreuung, Zuweisungen und Nachsorge, die leicht erreichbar sind.

Reagieren Sie auf die psychosozialen Bedürfnisse der Opfer/Überlebenden.

- Opfer/Überlebende sollten mit Einfühlungsvermögen und Umsicht behandelt werden.

Planen Sie Maßnahmen im Sicherheitsbereich.

- Nach dem Vorfall ist für die Sicherheit des Opfers/der Überlebenden zu sorgen; die Bereitstellung eines sicheren Ortes ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinschaft.

Treffen Sie Vorkehrungen für eine entsprechende Reaktion im Rechts-/Justizwesen.

- Richten Sie ein System mit den örtlichen Behörden ein, damit Opfer/Überlebende, die die Urheber der gegen sie verübten Verbrechen zur Verantwortung ziehen wollen, dies umgehend tun können.

Bestimmen Sie die Rollen und Aufgaben anderer möglicher Akteure.

- Die MitarbeiterInnen vor Ort, Programmverantwortlichen und Führungskräfte können bei der Reaktion auf die Bedürfnisse von Opfern/Überlebenden eine außerordentlich wichtige Rolle spielen.

Entwickeln Sie ein Konzept für die Arbeit mit Tätern.

- Die Menschenrechte von Tätern, einschließlich ihrer eigenen Sicherheit, müssen gewahrt werden.

# KAPITEL 5

## BESONDERE ÜBERLEGUNGEN IM FALL VON FLÜCHTLINGSKINDERN

Die in anderen Kapiteln erörterten Prinzipien und leitenden Grundsätze gelten auch für Flüchtlingskinder, gleichzeitig sind bei der Arbeit mit Flüchtlingskindern weitere Aspekte zu berücksichtigen. Flüchtlingskinder können Opfer spezieller Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt werden: schädliche traditionelle Praktiken, Kinderhandel, Kinderprostitution, sexuelle Gewalt in der Familie und sexuelle Ausbeutung, sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt durch Personen, die ungehinderten Zugang zu Kindern haben.

Bestimmte Gruppen von Flüchtlingskindern sind besonders gefährdet, Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden, nämlich unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder, Kinder in Haft, KindersoldatInnen, Jugendliche, geistig und körperlich behinderte Kinder, arbeitende Kinder, Kindermütter, Kinder von Opfern/Überlebenden einer Vergewaltigung, Jungen als Opfer/Überlebende von sexueller Gewalt sowie Kindertäter.

Bei der Arbeit mit Flüchtlingskindern müssen Sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) vertraut sein, in dem umfassende Standards für den Schutz der Rechte aller Kinder verankert sind. Neben den in Kapitel 2 definierten Grundsätzen sind in Ihrer Arbeit mit Flüchtlingskindern vier weitere Grundsätze zu beachten: das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung, das Wohl des Kindes, Nichtdiskriminierung und Berücksichtigung/Anhörung der Meinung des Kindes.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen kurz UN-KK) definiert ein Kind als eine Person, die – das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Das bedeutet, dass die UN-KK auf jede Person unter 18 Jahren angewendet werden kann, sofern diese nach innerstaatlichem Recht nicht als Erwachsener gilt.

Flüchtlingskinder sind aufgrund ihrer weit gehenden Abhängigkeit, ihrer begrenzten Fähigkeit, sich selbst zu schützen, und ihrer eingeschränkten Macht und Mitsprache in Entscheidungsprozessen besonders anfällig für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt. Da sie noch vergleichsweise wenig Lebenserfahrung haben, können sie auch leichter ausgebeutet und unter Druck gesetzt werden als Erwachsene. Abhängig von ihrem Entwicklungsstand sind sie vielleicht nicht in der Lage, den sexuellen Charakter bestimmter Handlungsweisen ganz zu erkennen, und nicht fähig, in voller Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung zu geben. Auch ethnische, geschlechtsspezifische, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Faktoren können das Risiko von Flüchtlingskindern, Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden, erhöhen.

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt hat verheerende Konsequenzen für die Entwicklung und die körperliche und seelische Gesundheit von Kindern.

Wie bereits in Kapitel 1 besprochen, kann sexueller Missbrauch die unterschiedlichsten Formen annehmen, von denen viele gegen Kinder gerichtet sein können. Gewisse geschlechtsspezifische Gewalttaten wie etwa schädliche traditionelle Praktiken finden oft in der Kindheit eines Menschen statt. Die Täter können Personen sein, die dem Kind bekannt sind und denen es vertraut, Betreuer des Kindes oder andere Kinder. Bedenken Sie stets, dass diese Tatsache die Wahrnehmung des Kindes vom Geschehen verzerren kann.

Wenn Sie mit Flüchtlingskindern arbeiten, studieren Sie die UN-KK. Die Konvention beschreibt im Detail die grundlegenden Menschenrechte aller Kinder, einschließlich der Flüchtlingskinder. Zu diesen Rechten zählt unter anderem das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung. Die UN-KK bietet Flüchtlingskindern sogar in Staaten Schutz, die keinem der Flüchtlingsübereinkommen beigetreten sind. Das Fakultativprotokoll zur UN-KK betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (2000) behandelt Fragen des Kinderhandels, des Verkaufs und der Entführung von Kindern.

## Grundsätze

Nachstehend sind einige universell anerkannte Grundsätze aus der UN-KK aufgeführt, die für die Arbeit mit Flüchtlingskindern von besonderer Bedeutung sind:

- **Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung:** Dieses Recht muss durch Maßnahmen zum Schutz des Lebens garantiert werden. Der Grundsatz „Überleben und Entwicklung“ bezieht sich nicht nur auf das körperliche Überleben und die körperliche Entwicklung eines Kindes, sondern auch auf seine geistige und emotionale Entwicklung. Eine Verheiratung im Kindesalter gefährdet zum Beispiel das Recht sowohl der Kindmutter als auch die ihres Kindes auf Leben, unversehrtes Überleben und ungehinderte Entfaltung. (Art. 6, UN-KK)
- **Nichtdiskriminierung:** Jedem Kind unter der Hoheitsgewalt eines Staates stehen unabhängig von seinem Geschlecht und Einwanderungsstatus alle Rechte nach der UN-KK zu. Dieser Grundsatz erstreckt sich somit auch auf Flüchtlingskinder. (Art. 2, UN-KK)
- **Das Kindeswohl:** Dieser wichtige Grundsatz ist sowohl bei Beschlüssen zu beachten, die einzelne Kinder betreffen, als auch bei allgemeinen grundsatzpolitischen Maßnahmen und Beschlüssen, die sich auf Gruppen von Kindern beziehen. In jeder einzelnen Entscheidung in Bezug auf Kinder müssen die verschiedenen möglichen Lösungen überlegt und das Wohl des Kindes gebührend beachtet werden. (Art. 3, UN-KK)
- In grundsatzpolitischen Entscheidungen wie der Zuteilung von Haushaltsmitteln ist ausführlich zu prüfen, welche Auswirkungen eine bestimmte Maßnahme auf Kinder haben kann. Eine politische Maßnahme muss nicht unbedingt darauf basieren, was dem Wohl der Kinder am besten dient, doch wenn Konflikte erkannt werden, muss das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt sein, der „vorrangig zu berücksichtigen“ ist.
- Wenn zu entscheiden ist, was für ein bestimmtes Kind das Beste ist, muss sowohl auf objektive Kriterien, die als dem Kindeswohl entsprechend erachtet werden, als auch auf subjektive Meinungen Bedacht genommen werden, die die Ansichten des Kindes berücksichtigen. Die Entscheidung, wie festgestellt werden soll, was dem Wohl eines Kindes am besten dient, ist oft schwierig, und es gibt keine offensichtliche und objektiv richtige Antwort auf diese Frage. Es müssen viele Faktoren in Betracht gezogen werden: Alter, Geschlecht, kultureller Hintergrund, allgemeines Umfeld und frühere Erlebnisse des Kindes. Bei der Auslegung des Grundsatzes

muss stets Sinn und Zweck der UN-KK bedacht und der Rat von ExpertInnen sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch unter dem Gesichtspunkt der Kindesentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

- **Berücksichtigung/Anhörung der Meinung des Kindes:** Dieser Artikel bedeutet, dass Kinder das Recht haben, Entscheidungen, die ihr Leben berühren, zu beeinflussen, und dass ihre Meinung „angemessen zu berücksichtigen ist“. Dieser Grundsatz sollte in allen Asylangelegenheiten, bei der Planung für einzelne Kinder und in der gesamten Programmplanung gelten. Je älter ein Kind ist, desto mehr Gewicht sollte seine Meinung bei Entscheidungen haben, die es betreffen. (Art. 12, UN-KK)

Alle diese leitenden Grundsätze sind von Bedeutung, wenn es zu entscheiden gilt, was dem Wohl eines Kindes in einer speziellen Situation am besten dient. In manchen Situationen wird das Wohl des Kindes eine Lösung verlangen, die nicht den erklärten Wünschen und Ansichten des Kindes entspricht und diesen vorgehen müssen.

**Siehe auch:**

- Action for the Rights of Children (ARC) Foundations: International Legal Standards (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children 2002)
- UNHCR Resettlement Handbook (UNHCR 2002)
- Action for the Rights of Children (ARC) Foundations: Child and Adolescent Development (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children 2001)
- Action for the Rights of Children (ARC) Critical Issues: Abuse and Exploitation (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children, Neubearbeitung 2002)
- Action for the Rights of Children (ARC) Foundations: Resettlement (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children 1999)
- Flüchtlingskinder: Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung (UNHCR 1994)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)

## Gruppen von Flüchtlingskindern, die besonders gefährdet sind, Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden

- Unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder
- Kinder in Haft
- KindersoldatInnen
- Jugendliche
- Geistig und körperlich behinderte Kinder
- Arbeitende Kinder
- Kindermütter
- Kinder von Opfern/Überlebenden einer Vergewaltigung

- Jungen, die sexueller Gewalt ausgesetzt waren
- Kindertäter

## Unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder

Statt Waise sollten die Begriffe unbegleitetes Kind oder von seiner Familie getrenntes Kind verwendet werden. Für UNHCR ist ein Kind nur dann eine Waise, wenn beide Elternteile nachweislich tot sind. Bevor ein Kind als Waise bezeichnet wird, müssen sorgfältige Nachforschungen angestellt werden, da die Verwendung dieses Begriffs eher auf den Lösungsansatz Adoption als auf die Suche nach Familienangehörigen und verstärkte Unterstützung durch die Gemeinschaft hinweist.

- Unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder tragen ein höheres Risiko, sexuell ausgebeutet, missbraucht, in Streitkräfte rekrutiert, entführt, von Menschenhändlern verkauft und in Haft genommen zu werden, da ihnen kein vertrauter Erwachsener zur Seite steht, der sie schützt und ihnen hilft. In Krisensituationen leben sie vielleicht bei einem entfernten Verwandten, sie sind daher begleitet, doch können sie ebenso gefährdet sein wie unbegleitete Flüchtlingskinder.
- Bedenken Sie, dass sich in der Gruppe unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder auch Kinder befinden können, die die Rolle eines Haushaltsvorstands wahrnehmen und für ihre jüngeren Geschwister sorgen.
- Denken Sie stets daran, dass auch AIDS-Waisen unter die Gruppe unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder fallen. Bevor sie zu Waisen werden, müssen diese Kinder vielleicht einen todkranken Elternteil pflegen. Das bedeutet in vielen Fällen, dass sie die Aufgaben eines Erwachsenen übernehmen, die Schule verlassen und für Geschwister sorgen müssen. Kinder, die dann ihre Eltern durch AIDS verlieren, werden, insbesondere wenn es sich um Mädchen handelt, oft ausgegrenzt und stigmatisiert. Häufig wird ihnen der gleichberechtigte Zugang zu Diensten verweigert, die andere Flüchtlinge erhalten. Dadurch erhöht sich für sie die Gefahr, sexuell missbraucht und ausgebeutet zu werden. Da die Zahl der AIDS-Waisen steigt, wird voraussichtlich auch die Zahl der Kinder zunehmen, die in die Prostitution gezwungen werden oder keinen anderen Ausweg haben, als „auf der Straße“ oder als Haushaltshilfe zu arbeiten.

## Kinder in Haft

Kinder, die in Haft gehalten oder auf andere Weise ihrer Freiheit beraubt werden, werden besonders leicht Opfer von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt und müssen ihrem Alter entsprechend behandelt werden.

Es wird berichtet, dass es in vielen Haftanstalten und Gefängnissen zu sexuellem Missbrauch kommt, vor allem wenn die Insassen in Gemeinschaftszellen untergebracht sind. In solchen Situationen können vor allem Kinder Missbrauchshandlungen ausgesetzt sein, eben weil sie Kinder sind, etwa weil angenommen wird, dass sie nicht mit HIV/AIDS infiziert sind, oder weil in vielen Kulturen jungfräulichen Mädchen hoher Wert beigemessen wird. Inhaftierte Kinder müssen daher unbedingt von erwachsenen Häftlingen getrennt untergebracht werden, sofern das Kindeswohl nicht dagegen spricht.

## KindersoldatInnen

KindersoldatInnen sind Personen unter 18 Jahren, die in irgendeiner Eigenschaft einer Streitkraft angehören oder in einer anderen Eigenschaft als der eines Familienmitglieds eine solche Gruppe begleiten, sowie Mädchen, die für sexuelle Zwecke oder Zwangsheirat eingezogen werden.

Generalsekretär der Vereinten Nationen  
Bericht an den Sicherheitsrat, 2000

Flüchtlingskinder können auf unterschiedliche Weise zu KindersoldatInnen werden: manche werden angeworben, manche werden von Rekrutierungstrupps in die Armee gezwungen, manche treten ein, um überleben zu können oder ihre Familien zu schützen, während andere entführt werden, darunter auch Mädchen, die zu sexuellen Zwecken verschleppt werden.

Jungen werden meist zum Kämpfen und für andere militärische Aktivitäten rekrutiert, während Mädchen häufiger in sexuelle Sklaverei gezwungen werden oder Zwangsarbeit verrichten müssen.

Kinder in oder in der Nähe von Konfliktgebieten sowie unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder laufen noch größere Gefahr, zum Militärdienst eingezogen zu werden, sei es durch den Staat oder nichtstaatliche Gruppierungen. UNHCR spricht sich nachdrücklich gegen militärische Rekrutierung aus. Sexueller Missbrauch von Jungen und vor allem von Mädchen während ihrer Zeit beim Militär kann einschneidende soziokulturelle Folgen haben, die die Aussichten auf Familienzusammenführung und soziale Wiedereingliederung nach der Demobilisierung beeinträchtigen. Kinder, vor allem Mädchen, werden bei offiziellen Demobilisierungsaktionen oft übersehen. Deshalb muss dafür gesorgt werden, dass bei jeder Demobilisierung auch an die Mädchen gedacht wird.

## Jugendliche

Der Begriff „Jugendliche/r“ kann von Kultur zu Kultur verschieden definiert sein und sollte an die jeweilige Flüchtlingssituation angepasst werden. Ob ein/e Jugendliche/r die Rolle und Aufgaben eines Erwachsenen wahrnimmt, hängt ebenfalls von der Kultur und der konkreten Flüchtlingssituation ab.

Die Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Jugendlichen ist vielleicht nicht so offensichtlich wie die von Kindern, doch ist darauf in jedem Fall Bedacht zu nehmen, da Jugendliche besonders gefährdet sind, Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden, und auf ihre Bedürfnisse oft nicht ausreichend eingegangen wird.

Das Risiko von Jugendlichen, insbesondere von Mädchen, sexuell missbraucht und ausgebeutet zu werden, ist deshalb erhöht, weil Täter meinen, dass jugendliche Opfer frei von Geschlechtskrankheiten sind. Deshalb laufen heranwachsende Mädchen und Jungen gleichzeitig Gefahr, mit HIV/AIDS oder anderen durch Geschlechtsverkehr übertragenen Krankheiten infiziert zu werden. Für Mädchen besteht die Gefahr unerwünschter und gesundheitsgefährdender Schwangerschaften durch Vergewaltigung. Jugendliche haben oft weniger leicht Zugang zu Informationen über reproduktive Gesundheit als Erwachsene, da sie nicht unbedingt als Zielgruppe für solche Informationen angesehen werden.

## Geistig und körperlich behinderte Kinder

Kinder mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung werden von ihren Familien oft „versteckt“ und sie werden „unsichtbar“, wodurch ihnen der Zugang zu bestehenden Unterstützungsstrukturen verwehrt ist. Ausgegrenzt und oft unfähig, sich dem Zugriff von Tätern zu entziehen, sind sie leichte Opfer von sexuellem Missbrauch. Für diese Kinder muss in Programmen zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle Gewalt und Ausbeutung spezielle Vorsorge getroffen werden.

## Arbeitende Kinder

Kinder, die als Haushaltshilfen arbeiten, meist Mädchen oder Kinder, die auf der Straße arbeiten und/oder leben („Straßenkinder“), tragen ebenfalls ein großes Risiko, sexuell missbraucht und ausgebeutet zu werden. Unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder sowie Kinder in von Kindern



geführten Haushalten können gezwungen sein, bezahlte Arbeit zu suchen. Dienstgeber, die Kinder gekauft haben, um sie für sich arbeiten zu lassen (Schuld knechtschaft), haben oft enorme Macht über die Kinder, weshalb solche Kinder leicht missbraucht und ausgebeutet werden können.

## Kinder als Mütter

Bei der Arbeit mit Kindermüttern ist es wichtig, sich jeder Andeutung von Kritik zu enthalten.

Kindermütter sind oft anfällig für sexuelle Ausbeutung, wenn sie aus Armut außerstande sind, für ihren Unterhalt und den ihrer Kinder zu sorgen. Kindermütter und Mädchen, die infolge sexuellen Missbrauchs bzw. sexueller Ausbeutung schwanger wurden, werden vielfach isoliert, diskriminiert und stigmatisiert und haben oft keinen Zugang zu den grundlegendsten Hilfsdiensten. Jeder einzelne dieser Faktoren setzt sie erneut der Gefahr von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung aus.

Es muss dafür gesorgt werden, dass Kindermütter wieder zur Schule gehen oder andere sozioökonomische Aktivitäten wieder aufnehmen, die eine weitere Gefährdung durch andere Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt verhindern.

## Kinder von Opfern/Überlebenden einer Vergewaltigung

Es kommt immer wieder vor, dass Kinder aus Vergewaltigungen von ihren Müttern und Familien misshandelt, ja sogar verstoßen werden. Diese Kinder sind gefährdet, missbraucht und ausgebeutet zu werden, und müssen aufmerksam beobachtet werden. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Familie und die Gemeinschaft weder das Kind noch die Mutter stigmatisieren. Es sollte die Unterbringung in einer Pflegefamilie mit späterer Adoption angestrebt werden, wenn das Kind abgelehnt, vernachlässigt oder auf andere Weise schlecht behandelt wird.

## Jungen als Opfer/Überlebende von sexueller Gewalt

Der sexuelle Missbrauch von Jungen wird oft nicht erkannt, nicht gemeldet und nicht ausreichend zur Kenntnis genommen. Aufgrund gewisser kultureller Beschränkungen, Mythen und Tabus in Bezug auf Homosexualität und aus tiefer Scham sind Jungen noch weniger bereit als Mädchen, einen sexuellen Übergriff zu melden. Manche Gemeinschaften weigern sich oder schrecken davor zurück, zuzugeben, dass Jungen Opfer sein können, und Jungen meinen, sie müssten allein mit einem solchen Erlebnis fertig werden.

## Kinder als Täter

Auch Kinder können Urheber von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sein, da sie – wie Erwachsene – ungleiche Machtverhältnisse untereinander ausnutzen können. Mädchen oder Jungen gegen ihren Willen zu sexuellen Handlungen zu zwingen, ist eine Form von sexuellem Missbrauch. Unabhängig von der Frage der Bereitschaft ist ein jüngeres Kind möglicherweise nicht fähig zu verstehen, was vor sich geht, und in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung zu geben. Auch das ist sexueller Missbrauch.

Man muss sich sowohl mit dem Trauma des Opfers als auch mit der notwendigen Resozialisierung des Täters auseinandersetzen. Auch der Täter kann ein Opfer von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung gewesen sein und hat Anspruch auf Hilfe und Unterstützung. Es ist richtig, dass die meisten Täter selbst Opfer von sexuellem Missbrauch waren, nicht richtig ist hingegen, dass die meisten Opfer später selbst Kinder missbrauchen. Die überwiegende Mehrzahl jener, die als Jugendliche andere sexuell

missbrauchen, tun dies als Erwachsene nicht, wenn sie noch in jugendlichem Alter Hilfe erhalten.

Jugendliche Täter müssen davor geschützt werden, im Gefängnis misshandelt zu werden. Das kann durch schnelle Befragungen und Überwachung geschehen. Es sollte ihnen auch bei der psychosozialen Rehabilitation geholfen werden. Gesetze und Verfahren mit angemessenen Garantien für jugendliche Straftäter sollten dort, wo sie fehlen, gefördert, und dort, wo sie vorhanden sind, korrekt umgesetzt werden.

#### Siehe auch:

- Inter-Agency Guiding Principles on Unaccompanied and Separated Children (Inter-Agency 2003)
- Action for the Rights of Children (ARC) Critical Issues: Separated Children (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children, Neubearbeitung 2002)
- Action for the Rights of Children (ARC) Critical Issues: Disability (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children 2001)
- Action for the Rights of Children (ARC) Critical Issues: Child Soldiers (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children 2000)
- Fakultativprotokoll zur UN-KK über Kinder in bewaffneten Konflikten (2000)
- Überarbeitete Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden (UNHCR 1999)
- Interinstitutionelles Handbuch für reproduktive Gesundheit in Flüchtlingssituationen (Inter-Agency 1999)
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (1998)
- Flüchtlingskinder: Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung (UNHCR 1994)
- Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte (1977)

## Gegen Kinder gerichtete spezielle Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt

Kinder können Opfer/Überlebende der meisten in Kapitel 1 beschriebenen Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sein. Oft fallen Kinder jedoch folgenden Arten von Gewalt zum Opfer:

- schädliche traditionelle Praktiken
- Kinderhandel
- Kinderprostitution
- sexuelle Gewalt in der Familie
- sexuelle Ausbeutung, sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt durch Personen, die ungehinderten Zugang zu Kindern haben

### Schädliche traditionelle Praktiken

Wenn traditionelle Praktiken dem Wohl dienen, sollten Flüchtlingsgemeinschaften dazu ermutigt werden, sie zur Erhaltung ihrer Identität und Kultur weiterhin zu pflegen. Manche traditionellen Sitten und Gebräuche sind jedoch schädlich für die Gesundheit, das Wohl und die Entfaltung von Kindern. Diese Praktiken werden international verurteilt, weil sie schwer-

wiegende gesundheitliche Schäden verursachen können und eine Verletzung diverser Menschenrechte darstellen. Schädigende traditionelle Praktiken finden oft in der Kindheit statt, wenn ein Kind sich nicht dagegen wehren kann. Schädliche traditionelle Praktiken zum Nachteil von Kindern, vor allem von Mädchen, sind unter anderem Genitalverstümmelung, Kinderehe, die Bevorzugung von Söhnen, Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift, Zwangsheirat (etwa nach dem Verbrechen Vergewaltigung) und Aberglaube (z. B. dass Geschlechtsverkehr mit einem Kind der Familie Nutzen bringt).

### Kinderhandel

Flüchtlingskinder, vor allem unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder, laufen Gefahr, durch Zwang oder Täuschung von Menschenhändlern, oft zu kommerziellen Zwecken, sexuell ausgebeutet zu werden. Der Begriff Kinderhandel bezeichnet „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung“. Es muss nicht nachgewiesen werden, dass Gewalt, Täuschung oder Nötigung stattgefunden hat, um den Tatbestand des Menschenhandels zu erfüllen.

Das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000) schließt die Möglichkeit der „Einwilligung“ zum Menschenhandel durch eine Person unter 18 Jahren aus. In vielen Fällen wird das Einverständnis der über das Kind verfügenden Person(en) durch Zahlungen oder die Gewährung von Vorteilen erlangt. Von Menschenhandel betroffene Kinder haben nach einer Flucht bzw. bei ihrer Rückkehr mit schwerwiegenden Konsequenzen zu rechnen, etwa mit Straf- oder Vergeltungsmaßnahmen durch Händlerringe oder Einzelpersonen, mit der Gefahr, erneut Menschenhändlern in die Hände zu fallen, mit Züchtigung oder neuerlicher Freiheitsberaubung, der Ächtung durch ihre Gemeinschaft oder Familie oder schwerer Diskriminierung.

### Kinderprostitution

Mit Kinderprostitution bezeichnet man entgeltliche sexuelle Handlungen mit oder an Kindern. Das Anbieten, das Entgegennehmen, die Beschaffung oder die Bereitstellung eines Kindes für die Zwecke der Prostitution sollte im Strafrecht eines Staates als strafbarer Tatbestand verankert sein. Kinderprostitution ist an sich sexuelle Ausbeutung. Wenn Flüchtlingskinder der Prostitution nachgehen, besteht die Gefahr, dass sie weiterer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt werden.

Armut und soziale Schlechterstellung erhöhen das Risiko von Flüchtlingskindern, sexuell ausgebeutet zu werden, insbesondere in Form von Prostitution. Kinder, speziell Mädchen, sind besonders gefährdet, da ihre Jungfräulichkeit, die bei ihnen vorausgesetzte Unschuld und körperliche Unreife von Tätern möglicherweise hoch geschätzt wird.

### Sexuelle Gewalt in der Familie

Kindesmissbrauch und Ausbeutung von Kindern innerhalb der Familie stellt ein schwieriges Schutzproblem dar, da die Person, die für den Schutz und die Betreuung des Kindes zu sorgen hat, meist ein männlicher Verwandter, dieser Aufgabe nicht nachkommt. Sexuelle Gewalt in der Familie wird fast immer als Privatangelegenheit angesehen, in die sich ein Außenstehender nicht einzumischen hat, was vielfach dazu führt, dass dem missbrauchten Kind die Schuld an dem Vorkommnis gegeben wird, was es erneut zum Opfer macht. Es gibt zwar keine allgemein gültigen Verhaltensmaßregeln für solche Vorfälle, doch steht fest, dass Identifizierung und vertrauliche Berichte über Verdachtsmomente unter Einbeziehung von Gesundheitspersonal,

LehrerInnen und maßgeblichen Mitgliedern der Gemeinschaft sowie die Untersuchung des Vorfalls/der Vorfälle für die Veranlassung von Maßnahmen zum Schutz des Kindes von größter Bedeutung sind. Es kann sinnvoll oder sogar notwendig sein, mit dem Elternteil, der das Kind nicht missbraucht, zu arbeiten und den Täter für die Dauer der Ermittlungen aus dem Haushalt zu entfernen.

Selbst wenn sie nicht unmittelbar betroffen sind, können Kinder aus Familien, in denen ein oder mehrere Mitglieder sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt erleben oder erlebt haben, mit anderen Schwierigkeiten konfrontiert sein. Da Kinder, die Zeuginnen solcher Gewalttaten sind oder waren, seelisch oder emotional Schaden nehmen können, sollten sie betreut werden. Außerdem können traumatische Ereignisse die Fähigkeit einer/eines Erwachsenen, sich um ihre/seine Kinder zu kümmern, beeinträchtigen, weshalb Eltern und Kinder aus einer solchen Familie aufmerksam beobachtet werden sollten.

### Sexuelle Ausbeutung, sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt durch Personen, die ungehinderten Zugang zu Kindern haben

Wenn Personen, die nicht zur engeren Familie gehören, ungehinderten Zugang zu Kindern in einer abgeschiedenen Umgebung haben, kann es zu sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt kommen. Dabei kann es sich um ErzieherInnen, ReligionslehrerInnen, BetreuerInnen, humanitäres Hilfspersonal und andere Personen handeln, die in Schulen, bei Aktivitäten nach dem Unterricht oder religiöser Art, beim Sport, in Tagesstätten usw. Umgang mit Kindern haben. Zu allererst sollte man sich einen Überblick über diese potenziellen Risikoquellen verschaffen. Strategien zur Ausschaltung dieser Risiken können darin bestehen, dass die Beschäftigten und Freiwilligen genau überprüft werden, die Gelegenheiten beschränkt werden, in Abwesenheit anderer Erwachsener mit den Kindern allein zu sein, für aufmerksame Überwachung und Beaufsichtigung gesorgt wird, Gebäude genutzt werden, in denen alle Räume eingesehen werden können, und Eltern verstärkt in Aktivitäten einbezogen werden.

#### Siehe auch:

- Action for the Rights of Children (ARC) Critical Issues: Abuse and Exploitation (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children, Neubearbeitung 2002)
- Choose With Care (ECPAT Australien 2001)
- Fakultativprotokoll zur UN-KK betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (2000)
- Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, C 182 (1999)
- Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (1993)

## Besondere Überlegungen zur Vorbeugung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Kinder

Neben den in Kapitel 3 besprochenen Strategien zur Prävention von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt können mittels einer kinderbezogenen Situationsanalyse besondere Risikobereiche und Ressourcen identifiziert werden, wodurch ein bereichsübergreifender Lösungsansatz sichergestellt werden kann. Es sollte auch die Rolle der Flüchtlingsgemeinschaft beim Schutz von Flüchtlingskindern untersucht und gefördert werden.

### Änderung soziokultureller Normen

#### STRATEGIE:

Entwickeln Sie Informations-, Erziehungs- und Kommunikationskampagnen (IEK).

- Aufklärungskampagnen über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Kinder sollten auf der UN-KK und ihren beiden Fakultativprotokollen basieren und sich an alle Partner, einschließlich der Flüchtlingsgemeinschaft, der Streitkräfte und der Friedenstruppen, richten.
- Die Kampagnen sollten auf bestehenden traditionellen Normen und Werten zum Schutz der Kinder aufbauen und gleichzeitig vorgefasste Meinungen aufgrund stereotyper Rollenbilder in Frage stellen (indem Sie zum Beispiel die Frage von Jungen als Opfer/Überlebende ansprechen). Grundlage jeder Reaktionsinitiative sollte ein genaues Verständnis der Normen, Gepflogenheiten und Tabus der betreffenden Gemeinschaft in Bezug auf sexuelles Verhalten sein.
- Kampagnen des Gesundheitswesens über Safer Sex und die Übertragung von HIV/AIDS können mithelfen, in der Flüchtlingsbevölkerung verbreiteten Irrglauben richtig zu stellen, etwa dass Geschlechtsverkehr mit jungfräulichen Mädchen HIV/AIDS heilt. Diese Kampagnen sollten sich an Männer und Jungen richten.
- Strategien zur Verhinderung schädlicher traditioneller Praktiken treten unweigerlich in Konflikt mit tief verwurzelten kulturellen Normen und sollten diese in Bedacht nehmen. Dazu muss man Art und Ausmaß bestimmter traditioneller Sitten und Gebräuche, ihre Wurzeln und ihre sozialen Konsequenzen verstehen. Erziehung und Aufklärung über die schädlichen Folgen für die Gesundheit und Entwicklung der Kinder werden wahrscheinlich eher zum gewünschten Erfolg führen als Hinweise auf rechtliche und menschenrechtliche Aspekte der betreffenden Praktiken. Zielgruppen dieser Informationstätigkeit sollten sowohl männliche als auch weibliche religiöse sowie traditionelle Führer, Stammesälteste, führende PolitikerInnen, traditionelle GeburtshelferInnen, andere MitarbeiterInnen der Gesundheitsdienste sowie die Kinder, Frauen und Männer der Flüchtlingsgemeinschaft sein. Örtliche Gruppen, die bestrebt sind, diese schädlichen traditionellen Praktiken zu beenden, sollten unterstützt werden, da sie Gemeinschaftsaktivitäten einführen und leiten können, die auf die Abschaffung dieser Praktiken abzielen. Für Personen, die diese schädlichen Praktiken ausführen, müssen gegebenenfalls alternative Einkommensquellen gefunden werden, und es muss dafür gesorgt werden, dass sie in ihrer Gemeinschaft geachtete Persönlichkeiten bleiben. Die

Bedeutung von Bildung für Mädchen und Frauen kann nicht nachdrücklich genug betont werden, da eine direkte Beziehung zwischen dem Ausmaß, in dem schädliche traditionelle Praktiken weitergehen, und Analphabetismus besteht.

#### STRATEGIE:

**Beteiligen Sie Kinder und Jugendliche.**

Flüchtlingskinder sollten dazu ermutigt werden, sich an der Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen gegen sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und sexuelle Gewalt zu beteiligen. Gegebenenfalls können Kinder, die Opfer/Überlebende sind, nach sorgfältiger Prüfung im Hinblick auf das Kindeswohl konsultiert oder zur Mitarbeit eingeladen werden.

#### STRATEGIE:

**Arbeiten Sie mit Jungen.**

Die Arbeit mit Jungen ist von größter Wichtigkeit, um sicherzustellen, dass ihnen bewusst ist und sie verstehen, dass Mädchen die gleichen Rechte haben. So kann man sie etwa dazu ermutigen, sich für den Zugang ihrer Schwestern zu Bildung einzusetzen, und eine positive Einstellung und Respekt gegenüber ihren Mitschülerinnen und Spielgefährtinnen fördern.

### Neuaufbau familiärer und gemeinschaftlicher Unterstützungssysteme

#### STRATEGIE:

**Sorgen Sie für Zugang zu Bildung.**

Wenn dafür gesorgt wird, dass alle Flüchtlingskinder Zugang zu Grund- und Primärschulunterricht haben und möglichst auch eine Sekundär- und Berufsbildung erhalten, kann das Risiko der Ausbeutung verringert werden. Auch Sonderprogramme, die auf die Bedürfnisse von Mädchen abgestellt sind, die die Schule vorzeitig verlassen, werden dieses Risiko reduzieren. Eine Aufklärung der Kinder über ihre Rechte mittels verschiedener Formen von Training in sozialen Fähigkeiten und Lebenskompetenz wird jungen Leuten helfen, richtigere Entscheidungen für ihr Leben zu treffen und sich vor Ausbeutung zu schützen. Die gleichberechtigte Mitarbeit von Schülerinnen sollte aktiv gefördert werden.

Die Gemeinschaft sollte an der Einstellung und Führung von Lehrpersonal und ErzieherInnen, die ihr Vertrauen genießen, beteiligt sein, da auch Lehrer Missbrauchstäter sein können. Es sollte gezielt die Einstellung von weiblichem Lehrpersonal gefördert werden. Sorgfältig ausgewählte ErzieherInnen sollten Kinder auf Anzeichen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt beobachten. Mädchen sollten passende Kleidung und Hygieneartikel erhalten. Außerdem könnten im Schulbereich Orte für Mädchen eingerichtet werden, in denen sie nach dem Unterricht unter sich sind und einander beraten und unterstützen können.

## Schaffung der Voraussetzungen für eine Verbesserung der Rechenschaftspflicht

### STRATEGIE:

Überprüfen Sie die Personen, die Zugang zu Flüchtlingskindern haben.

Eine Überprüfung des Wissens, der Einstellungen und des Verhaltens aller Personen, die Zugang zu Flüchtlingskindern haben, kann gegebenenfalls Ausbeutung in unerwarteten Situationen, etwa in Schulen und Kinderbetreuungsstätten, aufdecken. Die Ausbildung der MitarbeiterInnen dieser Einrichtungen und die Überwachung ihrer Arbeit sind wichtige Bestandteile jeder Präventivstrategie.

## Schaffung leistungsfähiger Dienste und Einrichtungen

### STRATEGIE:

Registrieren Sie jedes Kind.

Die Registrierung und Dokumentation, einschließlich der Geburtseintragung, ist für jeden einzelnen Flüchtling von größter Bedeutung, ganz besonders für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder, da diese Formalitäten die Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und den Zugang zu Dienstleistungen sind. Die Registrierung erleichtert auch die Identifizierung und Überwachung besonders gefährdeter Gruppen, den Zugang zur Jugendgerichtsbarkeit, Maßnahmen zur Verhinderung der militärischen Rekrutierung und die Abschreckung von Kinderhändlern.

### STRATEGIE:

Sorgen Sie für den Zugang zu Dienstleistungen.

Achten Sie darauf, dass Kinder dieselben Nahrungsmittelzuteilungen und Dienstleistungen erhalten wie die restliche Bevölkerung und denken Sie bei Bedarf an zusätzliche Unterstützung, etwa in Form eigener Unterkünfte für Haushalte, denen Kinder vorstehen.

### STRATEGIE:

Suchen Sie nach Angehörigen.

Den Bedürfnissen unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder ist unverzüglich nachzukommen, indem die Suche nach Familienangehörigen aufgenommen, geeignete überwachte Formen der vorübergehenden Betreuung sichergestellt und Familien zusammengeführt werden, wenn damit dem Kindeswohl am besten gedient ist.

### STRATEGIE:

Beziehen Sie Kinder in Planungs-, Gestaltungs- und Durchführungsaktivitäten ein.

Flüchtlingskinder, insbesondere Jugendliche, sollten bei der Planung des Lagers/der Siedlung konsultiert werden, unter anderem in Bezug auf den Standort von Schulen und Freizeiteinrichtungen und bei der Zuweisung von Unterkünften sowie bei anderen wichtigen Programmen und Aktivitäten.



**Siehe auch:**

- Action for the Rights of Children (ARC) Critical Issues: Abuse and Exploitation (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children, Neubearbeitung 2002)
- Action for the Rights of Children (ARC) Foundations: Community Mobilisation (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children 2001)
- Action for the Rights of Children (ARC) Critical Issues: Separated Children (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children, Neubearbeitung 2002)
- Action for the Rights of Children (ARC) Foundations: Situation Analysis (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children 1999)
- Beschluss des UNHCR-Exekutivkomitees über die Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden, Nr. 91 (LII) (2001)

## Besondere Überlegungen bei der Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Kinder

Die Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sollte die in Kapitel 4 beschriebenen Maßnahmen und Dienstleistungen einschließen. Kinderspezifische Maßnahmen werden auch in Action for the Rights of Children, Critical Issues: Abuse and Exploitation (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children 2001) besprochen.

Berücksichtigen Sie das Kindeswohl.

Kinder, die Opfer/Überlebende von sexuellem Missbrauch sind, brauchen sofortige medizinische Betreuung und psychologische Unterstützung. Auch der Zugang zu Rechtsdiensten kann notwendig sein.

Alle Handlungen sollten im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls stehen.

Die vom Kind geäußerten Wünsche und Gefühle sind bei der Feststellung, was dem Kindeswohl am besten dient, von ausschlaggebender Bedeutung.

### Einrichtung kinderfreundlicher Zuweisungs-, Berichts-, „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen

Es müssen kinderfreundliche, sichtbare Berichtsmechanismen vorhanden sein, die weithin bekannt gemacht werden und für die erfahrene und gut informierte MitarbeiterInnen und/oder Flüchtlinge verantwortlich sind. Richten Sie kein eigenes Berichtssystem für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Kinder ein, sondern nehmen Sie derartige Berichte in Berichtssysteme über andere Verletzungen von Kinderrechten auf.

Die Überwachung gefährdeter Kinder, wie unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder in vorübergehender Betreuung, Kinder in Pflegefamilien, Straßenkinder, inhaftierte Kinder, Kindermütter und behinderte Kinder, ist unerlässlich, um sie vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen.

#### Befragung des Kindes

Die Person, die das Kind befragt, sollte höchst kompetent und gut ausgebildet sein, die Fähigkeit mitbringen, mit Gefühlsausbrüchen umzugehen, und Erfahrung haben, wie man Kinder behutsam dazu bringt, über sehr schwie-



rige Probleme zu sprechen. Da das Wissen um die Kultur des Kindes dazu unerlässlich ist, sollten die Personen, die mit Flüchtlingskindern arbeiten, vorzugsweise dieselbe Sprache wie das Kind sprechen und derselben Kultur angehören.

In der Regel wird empfohlen, das Kind von einer Person desselben Geschlechts befragen zu lassen. Bei der Entscheidung, welchen Geschlechts der/die Befragende sein soll, müssen aber auch kulturelle und gesellschaftspolitische Faktoren berücksichtigt werden. In vielen Gesellschaften werden zum Beispiel Jungen nicht bereit sein, mit anderen Männern über homosexuellen Missbrauch zu sprechen, sondern dies eher gegenüber einer Frau tun.

#### Schaffung eines sicheren Umfelds

Legen Sie fest, wer bei der Befragung und der Untersuchung anwesend sein soll. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Angehöriger der Täter ist, selbst wenn das Kind dies verneint. Es kann sich als günstiger erweisen, den Elternteil oder Vormund während der Befragung und der Untersuchung außerhalb des Raums warten zu lassen und stattdessen eine unabhängige Person, der das Kind vertraut, im Raum zu haben. Fragen Sie das Kind, wenn niemand anderer anwesend ist, ob es einen Elternteil oder Vormund bei der Befragung dabei haben möchte, und respektieren Sie die Wünsche des Kindes. Weitere Anleitungen finden sich in den Abschnitten Befragungstechniken bzw. Vorbereitung und Durchführung einer Befragung in Working with Unaccompanied Children: A Community-Based Approach.

Denken Sie daran, dass es auch andere Methoden der Informationsbeschaffung gibt, etwa durch Spiele, Geschichtenerzählen, schauspielerische Darstellung oder indem man das Kind auffordert, ein Bild zu malen. Diese Methoden verlangen sachkundige Beobachtung und Auswertung durch SpezialistInnen oder entsprechend ausgebildete MitarbeiterInnen.

#### Befragungstechniken

- Sitzen Sie auf Augenhöhe und halten Sie Blickkontakt, sofern kulturell verträglich.
- Versichern Sie dem Kind, dass es nichts Böses getan hat, und unternehmen Sie alles Erforderliche, um die körperliche Unversehrtheit des Kindes zu gewährleisten.
- Stellen Sie sich (und den/die DolmetscherIn) vor und erklären Sie ausführlich, worum es bei der Befragung geht, welche Art von Fragen gestellt werden und warum. Das hat den Sinn, mögliche falsche Vorstellungen des Kindes zu berichtigen und ihm Angst zu nehmen, was die Antworten des Kindes verfälschen könnte.
- Versichern Sie dem Kind, dass es jederzeit eine Frage mit „Ich weiß nicht“ beantworten darf und dass es Fragen stellen kann.
- Stellen Sie einige Fragen zu neutralen Themen, etwa die Schule, FreundInnen, bei wem das Kind lebt, seine Lieblingsbeschäftigungen, und lassen Sie das Kind einige Minuten lang reden. Das gibt dem Kind Zeit, sich etwas zu beruhigen, während Sie zuhören und lernen können, wie das Kind kommuniziert.
- Wenn ein Kind außerstande ist, über ein Ereignis zu sprechen, aber andere Fragen beantworten kann, lassen Sie das betreffende Ereignis eine Weile beiseite.
- Seien Sie geduldig, passen Sie sich dem Tempo des Kindes an.
- Stellen Sie offene Fragen, damit das Kind den Vorfall mit eigenen Worten schildern kann. Fragen, die mit Ja oder Nein zu beantworten sind, sollten nur zur Klärung von Details gestellt werden.

- Achten Sie darauf, das Kind nicht zu überfordern.
- Beenden Sie die Befragung mit einer Unterhaltung über gewöhnliche Tagesereignisse, damit wieder ein Gefühl der Sicherheit einkehren kann.

## Entwicklung von Maßnahmen zur Reaktion auf gesundheitliche/medizinische Bedürfnisse der Opfer/Überlebenden

NIEMALS dürfen Sie ein verängstigtes, widerstrebendes Kind zur Fortführung einer Befragung oder einer Untersuchung zwingen oder zurückhalten. Zwang, Druck, Nötigung und Manipulation sind oft Teil von sexuellem Missbrauch und werden die Angst des Kindes verstärken und die psychischen Auswirkungen des Missbrauchs verschlimmern, wenn sich Personen, die helfen wollen, derselben Mittel bedienen.

Abgesehen von der Schaffung eines sicheren und vertrauenerweckenden Umfeldes sollten Sie das Kind auf die Untersuchung vorbereiten und es ermutigen, während der Untersuchung jederzeit Fragen über alles zu stellen, was ihm Sorgen bereitet oder was es nicht versteht.

Mit einer entsprechenden Vorbereitung wird sich die Aufregung der meisten Kinder legen und sie werden an der Untersuchung mitwirken.

Es kann sein, dass das Kind Schmerzen hat und sich deshalb nicht entspannen kann. Erklären Sie dem Kind mit ihm verständlichen Worten, was während der Untersuchung geschieht.

Es hat sich als hilfreich erwiesen, anhand einer Puppe oder eines anderen Spielzeugs den Ablauf und die Positionen zu erklären. Zeigen Sie dem Kind die Gegenstände, die benutzt werden (Handschuhe, Wattestäbchen usw.) und lassen Sie das Kind sie an der Puppe ausprobieren.

Bei missbrauchten Mädchen können gesundheitliche Komplikationen durch einen selbst herbeigeführten Schwangerschaftsabbruch, unerwünschte Schwangerschaften und Fehlgeburten auftreten. Vielleicht haben sie schon eigene Kinder und brauchen deshalb besondere Betreuung. Aus den Streitkräften entlassene missbrauchte Kinder wurden möglicherweise mit Geschlechtskrankheiten infiziert, etwa mit HIV/AIDS.

Mädchen, die der Genitalverstümmelung unterzogen wurden, benötigen spezielle Betreuung, insbesondere während der Schwangerschaft, während des Geburtsvorgangs und in der Zeit nach der Niederkunft.

Für Kindermütter sollte vor und nach der Geburt medizinische und psychische Unterstützung, einschließlich von Anleitungen zur Kinderpflege, zur Verfügung stehen.

## Erstellung von Plänen zur Reaktion auf psychosoziale Bedürfnisse der Opfer/Überlebenden

Um dem Bedürfnis eines Kindes an psychosozialer Betreuung nachkommen zu können, wird ein/e im Umgang mit Kindern geschulte/r TherapeutIn benötigt. Diese/r TherapeutIn sollte möglichst denselben ethnischen Hintergrund wie das Kind haben oder zumindest solides interkulturelles Wissen mitbringen. Sie/Er kann das Kind direkt behandeln oder die Familie bzw. die Gemeinschaft, die die Betreuung übernimmt, beraten und unterstützen.

Die Rehabilitation kindlicher Opfer/Überlebender, auch von Kindern, die zum Militär eingezogen wurden, bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Beschleunigte Lern- und Bildungsprogramme sind der Schlüssel zur Befähigung des Kindes, den erlittenen Missbrauch zu bewältigen und den Grundstein zu einer neuen Zukunft zu legen.

Es kann notwendig sein, Kindermüttern zusätzliche Hilfe und psychologische Unterstützung anzubieten. Diesbezügliche Maßnahmen können darin bestehen, dass Kindermüttern geholfen wird, wieder zur Schule zu gehen und einkommensfördernde Aktivitäten zu finden, die es ihnen ermöglichen, für ihren Unterhalt und den ihrer Kinder aufzukommen, selbst wenn sie noch bei ihrer Familie oder in deren Nähe leben. Auch ihre Angehörigen müssen beraten werden, wie die Kindmutter und ihr Kind entsprechend unterstützt werden können.

### Planung von Maßnahmen im Sicherheitsbereich

Ein Kind sollte für seine Behandlung nicht aus der Familie bzw. der Gemeinschaft herausgelöst werden, wenn eine Trennung nicht zu seinem Schutz vor Misshandlung oder Vernachlässigung angezeigt ist.

Man muss rasch reagieren können, wenn Fälle von schädlichen traditionellen Praktiken gemeldet werden. In diesen Fällen besteht die Gefahr, dass fundamentalste Rechte des Kindes, einschließlich des Rechts auf Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit, verletzt werden. Wenn die physische Sicherheit eines Kindes bedroht ist, sollten Lösungen vor Ort gesucht werden, zum Beispiel die Unterbringung des Kindes in einer Betreuungseinrichtung außerhalb der Gemeinschaft. Wenn eine örtliche Lösung nicht möglich ist, sollte eine Umsiedlung in Erwägung gezogen werden, um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten.

### Sicherstellung einer entsprechenden Reaktion im Rechts-/Justizwesen

Jeder gemeldete Fall von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Kinder muss eingehend untersucht werden. Die dafür zuständigen MitarbeiterInnen müssen solchen Berichten mit Geduld und Sorgfalt nachgehen. Es kann viele Gründe geben, warum ein Kind den Missbrauch leugnet, unter anderem Angst vor dem Täter. Ein unangebrachtes oder gefühlloses Vorgehen kann dem Kind weiteres Leid zufügen und andere davon abhalten, Hilfe zu suchen. Die MitarbeiterInnen sollten nach Möglichkeit im Umgang mit Kindern geschult sein. Es kann nützlich sein, Hilfe von KollegInnen anzufordern, die mehr Erfahrung im Umgang mit Flüchtlingskindern haben. Es können auch ÜbersetzerInnen oder DolmetscherInnen notwendig sein. Sorgen Sie dafür, dass bei der örtlichen Polizei BeamtenInnen vorhanden sind, die im Umgang mit Kindern, die Opfer/Überlebende von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sind, und mit Kindertätern ausgebildet wurden. Wenn Fälle, an denen Kinder beteiligt sind, zu Gericht gehen, setzen Sie sich dafür ein, dass kinderfreundliche Gerichtsverfahren vorgesehen werden.

### Einbeziehung der Familie und der Gemeinschaft

**Einwirken auf die Familie:** Wenn Kinder sexuell missbraucht wurden, wird es manchmal notwendig sein, die Familie zu beraten, damit dem Kind geglaubt wird und es Unterstützung und Hilfe bei der Rückkehr zu einem normalen Leben erhält. Auch Familienangehörige brauchen gegebenenfalls Hilfe: Vielleicht fühlen sich die Eltern schuldig, ihr Kind nicht beschützt zu haben. Extreme Vorsicht ist geboten, wenn der vermeintliche Verlust der Ehre des Kindes zur Ablehnung des Kindes durch seine Familie führt. In manchen Kulturen verlangt das Gesetz oder das Gewohnheitsrecht, dass die Familie das Mädchen zur Heirat mit dem Täter zwingt. In solchen Fällen sind

unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um weiteren körperlichen oder seelischen Schaden für das Opfer/die Überlebende zu verhindern. Nötigenfalls ist die Umsiedlung des Opfers/der Überlebenden in Betracht zu ziehen.

**Einwirken auf die Gemeinschaft:** Es ist unbedingt darauf zu achten, das Kind, das Opfer/Überlebende von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ist, nicht zu stigmatisieren. So weit wie möglich sollten existierende Unterstützungsstrukturen und Kinderfürsorgeeinrichtungen der Gemeinschaft für Unterstützung und Schutz sorgen.

Einige Formen schädlicher traditioneller Praktiken wie Kinderehe und Zwangsheirat sowie die weibliche Genitalverstümmelung finden in der frühen Kindheit eines Mädchens statt. Es ist wichtig, sowohl in den Familien als auch in der Gemeinschaft Verständnis für die negativen Folgen solcher Praktiken für das betroffene Kind und die ganze Gemeinschaft zu wecken.

**Siehe auch:**

- Clinical Management of Survivors of Rape (WHO/UNHCR 2002)
- Resettlement Handbook (UNHCR 2002)
- Action for the Rights of Children (ARC) Critical Issues: Abuse and Exploitation (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children, Neubearbeitung 2002)
- Action for the Rights of Children (ARC) Critical Issues: Child Soldiers (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children 2000)
- Action for the Rights of Children (ARC) Foundations: Resettlement (UNHCR, OHCHR, UNICEF, Save the Children 1999)
- Interinstitutionelles Handbuch für reproduktive Gesundheit in Flüchtlingssituationen (Inter-Agency 1999)
- Working with Unaccompanied Children: A Community-Based Approach (UNHCR 1996)

## Das Wichtigste auf einen Blick

Bei allen Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Kinder sind die folgenden vier Grundsätze zu beachten:

- das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung,
- Nichtdiskriminierung,
- das Kindeswohl,
- die Berücksichtigung/Anhörung der Meinung des Kindes.

Halten Sie sich vor Augen, dass folgende Gruppen von Kindern besonders gefährdet sind, Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden:

- unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder,
- Kinder in Haft,
- KindersoldatInnen,
- Jugendliche,
- geistig und körperlich behinderte Kinder,
- arbeitende Kinder,

- Kindermütter,
- Kinder von Opfern/Überlebenden einer Vergewaltigung,
- Jungen als Opfer/Überlebende von sexueller Gewalt,
- Kindertäter.

Gegen Kinder gerichtete spezielle Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sind unter anderem:

- schädliche traditionelle Praktiken,
- Kinderhandel,
- Kinderprostitution,
- sexuelle Gewalt in der Familie,
- sexuelle Ausbeutung, sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt durch Personen, die ungehinderten Zugang zu Kindern haben.

Im Zuge von Aktivitäten zur Vorbeugung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Kinder:

- Entwickeln Sie Informations-, Erziehungs- und Kommunikationskampagnen.
- Beteiligen Sie Kinder und Jugendliche.
- Sorgen Sie für Zugang zu Bildung.
- Überprüfen Sie die Personen, die Zugang zu Kindern haben.
- Richten Sie „Monitoring“-Mechanismen ein.
- Registrieren Sie jedes Kind.
- Sorgen Sie für den Zugang zu Dienstleistungen.
- Suchen Sie nach Angehörigen.
- Beziehen Sie Kinder in Planungs-, Gestaltungs- und Durchführungsaktivitäten ein.

Zur Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Kinder:

- Richten Sie kinderfreundliche Zuweisungs-, Berichts-, „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen ein.
- Schaffen Sie ein sicheres Umfeld für die Befragung und Untersuchung des Kindes.
- Bereiten Sie das Kind gut auf die ärztliche Untersuchung vor.
- Sorgen Sie dafür, dass alle Personen, die das Kind befragen, untersuchen und beraten, im Umgang mit Kindern geschulte Fachleute sind.
- Beziehen Sie die Familie und die Gemeinschaft mit ein.
- Mobilisieren Sie Dienste, die sich an die Familie richten.
- Unterstützen Sie bestehende Gemeinschaftsstrukturen, um das Kind zu schützen.

# KAPITEL 6

## RAHMENAKTIONSPLAN

Die erfolgreichsten Programme zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sind jene, die auf Basis von Konsultationen mit der Flüchtlingsgemeinschaft entwickelt wurden und auf bereichs- und organisationsübergreifender Zusammenarbeit beruhen. Zur Entwicklung effektiver Programme muss das Team einen gemeinsamen Aktionsplan erstellen. Nachstehend werden die Bestandteile eines solchen Aktionsplans beschrieben.

### Ausarbeitung eines Aktionsplans

Erfolgreich sind jene Programme, die in Konsultation mit der Flüchtlingsgemeinschaft, vor allem mit Frauen und Jugendlichen, entwickelt wurden, sowie jene, die eine bereichs- und organisationsübergreifende Zusammenarbeit in der jeweiligen Situation vorsehen. Manche Arbeitsschritte, die zur Erstellung eines Aktionsplans notwendig sind, sollten gleichzeitig ablaufen, während andere erst nach einer Überprüfung und Evaluierung der existierenden Strategien zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt ausgeführt werden.

#### Entwickeln Sie einen Aktionsplan

- Identifizieren Sie Akteure und suchen Sie ihre Mitwirkung.
- Entwickeln Sie ein gemeinsames Verständnis von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und vereinbaren Sie einen Handlungsrahmen.
- Führen Sie eine Situationsanalyse durch: Sammeln Sie Informationen, um sich einen Überblick über die Bedürfnisse, Probleme, verfügbaren Dienste und die Stärken und Schwächen der Flüchtlingsgemeinschaft zu verschaffen.
- Vereinbaren Sie einen Katalog von Grundsätzen.
- Definieren Sie die Rollen und Aufgaben aller Akteure.
- Legen Sie Gesamt- und Einzelziele fest, definieren Sie Aktivitäten, Ziele, konkrete Einzelschritte und Indikatoren und stellen Sie fest, welche Ressourcen erforderlich sind.
- Vereinbaren Sie „Monitoring“- und Evaluierungssysteme, einschließlich Mechanismen für Berichterstattung, Zuweisung und Koordination.
- Erstellen Sie einen Plan zur Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit der MitarbeiterInnen und Freiwilligen.

#### Identifizieren Sie Akteure und suchen Sie ihre Mitwirkung

Beginnen Sie das Verfahren, indem Sie die maßgeblichen Akteure identifizieren und sie zu einer Besprechung oder zu einer Sitzungsreihe einladen. Abhängig von der Anzahl der Personen, den Sprachen und der Mitbestimmungskultur können Sie anstatt einer gemeinsamen Sitzung getrennte Sitzungen oder Besprechungen in nach Geschlecht, Altersgruppe oder Volksgruppe organisierten Fokusgruppen abhalten. Diese Besprechungen sollten zur Mitarbeit anregen: deshalb ist eine Gruppe mittlerer Größe von 15 bis 20 Personen einer größeren Versammlung vorzuziehen. Die besten Ergebnisse werden vermutlich zu erzielen sein, wenn Frauen, Männer, Ju-

gendliche sowie LeiterInnen und Mitglieder von Interessensgruppen aus der Gemeinschaft während des ganzen Verfahrens mitarbeiten.

Als Schlüsselakteure kommen wahrscheinlich VertreterInnen folgender Gruppen, Vereinigungen und Organisationen in Frage:

- Führende Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaft, sowohl Männer als auch Frauen,
- Frauen- und Jugendgruppen aus der Flüchtlingsgemeinschaft,
- Flüchtlingsgruppen und einzelne Flüchtlinge, die Einfluss in der Gemeinschaft haben (z. B. Mitglieder religiöser Gruppen oder traditioneller Organisationen, ErzieherInnen oder VertreterInnen anderer Berufsgruppen),
- VertreterInnen der Aufnahmegemeinden,
- Behörden des Aufnahmestaats aus den Bereichen: Flüchtlingswesen, Polizei- und Sicherheitskräfte, Gerichtswesen und Strafrechtspflege, Ministerien für Gesundheit, soziale Dienste, Frauen, Familie und Kinderwohlfahrt,
- Gesundheitsdienste,
- Gemeinschaftsdienste,
- Therapiegruppen, Personal von Kriseninterventionszentren,
- nationale und internationale Partner-NROs, einschließlich Personal der Lagerleitung,
- inländische RechtsanwältInnen, die mit den innerstaatlichen Gesetzen in Bezug auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt vertraut sind,
- Leitung des UNHCR-Büros und UNHCR-Personal vor Ort, Beauftragte/AssistentInnen für Fragen des Schutzes, Gemeinschaftsdienste, Sicherheit und Programmerstellung,
- UN-Organisationen.

Es wird hilfreich sein, wenn den SitzungsteilnehmerInnen die vorliegenden Richtlinien im Voraus zur Verfügung stehen, um diese vorab lesen und studieren zu können. Wenn das nicht möglich ist, veranstalten Sie gegebenenfalls eine Besprechung – vor der Sitzung – für jene Personen, die die Richtlinien nicht vorher lesen und studieren konnten, damit alle TeilnehmerInnen mit demselben Wissensstand in die Sitzung kommen.

Die erste Sitzung mit den Akteuren kann Folgendes beinhalten:

- einen halbtägigen Workshop zur Schulung und Aufklärung über Menschenrechte, Geschlechterrollen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Fragen des Schutzes.
- Referate sachkundiger Personen über spezielle Aspekte von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Diese Vorträge dienen der Information und fördern die Zusammenarbeit und Koordination. Beispiele:
  - Der Polizeichef beschreibt die polizeilichen Verfahren nach Meldungen einer Vergewaltigung, häusliche Gewalt oder anderer Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.



- Ein/e VertreterIn eines Gesundheitszentrums informiert über die Maßnahmen des Gesundheitsbereichs, verwendete Protokolle bzw. den Bedarf an Verfahren für die Gesundheitseinrichtungen und an Personalschulung.
  - Ein Protection Officer informiert über einschlägige internationale Menschenrechtsstandards und über Daten aus Anzeigen über Vorfälle, die im letzten Jahr/Monat/Quartal eingelangt sind.
  - Ein inländischer Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin informiert die Gruppe über einschlägige innerstaatliche Gesetze und Verfahren.
  - Ein/e VertreterIn der Flüchtlingsgemeinschaft beschreibt die Sicht der Gemeinschaft in Bezug auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und wie Vorfälle im Herkunftsland der Flüchtlinge behandelt worden wären.
- Diskussion über die vorliegenden Richtlinien, vor allem die Situationsanalyse (siehe unten) und wie sie verwendet werden kann.
  - Festlegung einer federführenden Organisation für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt (die federführende Organisation wird auch nachstehend unter Koordination beschrieben). Diese Organisation wird für die Einberufung von Sitzungen, die Verteilung von Berichten und das Follow-up gemäß organisations- und bereichsübergreifender Aktionspläne zuständig sein.
  - Diskussion und Einigung über einen gemeinsamen Plan zur Informationssammlung, Analyse der Situation und Vereinbarung weiterer Treffen zur Erörterung der gewonnenen Erkenntnisse und Inangriffnahme der Planung von Strategien zur Vorbeugung und Reaktion.

### Entwickeln Sie ein gemeinsames Verständnis von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und vereinbaren Sie einen Handlungsrahmen

Es ist wichtig, dass alle Akteure sich auf gemeinsame Konzepte und Begriffe im Zusammenhang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie auf Standardberichtsmechanismen einigen. Das erleichtert die Festlegung eines kohärenten Ansatzes, den Informationsaustausch und ein gemeinsames Vorgehen der Akteure bei der Überwachung und Evaluierung.

Eine klare und eindeutige Terminologie hilft Ihnen, Daten korrekt zu erfassen, die Lage zu analysieren, Trends zu beobachten, Daten zeitlich zu vergleichen und wirksame Anschlussmaßnahmen zu treffen. Die Verwendung einer einheitlichen Terminologie weltweit ermöglicht den Vergleich zwischen verschiedenen Flüchtlingssituationen und kann wertvolle Daten für die Programmplanung und Programmentwicklung liefern, die bisher nicht verfügbar waren.

### Führen Sie eine Situationsanalyse durch

Eine Analyse der Situation ist die Grundlage für das genaue Erfassen von Problemen, Bedürfnissen und verfügbaren Ressourcen sowie für die Festlegung von Gesamt- und Einzelzielen, Aktivitäten und Einzelschritten. Da keine einzelne Organisation allein für Programme gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt verantwortlich ist, sollten an der Entwicklung der Situationsanalyse zahlreiche Organisationen und Personen mitarbeiten. Die Beteiligung aller Akteure hilft dabei, gleich von Anfang an auch die Unterstützung und das Interesse der Gemeinschaft für das Programm zu gewinnen.



**Siehe auch:**

- Sexual and Gender-Based Violence Prevention and Response: Situation Planning Workshop Pack and Briefing Cards (UNHCR 2000)
- Rapid Rural Appraisal and Participatory Rural Appraisal: A Manual for CRS Field Workers and Partners (Catholic Relief Services 1999)
- People-Oriented Planning at Work to Improve UNHCR Programming (UNHCR 1994)
- People-Oriented Planning: A Framework for People-Oriented Planning in Refugee Situations Taking Account of Women, Men and Children (UNHCR 1992)

Informationssammlung bedeutet vorhandene Aufzeichnungen durchsehen, mit Leuten sprechen, Fragen stellen und zuhören. Es ist wichtig, sich über Probleme und unberücksichtigt gebliebene Bedürfnisse zu informieren, sowie über die Stärken der Gemeinschaft, ihre Besonderheiten und andere Fragen wie kulturelle, institutionelle und persönliche Hindernisse für die Hilfeleistung, die Ihr Umfeld charakterisieren. Wenn Sie die Dynamik der Gemeinschaft kennen, können Sie richtig planen.

Wirksame Programme zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt beruhen auf einer eingehenden Analyse der Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, Frauen und Frauen, Männern und Männern sowie zwischen Erwachsenen und Kindern, um sicherzustellen, dass die getroffenen Maßnahmen den gewünschten Effekt haben und Ungleichheiten nicht aufrechterhalten oder verschärft werden.

Abhängig von den verfügbaren Ressourcen und dem vorhandenen Know-how können folgende Methoden zur Sammlung von Informationen eingesetzt werden:

- individuelle Befragungen,
- Besichtigungen vor Ort,
- Diskussionsrunden,
- Fokusgruppen,
- Umfragen,
- Prüfung und Auswertung vorhandener Aufzeichnungen und Daten.

Informationen sollten aus den verschiedensten Gruppen zusammengetragen werden, die über das Thema Bescheid wissen, darunter:

Flüchtlingsgemeinschaft	<p>Einzelne Frauen, Männer, Jugendliche Gruppen und Vereinigungen von Frauen, Männern, heranwachsenden Jungen und Mädchen Religiöse FührerInnen und Gruppen Älteste und führende Persönlichkeiten der Gemeinschaft Lagerleitungskomitees, AbschnittsleiterInnen und -komitees Schulen Gruppen männlicher und weiblicher Geschäftsleute, kleine HändlerInnen MitarbeiterInnen der Sicherheitsdienste Traditionelle HeilerInnen</p>
Humanitäre Hilfsorganisationen	<p>MitarbeiterInnen der Gesundheitsdienste, einschließlich des Personals von Gesundheitszentren und der Gesundheitsdienste der Gemeinschaft MitarbeiterInnen der Versorgungsdienste (Wasser/Müllabfuhr) MitarbeiterInnen des Bereichs Bauen und Wohnraum Personal der Ausgabestellen für Lebensmittel und andere Hilfsgüter Personal der Gemeinschaftsdienste Personal aus dem Bildungsbereich Personal der Lagerleitung Personal aus dem Bereich Ausbildung und Einkommensförderung</p>
UNHCR und andere UN-Organisationen	<p>BüroleiterInnen Programmbeauftragte und -assistentInnen „Protection Officers“ (MitarbeiterInnen für den (Rechts-)Schutz von Flüchtlingen) Beauftragte und AssistentInnen für Gemeinschaftsdienste VertreterInnen vor Ort und AssistentInnen „Gender“- , Frauen- und Kinderbeauftragte und AssistentInnen Beauftragte und AssistentInnen für Sicherheit und für MitarbeiterInnenschutz Nationales Personal in allen Bereiche</p>
Institutionen des Aufnahmestaats	<p>PolizeibeamtInnen Justizpersonal Personal der Ministerien für Gesundheit, Soziales, Frauen, Familie und Kinder</p>
Nationale NROs und Fachleute	<p>Gruppen und Interessensvertretungen für Krisenintervention für Vergewaltigungsoffer bzw. für Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Vereinigungen von Anwältinnen Gruppen, die sich für die Menschenrechte einsetzen AnwältInnen</p>

## Vereinbaren Sie einen Katalog von Grundsätzen

Nähere Informationen zu den Grundsätzen enthält Kapitel 2. Es ist wichtig, dass das Team offen über die Grundsätze diskutiert, von denen sich alle Beteiligten in ihrer Arbeit leiten lassen sollten. Alle Akteure müssen diesen Grundsätzen zustimmen und wissen, wie sie ihre Arbeit beeinflussen werden.

Grundsätze für alle Akteure	
Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beziehen Sie die Flüchtlingsgemeinschaft in sämtliche Aktivitäten ein.</li> <li>• Sorgen Sie für die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen an der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Programme.</li> <li>• Sorgen Sie für ein koordiniertes, bereichsübergreifendes Vorgehen aller Akteure.</li> <li>• Bemühen Sie sich um Integration und Mainstreaming aller Maßnahmen in UNHCR-Programme auf allen Ebenen.</li> <li>• Sorgen Sie für Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen.</li> </ul>
Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sorgen Sie für die physische Sicherheit der Opfer/Überlebenden.</li> <li>• Gewährleisten Sie Vertraulichkeit.</li> <li>• Achten Sie die Wünsche, Rechte und Würde der Opfer/Überlebenden und bedenken Sie das Kindeswohl, wenn Entscheidungen über die geeignetste Vorgehensweise zur Vorbeugung oder Reaktion auf einen Vorfall von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu treffen sind.</li> <li>• Verhindern Sie Diskriminierung.</li> </ul>

## Definieren Sie die Rollen und Aufgaben aller Akteure

Da es in jeder Situation eine Vielzahl von Akteuren gibt, die verschiedene Organisationen und Bereiche vertreten, müssen die Rollen und Aufgaben jedes einzelnen klar definiert sein. In manchen Fällen werden mehrere Personen eine bestimmte Aufgabe oder bestimmte Funktion übernehmen. Das Team sollte jedoch eindeutig jene Person bestimmen, die die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Aufgabe trägt, darüber zu berichten hat und Rechenschaft ablegen muss, wenn die Aufgabe nicht erfüllt wurde.

In Flüchtlingssituationen sollte UNHCR federführend für die Koordination des bereichsübergreifenden Ansatzes unter Beteiligung aller maßgeblichen Akteure sorgen.

## Vereinbaren Sie „Monitoring“- und Evaluierungssysteme, einschließlich koordinierter Mechanismen für Berichterstattung und Zuweisung

Es sollten Mechanismen zur Überwachung und Evaluierung der Vorbeugungs- und Reaktionsmaßnahmen entwickelt werden. Diese sollten von allen Akteuren und unter Beteiligung der Gemeinschaft, insbesondere von Frauen, Männern und Jugendlichen aus der Flüchtlingsbevölkerung, koordiniert werden. Durch laufendes „Monitoring“ wird sichergestellt, dass alle Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion wie geplant durchgeführt wer-

den. Evaluierungsmaßnahmen helfen mit, die Auswirkungen der Vorbeugungs- und Reaktionsstrategien auf den Schutz der Frauen, Männer, Jungen und Mädchen der Flüchtlingsgemeinschaft zu bestimmen. Kapitel 7 enthält nähere Einzelheiten über die Entwicklung von „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen. Es ist wichtig, dass sich alle Akteure über den Zweck von „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen einig sind und gemeinsam Ziele, Einzelschritte und Indikatoren für jede Maßnahme festlegen. Im Aktionsplan sollten auch die für „Monitoring“- und Evaluierungsmaßnahmen nötigen finanziellen und personellen Ressourcen angegeben werden.

### Richten Sie Mechanismen für Berichterstattung, Zuweisung und Koordination ein

Es ist unerlässlich, dass die Akteure ihre Berichts- und Zuweisungssysteme untereinander koordinieren. Es müssen gemeinsame Zuweisungssysteme für gesundheitliche Betreuung, psychologische Beratung sowie für den Bedarf an Sicherheit und juristischem Beistand entwickelt werden. Als Bestandteil eines „Monitoring“-Mechanismus sollte ein wirksames Berichtssystem eingerichtet werden. Dazu gehört ein einheitliches Berichtsformular über Vorfälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und ein Mechanismus für den Informationsaustausch über Vorfälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Im Rahmen dieser Strategie der Informationsweitergabe ist auch festzulegen, wie Probleme, die bei Aktivitäten zur Vorbeugung und Reaktion auftreten, zwischen den Akteuren besprochen und gelöst werden.

Ein gemeinsames Berichtssystem ermöglicht die Erstellung bzw. Verbesserung statistischer Aufzeichnungen, die den Akteuren, unter anderem auch den Behörden des Aufnahmelandes, die Möglichkeit geben, den Umfang des Problems, Änderungen im allgemeinen Umfeld, die die Häufigkeit von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt beeinflussen, und die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen auf die Schutzlage genauer abzuschätzen. Ein gemeinsam genutztes Berichtsformular erleichtert die Zuweisung und Koordination und wird vor allem sicherstellen, dass das Opfer/die Überlebende nicht immer wieder befragt wird. Kapitel 4 enthält ein Muster für ein Berichts-/Zuweisungssystem und Kapitel 7 beschreibt, wie ein gemeinsames Berichtssystem entwickelt werden kann.

In allen Phasen der Weitergabe und Auswertung von Informationen ist strikte Vertraulichkeit zu gewährleisten.

Koordination bedeutet unter anderem:

Festlegung und laufende Überprüfung der Berichterstattungs- und Zuweisungsmethoden innerhalb und zwischen den verschiedenen Akteuren; Zuweisungsnetze sollten vor allem rasche und bedarfsgerechte Hilfeleistung für die Opfer/Überlebenden gewährleisten;

Austausch schriftlicher Informationen zwischen den Akteuren unter Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit;

Regelmäßige Besprechungen der wichtigsten Akteure:

- monatliche Sitzungen auf Lagerebene zur Erörterung von Informationen, Daten und Aktivitäten, die das Lager betreffen,
- monatliche Regionaltreffen (z. B. auf Ebene des Field Office, des Sub-Office und des Bezirks) zur Erörterung und Überprüfung von Informationen, Daten und Aktivitäten auf regionaler Ebene,

- alle drei Monate ein Treffen auf Landesebene zur Erörterung und Überprüfung von Informationen, Daten und Aktivitäten im ganzen Land.

Die TeilnehmerInnen an den Koordinationssitzungen sollten:

- Informationen innerhalb der Bereiche, Organisationen und der Flüchtlingsgemeinschaft sowie untereinander austauschen,
- Mängel in den Diensten und Strategien aufzeigen, um die laufenden Aktivitäten zu verbessern und wirksamer zu gestalten, und die Umsetzung der beschlossenen Strategien überwachen,
- Rat und Hilfe bei KollegInnen suchen, konstruktive Rückmeldungen erstatten, Problemlösungsvorschläge machen und nach besonders komplexen oder schwierigen Fällen Bericht erstatten,
- die Rollen und Aufgaben aller an der Planung, Umsetzung und begleitenden Kontrolle von Vorbeugungs- und Reaktionsmaßnahmen beteiligten Akteure einvernehmlich festlegen,
- Aktivitäten zur MitarbeiterInnenschulung, Erziehung der Gemeinschaft und Aufklärung planen und einen entsprechenden Zeitplan erstellen,
- ein gemeinsames Engagement für die Programme gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt aufbauen und eine effektive Partnerschaft aller beteiligten Akteure bilden,
- gemeinsame Schulungspläne erstellen.

Die benannte „federführende Organisation“ hat die Aufgabe, zur Mitarbeit anzuregen, zu koordinieren und Sitzungen einzuberufen.

### Sorgen Sie für die Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit der MitarbeiterInnen und Freiwilligen

MitarbeiterInnen und freiwillige HelferInnen, die in Programmen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt tätig sind, vor allem jene, die Opfer/Überlebende psychologisch betreuen und sich für sie einsetzen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie ein zweifaches Risiko tragen: ihr eigenes Wohlbefinden kann durch einen Mangel an Sicherheit und durch die potenziellen Folgen eines „Sekundärtraumas“ und „Burnout“ beeinträchtigt werden.

#### Sicherheit und Schutz

Jede/r, die/der von einem Fall sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Kenntnis erlangt und versucht, dem Opfer/der Überlebenden zu helfen, läuft Gefahr, Vergeltungsmaßnahmen seitens des Täters und manchmal der Gemeinschaft zu erleiden. Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt kann für Opfer/Überlebende tödlich sein; jede/r, die/der als deren HelferIn wahrgenommen wird, kann ebenfalls zur Zielscheibe werden.

Erfahrungen in aller Welt zeigen, dass manche Täter tatsächlich HelferInnen der Opfer/Überlebenden angreifen und ihnen Schaden zufügen. Das gilt vor allem im Fall häuslicher Gewalt, wenn BeraterInnen oder andere MitarbeiterInnen oder Freiwillige bei der Polizei für das Opfer/die Überlebende intervenieren. Meist handelte es sich bei dem Täter um den Ehemann oder Lebensgefährten des Opfers/der Überlebenden. In vielen Ländern wurden be-

waffnete PolizeibeamtInnen verletzt oder getötet, wenn sie Anzeigen wegen häuslicher Gewalt nachgingen.

ManagerInnen und Vorgesetzte müssen die Sicherheitslage ihrer MitarbeiterInnen beobachten und im Fall von Drohungen oder Gewalttaten rasch Maßnahmen zum Schutz des Personals ergreifen. Jeder derartige Fall und jede Drohung gegen Flüchtlingspersonal sollte unverzüglich den UNHCR-Protection Officers gemeldet werden, und es sind sofort entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Organisationen müssen Richtlinien und Vorgehensweisen zur Reduzierung des Risikos für ihre MitarbeiterInnen/Freiwilligen und zur Erhöhung der Sicherheit festlegen.

- Legen Sie in einer Richtlinie fest, dass nur nationale und internationale MitarbeiterInnen (die nicht im Lager wohnen), nicht jedoch Angehörige des Flüchtlingspersonals bei der Polizei und Sicherheitskräften im Namen des Opfers/der Überlebenden intervenieren dürfen. Allerdings kann es Notfälle geben, in denen Ausnahmen zu machen sind.
- Beziehen Sie führende und einflussreiche Mitglieder der Gemeinschaft in Ihre Tätigkeit ein. Wenn die Gemeinschaft voll am Programm beteiligt ist, werden ihre Mitglieder die Dienste, Sorgen und Risiken verstehen und eher in der Lage sein, an der Erstellung von Präventiv- und Schutzstrategien mitzuarbeiten.
- Suchen Sie die Mitarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden an der Ausarbeitung und Umsetzung des Sicherheitsplans.

### Sekundärtrauma und „Burnout“

Als Sekundärtrauma bezeichnet man die emotionale Belastung von MitarbeiterInnen, die laufend mit Schilderungen von schweren psychischen und physischen Misshandlungen konfrontiert sind. „Burnout“ ist psychische Erschöpfung. Sowohl Sekundärtrauma als auch „Burnout“ sind häufige Erscheinungen bei MitarbeiterInnen von Programmen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt.

Symptome von Sekundärtrauma und „Burnout“ sind unter anderem:

- Schlafstörungen und Appetitlosigkeit,
- unerklärliche körperliche Beschwerden und Gesundheitsprobleme,
- übertrieben emotionale oder gleichgültige und emotionslose Reaktion auf Situationen oder Frustration,
- Probleme in der Dienstausbübung,
- Rückzug von KollegInnen, Angehörigen, FreundInnen und Gemeinschaftsaktivitäten,
- Aussprüche und Verhalten, die darauf schließen lassen, dass sich der/die Betreffende für unentbehrlich und unverzichtbar für die Arbeit mit Opfern/Überlebenden hält, übertriebene Identifikation mit Opfern/Überlebenden, manchmal auch als Helferkomplex bezeichnet,
- Eingehen von Risiken für die körperliche Sicherheit, um einem Opfer/einer Überlebenden zu helfen, anstatt Hilfe und Unterstützung anzufordern.

Prävention ist die beste Methode, um „Burnout“ bei MitarbeiterInnen zu verhindern. Strategien, die in allen Programmen verfolgt werden sollten, schließen Folgendes ein:

- Diskussionen und Besprechungen nach besonders gravierenden oder erschütternden Fällen,
- Gelegenheiten zum Stressabbau wie sportliche Betätigung, Aktivitäten, die den Teamgeist stärken, informelle Gespräche über die Freuden und Schwierigkeiten der Arbeit,
- Trainingsworkshops zur Hebung der beruflichen Kenntnisse, des Selbstvertrauens und des Wissens um berufliche Grenzen,
- regelmäßig stattfindende Supervision, um die Arbeitsleistung der MitarbeiterInnen zu beurteilen, sie zu unterstützen und ihre psychische Verfassung festzustellen,
- Urlaub/Arbeitspause,
- Gespräche unter MitarbeiterInnen zum Stressabbau.

## Das Wichtigste auf einen Blick

Zur Entwicklung eines Aktionsplans sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Identifizieren Sie Akteure und suchen Sie ihre Mitwirkung.
- Entwickeln Sie ein gemeinsames Verständnis von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und vereinbaren Sie einen Handlungsrahmen.
- Führen Sie eine Situationsanalyse durch: Sammeln Sie Informationen, um sich einen Überblick über die Bedürfnisse, Probleme, verfügbaren Dienste und die Stärken und Schwächen der Flüchtlingsgemeinschaft zu verschaffen.
- Vereinbaren Sie einen Katalog von Grundsätzen.
- Definieren Sie die Rollen und Aufgaben aller Akteure.
- Legen Sie Gesamt- und Einzelziele fest, definieren Sie Aktivitäten und Indikatoren und stellen Sie fest, welche Ressourcen erforderlich sind.
- Vereinbaren Sie „Monitoring“ - und Evaluierungssysteme, die die Gemeinschaft einbeziehen.
- Richten Sie Mechanismen für Berichterstattung, Zuweisung und Koordination ein.
- Erstellen Sie einen Plan zur Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit der MitarbeiterInnen und Freiwilligen.

# Kapitel 7

## „Monitoring“ und Evaluierung

„Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung wirksamer Programme zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt. Sie verstärken die Rechenschaftspflicht, einen der in Kapitel 2 beschriebenen leitenden Grundsätze, und sind Bestandteil des in Kapitel 6 beschriebenen Rahmenaktionsplans. Diese Mechanismen sind dann am wirkungsvollsten, wenn sie gemeinsam von allen Bereichen, einschließlich der Flüchtlingsgemeinschaft, entwickelt werden.

Die Mitglieder des bereichsübergreifenden Teams sollten bei der Erstellung eines „Monitoring“- oder Evaluierungssystems folgende sechs Arbeitsschritte umsetzen: Bestimmung des Zwecks der „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen und Feststellung des Informationsbedarfs; Festlegung klar definierter Ziele, konkreter Leistungen und von Indikatoren für alle Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion; Schaffung koordinierter, gemeinsamer Berichtsinstrumente; Festlegung der Methoden zur Informationsbeschaffung in Bezug auf die Indikatoren; Zuteilung der Verantwortung für die Informationssammlung, Festlegung des Zeitrahmens und der Frequenz der Datenerfassung sowie Zuteilung von Ressourcen; Einrichtung von Mechanismen zum Informationsaustausch und zur Berücksichtigung der Ergebnisse in der Planung der Vorbeugung und Reaktion.

### Definition von „Monitoring“ (Überwachung) und Evaluierung (Bewertung)

„Monitoring“ und Evaluierung sind zwei verschiedene, aber miteinander verwandte Tätigkeiten.

„Monitoring“ ist die begleitende Kontrolle der Vorbeugungs- und Reaktionsmaßnahmen durch das bereichsübergreifende Team, um festzustellen, ob die Maßnahmen planmäßig verlaufen und sich im budgetären Rahmen halten und ob gegebenenfalls zur Erreichung der Zielvorgaben Anpassungen vorgenommen werden müssen. Wirksames „Monitoring“ beinhaltet ein koordiniertes Berichtssystem.

**Evaluierung** ist eine Analyse der Zweckmäßigkeit, Effektivität und Effizienz der vom bereichsübergreifenden Team verfolgten Vorbeugungs- und Reaktionsstrategien. Dabei wird systematisch beurteilt, welche Auswirkungen Grundsatzentscheidungen, Programme, Vorgehensweisen, Partnerschaften und Verfahren auf den Schutz der Flüchtlinge – Frauen, Männer, Jungen und Mädchen – haben. Beurteilungskriterien können etwa die Nachhaltigkeit der Präventiv- und Reaktionsmaßnahmen, die Koordination und die konsequente Anwendung sowie die Wirksamkeit der „Monitoring“- und Berichtssysteme sein.



## Zweck der „Monitoring“ - und Evaluierungsmechanismen

### Umfassende „Monitoring“ - und Evaluierungsmechanismen

- helfen den Akteuren, den Schutzeffekt der Vorbeugungs- und Reaktionsmaßnahmen abzuschätzen,
- erlauben es, die Qualität der Vorbeugungs- und Reaktionsmaßnahmen zu beurteilen und sich davon zu überzeugen, ob sie zum Ziel führen,
- können Änderungen im Umfeld aufzeigen, die die Häufigkeit von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt beeinflussen,
- ermöglichen es, bewährte Praktiken aufzuzeigen und Lehren aus der praktischen Arbeit zu ziehen, und können zur Leistungssteigerung beitragen,
- können zur Teambildung anregen, die Transparenz fördern und die Rechenschaftspflicht gegenüber den weiblichen, männlichen und jugendlichen Flüchtlingen und den Geldgebern verstärken.

### Effektives „Monitoring“ beantwortet folgende Fragen:

- Erreichen wir, was wir uns vorgenommen haben? Wie? Warum oder warum nicht?
- Welche Hindernisse erschweren die Umsetzung?
- Ist unsere Koordination effektiv?
- Welche Bereiche werden von der Umsetzung nicht erfasst? Wie werden wir diese erfassen?

### Effektive Evaluierung beantwortet folgende Fragen:

- Was haben wir unternommen?
- Was haben wir erreicht?
- Haben wir erreicht, was wir beabsichtigt haben?
- Was haben wir gelernt?
- Gehen wir wirklich auf alle Ursachen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ein? Wenn nicht: Wo gibt es Defizite?
- Gehen wir wirklich alle Folgen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ein? Wenn nicht: Wo gibt es Defizite?
- Was ist sonst noch nötig?

## Arten von „Monitoring“ - und Evaluierungsmechanismen

„Monitoring“ - und Evaluierungskonzepte können sich in Umfang, Tiefe und Schwerpunkten unterscheiden. Sie können sich auf grundsatzpolitische Fragen, eine Funktion, ein Programm, auf Verfahren (wie Berichts-, Zuweisungs-, Planungs- und Haushaltsverfahren) oder auf eine konkrete Maßnahme beziehen.

„Monitoring“ - und Evaluierungsmechanismen erfassen alle Ebenen der Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion, gleichgültig, ob sie beim Einzelnen, bei der Gemeinschaft oder bei sozialen/rechtlichen/politischen Strukturen ansetzen. „Monitoring“ und Evaluierung können sich auch auf Bereiche beziehen, d. h. auf die Gesamtheit aller Mechanismen für Vorbeugungs- und Reaktionsmaßnahmen im Gesundheitswesen, im psychosozialen Bereich, im Sicherheitsbereich und im Rechts-/Justizbereich.

„Monitoring“ und Evaluierung können in jeder beliebigen Phase eines Vorhabens einsetzen. „Monitoring“ ist am wirksamsten, wenn es laufend geschieht, während eine Programmevaluierung am besten einmal jährlich durchgeführt wird. Eine im Frühstadium eines Vorhabens durchgeführte Evaluierung kann Informationen für eine Situationsanalyse liefern. Die laufende Überwachung eines Vorhabens ermöglicht es den ManagerInnen sicherzustellen, dass vereinbarte Maßnahmen wie beabsichtigt vorankommen. Eine am Ende eines Vorhabens vorgenommene Evaluierung gibt einen Überblick über das Erreichte und zeigt die geeignetsten Vorgehensweisen auf.

### Siehe auch:

- Real-time Humanitarian Evaluations: Some FAQs (UNHCR 2002)

## Erstellung von „Monitoring“ - und Evaluierungssystemen für Programme gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt

Wie in den Grundsätzen in Kapitel 2 beschrieben, ist es wichtig, zu einer möglichst breiten Beteiligung an der Entwicklung von „Monitoring“ - und Evaluierungssystemen zu ermutigen. Ein bereichsübergreifender Ansatz, an dem auch die Flüchtlingsgemeinschaft beteiligt ist, fördert den Lernprozess, das Gefühl der Eigenverantwortung und die Transparenz zwischen den beteiligten Akteuren. Das ist vor allem dann wichtig, wenn der Zweck des „Monitoring“ und der Evaluierung erörtert und die Frage besprochen wird, wie die Informationen verwendet und analysiert werden sollen und welche Schlussfolgerungen sich daraus für die laufende Planung ergeben.

Die Akteure müssen dabei bedenken, dass es für einige Gruppen schwierig sein wird, an diesem Prozess mitzuwirken. So ist es etwa Flüchtlingsfrauen und -kindern oft nicht gestattet, in einer solchen Umgebung ihre Meinung zu äußern. Gegebenenfalls müssen spezielle Vorkehrungen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass jugendliche Flüchtlinge, und insbesondere Risikogruppen (siehe Kapitel 5), in die Entwicklung dieser Systeme eingebunden sind. Die in Kapitel 2 empfohlene Situationsanalyse wird einige dieser Fragen deutlich machen. Sobald alle Akteure auf diese potenziellen

Hindernisse aufmerksam gemacht wurden, können sie gezielt an ihrer Überwindung arbeiten.

Zur Erarbeitung eines „Monitoring“ - oder Evaluierungssystems sind folgende sechs Arbeitsschritte notwendig:

1. Bestimmen Sie den Zweck der „Monitoring“ - und Evaluierungsmechanismen und stellen Sie den Informationsbedarf fest.
2. Sorgen Sie dafür, dass für alle Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion klar definierte Ziele, konkrete Leistungen und Indikatoren festgelegt werden.
3. Richten Sie abgestimmte gemeinsame Berichtsinstrumente ein.
4. Legen Sie die Methoden zur Beschaffung von Informationen über Indikatoren fest.
5. Vereinbaren Sie, wer für die Sammlung welcher Informationen verantwortlich ist, bestimmen Sie den Zeitrahmen und die Frequenz der Datenerfassung und teilen Sie Ressourcen zu.
6. Richten Sie Mechanismen zum Informationsaustausch und zur Berücksichtigung der Ergebnisse in der Planung der Vorbeugung und Reaktion ein.

**Siehe auch:**

- Planning and Organising Useful Evaluations (UNHCR 1998)

**ARBEITSSCHRITT 1:**

Bestimmen Sie den Zweck der „Monitoring“ - und Evaluierungsmechanismen und stellen Sie den Informationsbedarf fest.

Das bereichsübergreifende Team sollte den Zweck des „Monitoring“ - und Evaluierungssystems erörtern und Einigkeit darüber erzielen. Daraus ergibt sich, welche Berichtsverfahren nötig sind, wie oft die Mechanismen eingesetzt werden und wie sie die laufende Planung zur Vorbeugung und Reaktion beeinflussen werden.

Um zu einem Konsens hinsichtlich des Zwecks eines „Monitoring“ - und Evaluierungsmechanismus zu gelangen, kann es nützlich sein, den Informationsbedarf jedes Akteurs/Bereichs zu ermitteln. Diese Einschätzung des Informationsbedarfs kann in Form einer Matrix und getrennt nach Bereich und jeweiligem Akteur vorgenommen werden.

## Beispiel:

Akteure des bereichsübergreifenden Teams	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsbedarf</li> </ul>
Zielgruppe/Zielbevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfluss auf das Wohlergehen</li> <li>• Probleme beim Zugang zu Diensten</li> <li>• Fähigkeit zur Teilnahme und Mitsprache bei Entscheidungen</li> </ul>
MitarbeiterInnen vor Ort	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergebnisse der Aktivitäten</li> <li>• Probleme, die die Aktivitäten/die Gruppenleistung erschweren</li> <li>• Fortschritte gemäß Arbeitsplan</li> <li>• beurteilte Risikofaktoren für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt</li> </ul>
KoordinatorInnen/Aufsicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Ergebnisse wurden erzielt?</li> <li>• Mit welchen Problemen waren die MitarbeiterInnen vor Ort konfrontiert?</li> <li>• Wo steht der Fortschritt laut Arbeitsplan?</li> <li>• Leistung der MitarbeiterInnen vor Ort</li> </ul>
Projektmanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Effektivität und Effizienz der Strategien</li> <li>• Wurden die erwarteten Ergebnisse erreicht?</li> <li>• Positive und negative Auswirkungen auf Männer und Frauen</li> <li>• Fortschritte bei der Durchführung</li> <li>• Leistungsbeeinflussende externe Faktoren</li> <li>• Interne Schwachstellen, die die Ergebnisse beeinflussen</li> <li>• Effiziente und effektive Nutzung der Ressourcen</li> </ul>
Geldgeber/Partnerorganisationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inwieweit wurden die Gesamt-/ Einzelziele erreicht?</li> <li>• Projektstrategien</li> <li>• Externe Faktoren, die die Projektergebnisse beeinflussen</li> <li>• Nachhaltigkeit der Projektergebnisse auf Ebene der Zielgruppen und der Institutionen</li> </ul>

**ARBEITSSCHRITT 2:**

Sorgen Sie dafür, dass für alle Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion klar definierte Ziele, konkrete Leistungen und Indikatoren festgelegt werden.

Jede Maßnahme sollte auf klar definierte Ziele ausgerichtet sein, die als konkrete Leistungen, Auswirkungen und Leistungsindikatoren formuliert werden. Diese Ziele, konkreten Leistungen und Indikatoren ergeben eine systematische Beschreibung der Schutzwirkung der Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt. Indikatoren geben auch Aufschluss darüber, welche Daten gesammelt werden müssen und welche Berichtsmechanismen notwendig sind.

Zur Festlegung der Ziele:

Ziele sollten sich auf das gewünschte Ergebnis und den angestrebten Schutzeffekt jedes Programmschritts beziehen, der zur Erreichung des Programmziels beiträgt.

Beispiel: Eine Situationsanalyse hat ergeben, dass Lebensmittel nicht gerecht verteilt werden. Einige Gruppen erhalten keine entsprechenden Ressourcen, wodurch ein erhöhtes Risiko von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Ausbeutung entstanden ist.

In diesem Fall wäre es das Ziel, das geltende Lebensmittelverteilungsverfahren zu überdenken, um die Gefahr von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu verringern und für mehr „Gender“-Gerechtigkeit zu sorgen.

Hinweis: Gesamtziele sollten als die angestrebten positiven Veränderungen in den Lebensbedingungen der Flüchtlingsbevölkerung ausgedrückt werden. Entsprechende Einzelziele könnten verbesserte Koordination, verbesserte Reaktionsmechanismen, verstärktes Bewusstsein in der Gemeinschaft oder eine bessere Partnerschaft mit Männern im Interesse der Gleichberechtigung sein.

Zur Festlegung der konkreten Leistungen:

Unter „konkrete Leistungen“ sind die ergriffenen Maßnahmen zu verstehen. Um zu entscheiden, welche konkreten Leistungen erforderlich sind, beschreiben Sie, was getan werden muss, um das Gesamtziel zu erreichen.

Beispiel: Wenn als Gesamtziel eine stärkere Vertretung der Frauen in den Lebensmittelverteilungskomitees angestrebt wird, kann ein konkreter Leistungsschritt darin bestehen, die Geschäftsordnung der Lebensmittelverteilungskomitees so zu ändern, dass eine angemessene Vertretung der Frauen sichergestellt ist.

Zur Festlegung von Leistungs- und Impact-Indikatoren:

Indikatoren sind Messinstrumente, mit deren Hilfe bestimmt werden kann, was evaluiert und überwacht werden soll, und ob die beabsichtigten Ergebnisse erreicht wurden. Zur Beurteilung des Schutzeffekts von Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion sind sowohl qualitative als auch quantitative Indikatoren erforderlich. Quantitative Indikatoren sind jene, die über einen Zeitraum hinweg mittels Berichtsformularen leicht überwacht werden können. Qualitative Indikatoren sind Hilfsmittel, mit denen bewährte Praktiken aufgezeigt, aufgetretene Schwierigkeiten dargestellt und Defizite in den Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion erkannt werden können.

UNHCR arbeitet mit zwei Arten von Indikatoren: Impact- und Leistungsindikatoren.

„Impact“-Indikatoren dienen der Messung der Wirkung auf das Wohlergehen und von Verhaltensänderungen sowie von Änderungen in Systemen und Institutionen. Sie haben eine starke qualitative Komponente und messen die beabsichtigten Veränderungen in der Beurteilung und Wahrnehmung der Menschen von einem Thema. Impact-Indikatoren orientieren sich an Gesamtzielen.

Beispiel: Wenn als Gesamtziel eine stärkere Beteiligung der Frauen an den Lebensmittelverteilungskomitees angestrebt wird, würde ein möglicher Impact-Indikator darin bestehen, dass Frauen in Lebensmittelverteilungskomitees das Gefühl haben, einen sinnvollen Beitrag zum Entscheidungsprozess zu leisten.

Leistungsindikatoren sind eher quantitativer Natur. Sie beziehen sich auf konkrete Leistungen.

Beispiel: Wenn eine Leistung darauf abzielt, die Geschäftsordnung von Lebensmittelverteilungskomitees zu ändern, um die Beteiligung der Frauen zu gewährleisten, so wäre es ein möglicher Leistungsindikator, wenn sich der Anteil der Frauen im Lebensmittelverteilungskomitee von 30 auf 50 Prozent erhöht.

Alle Indikatoren sollten nach Geschlecht und Alter gegliedert sein. Indikatoren sollten nach Möglichkeit auch genauere Angaben über andere Aspekte der Zielbevölkerung machen, etwa über Volksgruppen, Standort (städtischer oder ländlicher Raum, Lager) oder über Risikogruppen.

#### Siehe auch:

- Project Planning in UNHCR: A Practical Guide on the use of Objectives, Outputs and Indicators (UNHCR 2002)

### ARBEITSSCHRITT 3:

Richten Sie abgestimmte gemeinsame Berichtsinstrumente ein.

Berichtsinstrumente sind systematische und einheitliche Mittel zur Sammlung von Informationen über die oben genannten Indikatoren. Es ist wichtig, für alle in einem Bereich tätigen Organisationen gemeinsame Berichtsinstrumente zu entwickeln (z. B. sollten alle Gesundheitseinrichtungen dieselben unbedingt notwendigen Grundinformationen erfassen).

Das bereichsübergreifende Team sollte sich als ersten Schritt einen Überblick über sämtliche Berichtsverfahren, Archivierungssysteme, Datenblätter und „Monitoring“- und Evaluierungssysteme verschaffen, die von den verschiedenen Akteuren in den einzelnen Bereichen verwendet werden.

Durch Prüfung vorhandener Berichtsinstrumente wie monatliche Gesundheitsberichte von NROs/Berichte der Gemeinschaftsdienste/UNHCR-Berichte über den Flüchtlingsschutz, Lageberichte, Jahresberichte sowie Länderaktionsprogramme sollte sich das Team mit den bestehenden Berichtsverfahren auseinander setzen und überlegen, welche Änderungen notwendig sind, damit auch Informationen über Aktivitäten zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt darin berücksichtigt werden. Es ist wichtig, dass in diesen verschiedenen Berichten auf die gemachten Fortschritte, die verbliebenen Herausforderungen und Probleme sowie auf

die vorhandenen „Monitoring“ - und Evaluierungsmechanismen eingegangen wird.

Alle Berichtsinstrumente über den Schutzeffekt von Mechanismen zur Vorbeugung und Reaktion sollten geschlechter- und altersdifferenziert sein. Das heißt, dass die verschiedenen Auswirkungen der Maßnahmen auf weibliche und männliche, erwachsene und jugendliche Flüchtlinge beschrieben werden.

## Beispiele von Berichtsinstrumenten

### Die Formulare „Bericht über einen Vorfall“ und „Monatsbericht über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt“

Das Formular „Bericht über einen Vorfall“ ist ein wichtiges Berichtsinstrument und sollte von allen Akteuren verwendet werden. Wenn bei einem Akteur ein Vorfall von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gemeldet wird, sollte für die Aufnahme solcher Vorfälle ein Standardformblatt vorhanden sein. Ein weiteres Berichtsinstrument ist das Formular „Monatsbericht über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt“. Dieser Berichtsmechanismus ist insofern von Bedeutung, als damit Änderungen im Umfeld sichtbar gemacht werden, die die Häufigkeit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalttaten beeinflussen. Der Bericht gibt auch Aufschluss über in der Gemeinschaft wirkende Faktoren, die dafür verantwortlich sein können, dass solche Gewalttaten unverändert weitergehen. Beim Monatsbericht ist zu beachten, dass die Daten getrennt nach Lager/sonstigem Umfeld zusammengestellt werden müssen, wobei auch Gesamtzahlen für das Field Office, die Region und das Land nützlich sind. Musterformulare finden sich in Anhang 2 und 3.

#### Erforderliche Angaben für Berichte über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt

Berichte müssen bestimmte Informationen enthalten. Damit sie ihren Zweck erfüllen, müssen sich alle Akteure auf die zu verwendende Terminologie einigen, um die Vergleichbarkeit der Berichte sicherzustellen. In allen Berichtsmechanismen muss die vertrauliche Behandlung der Angaben über Opfer/Überlebende und Täter sichergestellt werden.

#### Angaben für die Monatsberichte:

- Gesamtzahl der Berichte über einen Vorfall
- Arten der verübten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalttaten
- Anzahl, Alter und Geschlecht der Opfer/Überlebenden
- Anzahl, Alter und Geschlecht der Täter
- Anzahl der Vorfälle nach Tatort (z. B. Haus, Markt, außerhalb des Lagers [Bezeichnung des Ortes, wenn außerhalb des Lagers])
- Anzahl der Opfer/Überlebenden von Vergewaltigungen, die innerhalb von zwei Tagen nach dem Vorfall betreut wurden

## Angaben für das rechtliche Formular:

- Anzahl der beim „Protection Officer“ gemeldeten Fälle
- Anzahl der bei der Polizei angezeigten Fälle
- Anzahl der Fälle, die vor Gericht gebracht wurden
- Anzahl der eingestellten Verfahren
- Anzahl der Freisprüche/Verurteilungen
- Arten der verübten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalttaten
- Anzahl der Vergewaltigungsfälle, in denen die Gesundheitsdienste innerhalb von zwei Tagen aufgesucht wurden
- Anzahl der Fälle, in denen gerichtsmedizinische Beweismittel erhoben wurden
- Zunahme/Abnahme der Vergewaltigungsfälle pro Monat in Prozent
- Zunahme/Abnahme der Vorfälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt pro Monat in Prozent
- Zusätzliche Beobachtungen

## Angaben für Lageberichte:

- Probleme, Fragen und Vorfälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt
- Stand der Koordination und Planung
- Präventivmaßnahmen nach Bereich
- Reaktionsmaßnahmen nach Bereich
- Schulung von MitarbeiterInnen und Betreuten
- Schutzwirkung: „Monitoring“ - und Evaluierungsaktivitäten

Anhang 4 enthält ein Musterformular „Krankengeschichte und ärztliche Untersuchung“.

## Anzeigequote von Vorfällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt

Die Anzeigequote ist das Verhältnis zwischen der Summe der innerhalb eines bestimmten Zeitraums angezeigten Vorfälle sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und der Gesamtbevölkerung. Die Anzeigequote eines Monats, Jahres oder anderen festgelegten Zeitraums pro 10.000 Personen wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Anzahl der innerhalb des festgelegten Zeitraums gemeldeten Vorfälle}}{\text{Gesamtbevölkerung im festgelegten Zeitraum}}$$

$$\times 10.000 = \text{gemeldete Vorfälle pro 10.000 Personen im festgelegten Zeitraum}$$

Anhand der Anzeigequote eines bestimmten Zeitraums kann das Team Trends erkennen. In den meisten Situationen ist mit der Zeit ein Anstieg der Anzeigequote zu erwarten. Ein solcher Anstieg kann ein Hinweis darauf sein, dass den Opfern/Überlebenden bewusst wird, dass Hilfe verfügbar ist, dass sie Vertrauen in die Dienste gefasst haben und deshalb bereit sind, Vorfälle zu melden. Man darf nicht vergessen, dass die meisten Vorfälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt nicht gemeldet werden. Deshalb kann die Zunahme der Anzeigen/Anzeigequote ein Anzeichen für den Erfolg eines Programms sein.



#### ARBEITSSCHRITT 4:

Legen Sie die Methoden zur Beschaffung von Informationen über Indikatoren fest.

Sobald die Berichtsmechanismen eingerichtet sind, können Sie sich den Methoden zuwenden, die Sie zur Beschaffung von Informationen über Indikatoren, die in den Berichtsformularen nicht erfasst sind, verwenden wollen. Bei der Festlegung der Methoden müssen Sie überlegen, ob es sich um einen qualitativen oder quantitativen Indikator handelt.

Quantitative Daten können durch Umfragen und aus Unterlagen der Regierungen/Partnerorganisationen gewonnen werden. Auch Statistiken über die Zielbevölkerung können Informationen liefern. Es ist wichtig herauszufinden, welche Informationsquellen der verschiedenen Akteure vom bereichsübergreifenden Team genutzt werden können.

Qualitative Daten können durch Befragungen, Fokusgruppen und den Einsatz partizipatorischer Methoden bei Lagebeurteilungen vor Ort gesammelt werden.

Die Ansichten weiblicher und jugendlicher Flüchtlinge sollten durch die „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen erhoben werden. Diese qualitativen Informationen sind wichtig, um Schutzdefizite zu erkennen und die Vorbeugungs- und Reaktionsmechanismen zu stärken.

#### ARBEITSSCHRITT 5:

Vereinbaren Sie, wer für die Sammlung welcher Informationen verantwortlich ist, bestimmen Sie den Zeitrahmen und die Frequenz der Datenerfassung und teilen Sie Ressourcen zu.

Legen Sie die Verantwortung fest:

Es ist wichtig, die Verantwortung für die verschiedenen Bestandteile der „Monitoring“- und Evaluierungssysteme zuzuweisen.

Zeitrahmen:

Für alle Berichtsinstrumente sollte ein Zeithorizont festgelegt werden. Auch für alle anderen „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen muss ein Zeitrahmen vorgegeben werden. Das Team sollte für die Maßnahme oder das Programm angemessene Zeiträume wählen. Die begleitende Kontrolle kann monatlich unter Verwendung des „Monatsberichts über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt“ durchgeführt werden, ausführlichere Berichte können im Jahresrhythmus erstellt werden.

Ermitteln Sie den Personal- und Finanzbedarf:

Einsatz- und Haushaltspläne sehen möglicherweise keine ausreichenden Ressourcen für die Entwicklung und Durchführung von „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen vor. Deshalb muss der Personalbedarf für die laufende Berichterstattung und die entsprechende Auswertung der Daten ermittelt werden. Überlegen Sie auch, ob die MitarbeiterInnen über die erforderlichen Kenntnisse in diesen Bereichen verfügen oder ob es gegebenenfalls notwendig ist, sie ergänzend in „Monitoring“ und Evaluierung zu schulen (z. B. in Datenerfassung und -auswertung, Umsetzung von „Monitoring“- und Evaluierungsprozessen vor Ort und Durchführung partizipatorischer Evaluierungen).

Für partizipatorische Evaluierungen auf Gemeinschaftsebene kann es notwendig sein, zusätzliches Personal mit entsprechenden Kenntnissen einzustellen und zu überlegen, was notwendig ist, damit die Gemeinschaft Zugang zu Evaluierungssitzungen hat. Dazu könnten etwa DolmetscherInnen, Transportmittel und Kinderbetreuung gehören. Die Evaluierungs- und Grundsatzabteilung von UNHCR kann Anleitung zur Evaluierung auf Gemeinschaftsbasis geben.

#### ARBEITSSCHRITT 6:

Richten Sie Mechanismen zum Informationsaustausch und zur Berücksichtigung der Ergebnisse in der Planung der Vorbeugung und Reaktion ein.

Einer der Zwecke der „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen ist Leistungsoptimierung. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte einvernehmlich festgelegt werden, wie der Informationsaustausch bei und zwischen den Akteuren durchgeführt werden soll. Es muss auch beschlossen werden, welche Akteure für Folgemaßnahmen zuständig sind und wie die Ergebnisse der „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen in der Programmplanung zu berücksichtigen sind.

Strategien für den Informationsaustausch schließen Folgendes ein:

- regelmäßige (monatliche oder vierzehntägige) Lager-/Gemeinschaftssitzungen zur Erörterung der Ergebnisse von „Monitoring“/Evaluierung/Berichterstattung, Beurteilung der Schutzwirkung, Besprechung der Daten aus den Vorfallsberichten, Analyse der gesammelten Daten und Prüfung der Umfrageergebnisse aus der Gemeinschaft, Koordination der Aktivitäten, Planung der nächsten „Monitoring“-Sitzung und Identifizierung von Hindernissen und Lösungen,
- monatliche Sitzungen auf Ebene des Field Office/Sub-office/Bezirks zur Besprechung des Monatsberichts über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, der Schutzwirkung der ergriffenen Maßnahmen und der bei der Durchführung der Maßnahmen gesammelten Daten, sowie zur Prüfung der im Zuge von „Monitoring“ auf Lager-/Gemeinschaftsebene festgestellten Fortschritte in den Indikatoren und der Fortschritte in Bezug auf die Zielvorgaben,
- regelmäßige (eventuell vierteljährliche) Sitzungen auf Landesebene zur Prüfung der Berichte über die Sitzungen auf Lager-/Gemeinschaftsebene sowie des Field Office, zur Besprechung der im Zuge von Maßnahmen gesammelten Informationen, zur Prüfung von Evaluierungen und zur Erörterung von Finanzierungsfragen, die die Durchführung betreffen.

Über jede Sitzung wird ein Kurzbericht erstellt, in dem die wichtigsten behandelten Fragen, die ergriffenen Maßnahmen und die Zuweisung von Aufgaben aufgeführt sind.

## Das Wichtigste auf einen Blick

Umfassende „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen

- verstärken die Rechenschaftspflicht, einen der leitenden Grundsätze für Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt,
- sind Bestandteil des Rahmenaktionsplans,
- sind am wirkungsvollsten, wenn sie gemeinsam von allen Bereichen, einschließlich der Flüchtlingsgemeinschaft, entwickelt werden.

Die Mitglieder des bereichsübergreifenden Teams sollten zur Erstellung von „Monitoring“- oder Evaluierungssystemen folgende sechs Arbeitsschritte umsetzen:

- Bestimmung des Zwecks der „Monitoring“- und Evaluierungsmechanismen und Feststellung des Informationsbedarfs,
- Festlegung klar definierter Ziele, konkreter Leistungen und von Indikatoren für alle Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion,
- Schaffung koordinierter, gemeinsamer Berichtsinstrumente,
- Festlegung der Methoden zur Informationsbeschaffung in Bezug auf die Indikatoren,
- Zuweisung der Verantwortung für die Informationssammlung, Festlegung des Zeitrahmens und der Frequenz der Datenerfassung sowie Zuteilung von Ressourcen,
- Einrichtung von Mechanismen zum Informationsaustausch und zur Berücksichtigung der Ergebnisse in der Planung der Vorbeugung und Reaktion.

# KAPITEL 8

## GESCHLECHTSSPEZIFISCHE VERFOLGUNG:

### Die Behandlung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft

Dieses Kapitel gibt Anleitungen, wie geschlechtsspezifische Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zuge der Statusfeststellung zu beurteilen sind. Es gibt die 2002 herausgegebenen UNHCR-Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung wieder, die praktische Ratschläge darüber geben, wie die Genfer Flüchtlingskonvention allen Personen gerecht wird, die vor Verfolgung fliehen, unabhängig davon, wie die Gesellschaft ihre Geschlechterrolle definiert.

UNHCR und die Staaten sollten dafür Sorge tragen, dass staatliche Behörden, RechtsberaterInnen und Protection Officers, die mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bzw. der Satzung von 1950, mit der das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge eingerichtet wurde, befasst sind, mit den in diesem Kapitel abgedruckten Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung vertraut sind.

Verurteilt aufs Äußerste Verfolgung durch sexuelle Gewalt, die nicht nur eine grobe Verletzung der Menschenrechte, sondern auch, wenn sie im Zusammenhang mit bewaffneten Auseinandersetzungen erfolgt, ein schwerwiegender Bruch des humanitären Rechts ist und darüber hinaus ein besonders schweres Vergehen gegen die Menschenwürde darstellt;

Unterstützt, dass Personen als Flüchtlinge anerkannt werden, deren Anspruch auf den Flüchtlingsstatus auf begründeter Furcht vor Verfolgung durch sexuelle Gewalt, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung basiert;

Empfiehl, dass Asylsuchende, denen sexuelle Gewalt angetan worden ist, in Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft mit besonderer Sensibilität behandelt werden;

Auszug aus Exkom-Beschluss Nr. 73 (XLIV) (1993)

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt kann im Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sowohl in Bezug auf die Antragstellenden, die Opfer oder Überlebende sind, als auch in Bezug auf die Antragstellenden oder Inhaber des Flüchtlingsstatus, die Täter sind, von Belang sein. Diese Richtlinien befassen sich mit der Auslegung des Flüchtlingsbegriffs aus der „Gender“-Perspektive und schlagen eine Reihe von Verfahrenspraktiken vor, die gewährleisten, dass weibliche Antragstellende in Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gebührend berücksichtigt werden. Sie enthalten außerdem wichtige Informationen, durch die sichergestellt werden soll, dass die/der Anhörende oder Entscheidungsträger über das nötige Wissen verfügt, um geschlechtsspezifische Asylanträge zu verstehen und zu erkennen.

Vergewaltigung oder andere Arten der sexuellen Gewalt aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Gesinnung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe können als Verfolgung im Sinne der Definition des Flüchtlingsbegriffs laut dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Satzung des Amtes von UNHCR gewertet werden. Es bedarf besonderer Sensibilität in Fällen, in denen Asylsuchende möglicherweise sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt erlitten haben. Protection Officers, InterviewerInnen oder EntscheidungsträgerInnen sollten wissen, dass zum Nachweis, dass eine Person aufgrund ihres Geschlechts verfolgt wurde, an sich kein Beweismittel erforderlich ist. InterviewerInnen und EntscheidungsträgerInnen müssen diese Möglichkeit stets in ihre Überlegungen einbeziehen, da es über solche Menschenrechtsverletzungen in den meisten Gesellschaften kaum Statistiken gibt und nur die wenigsten Fälle angezeigt werden.

Rechtsdienste sollten nur von qualifizierten Personen geleistet werden. Ihre Aufgabe ist es, die Betroffenen zu informieren, zu beraten und zu vertreten. Im Interesse der Kontinuität und der effektiven Vertretung sollte ein Fall bis zu seinem Abschluss von dem-/derselben MitarbeiterIn betreut werden. Jedenfalls sollten alle UNHCR-MitarbeiterInnen, insbesondere jene, die Befragungen von Opfern/Überlebenden durchführen, die UNHCR-Richtlinien, das einschlägige Völkerrecht und die maßgeblichen Gesetze des Aufnahmelandes kennen. Humanitäre Organisationen, die Entwurzelte und Vertriebene betreuen, müssen ebenfalls die Instrumente des Flüchtlingsrechts und dessen umfassende Anwendung kennen, um sicherzustellen, dass Frauen und Männer gleichberechtigt Zugang zu internationalem Schutz haben und diesen in Anspruch nehmen können.

#### Geschlechtsspezifische Verfolgung: Ergänzende Richtlinien von 2000 über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft

UNHCR gibt diese Richtlinien in Wahrnehmung seines Mandats gemäß der Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie gestützt auf Artikel 35 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Artikel II des dazugehörigen Protokolls von 1967 heraus. Die vorliegenden Richtlinien ergänzen das UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Neuaufgabe, Genf, Januar 1992). Sie ersetzen ferner das UNHCR-Positionspapier über geschlechtsspezifische Verfolgung (Genf, Januar 2000) und sind das Ergebnis der Zweiten Schiene des Globalen Konsultationsprozesses zum internationalen Schutz, die sich beim Expertentreffen im September 2001 in San Remo mit diesem Thema beschäftigte.

Diese Richtlinien sind als Hilfsmittel zur Rechtsauslegung für Regierungen, Vertreter der Rechtsberufe, Entscheidungsträger und die Richterschaft sowie für UNHCR-MitarbeiterInnen gedacht, die vor Ort mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft befasst sind.

# Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

## I. Einleitung

1. „Geschlechtsspezifische Verfolgung“ ist ein Begriff, der an sich keine rechtliche Bedeutung hat. Er ist vielmehr ein Überbegriff, mit dem die verschiedenen Antragsgründe zusammengefasst werden, in denen das Geschlecht für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft eine maßgebliche Rolle spielt. Die vorliegenden Richtlinien konzentrieren sich konkret auf die Auslegung der Flüchtlingsdefinition in Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im Folgenden als „Genfer Flüchtlingskonvention“ bezeichnet) aus geschlechtsbezogener Sicht, und schlagen einige Verfahrenspraktiken vor, durch die sichergestellt werden soll, dass Antragstellerinnen in den Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gebührende Aufmerksamkeit zuteil wird und dass die gesamte Bandbreite geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe als solche anerkannt werden.
2. Es ist ein feststehender Grundsatz, dass bei der Auslegung der Definition des Flüchtlingsbegriffs in seiner Gesamtheit stets auf eine mögliche geschlechtsbezogene Dimension zu achten ist, um Anträge auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus korrekt zu beurteilen. Dieser Standpunkt wurde sowohl von der Generalversammlung als auch vom Exekutivkomitee für das Programm des Hohen Flüchtlingskommissars bestätigt.<sup>1</sup>
3. Um das Wesen der geschlechtsspezifischen Verfolgung zu verstehen, müssen die beiden Bedeutungen des Begriffs „Geschlecht“, die biologische (engl. „sex“) und die soziale (engl. „gender“), definiert und getrennt betrachtet werden. Der Begriff „Geschlecht“ in seiner sozialen Bedeutung bezeichnet die Beziehungen zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage gesellschaftlich oder kulturell üblicher oder definierter Identitäten, Rechtsstellungen, Rollen und Aufgaben,

<sup>1</sup> In seinem Beschluss Nr. 87 (n) vom Oktober 1999 würdigte das Exekutivkomitee „die speziellen Bemühungen der Staaten, geschlechtsbezogene Gesichtspunkte in ihre Asylpolitik, -regelungen und -praxis einzubeziehen; ermutigt[e] die Staaten, UNHCR und andere in Betracht kommende Akteure, sich für größere Akzeptanz des Umstandes – und für dessen Aufnahme in ihre Schutzkriterien – einzusetzen, dass Verfolgung geschlechtsspezifische Gründe haben oder die Form sexueller Gewalt annehmen kann; ermutigt[e] UNHCR und andere maßgebliche Akteure ferner, Richtlinien, Verhaltensregeln und Schulungsprogramme zu geschlechtsbezogenen Flüchtlingsfragen auszuarbeiten, zu fördern und umzusetzen, damit eine geschlechtsspezifische Perspektive in alle Überlegungen Eingang findet und die Verantwortlichkeit für die Umsetzung einer geschlechtsspezifischen Politik verstärkt wird“. Siehe auch die EXKOM-Beschlüsse Nr. 39 (1985) „Flüchtlingsfrauen und internationaler Schutz“, Nr. 73 (1993) „Rechtsschutz für Flüchtlinge und sexuelle Gewalt“, Nr. 77 (g) (1995) „Allgemeiner Beschluss zum internationalen Rechtsschutz“, Nr. 79 (o) (1997) „Allgemeiner Beschluss zum internationalen Rechtsschutz“ und Nr. 81 (t) (1997) „Allgemeiner Beschluss zum internationalen Rechtsschutz“.

die dem einen oder anderen Geschlecht zugewiesen sind, während „Geschlecht“ im biologischen Sinn unterschiedliche biologische Merkmale bezeichnet.\* „Gender“ ist weder statisch noch von Natur aus gegeben, sondern erhält im Laufe der Zeit sozial oder kulturell entstandene Inhalte. Geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe können sowohl von Frauen als auch von Männern geltend gemacht werden, doch werden solche Anträge aufgrund der ganz spezifischen Arten der Verfolgung meist von Frauen gestellt. In manchen Fällen kann das Geschlecht des Antragstellers oder der Antragstellerin für den Antrag von wesentlicher Bedeutung sein, worauf die mit der Entscheidung befassten Personen zu achten haben werden. In anderen Fällen hingegen wird der Asylantrag einer asylsuchenden Frau nichts damit zu tun haben, dass sie eine Frau ist. Geschlechtsspezifische Verfolgung umfasst üblicherweise sexuelle Gewalttaten, Gewalt in der Familie/häusliche Gewalt, erzwungene Familienplanung, Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, Bestrafung wegen Verstößen gegen den Sittenkodex und Diskriminierung von Homosexuellen, wobei diese Aufzählung keineswegs vollständig ist.

4. Eine geschlechtsgerechte Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention bedeutet nicht, dass alle Frauen automatisch Anspruch auf Flüchtlingsstatus haben. Wer Flüchtlingsstatus beantragt, muss nachweisen, dass er oder sie begründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung hat.

## II. INHALTLICHE ANALYSE

### A. HINTERGRUND

5. Historisch wurde die Flüchtlingsdefinition aufgrund männlicher Erfahrungen interpretiert, was dazu führte, dass viele Fälle von Frauen und Homosexuellen unberücksichtigt blieben. Im letzten Jahrzehnt wurden jedoch in Bezug auf die Analyse und das Verständnis von „sex“ und „gender“ im Flüchtlingswesen sowohl in der Spruchpraxis als auch ganz allgemein in der staatlichen Praxis und in wissenschaftlichen Abhandlungen beachtliche Fortschritte gemacht. Diese Entwicklungen vollzogen sich parallel zur Weiterentwicklung des Völkerrechts und der Standards<sup>2</sup> auf dem Gebiet der Menschenrechte, von der sie begünstigt wurden, sowie in verwandten Bereichen des Völkerrechts, etwa auch durch die Spruchpraxis der Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda und das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Diesbezüglich ist etwa der Hinweis angezeigt, dass grausame Praktiken unter Verletzung des Völkerrechts und der Standards auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht mit historischen, traditionellen, religiösen oder kulturellen Sitten und Gebräuchen gerechtfertigt werden können.

\* UNHCR bezeichnet mit dem Begriff „geschlechtsspezifische Verfolgung“ beide Formen und Gründe der Verfolgung.

<sup>2</sup> Wertvolle Informationen liefern die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau (1953), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984), die Konvention über die Rechte des Kindes (1989) und insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979) und die Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (1993). Maßgebliche regionale Rechtsdokumente sind die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950), die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969) und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (1981).



6. Das Geschlecht ist zwar in der Flüchtlingsdefinition nicht ausdrücklich als Verfolgungsgrund erwähnt, doch hat sich allgemein die Erkenntnis durchgesetzt, dass das Geschlecht die Art der Verfolgung oder des zugefügten Leids und die Gründe für diese Eingriffe beeinflussen oder bestimmen kann. Bei richtiger Auslegung schließt die Flüchtlingsdefinition somit durchaus mit geschlechtsspezifischer Verfolgung begründete Anträge ein. Daher besteht auch keine Notwendigkeit, die Definition der Genfer Flüchtlingskonvention durch einen weiteren Grund zu ergänzen.<sup>3</sup>
7. Bei dem Versuch, die Kriterien der Flüchtlingsdefinition im Zuge von Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft anzuwenden, ist es wichtig, eine gesamtheitliche Beurteilung vorzunehmen und alle maßgeblichen Umstände des Falles in Betracht zu ziehen. Es ist von größter Wichtigkeit, sich einerseits ein Gesamtbild von der Persönlichkeit des Asylsuchenden, seinem Hintergrund und seinen persönlichen Erfahrungen zu machen und andererseits die spezifischen historischen, geographischen und kulturellen Verhältnisse im Herkunftsland genau zu kennen und zu analysieren. Verallgemeinerungen in Bezug auf Frauen und Männer sind nicht hilfreich, denn dabei können kritische Unterschiede, die im speziellen Fall von Bedeutung sein können, übersehen werden.
8. Nachstehend werden die Bestandteile der Definition erläutert, die der geschlechtsgerechten Auslegung bedürfen. Andere Kriterien (zum Beispiel der Begriff „sich außerhalb des Herkunftslandes befinden“) behalten natürlich ihre volle Relevanz für die ganzheitliche Beurteilung jedes Antrags. Im vorliegenden Dokument schließt der Begriff „Frauen“ durchgehend auch Mädchen ein.

## B. BEGRÜNDETE FURCHT VOR VERFOLGUNG

9. Was als begründete Furcht vor Verfolgung gelten kann, wird von den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängen. Weiblichen und männlichen Antragstellenden kann dieselbe Art von Leid zugefügt werden, doch können sie auch Formen der Verfolgung erleiden, die konkret auf ihr Geschlecht abzielen. Das Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte und das internationale Strafrecht qualifizieren bestimmte Handlungen eindeutig als Verstöße gegen ihre Bestimmungen, etwa sexuelle Gewalt, und bestätigen sie als schwere Verletzung, die den Tatbestand der Verfolgung erfüllt.<sup>4</sup> Diesbezüglich kann das Völkerrecht den EntscheidungsträgerInnen Aufschluss darüber geben, ob eine bestimmte Handlung als Verfolgungshandlung zu werten ist. Es steht außer Zweifel, dass Vergewaltigung und andere Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt, etwa Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgiftproblematik, weibliche Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt und Menschenhandel<sup>5</sup>, Handlungen sind, die große Schmerzen und – sowohl psychisches als auch körperliches – Leid verursachen und von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren gleichermaßen als Methode der Verfolgung angewendet werden.

<sup>3</sup> Siehe Summary Conclusions – Gender-Related Persecution, Global Consultations on International Protection, Expertenrunde von San Remo, 6. – 8. September 2001, Z. 1 und 3 (im Folgenden als „Summary Conclusions – Gender-Related Persecution“ bezeichnet).

<sup>4</sup> Siehe UNHCR-Handbuch, Absatz 51.

<sup>5</sup> Siehe Absatz 18 unten.



10. Die Beurteilung, ob ein Gesetz an und für sich Verfolgungscharakter hat, hat sich als Methode zur Würdigung mancher geschlechtsspezifischer Anträge bewährt, vor allem deshalb, weil einschlägige Gesetze aus traditionellen oder kulturellen Normen und Praktiken abgeleitet sein können, die nicht unbedingt mit den internationalen Menschenrechtsstandards übereinstimmen. Jedenfalls muss die betreffende Person immer noch nachweisen, dass sie begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund dieses Gesetzes hat. Das wäre etwa nicht der Fall, wenn ein der Verfolgung Vorschub leistendes Gesetz zwar noch immer existiert, aber nicht mehr vollzogen wird.
11. Auch wenn ein gegebener Staat eine Praktik, die Verfolgung bedeutet, untersagt hat (z. B. die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane), kann er dennoch diese Praxis weiter billigend in Kauf nehmen oder dulden bzw. außerstande sein, sie wirksam abzustellen. In solchen Fällen bedeutet diese Praxis nach wie vor Verfolgung. Die Tatsache, dass ein Gesetz erlassen wurde, das gewisse Praktiken, die der Verfolgung gleichkommen, untersagt oder unter Strafe stellt, genügt daher für sich allein nicht für die Feststellung, dass der Antrag der Person auf Flüchtlingsstatus unbegründet ist.
12. Ist das Strafausmaß oder die Strafe für die Nichteinhaltung oder den Verstoß gegen eine Politik oder ein Gesetz unverhältnismäßig streng und mit einer geschlechtsspezifischen Dimension verbunden, ist dies gleichbedeutend mit Verfolgung.<sup>6</sup> Selbst wenn es sich um ein allgemeines Gesetz handelt, dürfen die Umstände der Bestrafung oder Behandlung nicht so einschneidend sein, dass sie zum Zweck des Gesetzes unverhältnismäßig sind. Eine strenge Bestrafung von Frauen, die mit ihrer gesetzwidrigen Handlung gegen den Sittenkodex einer Gesellschaft verstoßen haben, kann deshalb der Verfolgung gleichkommen.
13. Auch dann, wenn Gesetze oder politische Grundsätze gerechtfertigte Ziele verfolgen, sind Durchsetzungsmethoden, die den Betroffenen erheblichen Schaden zufügen, als Verfolgung zu werten. So herrscht zum Beispiel die weit verbreitete Auffassung vor, dass Familienplanung eine geeignete Methode darstellt, um einem zu schnellen Bevölkerungswachstum Einhalt zu gebieten. Wird jedoch versucht, diese politischen Ziele durch Zwangsabtreibungen und -sterilisationen durchzusetzen, ist dies ein Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte. Derartige Praktiken werden, auch wenn sie dem Vollzug eines rechtmäßigen Gesetzes dienen, als schwere Verletzung anerkannt und als Verfolgung angesehen.

### Diskriminierung, die den Tatbestand der Verfolgung erfüllt

14. Während im Allgemeinen davon ausgegangen wird, dass „bloße“ Diskriminierung in der Regel nicht als Verfolgung gelten kann, könnte eine systematisch betriebene Diskriminierung oder Benachteiligung in ihrer kumulativen Wirkung sehr wohl Verfolgung bedeuten und internationalen Schutz rechtfertigen. Verfolgung liegt etwa dann vor, wenn die Diskriminierungsmaßnahmen Konsequenzen mit sich bringen, welche die betroffene Person in hohem Maße benachteiligen, z. B. eine erhebliche Einschränkung des Rechts, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, des Rechts auf Religionsausübung oder des Zugangs zu verfügbaren Bildungseinrichtungen.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Normalerweise sind Personen, die vor Strafverfolgung oder Bestrafung wegen eines Deliktes fliehen, keine Flüchtlinge. Klare Unterschiede können sich jedoch verwischen, vor allem dann, wenn für eine Straftat nach einem rechtmäßigen Gesetz unangemessen hohe Strafen verhängt werden. Siehe UNHCR-Handbuch, Absätze 56 und 57.

<sup>7</sup> Siehe UNHCR-Handbuch, Absatz 54.

15. Von maßgeblicher Bedeutung bei geschlechtsspezifischen Anträgen ist ferner eine Analyse der Diskriminierungsformen, die sich daraus ergeben, dass der Staat den Einzelnen nicht vor bestimmten Schäden schützt. Wenn der Staat durch seine Politik oder Praxis nicht gewisse Rechte oder Schutz vor ernstlichem Schaden bietet, könnte die Diskriminierung in der Schutzgewährung, die dazu führt, dass den Betroffenen ungestraft Schaden zugefügt werden darf, der Verfolgung gleichkommen. Konkrete Fälle von häuslicher Gewalt oder von Misshandlung aus Gründen einer anderen sexuellen Orientierung könnten zum Beispiel unter diesem Blickwinkel analysiert werden.

### Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung

16. Anträge auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus aus Gründen einer unterschiedlichen sexuellen Ausrichtung enthalten ein geschlechtsbezogenes Element. Die Sexualität oder sexuellen Praktiken eines Antragstellers oder einer Antragstellerin können für den Antrag dann von Bedeutung sein, wenn die Person wegen ihrer Sexualität oder sexuellen Praktiken Verfolgungshandlungen (einschließlich Diskriminierung) ausgesetzt ist. In vielen solchen Fällen hat sich der/die Betreffende geweigert, gesellschaftlich oder kulturell definierten Rollenbildern oder Erwartungen zu entsprechen, die man mit seinem/ihrerem Geschlecht verbindet. Das betrifft gewöhnlich Anträge von Homosexuellen, Transsexuellen oder Transvestiten, die öffentlichen Anfeindungen, Gewalt, Misshandlungen oder schwerer bzw. vielfältiger Diskriminierung ausgesetzt waren.
17. Wo Homosexualität unter Strafe steht, kann die Verhängung schwerer Strafen für homosexuelles Verhalten Verfolgung bedeuten, wie dies in manchen Kulturkreisen auch bei Frauen der Fall ist, die sich nicht dem Verschleierungsgebot beugen. Auch dort, wo homosexuelle Praktiken keinen Straftatbestand darstellen, wäre der Antrag einer Person gerechtfertigt, wenn der Staat diskriminierende Praktiken oder Übergriffe gegen sie billigt oder duldet, oder wenn der Staat außerstande ist, sie wirksam vor solchen Übergriffen zu schützen.

### Menschenhandel zum Zweck der Zwangsprostitution oder der sexuellen Ausbeutung als Form der Verfolgung<sup>8</sup>

18. Manche Frauen oder Minderjährige, die Opfer von Menschenhandel wurden, haben mitunter Anspruch auf Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Anwerbung von Frauen oder Minderjährigen durch Nötigung oder Täuschung für die Zwecke der Zwangsprostitution oder der sexuellen Ausbeutung ist eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt oder des geschlechtsspezifischen Missbrauchs und kann den Betroffenen sogar das Leben kosten. Sie ist

<sup>8</sup> Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinien gilt für den Begriff „Menschenhandel“ die Definition aus Artikel 3 des Protokolls der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000. Laut Artikel 3 (1) bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“ „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen.“

als eine Form der Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung anzusehen. Sie kann für eine Frau auch eine erhebliche Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit bedeuten, wenn sie mit Entführung, Zwangsverwahrung und/oder der Wegnahme des Reisepasses oder anderer Personaldokumente einhergeht. Frauen und Minderjährige, die Opfer von Menschenhandel wurden, können auch nach ihrer Flucht und/oder Rückkehr großen Folgerisiken ausgesetzt sein, etwa Vergeltungsmaßnahmen durch Menschenhändlerlinge oder Einzelpersonen, dem Risiko, erneut Menschenhändlern in die Hände zu fallen, der massiven Ausgrenzung durch die Gemeinschaft oder die Familie oder schwerer Diskriminierung. In manchen Fällen kann der Umstand, Opfer von Menschenhandel für die Zwecke der Zwangsprostitution oder der sexuellen Ausbeutung geworden zu sein, die Grundlage für einen Antrag auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus bilden, wenn der Staat nicht fähig oder nicht bereit war, Schutz vor einem solchen Schaden oder der Androhung eines solchen Schadens zu bieten.<sup>9</sup>

### Urheber der Verfolgung

19. Die Flüchtlingsdefinition ist so allgemein gefasst, dass sich ihr Anwendungsbereich auf Verfolgung sowohl durch staatliche als auch nichtstaatliche Akteure erstreckt. Verfolgung geht zwar meist von den Behörden eines Landes aus, doch können diskriminierende oder andere schädigende Handlungen auch seitens der örtlichen Bevölkerung oder Einzelner als Verfolgung zu werten sein, wenn solche Handlungen von den Behörden wissentlich geduldet werden oder wenn die Behörden es ablehnen oder außerstande sind, wirksamen Schutz zu bieten.<sup>10</sup>

### C. DER KAUSALE ZUSAMMENHANG („wegen ihrer ...“)

20. Die begründete Furcht einer Person vor Verfolgung muss mit einem oder mehreren Konventionsgründen in Verbindung stehen. Das heißt, sie muss „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ bestehen. Der Konventionsgrund muss ein maßgebender beitragender Faktor sein, muss aber nicht als einziger oder überwiegender Grund nachgewiesen werden. In vielen Rechtsordnungen muss der kausale Zusammenhang („wegen ihrer ...“) eindeutig feststehen (z. B. in einigen Common-law-Staaten), während in anderen Staaten die Kausalität nicht als eine für sich abzuklärende Frage behandelt, sondern im Zuge der Gesamtanalyse der Flüchtlingsdefinition geprüft wird. In vielen geschlechtsspezifischen Anträgen liegt die schwierige Frage für den Entscheidungsträger oder Entscheidungsträgerin nicht in der Feststellung, welcher anwendbare Grund vorliegt, sondern vielmehr in der Herstellung des kausalen Zusammenhangs, dass die begründete Furcht vor Verfolgung auf diesem Grund beruht. Es genügt, wenn der staatliche oder nichtstaatliche Urheber der Verfolgung dem Antragsteller oder der Antragstellerin den Konventionsgrund zuschreibt, um den nötigen kausalen Zusammenhang herzustellen.
21. Wenn die Gefahr der Verfolgung, die mit einem der Konventionsgründe in Beziehung steht, von einem nichtstaatlichen Akteur aus-

<sup>9</sup> Abhängig von den jeweiligen Umständen kann in Einzelfällen auch Menschenhandel zu anderen Zwecken Verfolgung bedeuten.

<sup>10</sup> Siehe UNHCR-Handbuch, Absatz 65.

geht (z. B. dem Ehemann, dem Partner oder einem anderen nicht-staatlichen Akteur), ist der kausale Zusammenhang gegeben, gleichgültig, ob das Fehlen von staatlichem Schutz mit dem Abkommen in Verbindung gebracht werden kann oder nicht. Umgekehrt ist der kausale Zusammenhang auch dann hergestellt, wenn das Verfolgungsrisiko durch einen nichtstaatlichen Akteur in keiner Beziehung zu einem Konventionsgrund steht, aber die Unfähigkeit oder mangelnde Bereitschaft des Staates, Schutz zu bieten, auf einem Konventionsgrund beruht.<sup>11</sup>

#### D. KONVENTIONSGRÜNDE

22. Es ist wichtig, jeden einzelnen Konventionsgrund geschlechtsgerecht zu interpretieren, wenn geprüft wird, ob Antragstellende die Kriterien der Flüchtlingsdefinition erfüllen. Oft laufen Antragstellende Gefahr, aus einem Konventionsgrund verfolgt zu werden, der ihnen lediglich zugeschrieben oder unterstellt wird. Zum Beispiel werden Frauen in vielen Gesellschaften die politischen Ansichten, die Rasse, Nationalität, Religion oder der soziale Umgang ihrer Verwandten, Bekannten oder der Gemeinschaft zugeschrieben.
23. Wichtig ist ferner, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass die befürchtete Verfolgung in vielen geschlechtsspezifischen Fällen auf einem oder mehreren Konventionsgründen beruhen kann. Zum Beispiel wäre ein Antrag auf Flüchtlingsstatus wegen Nichtbeachtung gesellschaftlicher oder religiöser Normen auf die Gründe Religion, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu untersuchen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist nicht verpflichtet, den Grund, warum er oder sie begründete Furcht vor Verfolgung hat, genau zu definieren.

#### Rasse

24. Unter dem Begriff „Rasse“ sind für die Zwecke der Flüchtlingsdefinition alle ethnischen Gruppen zu verstehen, die gewöhnlich als „Rassen“<sup>12</sup> bezeichnet werden. Verfolgung aus Gründen der Rasse kann sich gegen Männer und Frauen unterschiedlich äußern. Die vom Verfolger gewählte Methode kann etwa in der Zerstörung der ethnischen Identität und/oder des Wohlstands einer rassischen Gruppe bestehen, indem er die Männer tötet, ihnen bleibende körperliche Verletzungen zufügt oder sie inhaftiert, während die Frauen als Trägerinnen der ethnischen oder rassischen Identität betrachtet und in anderer Weise verfolgt werden, etwa durch sexuelle Gewalt oder Fortpflanzungskontrolle.

#### Religion

25. In manchen Staaten weist die Religion Frauen und Männern unterschiedliche Rollen oder Verhaltensregeln zu. Wenn eine Frau der ihr zugeordneten Rolle nicht entspricht oder sich nicht an die Regeln hält und sie deshalb bestraft wird, kann sie begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Religion haben. Ihre Weigerung, die Regeln zu befolgen, kann unabhängig von ihrer tatsächlichen Überzeugung als Beweis für eine inakzeptable religiöse Gesinnung aufgefasst werden. Eine Frau kann wegen ihrer tatsächlichen oder ihr nur zugeschriebenen religiösen Überzeugung oder Religionsausübung Schaden nehmen,

<sup>11</sup> Siehe Summary Conclusions – Gender-Related Persecution, Z. 6.

<sup>12</sup> Siehe UNHCR-Handbuch, Absatz 68.

auch wegen der Weigerung, sich zu einem bestimmten Glauben zu bekennen, eine vorgeschriebene Religion auszuüben oder sich entsprechend den Lehren einer vorgeschriebenen Religion zu verhalten.

26. Die Gründe Religion und politische Überzeugung können in geschlechtsspezifischen Anträgen oft nicht genau voneinander abgegrenzt werden, vor allem im Fall einer zugeschriebenen politischen Überzeugung. Wenn religiöse Lehrsätze von einer Frau ein bestimmtes Verhalten verlangen, kann ein abweichendes Verhalten als unannehmbare politische Überzeugung angesehen werden. Zum Beispiel kann sich in manchen Kulturkreisen die den Frauen zugewiesene Rolle aus Vorschriften des Staates oder der offiziellen Religion herleiten. Die Behörden oder anderen Urheber der Verfolgung können in einem von diesem Rollenbild abweichenden Verhalten einer Frau die Weigerung sehen, sich zu einem bestimmten Glauben zu bekennen oder diesen zu praktizieren. Gleichzeitig könnte dieses abweichende Verhalten als Zeichen einer unzulässigen politischen Überzeugung ausgelegt werden, die die Grundstruktur, von der eine bestimmte politische Macht ausgeht, gefährdet. Das ist vor allem in Gesellschaften der Fall, in denen keine klare Trennung zwischen den religiösen und staatlichen Institutionen, Gesetzen und Doktrinen herrscht.

### Nationalität

27. Der Begriff „Nationalität“ ist nicht nur im Sinne von „Staatsangehörigkeit“ zu verstehen, sondern bezieht sich auch auf die Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder sprachlichen Gruppe und kann sich zuweilen mit dem Begriff „Rasse“<sup>13</sup> überschneiden. Verfolgung aus Gründen der Nationalität ist zwar (wie auch bei der Rasse) nicht männer- oder frauenspezifisch, doch hat sie in vielen Fällen eine geschlechtsspezifische Ausprägung, meist in Form von sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

### Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe<sup>14</sup>

28. Mit geschlechtsspezifischer Verfolgung begründete Anträge wurden oft im Hinblick auf die Parameter dieses Konventionsgrunds geprüft, weshalb das richtige Verständnis dieses Begriffs von allergrößter Bedeutung ist. Allerdings stand in einigen Fällen der Grund „soziale Gruppe“ so sehr im Vordergrund, dass andere anwendbare Gründe wie Religion oder politische Überzeugung übersehen wurden. Die Interpretation dieses Grundes macht die anderen vier Konventionsgründe nicht überflüssig.
29. Eine bestimmte soziale Gruppe ist also eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein.
30. Daraus folgt, dass das Geschlecht durchaus in die Kategorie der bestimmten sozialen Gruppe fallen kann, da Frauen ein deutliches

13 Siehe UNHCR-Handbuch, Absatz 74.

14 Für nähere Informationen siehe UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (HCR/GIP/02/02, 7. Mai 2002).

Beispiel für eine durch angeborene und unveränderliche Charakteristika definierte Untergruppe der Gesellschaft sind und oft anders als Männer behandelt werden.<sup>15</sup> Ihre Merkmale identifizieren sie auch als eine Gruppe innerhalb der Gesellschaft, für die in manchen Ländern eine andere Behandlung und andere Normen gelten.<sup>16</sup> Diese Definition trifft auch auf Homosexuelle, Transsexuelle oder Transvestiten zu.

31. Manchmal wird die Größe der Gruppe ins Spiel gebracht, um Frauen ganz allgemein die Anerkennung als bestimmte soziale Gruppe zu versagen. Dieses Argument ist faktisch und logisch nicht stichhaltig, da auch die anderen Gründe nicht an die Frage der Größe gebunden sind. Es sollte auch nicht der Zusammenhalt der Gruppe oder die Freiwilligkeit der Zugehörigkeit zur Bedingung gemacht werden,<sup>17</sup> oder dass jedem Mitglied der Gruppe Verfolgung droht.<sup>18</sup> Es hat sich die Meinung durchgesetzt, dass es möglich sein sollte, die Gruppe unabhängig von der Verfolgung als solche zu identifizieren; Diskriminierung oder Verfolgung kann allerdings ein maßgeblicher Faktor bei der Bestimmung der Erkennbarkeit der Gruppe in einem speziellen Kontext sein.<sup>19</sup>

### Politische Überzeugung

32. Bei diesem Grund müssen Antragstellende nachweisen, dass sie begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer politischen Überzeugung haben (die in der Regel eine andere als die der Regierung oder von Teilen der Gesellschaft sein wird), oder weil ihnen eine solche Gesinnung zugeschrieben wird. „Politische Überzeugung“ sollte im weitesten Sinn verstanden werden und jede Meinung zu jeder Angelegenheit einschließen, auf die der Staatsapparat, die Regierung, die Gesellschaft oder die Politik Einfluss nehmen. Dazu kann auch eine Meinung zu den Rollenbildern der Geschlechter gehören. Auch unangepasstes Verhalten, das den Verfolger veranlasst, der Person eine politische Überzeugung zuzuschreiben, fällt in diese Kategorie. An sich gibt es in diesem Sinn keine immanent politische oder immanent unpolitische Tätigkeit, doch kann ihr Wesen anhand des Gesamtbildes des Falles bestimmt werden. Ein mit politischer Überzeugung begründeter Antrag setzt hingegen voraus, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin Auffassungen vertritt oder vermeintlich vertritt, die von den Behörden oder der Gesellschaft nicht toleriert werden, da sie Ausdruck einer kritischen Haltung gegenüber ihrer Politik, Tradition oder Methodik sind. Voraussetzung ist ferner, dass diese Ansichten den Behörden oder den betreffenden Teilen der Gesellschaft zur Kenntnis gelangt sind oder gelangen könnten oder von diesen den Antragstellenden unterstellt werden. Eine solche Meinung muss nicht unbedingt zum Ausdruck gebracht worden sein,

<sup>15</sup> Siehe Summary Conclusions – Gender-Related Persecution, Z. 5.

<sup>16</sup> Siehe auch Beschluss Nr. 39 (1985) des Exekutivkomitees, Flüchtlingsfrauen und internationaler Schutz: „Staaten steht es in Ausübung ihrer Souveränität frei, sich die Interpretation zu eigen zu machen, dass weibliche Asylsuchende, die harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex in der Gesellschaft, in der sie leben, verstoßen haben, eine ‚besondere soziale Gruppe‘ im Sinne von Artikel 1 A (2) der UN-Flüchtlingskonvention von 1951 darstellen.“

<sup>17</sup> Siehe Summary Conclusions – Membership of a Particular Social Group, Global Consultations on International Protection, Expertenrunde von San Remo, 6. – 8. September 2001, Z. 4 (im Folgenden als „Summary Conclusions – Membership of a Particular Social Group“ bezeichnet).

<sup>18</sup> Siehe Summary Conclusions – Membership of a Particular Social Group, ebd., Z. 7.

<sup>19</sup> Siehe Summary Conclusions – Membership of a Particular Social Group, ebd., Z. 6.



und es ist auch nicht erforderlich, dass bereits irgendeine Form von Diskriminierung oder Verfolgung stattgefunden hat. Unter diesen Umständen müssten bei der Entscheidung, ob begründete Furcht vorliegt oder nicht, die Folgen berücksichtigt werden, die Antragstellende mit einer bestimmten politischen Einstellung zu tragen hätten, wenn sie in dieses Land zurückkehren würden.

33. Das Bild des politischen Flüchtlings als eine Person, die wegen ihrer direkten oder indirekten Teilnahme an politischen Aktivitäten vor Verfolgung flieht, entspricht nicht immer der Realität, wie sie Frauen in manchen Kulturkreisen erleben. Frauen neigen weniger als Männer zu politischem Engagement auf hoher Ebene und bleiben mit ihrer politischen Tätigkeit eher im Hintergrund, was den gängigen Rollenbildern der Geschlechter entspricht. Eine Frau kann zum Beispiel verletzte Rebellen pflegen, Sympathisanten anwerben oder mithelfen, Flugblätter herzustellen und zu verteilen. Frauen werden außerdem oft die politischen Ansichten ihrer Familie oder männlichen Verwandten unterstellt und wegen deren Aktivitäten verfolgt. Hier wird neben der zugeschriebenen politischen Überzeugung auch die Frage der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, in diesem Fall der „Familie“ der Frau, zu prüfen sein. Diese Überlegungen müssen angestellt werden, wenn geschlechtsspezifische Verfolgung geltend gemacht wird.
34. Des Weiteren ist in Fällen geschlechtsspezifischer Verfolgung zu berücksichtigen, dass eine Frau gegebenenfalls bestimmte Aktivitäten ablehnt, zum Beispiel Regierungssoldaten mit Essen zu versorgen, was von dem/den Verfolger/n als eine abweichende politische Überzeugung ausgelegt werden kann.

### III. VERFAHRENSFRAGEN<sup>20</sup>

35. Personen, die einen Antrag aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung stellen, und insbesondere überlebende Opfer von Folter und Trauma, brauchen ein unterstützendes Umfeld, in dem sie die Gewissheit haben, dass ihr Antrag vertraulich behandelt wird. Manche Antragstellende zögern aus Scham darüber, was ihnen widerfahren ist, oder weil sie traumatisiert sind, das wahre Ausmaß der erlittenen oder befürchteten Verfolgung zu schildern. Möglicherweise haben sie noch immer Angst vor Amtspersonen, oder sie fürchten, von ihrer Familie und/oder ihrer Gemeinschaft verstoßen und/oder bestraft zu werden.<sup>21</sup>
36. Angesichts dieser Sachlage sollte durch folgende Maßnahmen gewährleistet werden, dass vor allem von Frauen gestellte Anträge aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ordnungsgemäß geprüft werden:
  - i Asylsuchende Frauen sollten getrennt angehört werden, ohne die Präsenz männlicher Angehöriger, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihren Fall darzulegen. Es sollte ihnen erklärt werden, dass sie möglicherweise für ihre Person einen eigenen Anspruch auf Anerkennung haben.
  - ii Es ist von größter Wichtigkeit, dass Frauen entsprechend und in einer ihnen verständlichen Sprache über das Statusfeststellungsverfahren, den Zugang zum Verfahren sowie über rechtliche Beratung informiert werden.
  - iii Antragstellende sollten von der Möglichkeit in Kenntnis gesetzt werden, von BeamtInnen und DolmetscherInnen ihres eigenen Geschlechts befragt zu werden,<sup>22</sup> und für AntragstellerInnen sollten automatisch Beamtinnen und Dolmetscherinnen vorgesehen werden. Die BeamtInnen und DolmetscherInnen sollten auch kulturell oder religiös bedingte Befangenheit erkennen und behutsam damit umgehen können und persönliche Faktoren wie Alter und Bildungsniveau taktvoll behandeln.
  - iv Ein offenes und beruhigendes Umfeld ist oft die Grundvoraussetzung dafür, dass zwischen der Interviewerin und der Antragstellerin ein Vertrauensverhältnis entstehen kann, und sollte mit

<sup>20</sup> Dieser Teil wurde mit dankenswerter Unterstützung verschiedener Staaten und anderer Akteure unter anderem aus folgenden Richtlinien zusammengestellt: Considerations for Asylum Officers Adjudicating Asylum Claims from Women (Immigrations- und Einbürgerungsdienst, Vereinigte Staaten, 26. Mai 1995); Refugee and Humanitarian Visa Applicants: Guidelines on Gender Issues for Decision Makers (Ministerium für Immigration und humanitäre Angelegenheiten, Australien, Juli 1996); Guideline 4 on Women Refugee Claimants Fearing Gender-Related Persecution: Update (Immigrations- und Flüchtlingsrat, Kanada, 13. November 1996); Position on Asylum Seeking and Refugee Women, (Europäischer Flüchtlingsrat, Dezember 1997); Gender Guidelines for the Determination of Asylum Claims in the UK (Refugee Women's Legal Group, Juli 1998); Gender Guidelines for Asylum Determination (Nationales Konsortium für Flüchtlingsangelegenheiten, Südafrika, 1999); Asylum Gender Guidelines (Berufungsbehörde für Immigrationsangelegenheiten, Großbritannien, November 2000); und Gender-Based Persecution: Guidelines for the investigation and evaluation of the needs of women for protection (Migrationsrat, Abteilung für Rechtspraxis, Schweden, 28. März 2001).

<sup>21</sup> Siehe auch „Sexuelle Gewalt gegen Flüchtlinge: Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion“ (UNHCR, Genf, 1995; deutsche Fassung: Bonn 1997) und Prevention and Response to Sexual and Gender-Based Violence in Refugee Situations (Organisationsübergreifender Erfahrungsbericht, Konferenzprotokoll, 27. – 29. März 2001, Genf).

<sup>22</sup> Siehe auch Beschluss Nr. 64 (1990) Abs. (a) (iii) des Exekutivkomitees, Flüchtlingsfrauen und internationaler Schutz: wo immer es notwendig ist, ausgebildete weibliche Anhörer in den Verfahren zur Feststellung des Flüchtlingsstatus zur Verfügung zu stellen, und den entsprechenden Zugang der weiblichen Asylsuchenden zu diesen Verfahren, auch wenn die Frauen von männlichen Familienmitgliedern begleitet werden, zu sichern.“



dazu beitragen, dass oft sensible und persönliche Informationen offen ausgesprochen werden. Der Befragungsraum sollte so gestaltet sein, dass er dem Gespräch förderlich ist, Vertrauen schafft und den subjektiven Eindruck des Unterlegenseins mildert.

- v Der Interviewer bzw. die Interviewerin sollte sich die Zeit nehmen, sich selbst und den/die DolmetscherIn der antragstellenden Person vorzustellen, die Aufgaben der einzelnen Personen genau zu erklären und den Zweck der Befragung zu erläutern. Dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin sollte versichert werden, dass sein/ihr Antrag streng vertraulich behandelt wird und dass seine/ihre Angaben nicht an Angehörige weitergegeben werden. Ein wichtiger Punkt ist ferner, dass der bzw. die InterviewerIn klarstellt, dass er/sie kein/e PsychotherapeutIn für Traumaopfer ist.
- vi Interviewende sollten sich während der Anhörung neutral, mitfühlend und objektiv verhalten und sich jeder Körpersprache oder Gestik enthalten, die als einschüchternd bzw. kulturell gefühllos oder unpassend wahrgenommen werden könnte. Sie sollten den Antragstellenden gestatten, ihren Fall mit möglichst wenigen Unterbrechungen zu schildern.
- vii In allen Asylanörungen sollten sowohl „offene“ als auch konkrete Fragen gestellt werden, die dazu beitragen, dass geschlechtsspezifische Fragen besprochen werden, die für den Asylantrag relevant sind. Es kommt zum Beispiel oft vor, dass Frauen, die indirekt an politischen Aktivitäten beteiligt waren oder denen eine politische Überzeugung zugeschrieben wurde, diesbezügliche Angaben in der Anhörung nicht zur Sprache bringen, weil die Fragen von einem rein männlichen Standpunkt aus gestellt werden. Antragstellerinnen setzen auch manchmal Fragen über Folterung nicht in Beziehung zu den Arten von Misshandlung, die sie befürchten (wie Vergewaltigung, sexuellen Missbrauch, Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, „Ermordung zur Wiederherstellung der Ehre“, Zwangsehen usw.).
- viii Vor allem für Opfer von sexueller Gewalt oder anderen Formen von Trauma kann eine zweite oder dritte Befragung notwendig sein, um eine Vertrauensbasis zu schaffen und alle notwendigen Informationen zu erhalten. Hier sollten die Beamten und Beamtinnen Rücksicht auf die Traumatisierung und den Gefühlszustand der Antragstellerin nehmen und die Befragung unterbrechen, wenn die Antragstellerin in Erregung gerät.
- ix Wenn sich abzeichnet, dass in einem konkreten Fall eine geschlechtsspezifische Komponente vorliegen könnte, ist eine entsprechende Vorbereitung notwendig, damit ein Vertrauensverhältnis zur Antragstellerin aufgebaut werden kann und der Beamte oder die Beamtin in die Lage versetzt wird, die richtigen Fragen zu stellen und auf Probleme, die sich gegebenenfalls bei der Anhörung stellen, richtig zu reagieren.
- x Es sollten Informationen über das Herkunftsland eingeholt werden, die für Anträge von Frauen von Bedeutung sind, zum Beispiel über die Rechtsstellung der Frau, ihre politischen Rechte, ihre bürgerlichen und wirtschaftlichen Rechte, die kulturellen und sozialen Sitten und Gebräuche des Landes und die Folgen, wenn sich eine Frau darüber hinwegsetzt, das Vorhandensein grausamer traditioneller Praktiken, Häufigkeit und Formen von Gewalt gegen Frauen und wie Frauen davor geschützt werden, die für solche Gewalttäter vorgesehenen Strafen und welche

Risiken eine Frau möglicherweise erwarten, wenn sie in ihr Land zurückkehrt, nachdem sie die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus beantragt hat.

- xi Die Art und Intensität der Erregung, die sich bei einer Frau bemerkbar macht, wenn sie über ihre Erfahrungen berichtet, sollte zu keinen negativen Rückschlüssen in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit führen. Die Interviewenden und die mit der Entscheidung befassten BeamtInnen sollten verstehen, dass kulturelle Unterschiede und Trauma eine das Verhalten bestimmende vielschichtige Rolle spielen. In manchen Fällen kann es angezeigt sein, objektive psychologische oder medizinische Gutachten einzuholen. Es ist nicht notwendig, alle Einzelheiten der Vergewaltigungshandlung oder sexuellen Gewalttat an sich zu erheben; notwendig sind vielmehr Angaben über die Ereignisse vor und nach der Tat, die Begleitumstände und Details (z. B. Verwendung von Schusswaffen, Äußerungen der Täter, Art und Ort des Angriffs, Tathergang, Angaben zu den Tätern (Soldaten, Zivilisten) usw.) sowie die Motive der Täter. Hier wird unter Umständen zu berücksichtigen sein, dass einer Frau die Gründe für ihre Misshandlung möglicherweise unbekannt sind.
- xii Bei Bedarf sollten Mechanismen für die Überweisung an psychotherapeutische oder andere Unterstützungsdienste vorhanden sein. Bewährte Praktiken sehen vor, dass für Antragstellerinnen vor und nach der Anhörung geschulte psychosoziale Betreuer oder Betreuerinnen zur Verfügung stehen.

### Fragen der Beweisführung

- 37. Zur Anerkennung eines Antrags auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus benötigen Behörden an sich kein Beweismaterial, doch können Informationen über die Gepflogenheiten im Herkunftsland einen Fall untermauern. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass in Fällen mit geschlechtsspezifischer Komponente die üblichen Beweismittel, wie sie in anderen Asylverfahren verwendet werden, wahrscheinlich nicht so leicht beizubringen sind. Statistische Daten oder Berichte über Fälle sexueller Gewalt sind möglicherweise nicht vorhanden, da solche Fälle nicht immer angezeigt oder strafrechtlich verfolgt werden. Hier kann man sich auf alternative Informationen stützen, etwa auf Zeugenaussagen anderer Frauen in ähnlicher Lage in schriftlichen oder mündlichen Berichten nichtstaatlicher oder internationaler Organisationen oder unabhängigen Untersuchungen.

## IV. UMSETZUNGSMETHODEN

- 38. Abhängig von der jeweiligen Rechtstradition haben die Staaten eine von zwei allgemeinen Vorgehensweisen gewählt, um eine geschlechtsgerechte Anwendung des Flüchtlingsrechts und insbesondere der Flüchtlingsdefinition zu gewährleisten. Einige Staaten haben Richtlinien zur Rechtsauslegung und/oder zu den Verfahrensgarantien in die Rechtsvorschriften selbst aufgenommen, andere haben sich dafür entschieden, grundsatzpolitische und verfahrenstechnische Richtlinien für Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen zu erstellen. UNHCR ermutigt all jene Staaten, die dies noch nicht getan haben, für eine geschlechtsgerechte Anwendung des Flüchtlingsrechts und der Verfahren zu sorgen, und ist bereit, Staaten diesbezüglich Hilfestellung zu leisten.



# ANHANG 1

## UNHCR-Verhaltenskodex

### Einleitung

Die Fähigkeit von UNHCR, Flüchtlinge und Personen unter dem erweiterten Mandat des Amtes zu schützen und zu unterstützen, hängt davon ab, inwieweit seine MitarbeiterInnen in der Lage sind, die höchsten Standards ethischen und professionellen Verhaltens zu erfüllen und zu fördern. Wir, die MitarbeiterInnen von UNHCR, sind einzeln und gemeinsam dafür verantwortlich, dass diese Standards eingehalten werden. Führungskräfte sind mehr als alle anderen verpflichtet, diese Standards zu wahren, mit gutem Beispiel voranzugehen und ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das die MitarbeiterInnen unterstützt und zu selbstständigem Handeln befähigt.

Es ist eine Tatsache, dass die Arbeit von UNHCR seinen MitarbeiterInnen oft eine Machtposition gegenüber den von ihnen betreuten Personen verleiht. Sie sind verpflichtet, diese Macht in keiner Weise zu missbrauchen.

Dieser Verhaltenskodex ist als anschauliche Anleitung für die MitarbeiterInnen gedacht und soll ihnen helfen, in ihrem Berufsleben und manchmal auch im privaten Bereich ethische Entscheidungen zu treffen. Er ist ein Ehrenkodex, der keine Rechtskraft besitzt. Er soll den MitarbeiterInnen zu einem besseren Verständnis der Verpflichtungen verhelfen, an die sie durch die Charta und das Personalstatut der Vereinten Nationen in ihrem Verhalten gebunden sind; diese sind nach wie vor die einzigen rechtlichen Instrumente, die korrektes Verhalten bei UNHCR bestimmen. Mit der Unterzeichnung des Kodex treten die UNHCR-MitarbeiterInnen keines wie immer geartetes erworbene Recht ab.

Während sich die örtlichen Gesetze und Gepflogenheiten von Land zu Land unterscheiden, beruht der Verhaltenskodex auf internationalen Rechtsnormen. So werden etwa Kinder als Personen definiert, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auslegungshilfen finden sich in den Anmerkungen zum Verhaltenskodex.

Der Kodex findet auf alle UNHCR-MitarbeiterInnen Anwendung; diese werden dazu angehalten, ihn zu unterzeichnen. Er wird auch Personen mit UNHCR-Beratervertrag und PraktikantInnen ausgehändigt, von denen die Zusicherung verlangt wird, dass sie sich an die darin enthaltenen Standards halten werden, soweit sie auf ihren Status anwendbar sind. Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen, die über ihre Angestellten für UNHCR arbeiten, sind aufgefordert, diesen Personen die im Kodex enthaltenen Grundsätze in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Alle UNHCR-MitarbeiterInnen sind verpflichtet, zur Einhaltung des Verhaltenskodex zu ermutigen, für ihn einzutreten und seine Verbreitung zu fördern. Sie sind auch mitverantwortlich für die Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung seiner Standards. Die MitarbeiterInnen werden auch nachdrücklich aufgefordert, Partnern diese Standards nahe zu bringen und sie zu veranlassen, sich ebenso wie das UNHCR-Personal an sie zu halten.

## GRUNDWERTE UND LEITSÄTZE

Die UNHCR-MitarbeiterInnen bekennen sich zu folgenden Grundwerten und -prinzipien:

- Als MitarbeiterInnen im System der Vereinten Nationen werden wir gewährleisten, dass unser Verhalten im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen festgeschriebenen Werten steht und diese widerspiegelt: Achtung der grundlegenden Menschenrechte, der sozialen Gerechtigkeit und der Würde des Menschen sowie Achtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Wir werden UNHCR darin unterstützen, aktiv für die Einhaltung der Grundsätze des internationalen Flüchtlingsrechts, des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts einzutreten. Wir werden uns von den Grundwerten des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich Professionalität, Integrität und Achtung der Diversität, leiten lassen und stets eine internationale Perspektive wahren.
- Als UNHCR-MitarbeiterInnen ist es unsere erste Pflicht, den Schutz und die Unterstützung von Flüchtlingen und Personen unter dem erweiterten Mandat von UNHCR im Einklang mit dem Mandat des Amtes sicherzustellen. Wir werden danach trachten, die weitestgehende Mitsprache der Flüchtlinge und Personen unter dem erweiterten Mandat von UNHCR – als Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften – an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, zu unterstützen.
- Wir werden die Würde und den Wert jedes Menschen achten, Verständnis, Respekt, Mitgefühl und Toleranz fördern und üben und die nötige Diskretion und Verschwiegenheit wahren. Wir werden uns um konstruktive und von Achtung geprägte Arbeitsbeziehungen mit unseren humanitären Partnern bemühen, stets nach Verbesserung unserer Leistung streben und für ein Klima sorgen, das zum Lernen anregt, positiven Wandel begünstigt und die Lehren aus unseren Erfahrungen berücksichtigt.
- Wir werden allen Menschen Achtung entgegenbringen, ohne irgendeine Unterscheidung nach Rasse, Geschlecht, Religion, Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Abstammung, Sprache, Personenstand, sexueller Orientierung, Alter, sozioökonomischem Status, Behinderung, politischer Gesinnung oder irgend einem anderen charakteristischen Merkmal. Wir werden danach streben, alle Schranken für die Gleichberechtigung zu beseitigen.
- Wir werden die Kulturen, Sitten und Traditionen aller Völker achten und uns bemühen, jedes Verhalten zu unterlassen, das in einem gegebenen kulturellen Kontext unannehmbar ist. Wenn jedoch die Tradition oder der Brauch vom zuständigen Organ der Vereinten Nationen als in direktem Widerspruch zu einem internationalen Menschenrechtsübereinkommen oder -standard stehend angesehen wird, werden wir uns vom anwendbaren Menschenrechtsübereinkommen oder -standard leiten lassen.

# Bekanntnis zum UNHCR-Verhaltenskodex

Als MitarbeiterIn von UNHCR verpflichte ich mich zu Folgendem:

1. Ich werde alle Flüchtlinge und Personen unter dem erweiterten Mandat von UNHCR fair, respektvoll und menschenwürdig behandeln.

Ich werde mich stets bemühen zu verstehen, was Flüchtlinge und Personen unter dem erweiterten Mandat von UNHCR erlebt und überlebt haben und in welcher benachteiligten Position sie sich – insbesondere aufgrund ihres Geschlechts, ihres Alters oder einer Behinderung – gegenüber Personen befinden können, die Macht über verschiedene Aspekte ihres Lebens haben oder Einfluss darauf nehmen können.

Ich werde mich stets bemühen, Kinder fürsorglich zu betreuen und ihre Rechte zu schützen, und in all meinen Handlungen das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen.

Wenn meine dienstlichen Aufgaben die direkte Arbeit mit Flüchtlingen oder Personen unter dem erweiterten Mandat von UNHCR vorsehen, werde ich regelmäßig mit ihnen zusammentreffen, um ihre Erlebnisse und Bedürfnisse in ihrer vollen Tragweite zu verstehen und ihnen die Rolle und den Tätigkeitsbereich von UNHCR zu erklären.

Ich werde mich über Politik, Ziele und Aktivitäten von UNHCR sowie über Flüchtlingsprobleme auf dem Laufenden halten und die Schutz- und Unterstützungsarbeit des Amtes nach Kräften unterstützen.

2. Ich werde die Integrität von UNHCR wahren, indem ich sicherstelle, dass mein persönliches und berufliches Verhalten dem höchsten Standard entspricht und auch so gesehen wird.

Ich werde in meinen Handlungen integer, aufrichtig, engagiert und redlich sein. Ich werde allen Personen, mit denen ich dienstlich in Kontakt stehe, einschließlich Flüchtlingen und Personen unter dem erweiterten Mandat sowie VertreterInnen von Partnerorganisationen, Regierungen und SpenderInnen, mit Geduld, Respekt und Höflichkeit begegnen.

Ich werde die örtlichen Gesetze beachten, allen meinen privaten rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen nachkommen und nicht versuchen, persönliche Vorteile aus den Vorrechten und Immunitäten zu ziehen, die mir im Interesse der Vereinten Nationen übertragen wurden. Ich werde alles in meinen Kräften Stehende tun, um zu gewährleisten, dass das Verhalten der Mitglieder meines Haushalts dem Ansehen von UNHCR nicht schadet.

3. Ich werde meinen dienstlichen Obliegenheiten in einer Weise nachkommen und meine privaten Angelegenheiten so regeln, dass Interessenskonflikte vermieden werden, und somit das öffentliche Vertrauen in UNHCR bewahren und stärken.

Ich werde mich in meinen Handlungen jeden persönlichen Gewinnstrebens enthalten und mich bei meinen Entscheidungen jedem unzulässigen politischen Druck widersetzen. Ich werde bei der Wahrnehmung meiner Pflichten von keiner Regierung, einschließlich der Behörden meines Landes, oder einer anderen Stelle außerhalb der Vereinten Nationen Weisungen einholen oder annehmen.

Ich werde im Einklang mit dem Personalstatut von keiner Regierung Ehrenzeichen, Orden, Gefälligkeitsgeschenke oder Zuwendungen annehmen, noch werde ich solche von irgendeiner Stelle außerhalb der Vereinten Nationen ohne vorherige Genehmigung annehmen. Ich werde ohne vorherige Genehmigung keine außerdienstliche Berufstätigkeit oder Beschäftigung ausüben. Ich werde von keiner Regierung und aus keiner anderen Quelle Zuschüsse oder Beihilfen annehmen, und ich werde an bestimmten politischen Aktivitäten, wie etwa die Bewerbung für ein öffentliches Amt oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes, nicht teilnehmen.

Ich werde es vermeiden, Privatpersonen oder Unternehmen in ihren Vorhaben mit UNHCR Hilfestellung zu leisten, wenn dies eine bevorzugte Behandlung zur Folge hätte oder als solche wahrgenommen werden könnte. Ich werde mich niemals an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen bzw. an Personalangelegenheiten beteiligen, wenn daraus ein Interessenskonflikt entstehen könnte.

4. Ich werde zu Harmonie am Arbeitsplatz, basierend auf Teamgeist, gegenseitiger Achtung und gegenseitigem Verständnis, beitragen.

Ich werde allen KollegInnen unabhängig von ihrem Status und ihrer Stellung mit Achtung begegnen und allen KollegInnen Gelegenheit geben, ihre Ansichten zu äußern und sich mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung in die Teamarbeit einzubringen. Ich werde offen kommunizieren und maßgebliche Informationen (die nicht der Schweigepflicht unterliegen) an andere KollegInnen weitergeben, und mich bemühen, Anfragen umgehend zu beantworten.

Ich werde die Privatsphäre meiner KollegInnen achten und es vermeiden, falsche Auskünfte zu geben. Ich werde bestrebt sein, Meinungsverschiedenheiten beizulegen und Probleme zu lösen, wenn solche entstehen. Ich werde zur Herbeiführung eines konstruktiven Dialogs zwischen Management und PersonalvertreterInnen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und einer offenen und positiven Einstellung beitragen.

Als Führungskraft/Vorgesetzte/r werde ich aufgeschlossen gegenüber den Ansichten aller Teammitglieder sein. Ich werde jedem Teammitglied durch Anleitung, Motivation und volle Anerkennung seiner/ihrer Verdienste zeitnah Rückmeldung über seine/ihre Leistungen geben.

5. Ich werde die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlergehen aller UNHCR- MitarbeiterInnen als notwendige Voraussetzung für eine effektive und beständige Leistung fördern.

Ich werde alle Anweisungen, die dem Schutz meiner Gesundheit, meines Wohlergehens und meiner Sicherheit dienen, zur Kenntnis nehmen und befolgen. In operativen Entscheidungen werde ich stets die Sicherheit der MitarbeiterInnen berücksichtigen. Wenn ich Bedenken gegen eine Anweisung habe, die ich als Gefährdung meiner Sicherheit oder der Sicherheit anderer betrachte, werde ich meine/n Vorgesetzte/n unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

Als Führungskraft/Vorgesetzte/r werde ich nach Kräften danach trachten, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten und ihrer Familien keinem unangemessenen Risiko auszusetzen. Ich werde für die Bediensteten ein gesundes Gleichgewicht zwischen Arbeits- und Privatleben fördern und die Ansprüche der MitarbeiterInnen respektieren.

6. Ich werde die Informationen und Ressourcen, zu denen ich aufgrund meiner Beschäftigung bei UNHCR Zugang habe, schützen und verantwortungsbewusst nutzen.

Ich werde in allen dienstlichen Angelegenheiten gebührende Sorgfalt walten lassen und im Einklang mit dem Personalstatut und den vorliegenden Richtlinien keine vertraulichen Informationen über Flüchtlinge, KollegInnen und andere dienstbezogene Angelegenheiten weitergeben.

Ich werde die menschlichen, finanziellen und materiellen Ressourcen von UNHCR effizient und effektiv schützen, verwalten und nutzen und dabei stets bedenken, dass diese Ressourcen UNHCR zum Nutzen der Flüchtlinge und Personen unter dem erweiterten Mandat zur Verfügung gestellt wurden.

7. Ich werde jede Ausbeutung und jeden Missbrauch von Flüchtlingen und Personen unter dem erweiterten Mandat von UNHCR verhindern, ablehnen und bekämpfen.

Ich verpflichte mich, die Macht und den Einfluss, die mir meine Stellung über das Leben und Wohlergehen der Flüchtlinge und Personen unter dem erweiterten Mandat verleiht, nicht zu missbrauchen.

Ich werde unter keinen Umständen von Flüchtlingen oder Personen unter dem erweiterten Mandat von UNHCR Dienste oder Gefälligkeiten als Gegenleistung für Schutz oder Hilfe verlangen. Ich werde niemals Beziehungen zu Flüchtlingen oder Personen unter dem erweiterten Mandat unterhalten, die auf – sexuelle, emotionale, finanzielle oder mit einem Beschäftigungsverhältnis verbundene – Ausbeutung abzielen.

Sollte ich mich mit einer Person, deren Betreuung mir obliegt, in einer solchen Beziehung befinden, die meiner Meinung nach jedoch keine Ausbeutung darstellt und die dem freien Willen beider Seiten entspricht, werde ich diesen Umstand meinem/meiner Vorgesetzten melden, der/die mir unter Wahrung der nötigen Diskretion Anleitungen geben wird. Es ist mir bekannt, dass sowohl mein/e Vorgesetzte/r als auch ich selbst in diesen Fragen die normalen Beratungs- und Berufungsmechanismen in Anspruch nehmen können.

Ich werde bei der Einstellung oder sonstigen Inanspruchnahme von Flüchtlingen oder Personen unter dem erweiterten Mandat von UNHCR für private Dienste verantwortungsbewusst vorgehen. Ich werde meinem/meiner Vorgesetzten über die Art und die Bedingungen dieser Beschäftigung schriftlich Bericht erstatten.

8. Ich werde mich jeglicher Beteiligung an kriminellen oder unethischen Handlungen, an Handlungen, die Menschenrechte verletzen, oder an Handlungen, die den Ruf und die Interessen von UNHCR schädigen, enthalten.

Ich werde keinerlei rechtswidrige, ausbeuterische oder missbräuchliche Aktivitäten, einschließlich Kinderarbeit, Menschenhandel oder illegalen Handels mit Waren, unterstützen noch daran mitwirken.



Da UNHCR den höchsten Schutz- und Betreuungsstandards gegenüber Kindern verpflichtet ist, ist mir bewusst, dass ich sexuelle Handlungen mit Personen unter 18 Jahren zu unterlassen habe. (Weitere Anleitungen dazu finden sich in den Anmerkungen zum Verhaltenskodex.)

9. Ich werde jede Art von Schikane, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung oder Bevorzugung am Arbeitsplatz unterlassen.

Ich werde am Arbeitsplatz niemanden belästigen noch irgendeine Form von Schikanen einschließlich sexueller Übergriffe und Machtmissbrauch zulassen. Als Führungskraft/Vorgesetzte/r werde ich von Bediensteten weder Gefälligkeiten, Darlehen oder Geschenke verlangen, noch werde ich freiwillig angebotene Gefälligkeiten, Darlehen oder Geschenke annehmen, die mehr als symbolischen Wert besitzen.

Ich erkenne an, dass sexuelle Beziehungen mit Untergebenen einen Interessenskonflikt bzw. das Risiko eines Machtmissbrauchs in sich bergen. Sollte ich mich in einer solchen Beziehung befinden, werde ich diesen Interessenskonflikt unverzüglich lösen.

# ANHANG 1.1

## Grundprinzipien eines Verhaltenskodex

### Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch in humanitären Krisen

#### Auszug aus dem Aktionsplan des Berichts der IASC-Task-Force für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen

##### A. Grundprinzipien eines Verhaltenskodex

Humanitäre Organisationen haben eine Fürsorgepflicht gegenüber den unter ihr Mandat fallenden Personen und sie sind dafür verantwortlich, dass diese Personen mit Würde und Respekt behandelt werden und dass gewisse Verhaltensmindeststandards eingehalten werden. Um sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu verhindern, müssen nachstehende Grundprinzipien in die Verhaltenskodizes der Organisationen aufgenommen werden:\*

- Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch durch humanitäres Hilfspersonal stellen ein grobes Fehlverhalten und somit einen Grund für die Beendigung des Dienstverhältnisses dar.
- Sexuelle Handlungen mit Kindern (Personen unter 18 Jahren) sind unabhängig vom örtlich geltenden Mindestalter für Volljährigkeit und Mündigkeit untersagt. Eine falsche Einschätzung des Kindesalters ist kein Verteidigungsgrund.
- Das Anbieten von Geld, Beschäftigung, Waren oder Dienstleistungen als Gegenleistung für Sex, einschließlich sexuellen Entgegenkommens oder anderer Formen von entwürdigendem, erniedrigendem oder ausbeuterischem Verhalten, ist verboten. Das gilt auch für den Austausch von Hilfe, die den zu Betreuenden zusteht.
- Von sexuellen Beziehungen zwischen humanitärem Personal und zu Betreuenden wird dringend abgeraten, da sie auf einer immanent ungleichen Machtdynamik beruhen. Solche Beziehungen untergraben die Glaubwürdigkeit und Integrität der humanitären Arbeit.
- Hat ein/e HelferIn Bedenken oder Verdachtsmomente, die auf sexuellen Missbrauch oder sexuelle Ausbeutung durch eine/n ArbeitskollegIn hinweisen, gleichgültig, ob Letztere/r derselben Organisation angehört oder nicht, muss er/sie diese Bedenken über die bestehenden Berichtsmechanismen seiner/ihrer Organisation melden.

\* Bezüglich der Durchsetzung einiger dieser Grundsätze bei humanitärem Personal, das aus der betreuten Bevölkerung stammt, werden unterschiedliche Überlegungen anzustellen sein. Während sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch sowie der Missbrauch von humanitärer Hilfe immer verboten sein werden, kann bei der Anwendung der Grundsätze, die sexuelle Beziehungen betreffen, auf diese Kategorie von Hilfspersonal ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt werden.

- Humanitäres Hilfspersonal ist verpflichtet, ein Umfeld zu schaffen und zu erhalten, das sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch verhindert und die Einhaltung seines Verhaltenskodex fördert. Führungskräfte auf allen Ebenen sind im Besonderen dafür verantwortlich, Systeme zu unterstützen und zu entwickeln, die dieses Umfeld erhalten.

## ANHANG 2

## Formblatt

## „Bericht über einen Vorfall“

Seite 1 von 4

Anleitung	<p>(a) Das Formular ist von fertig ausgebildeten und eigens dazu bestimmten MitarbeiterInnen auszufüllen.</p> <p>(b) Das Original verbleibt bei der bezeichneten Organisation (außerhalb des Lagers).</p> <p>(c) Eine Kopie ergeht so schnell wie möglich in einem verschlossenen Umschlag an den UNHCR-Protection Officer. (Wenn die/der Überlebende die Polizei zu benachrichtigen wünscht, muss die Kopie binnen 24 Stunden beim Protection Officer eintreffen.)</p> <p>(d) Zusätzliche Blätter mit weiteren Angaben bei Bedarf beifügen.</p>
HINWEIS	Dieses Formblatt ist KEIN Leitfaden für Befragungen. Für die Befragung von Überlebenden müssen die MitarbeiterInnen eigens geschult werden. Für psychologische Beratung und ärztliche Untersuchungen/Behandlung sind eigene Formulare vorgesehen.

ART DES VORFALLS		Art des Sekundärvorfalles
Fall Nr.	Lager/Anschrift (für Flüchtlinge im städtischen Raum und RückkehrerInnen)	Datum/Uhrzeit der Befragung
Nummern früherer Übergriffe gegen dieselbe Person (falls zutreffend)		

ANGABEN ZUM OPFER/ ZUR/ZUM ÜBERLEBENDEN			
Name:	Alter:	Geburtsjahr:	Geschlecht:
Anschrift:	Stamm/ethnische Herkunft:	Personenstand:	Beruf:
Anzahl der Kinder:	Alter der Kinder:	Familienvorstand (selbst ODER Name, Verhältnis zur Überlebenden):	
UNHCR-Einstufung als „gefährdet“ (falls zutreffend):		Bezugsschein-Nr. oder Personalausweis-Nr.:	
Wenn das Opfer/ die/der Überlebende ein Kind ist: Name des/der Erziehungsberechtigten:			Verwandtschaftsverhältnis:

ANGABEN ZUM VORFALL		
Ort:	Datum:	Tageszeit:
Schilderung des Vorfalls (Zusammenfassung der näheren Umstände, was genau geschah, was nachher geschah):		

## Seite 2 von 4

ANGABEN ZUM TÄTER/ZUR TÄTERIN			
Name:	Anzahl der Täter:	Geschlecht:	
Anschrift:	Staatsangehörigkeit:	Alter:	Stamm/ethnische Herkunft:
Verhältnis zum Opfer/ zur/zum Überlebenden:	Personenstand:	Beruf:	
Wenn TäterIn unbekannt, genaue Beschreibung samt Erkennungsmerkmalen (falls vorhanden):			
Derzeitiger Aufenthaltsort des Täters/der Täterin, falls bekannt: Stellt der Täter/die Täterin weiterhin eine Bedrohung dar?			
Wenn der Täter/die Täterin ein Kind ist: Name des/der Erziehungsberechtigten:			Verwandtschafts- verhältnis:

ZEUGEN/ZEUGINNEN
Geben Sie ZeugInnen (auch Kinder) an, die anwesend waren:
Namen und Anschriften:

ERGRIFFENE MASSNAHMEN – alle Maßnahmen, die bis zu dem Tag, an dem das Formular ausgefüllt wird, ergriffen wurden		
Gemeldet bei:	Datum der Meldung	Ergriffene Maßnahme
POLIZEI Name		
SICHERHEITSDIENST Name		
UNHCR Name		
ÖRTLICHE FÜHRER/FÜHRERINNEN Name		
GESUNDHEITSDIENST Siehe Seite 3 zu Namen/Info.		
SONSTIGE Name		

WEITERE ERFORDERLICHE MASSNAHMEN UND GEPLANTE MASSNAHMEN – zum Zeitpunkt des Ausfüllens dieses Formulars		
Einschätzung des physischen Schutzbedarfs sowie unmittelbarer Sicherheitsplan:		
Wurde das Opfer/ die/der Überlebende in irgendeiner Weise beraten? Wenn ja, in welcher Art?		
Wird das Opfer/ die/der Überlebende den Vorfall bei der Polizei anzeigen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wird sie/er sich an das Ältestengericht/traditionelle Gericht wenden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Welche Folgemaßnahmen werden MitarbeiterInnen für Gemeinschaftsentwicklung/sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt ergreifen?		
Welche weiteren Maßnahmen sind seitens UNHCR und/oder anderer Stellen erforderlich?		
Formular ausgefüllt von (Name in Druckbuchstaben):		Unterschrift:

## Seite 3 von 4

## FORMBLATT „ÄRZTLICHER BERICHT“ VERTRAULICH

Die Seiten 1 und 2 (ausgefüllt) sowie Seite 3 (die ersten zwei Zeilen ausgefüllt) werden von dem/der MitarbeiterIn gemeinsam mit dem Opfer/ der/dem Überlebenden persönlich ins Gesundheitszentrum gebracht. Seite 3 ist vom Personal des Gesundheitszentrums auszufüllen. ODER: Wenn das Opfer/ die/der Überlebende bei der Meldung des Vorfalls nicht ärztlich untersucht wurde, geben Sie nachstehend die Gründe an.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄRZTLICHEN UNTERSUCHUNG		
Name der/des Überlebenden:	Geburtsjahr:	Geschlecht:
(Falls zutreffend:) Gründe, warum das Opfer/ die/der Überlebende zu diesem Zeitpunkt nicht untersucht wird:		

VOM PERSONAL DES GESUNDHEITSCENTRUMS AUSZUFÜLLEN		
Datum der Untersuchung:	Uhrzeit:	Bezeichnung der Station/ Ambulanz:
<p>Vor der Befragung/Untersuchung des Opfers/ der/des Überlebenden lesen Sie bitte die Erläuterungen auf Seite 1 und 2 dieses Formblatts.</p> <p>Stellen Sie dem Opfer/ der/dem Überlebenden nicht erneut Fragen, die sie/er bereits beantwortet hat.</p> <p>Medizinische Befunde sind gemäß den geltenden Protokollen und Richtlinien in die entsprechenden Formblätter der Gesundheitseinrichtung einzutragen.</p> <p>Medizinische Unterlagen, Akten, Formblätter usw. sind vertraulich und in der Gesundheitseinrichtung an einem sicheren Ort aufzubewahren. Medizinische Informationen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Opfers/ der/des Überlebenden freizugeben.</p>		
DIESE SEITE ERSETZT NICHT DAS FORMBLATT „ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG“ DER GESUNDHEITSEINRICHTUNG. (SIE IST ZUSÄTZLICH AUSZUFÜLLEN)		

ZUSAMMENFASSUNG DER ERFOLGTEN MEDIZINISCHEN BEHANDLUNG	
HINWEIS	Diese Informationen können für die/den BetreuerIn wichtig sein, um zu wissen, welche weiterführende Unterstützung einsetzt. Holen Sie dennoch die Zustimmung des Opfers/ der/des Überlebenden zur Weitergabe dieser Informationen ein.
Empfohlene medizinische Nachbehandlung:	
<p>Nachkontrolle in der Gesundheitseinrichtung in zwei Wochen</p> <p>Nachkontrolle in der Gesundheitseinrichtung in sechs Monaten</p> <p>Sonstiges (genaue Beschreibung):</p>	
Weitere Anmerkungen:	
Untersuchung vorgenommen von:	
Name (in Druckbuchstaben):	Titel:
Unterschrift:	
Name der Organisation und Stempel:	

Seite 4 von 4

„EINWILLIGUNG ZUR FREIGABE VON INFORMATIONEN“

Hinweis für die/den MitarbeiterIn oder die/den Freiwillige/n, die/der dieses Formblatt ausfüllt:

Lesen Sie der/dem KlientIn das vollständige Formular vor und erklären Sie ihr/ihm, dass sie/er einzelne (oder keinen) der aufgeführten Punkte auswählen kann.

Lassen Sie sie/ihn unterschreiben oder nehmen Sie ihren/seinen Daumenabdruck, der durch Unterschrift zu bezeugen ist.

Ich, \_\_\_\_\_, stimme zu, dass die  
(Name des Opfers/ der/des Überlebenden in Druckbuchstaben)

nachstehend aufgeführten Organisationen Informationen über den von mir auf diesem Formblatt gemeldeten Vorfall und über meine derzeitigen Bedürfnisse austauschen. Es ist mir bewusst, dass diese Einwilligung notwendig ist, damit ich die bestmögliche Betreuung und Unterstützung erhalten. Ich habe verstanden, dass diese Informationen vertraulich und mit größter Sorgfalt behandelt werden und nur in dem Ausmaß ausgetauscht werden, als dies zur Bereitstellung der von mir benötigten und beantragten Hilfe erforderlich ist.

(Zutreffendes ankreuzen)

Organisation für Gemeinschaftsdienste (Name) \_\_\_\_\_

Gesundheitszentrum (Name der Organisation) \_\_\_\_\_

UNHCR (Protection Officer, andere)

Polizei

LagerleiterIn/Blockbeauftragte/r. Name(n): \_\_\_\_\_

Andere (genau bezeichnen) \_\_\_\_\_

Unterschrift oder Daumenabdruck \_\_\_\_\_

Zeuge/Zugin des Daumenabdrucks (Unterschrift oder Daumenabdruck) \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

# Hinweise für das Ausfüllen von Seite 1 und 2 des Formblatts „Bericht über einen Vorfall“

## Verwendungszweck

Das Formblatt „Bericht über einen Vorfall von sexueller/geschlechtsspezifischer Gewalt“ ist zur Verwendung durch AkteurInnen bestimmt, die sich mit Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle/geschlechtsspezifische Gewalt in Flüchtlingssituationen befassen. Das Formblatt gilt für alle Organisationen und soll:

- einen kurzen (4 Seiten beidseitig beschrieben), aber umfassenden Überblick über die wichtigsten Informationen betreffend einen einzelnen Vorfall geben,
- vorbehaltlich der Zustimmung des Opfers/ der/des Überlebenden als Instrument zum Austausch von Informationen dienen, das kopiert und gemeinsam von den AkteurInnen oder Organisationen genutzt wird, die sich mit der Betreuung bzw. der Nachversorgung des Opfers/ der/des Überlebenden befassen,
- verhindern, dass dem Opfer/ der/dem Überlebenden abverlangt wird, das Erlebte mehrmals zu erzählen und dieselben Fragen bei wiederholten Befragungen zu beantworten,
- die Sammlung der wichtigsten einschlägigen Daten ermöglichen, die zum Zweck des „Monitoring“ und der Evaluierung von sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalttaten und diesbezüglichen Programmen erforderlich sind,
- einheitliche Daten für alle Flüchtlingssituationen liefern, um einen weltweiten Vergleich von Daten über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt für alle Programme, Situationen, Länder und Regionen zu ermöglichen.

## DAS AUSGEFÜLLTE FORMULAR

Das Formblatt „Bericht über einen Vorfall“ ist kein Leitfaden für Befragungen. MitarbeiterInnen, die Opfer/Überlebende befragen, müssen gründlich in Befragungstechniken, aktivem Zuhören und der zur Arbeit mit Überlebenden notwendigen emotionalen Unterstützung geschult werden. Als Anleitung für Befragungen und Niederschriften sind gegebenenfalls eigene Formulare erforderlich. Es ist stets zu bedenken, dass ein Opfer/ ein/e Überlebende/r emotional traumatisiert sein kann. Deshalb ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass die Befragung mitfühlend und respektvoll durchgeführt wird. Es kann angezeigt sein, das Formblatt in Abwesenheit der/des Überlebenden auszufüllen.

Im Zuge der Ausarbeitung von Programmen zur Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sollten Mechanismen und Verfahren für Berichterstattung, Zuweisung und Koordination eingerichtet werden. Besprechen Sie sich mit Organisationen und einzelnen Personen in Ihrer jeweiligen Situation, um den Informationsbedarf jeder Gruppe zu ermitteln und herauszufinden, wie das ausgefüllte Berichtsformular am besten genutzt werden kann.

In den meisten Situationen ist folgende Vorgehensweise sinnvoll:

- Eine Organisation wird zur „federführenden Organisation“ bestimmt, die alle Berichtsdaten verwahrt, die Berichte entgegennimmt und Soforthilfe leistet. Oft wird diese Rolle von auf Fälle sexueller und geschlechtsspezi-



fischer Gewalt spezialisierten MitarbeiterInnen der Gemeinschaftsdienste oder der Abteilung für reproduktive Gesundheit des Gesundheitszentrums wahrgenommen werden.

- Die Originale der ausgefüllten Berichte über einen Vorfall werden in verschlossenen Akten in den Büros der federführenden Organisation außerhalb des Lagers (der Lager) aufbewahrt.
- **Mit** Einwilligung des Opfers/ der/des Überlebenden zur Informationsweitergabe:  
Die federführende Organisation gibt den ausgefüllten Bericht über einen Vorfall in Kopie innerhalb von 24 Stunden an jene Organisationen weiter, die diese Informationen am dringendsten benötigen: die UNHCR-Protection Officer, die Gesundheitseinrichtung und die Gemeinschaftsdienste. Auch andere Stellen, etwa die Polizei, können auf Wunsch des Opfers/ der/des Überlebenden Kopien erhalten.
- **Ohne** Einwilligung des Opfers/ der/des Überlebenden zur Informationsweitergabe:  
Die federführende Organisation übermittelt den UNHCR-Protection Officer binnen 24 Stunden Daten über den Vorfall sowie sonstige, keinen Rückschluss auf die Identität der/des Überlebenden erlaubende Informationen. UNHCR benötigt diese Informationen, um seinem Schutzauftrag nachzukommen.

#### Art des Vorfalls

Verwenden Sie eine einheitliche Terminologie, um eine ordnungsgemäße Datenerfassung, die Rückverfolgung von Vorfallsdaten sowie „Monitoring“ und Evaluierung zu ermöglichen. Es wird empfohlen, sich zur Bezeichnung der Art von Vorfällen der nachstehenden Terminologie zu bedienen. Alle Arten von Vorfällen, die sich in Ihrer Situation ereignen und keiner der in dieser Liste aufgeführten Arten zugeordnet werden können, sollten mit den mit Fällen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt befassten AkteurInnen/dem interinstitutionellen Team besprochen und der Liste hinzugefügt werden.

#### Arten von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt

Nachstehend sind Arten von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt aufgeführt (Kapitel 1 der UNHCR-Richtlinien über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt enthält eine ausführlichere Liste).

- Vergewaltigung/versuchte Vergewaltigung/Vergewaltigung in der Ehe  
Das durch Anwendung oder Androhung von Gewalt, durch Nötigung oder Ausnutzung einer Zwangslage oder von einer zur Einwilligung unfähigen Person erzwungene Einführen eines Sexualorgans in irgendeinen Teil des Körpers des Opfers oder des Täters/der Täterin oder eines Gegenstands oder eines anderen Körperteils in die anale oder vaginale Körperöffnung des Opfers (Internationaler Strafgerichtshof). Eine Handlung mit dem Ziel, jemanden zu vergewaltigen, bei dem es nicht zur Penetration kommt, ist als versuchte Vergewaltigung zu betrachten.
- Sexueller Missbrauch  
Durch Nötigung oder unter ungleichen Bedingungen oder unter Ausnutzung einer Zwangslage des Opfers erfolgter oder angedrohter physischer Übergriff sexueller Natur (außer Vergewaltigung), einschließlich unangemessenen Berührens.
- Sexueller Kindesmissbrauch, Schändung von und Inzest mit Kindern  
Jede Handlung, mit der ein Kind zur sexuellen Befriedigung benutzt wird. Jede sexuelle Beziehung zu/Handlung mit oder an einem Kind.

- **Sexuelle Ausbeutung**  
Jede Ausnutzung von Verwundbarkeit, Unterlegenheit oder Vertrauen für sexuelle Zwecke; auch zur Erzielung eines vorübergehenden sozialen oder politischen Vorteils aus der sexuellen Ausbeutung eines anderen (Inter-Agency Standing Committee Task Force on Protection from Sexual Exploitation and Abuse – IASC). Sexuelle Ausbeutung ist einer der Zwecke des Menschenhandels (sexuelle Darbietungen, erzwungenes Entkleiden bzw. erzwungene Nacktheit, Zwangsehe, erzwungene Schwangerschaft, Betätigung in Pornografie oder Prostitution, sexuelle Erpressung für die Zuteilung von Gütern, Diensten oder Hilfsleistungen, sexuelle Sklaverei).
- **Menschenhandel, Sklaverei**  
Der Verkauf von Menschen bzw. der Handel mit Menschen zum Zweck erzwungener sexueller Aktivitäten, von Zwangsarbeit oder erzwungener Erbringung von Dienstleistungen, der Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, der Knechtschaft oder der Entnahme von Körperorganen.
- **Verheiratung von Kindern**  
Arrangierte Heirat von Personen im nicht heiratsfähigen Alter (Geschlechtsverkehr in solchen Beziehungen stellt strafrechtlich eine Vergewaltigung dar, da die Mädchen nicht geschäftsfähig sind und somit einer solchen Vereinigung nicht wirksam zustimmen können).
- **Zwangsheirat**  
Arrangierte Heirat gegen den Willen des Opfers/ der/des Überlebenden; oft wird der Familie eine Mitgift gezahlt, deren Verweigerung gewalttätigen und/oder sonstigen Missbrauch nach sich zieht.
- **Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)**  
Das Beschneiden der Geschlechtsorgane ohne medizinische Indikation, meist in jungem Alter; reicht vom teilweisen bis zum vollständigen Herausschneiden und Entfernen der Genitalien und Zunähen aus kulturellen oder anderen nichttherapeutischen Gründen; oft mehrmals im Leben durchgeführt (z.B. nach einer Entbindung oder wenn ein Mädchen/eine Frau Opfer eines sexuellen Übergriffs wurde).
- **Häusliche Gewalt**  
Jede Gewalt zwischen gegenwärtigen oder früheren PartnerInnen in einer intimen Beziehung, wo und wann immer sie stattfindet, sowie zwischen Familienmitgliedern (zum Beispiel zwischen Schwiegermüttern und Schwiegertöchtern), kann häusliche Gewalt darstellen. Häusliche Gewalt kann sexuelle, körperliche oder psychische Übergriffe oder finanziellen Missbrauch einschließen. Der Begriff häusliche Gewalt deckt eine Vielzahl von Situationen ab, darunter
  - körperliche und sexuelle Misshandlungen, z.B. ohrfeigen, stoßen, prügeln, treten, mit dem Messer verletzen, vergewaltigen,
  - das Verweigern von finanzieller Unterstützung und emotionaler Zuwendung, z.B. Geld vorenthalten, Besuche oder Anrufe von Freunden unterbinden, beschimpfen, demütigen, unter Anwendung von Zwang von der Außenwelt isolieren,
  - die Anwendung oder Androhung rechtlicher Sanktionen gegen die/den PartnerIn, z.B. die Androhung, der/dem PartnerIn das Sorgerecht zu entziehen oder sie/ihn abschieben zu lassen,
  - die Verweigerung von Rechten, z.B. auf medizinische Versorgung, Bewegungsfreiheit,
  - körperliche und seelische Misshandlung von Kindern,

- das Schlagen einer Frau durch ihre Schwiegermutter aufgrund ihrer untergeordneten Stellung im Haushalt.

#### Fälle von nicht geschlechtsspezifischer Gewalt

Für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zuständige MitarbeiterInnen werden auch mit Fällen befasst, die nicht unter sexuelle oder geschlechtsspezifische Gewalt fallen. Diese Fälle sollten nicht als sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt eingestuft werden, sondern können in Berichten über Programmmaßnahmen und -aktivitäten, insbesondere im Bereich der Prävention, getrennt angeführt werden. Beispiele:

- Misshandlung von Kindern (nicht geschlechtsspezifische körperliche oder seelische Misshandlung),
- Streit und Probleme in der Familie, die nicht als Hinweis auf Ungleichheit der Geschlechter zu werten sind, z.B. verhaltensauffällige Kinder,
- allgemeine Gesundheitsprobleme.

#### Arten von Sekundärvorfällen

Füllen Sie dieses Feld nur aus, wenn bei einem Vorfall mehr als eine Art von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt vorliegt, z.B. Vergewaltigung und Zwangsheirat.

Art des Vorfalls wäre Vergewaltigung.

Art des Sekundärvorfalls wäre Zwangsheirat.

#### Fallnummer

Weisen Sie eine personenbezogene Nummer, eine Fallnummer oder eine Vorfallnummer zu. So kann die Vertraulichkeit des Opfers/ der/des Überlebenden gewahrt werden, indem zur Bezeichnung des Falls nicht der Name des Opfers/ der/des Überlebenden, sondern die Nummer angegeben wird. Dieses Vorgehen ist auch dann von Vorteil, wenn ein/e Überlebende/r mehrere Gewaltakte erleidet.

#### Lager (falls zutreffend) oder Standort

Name des Flüchtlingslagers, in dem die/der Überlebende lebt, bzw. Anschrift im Fall von Opfern/Überlebenden im städtischen Raum oder von RückkehrerInnen.

#### Datum und Uhrzeit der Befragung

Datum und Uhrzeit des Tages, an dem Sie das Opfer/ die/den Überlebende/n zum ersten Mal befragen und die Informationen aufnehmen.

#### Nummern früherer Übergriffe gegen dieselbe Person (falls zutreffend)

Wenn die betreffende Person bereits aus früheren Vorfällen bekannt ist und Sie NRO-Fallnummern verwenden, notieren Sie alle damaligen Fallnummern. Sind Ihnen diese unbekannt, versuchen Sie, den Monat/das Jahr der früheren Vorfälle festzuhalten, oder vermerken Sie, dass diese Person bereits früher betreffend einen oder mehrere Übergriffe betreut wurde.

#### Angaben zum Opfer/ zur/zum Überlebenden

HINWEIS: Wenn in Ihrem Umfeld die Vertraulichkeit dieser Formblätter nicht gewährleistet werden kann, wird empfohlen, weder den Namen noch die vollständige Anschrift oder sonstige Informationen zur Person anzugeben.

Name

Voller Name des Opfers/ der/des Überlebenden

Alter

Gegenwärtiges Alter

Geburtsjahr

Das Jahr, in dem das Opfer/ die/der Überlebende geboren wurde

Geschlecht

W für weiblich, M für männlich

Anschrift

Volle Anschrift einschließlich Dorf/Block, Straße, Parzelle/Haus usw.

Stamm

Stammes- oder Volksgruppenzugehörigkeit (falls zutreffend); wenn unbekannt, tragen Sie „unbekannt“ ein

Personenstand

Ledig oder verheiratet oder geschieden oder getrennt lebend oder verwitwet oder Ehepartner verloren

Beruf

Wenn sie/er einer beruflichen Tätigkeit nachgeht, tragen Sie den Beruf ein, wenn nicht, vermerken Sie „ohne“.

Anzahl der Kinder

Anzahl der Kinder, die bei ihr/ihm leben

Alter [der Kinder]

Führen Sie das Alter jedes Kindes an, das beim Opfer/ bei der/dem Überlebenden lebt (z.B. 6 Monate, 2 Jahre, 8 Jahre).

Familienvorstand

Tragen Sie den Namen des Familienvorstands und dessen Verwandtschaftsverhältnis zum Opfer/ zur/zum Überlebenden ein. Wenn der Familienvorstand das Opfer/ die/der Überlebende selbst ist, notieren Sie „Opfer/Überlebende/r“. Der Familienvorstand ist in der Regel jenes Mitglied des Haushalts, das bei UNHCR für die Zwecke der Lebensmittelverteilung und/oder im Meldesystem des Aufnahmelandes als Familienoberhaupt registriert ist. Besprechen Sie gegebenenfalls die Definition dieses Begriffs, um ihn für Ihre Situation abzuklären.

UNHCR-Einstufung als „gefährdet“ (falls zutreffend)

Ist das Opfer/ die/der Überlebende laut UNHCR als „gefährdet“ eingestuft, führen Sie die Art der Gefährdung an, z.B. unbegleitetes oder von seinen Eltern getrenntes Kind (UASC) oder Behinderte/r oder Betagte/r.

Nummer des Bezugsscheins oder des Personalausweises

Wenn sie/er im Besitz eines Bezugsscheins und/oder eines Personalausweises auf ihren/seinen Namen ist, tragen Sie die Nummer/n ein, wenn nicht, schreiben Sie „unbekannt“. Wenn sie/er keines dieser Dokumente besitzt, schreiben Sie „keine“.

Wenn das Opfer/ die/der Überlebende ein Kind ist

Wenn die/der Überlebende unter 18 Jahren ist, füllen Sie diese Felder aus:

Name des/der Erziehungsberechtigten – Name der Person, die die Elternrolle wahrnimmt

Verwandtschaftsverhältnis – Geben Sie das Familienmitglied an: Mutter, Vater, Schwester, Tante usw. Wenn das Opfer/ die/der Überlebende bei keinem Angehörigen ihrer/seiner eigenen Familie sondern bei einer Pflegefamilie lebt, tragen Sie „Pflegefamilie“ ein.

## DER VORFALL

Ort

Geben Sie den Ort so genau wie möglich an, z.B.:

- volle Anschrift, z.B. Abschnitt A4, Hütte 12
- auf dem Weg zum Lager Mtendeli
- außerhalb des Lagers in der Nähe des Lagertors an der Hauptstraße
- im Lager, Dorf B
- im Lager, bei der Spanla-Bar
- hinter den Latrinen, C2, 23
- in der Stadt vor der Bamba-Bar
- Gebiet/Straße/Haus im städtischen Raum

Datum

Datum, an dem sich der Vorfall ereignet hat

Tag

Wochentag, an dem sich der Vorfall ereignet hat (d.h. Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So)

Uhrzeit

Uhrzeit, zu der sich der Vorfall ereignet hat, anzugeben im 24-Stunden-Format oder unter Anfügung von Früh/Vormittag oder Nachmittag bzw. Abend/Nacht.

Schilderung des Vorfalls

Fassen Sie den Bericht des Opfers/ der/des Überlebenden über die Geschehnisse zusammen: die Umstände unmittelbar vor dem Angriff, was während des Überfalls geschah, was sie/er danach tat, was der/die TäterIn danach tat. Geben Sie eine vollständige Beschreibung, aber berücksichtigen Sie, dass es

sich um eine Zusammenfassung handelt. Wenn Sie mehr Platz benötigen, legen Sie Ergänzungsblätter bei.

### ANGABEN ZUM TÄTER/ZUR TÄTERIN

Füllen Sie alle Felder wie oben für das Opfer/ die/den Überlebende/n beschrieben aus. Die Angaben sollten so vollständig wie möglich sein.

### ZEUGEN/ZEUGINNEN

Tragen Sie jede/n Zeugen/Zeugin ein, der/die den Vorfall beobachtet hat.

Beschreiben Sie in allen Einzelheiten: die Personen, die sich in der Nähe aufhielten, wer gehört aber nicht gesehen wurde, wer zugesehen hat, jede Person, die irgendetwas gehört oder gesehen hat.

Namen und Anschriften [der ZeugInnen]

Machen Sie konkrete Angaben und vermerken Sie, soweit möglich, vollständige Anschriften.

### ERGRIFFENE MASSNAHMEN

In diesem Abschnitt sind alle Maßnahmen anzuführen, die Sie oder das Opfer/ die/der Überlebende oder andere Personen bis zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Formblatts ergriffen haben. Geben Sie genaue Namen und Daten an und tragen Sie die ergriffenen Maßnahmen in die entsprechenden Spalten des Formulars ein.

### WEITERE ERFORDERLICHE BZW. GEPLANTE MASSNAHMEN

Einschätzung des physischen Schutzbedarfs und Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit.

Dieser Abschnitt ist von größter Wichtigkeit, wenn das Opfer/ die/der Überlebende mit dem/der mutmaßlichen TäterIn oder in dessen/deren Nähe lebt und wenn sich der/die TäterIn noch in Freiheit befindet. Geben Sie genau an, welcher Art die fortbestehende potenzielle Gefahr ist und was das Opfer/ die/der Überlebende zu ihrer/seiner Sicherheit plant.

Führen Sie konkret an, welche Maßnahmen Sie ergreifen werden, welche Vorkehrungen das Opfer/ die/der Überlebende zu treffen beabsichtigt und welche anderen Schritte ihrer Meinung nach notwendig sind.

Tragen Sie Ihren Namen in Druckbuchstaben ein.

Unterschreiben Sie das Formular.

## Hinweise für das Ausfüllen von Seite 3

### Formblatt „Ärztlicher Bericht“

HINWEIS: Seite 3 muss nicht in jedem Fall ausgefüllt werden. In manchen Situationen ist es nützlich, diese medizinische Zusammenfassung dem Formblatt „Bericht über einen Vorfall“ anzufügen. In anderen Situationen wird das medizinische Personal dieses Formular für überflüssig und somit für unnötig halten. Wenn das Opfer/ die/der Überlebende Anzeige bei der Polizei erstatten will, kann in Ihrer Situation ein schriftlicher medizinischer Nachweis gesetzlich vorgeschrieben sein; in diesem Fall ist das Ausfüllen von Seite 3 dieses Formulars wahrscheinlich nicht nötig. Sie werden diesen Punkt mit Ihrer Organisation/dem interinstitutionellen Team besprechen und entscheiden müssen, unter welchen Umständen und wie Seite 3 dieses Berichts über einen Vorfall verwendet werden soll.

Füllen Sie den ersten Abschnitt aus: Name, Geburtsjahr, Geschlecht des Opfers/ der/des Überlebenden.

- Wenn das Opfer/ die/der Überlebende keine ärztliche Untersuchung wünscht/braucht, geben Sie die Gründe hierfür an. In diesem Fall wird die restliche Seite 3 nicht ausgefüllt. HINWEIS: In manchen Fällen, etwa bei sexueller Belästigung, in denen kein körperlicher Kontakt stattgefunden hat und keine Verletzungen vorliegen, ist eine ärztliche Untersuchung gegebenenfalls nicht erforderlich, wenn das Opfer/ die/der Überlebende nicht das Gesundheitszentrum aufsuchen und auch keine Anzeige bei der Polizei erstatten möchte.
- Wenn das Opfer/ die/der Überlebende bereits das Gesundheitszentrum aufgesucht hat, ersuchen Sie das Opfer/ die/den Überlebende/n um ihre/seine Zustimmung und bringen Sie dieses Formular zur/zum betreffenden MitarbeiterIn des Zentrums und lassen Sie sie/ihn das Formular ausfüllen und unterschreiben.
- Wenn das Opfer/ die/der Überlebende eine ärztliche Untersuchung benötigt und noch nicht im Gesundheitszentrum war, begleiten Sie sie/ihn dorthin und übergeben Sie das Formular der/dem dortigen MitarbeiterIn, damit diese/r es ausfüllt.

Für die/den MitarbeiterIn des Gesundheitsdienstes,  
die/der das Formblatt ausfüllt

Datum der Untersuchung

Das Datum, an dem das Opfer/ die/der Überlebende im Zusammenhang mit diesem Vorfall untersucht wurde.

Uhrzeit

Uhrzeit der mit diesem Vorfall verbundenen Untersuchung.

Bezeichnung der Station/Ambulanz

Bezeichnung der Station/Ambulanz, in der die Untersuchung durchgeführt wird.

Zusammenfassung der erfolgten medizinischen Behandlung

Füllen Sie diesen Abschnitt NUR aus, wenn die/der Überlebende der Weitergabe dieser Informationen zustimmt. Fassen Sie die durchgeführte Behand-

lung kurz zusammen. Nähere Einzelheiten zu diesen Informationen werden in die Formblätter der Gesundheitseinrichtung eingetragen, die in der Einrichtung aufbewahrt werden.

Empfohlene medizinische Nachbehandlung

Zutreffendes ankreuzen

Weitere Anmerkungen

Tragen Sie in dieser Rubrik konkrete Empfehlungen oder Vermerke ein, die die/der MitarbeiterIn des Gesundheitsdienstes für notwendig erachtet.

Name der Person, die die Untersuchung durchführt (in Druckbuchstaben)

Titel der Person, die die Untersuchung durchführt (in Druckbuchstaben)

Unterschrift der Person, die die Untersuchung durchführt

Name der Organisation und Stempelabdruck (wenn zutreffend)

## Hinweise für das Ausfüllen von Seite 4 „Einwilligung zur Freigabe von Informationen“

In den meisten Flüchtlingssituationen sollten die Informationen über einen Vorfall zwischen Gesundheitsdiensten, Gemeinschaftsdiensten und den bei UNHCR mit dem Flüchtlingsschutz Beauftragten ausgetauscht werden. Sind die Betreuten keine Flüchtlinge, sollten jene Organisationen, die in Fällen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Hilfe leisten, entscheiden, inwieweit die Informationen auszutauschen sind. Vor der Weitergabe irgendwelcher Informationen muss jedoch die Einwilligung des Opfers/ der/des Überlebenden vorliegen.

Lesen Sie dem Opfer/ der/dem Überlebenden das ganze Formular vor und kreuzen Sie alle Organisationen an, an die die Auskünfte weitergeleitet werden dürfen. Wenn die/der Betroffene unterschreiben kann, lassen Sie sie/ihn unterschreiben. Andernfalls nehmen Sie ihr/ihm den Daumenabdruck ab und bezeugen Sie diesen.

Die Informationen müssen entsprechend den Wünschen des Opfers/ der/des Überlebenden geschützt werden. Jede von ihr/ihm verfügte Einschränkung muss respektiert werden.

Wenn das Opfer/ die/der Überlebende dem Austausch von Informationen nicht zustimmt, dürfen nur jene Informationen über den Vorfall weitergeleitet werden, die keinen Rückschluss auf die Person des Opfers/ der/des Überlebenden zulassen.





# ANHANG 3

## Formblatt „Monatsbericht – Programm gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt“

(Formular wurde aus dem Kontext betreffend  
tansanische Flüchtlinge übernommen)

Büro: _____		Monat: _____		Jahr: _____					
ART DES VORFALLS		ANZAHL DER BERICHTE							
Name des Lagers/Standort							GESAMT	Vor- monat	Gesamt seit Januar
Vergewaltigungen (neu in diesem Monat)									
Vergewaltigungen (vor Ankunft im Lager)									
Versuchte Vergewaltigungen									
Sexuelle Belästigung									
Zwangsheirat									
Verheiratung von Kindern									
Häusliche Gewalt									
Andere geschlechts- spezifische Gewalt									
Nicht geschlechts- spezifische Gewalt									
GESAMT ALLE ARTEN									

## Rechtsschutz

INDIKATOREN	Anzahl	INDIKATOREN	Anzahl
Gesamtzahl der Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu Monatsbeginn bei Gericht anhängig waren		Anzahl der Freisprüche/Verurteilungen sechs (6) Monate nach Erhebung der Klage	
Gesamtzahl der Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die diesen Monat vor Gericht gebracht wurden		Anzahl der eingestellten Fälle	
Gesamtzahl der Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die diesen Monat erneut vor Gericht gebracht wurden		Gesamtzahl der bei Monatsende gerichtsanhängigen Fälle	
Anzahl der Verurteilungen innerhalb von sechs (6) Monaten ab Erhebung der Klage			
Kommentare: (Probleme, Lösungen, anstehende Fragen, Schulung usw.)			

## Gesundheit

INDIKATOREN	Anzahl	INDIKATOREN	Anzahl
Gesamtzahl der Vergewaltigungsfälle, in denen die Opfer in Gesundheitszentren untersucht und behandelt wurden		Wie viele davon wurden innerhalb von drei (3) Tagen nach dem Vorfall untersucht/ behandelt?	
Kommentare: (Probleme, Lösungen, anstehende Fragen, Schulung usw.)			

## Gemeinschaft/Psychosoziales

INDIKATOREN	Anzahl	INDIKATOREN	Anzahl
Gesamtzahl der Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in denen psychologische Beratung/ Unterstützung geleistet wurde			
Kommentare: (Probleme, Lösungen, anstehende Fragen, Schulung usw.)			

## Sicherheit

INDIKATOREN	Anzahl	INDIKATOREN	Anzahl
Anzahl der Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die bei der Polizei angezeigt wurden		Prozentuelle Zunahme/Abnahme der angezeigten Fälle im letzten Monat	

Präventivmaßnahmen: (Beschreibung)

Koordinationsaktivitäten: (Beschreibung)

## ANHANG 4

Formblatt „Krankengeschichte und  
ärztliche Untersuchung“

## VERTRAULICH

CODE:

## 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Vorname:		Familiename:	
Anschrift:			
Geschlecht:	Geburtsdatum:	Alter:	
Datum/Uhrzeit der Untersuchung		/	In Gegenwart von:

Bei Kindern ist zusätzlich anzugeben: Name der Schule, Name der Eltern oder des Vormunds

## 2. BESCHREIBUNG DES VORFALLS

Datum des Vorfalls:		Uhrzeit des Vorfalls:		
Schilderung des Vorfalls (durch das Opfer bzw. die/den Überlebende/n)				
Körperliche Gewalt	Ja	Nein	Art der Misshandlung und betroffene Körperteile	
Art (schlagen, beißen, an den Haaren reißen, usw.)				
Fesselung				
Einsatz von Waffen				
In Verbindung mit Drogen/Alkohol				
Penetration	Ja	Nein	Nicht sicher	Beschreibung (oral, vaginal, anal, Art des Gegenstands)
Penis				
Finger				
Andere (beschreiben)				
	Ja	Nein	Nicht sicher	Ort (oral, vaginal, anal, andere).
Ejakulation				
Wurde Kondom verwendet?				

Wenn das Opfer bzw. die/der Überlebende ein Kind ist, fragen Sie auch: Ist das schon früher vorgekommen? Wie lange schon? Wer hat es getan? Ist die Person noch immer eine Bedrohung? usw. Fragen Sie auch, ob es zu Blutungen aus der Vagina oder dem Rektum, zu Schmerzen beim Gehen, zu Harnverhalten, Schmerzen beim Stuhlgang, Anzeichen von Ausfluss usw. gekommen ist.

## 3. KRANKENGESCHICHTE

Hat das Opfer bzw. die/der Überlebende nach dem Vorfall	Ja	Nein		Ja	Nein
erbrochen			Mund ausgespült		
uriniert			die Kleidung gewechselt		
Stuhlgang gehabt			sich gewaschen oder gebadet		
Zähne geputzt			Hygieneartikel verwendet		
Empfängnisverhütung					
Pille			Pessar		
Injektion			Andere (beschreiben)		
Angaben zur Menstruation					
Letzte Regelblutung	Regelblutung zum Zeitpunkt des Vorfalls			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Anzeichen von Schwangerschaft?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	In der wievielten Schwangerschaftswoche? _____		
Angaben zu Geschlechtsverkehr mit Einwilligung (nur wenn Proben für DNS-Analyse genommen wurden)					
Letzter freiwilliger Geschlechtsverkehr innerhalb der letzten Woche vor dem Vorfall		Datum	Name der Person		
Vorhandene gesundheitliche Beschwerden					
Angaben zu erfolgter weiblicher Genitalverstümmelung, Art					
Allergien					
Derzeitige medikamentöse Behandlung					
Impfstatus	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Unbekannt	Kommentar	
Tetanus					
Hepatitis B					
HIV/AIDS-Status	Positiv	Negativ	Unbekannt		

4. ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG

Äußeres Erscheinungsbild (Kleidung, Haar usw., offensichtliche körperliche oder geistige Behinderung?)		
Psychischer Zustand (ruhig, weint, verängstigt, kooperativ usw.)		
Gewicht	Körpergröße	Entwicklungsstadium (präpubertär, pubertär, erwachsen):
Pulsfrequenz	Blutdruck	Atemfrequenz      Körpertemperatur
Körperlicher Befund: Beschreiben Sie systematisch die Lage sämtlicher Wunden, Hämatome, petechiale Blutungen, Schrammen usw. und zeichnen Sie sie auf dem angefügten Körperbildschema ein. Dokumentieren Sie Art, Größe, Farbe, Form und andere Merkmale. Beschränken Sie sich auf reine Beschreibungen ohne Deutungsversuche.		
Kopf und Gesicht		Mund und Nase
Augen und Ohren		Nacken
Brustkorb		Rücken
Bauch		Gesäß
Obere Gliedmaßen		Untere Gliedmaßen

5. GENITALE UND ANALE UNTERSUCHUNG

Vulva/Scrotum	Scheideneingang und Hymen	After
Vagina/Penis	Gebärmutterhals	Bimanuelle Tastuntersuchung
Stellung der/des Patienten (Rückenlage, Bauchlage, mit angezogenen Beinen, Seitenlage, auf dem Schoß der Mutter)		
Während der Genitaluntersuchung:		Während der Analuntersuchung:

6. DURCHGEFÜHRTE UNTERSUCHUNGEN

Art und Ort	Untersucht/Laboranalyse veranlasst	Befund

7. ERHOBENE BEFUNDE

Art und Ort	Geschickt an .../aufbewahrt	Erhoben durch (Name) am (Datum)

8. VERORDNETE BEHANDLUNGEN

Behandlung	Ja	Nein	Art und Kommentar
Prophylaxe von Geschlechtskrankheiten			
Akut-Empfängnisverhütung			
Wundversorgung			
Tetanus-Prophylaxe			
Hepatitis-B-Impfung			
Andere			

9. BERATUNG, ÜBERWEISUNG, NACHSORGE

Allgemeiner psychischer Zustand					
Opfer/Überlebende/r plant, bei der Polizei Anzeige zu erstatten ODER hat bereits Anzeige erstattet				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Opfer/Überlebende/r hat einen sicheren Ort, an den sie/er gehen kann		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Hat Begleitperson <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Psychologische Beratung durchgeführt			Überweisungen		
Nachsorge erforderlich			Wiederbestellt für		

Name der/des Untersuchenden: \_\_\_\_\_

Titel: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

# EMPFOHLENE QUELLEN

Der Großteil der Quellen ist leider nur auf Englisch verfügbar, weshalb alle Dokumente im Folgenden in der englischen Originalversion aufgelistet sowie auf der CD-ROM enthalten sind. Wo UNHCR – großteils nichtamtliche – öffentlich verfügbare deutsche Versionen dieser Dokumente vorlagen, wurden diese in die CD-ROM aufgenommen und der deutsche Titel in kursiver Schrift unter dem Originaltitel vermerkt.

## I. UNHCR-DOCUMENTS

### I.1. Executive Committee Conclusions

Conclusion on International Protection, no. 85 (XLIX), 1998.  
Beschluss zum internationalen Rechtsschutz, Nr. 85 (XLIX), 1998.

Conclusion on Registration of Refugees and Asylum-Seekers, no. 91 (LII), 2001.  
Beschluss über die Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden, Nr. 91 (LII), 2001.

General Conclusion on International Protection, no. 87 (L), 1999.  
Beschluss zum internationalen Rechtsschutz, Nr. 87 (L), 1999.

General Conclusion on International Protection, no. 81 (XLVIII), 1997.  
Allgemeiner Beschluss zum internationalen Rechtsschutz, Nr. 81 (XLVIII), 1997.

Refugee Children and Adolescents, no. 84 (XLVIII), 1997.  
Beschluss über Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge, Nr. 84 (XLVIII), 1997.

Refugee Protection and Sexual Violence, no. 73 (XLIV), 1993.  
Rechtsschutz für Flüchtlinge und sexuelle Gewalt, Nr. 73 (XLIV), 1993.

Refugee Women, no. 60 (XL), 1989.  
Beschluss über Flüchtlingsfrauen, Nr. 60 (XL), 1989.

Refugee Women, no. 54 (XXXIX), 1988.  
Flüchtlingsfrauen, Nr. 54 (XXXIX), 1988.

Refugee Women and International Protection, no. 64 (XLI), 1990.  
Beschluss über Flüchtlingsfrauen und internationalen Rechtsschutz, Nr. 64 (XLI), 1990.

Refugee Women and International Protection, no. 39 (XXXVI), 1985.  
Flüchtlingsfrauen und internationaler Schutz, Nr. 39 (XXXVI), 1985.

### I.2. Policies and Guidelines

Building Partnerships Through Equality. UNHCR Good Practices on Gender Mainstreaming, 2000.

Camp Security and Refugee Guidelines - Vulnerable Groups, 2001.

Designing Protection Strategies and Measuring Progress: Checklist for UNHCR Staff, July 2002.



Guidelines on Applicable Criteria and Standards Relating to the Detention of Asylum Seekers (revised), February 1999.

Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden (überarbeitet), Februar 1999.

Guidelines on International Protection: Gender-Related Persecution within the Context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees, UNHCR/GIP/02/01, 7 May 2002.

Richtlinien zum internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, UNHCR/GIP/02/01, 7. Mai 2002.

Guidelines on the Protection of Refugee Women, 1991.

- Reproductive Health in Refugee Situations. A Community-Based Response to Sexual Violence Against Women, Crisis Intervention Teams, Ngara, Tanzania, How to Guide no. 1, January 1997.
- Building a Team Approach to the Prevention and Response to Sexual Violence, Report on a Technical Mission, Kigoma, Tanzania, How to Guide no. 4, September 1998.
- Monitoring and Evaluation of Sexual Gender Violence Programmes, Tanzania, How to Guide no. 6, April 2000.
- Sexual and Gender-Based Violence Programme in Guinea, How to Guide no. 7, January 2001.
- Sexual and Gender-Based Violence Programme in Liberia, How to Guide no. 8, January 2001.

People-Oriented Planning: A Framework for People-Oriented Planning in Refugee Situations Taking Account of Women, Men and Children, December 1992.

People-Oriented Planning at Work: Using POP to Improve UNHCR Programming, December 1994.

Planning and Organising Useful Evaluations, January 1998.

Prevention and Response to Sexual and Gender-Based Violence in Refugee Situations, Inter-Agency Lessons Learned Conference Proceedings (Geneva: 27-29 March 2001), 2001.

Project Planning in UNHCR: A Practical Guide on the Use of Objectives, Outputs and Indicators, March 2002.

Protecting Refugees: A Field Guide for NGOs, May 1999.

Real-Time Humanitarian Evaluations: Some Frequently Asked Questions, EPAU/2002/05, May 2002.

Refugee Children: Guidelines on Protection and Care, 1994.

Flüchtlingskinder: Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung, 1994.

Step-by-Step Guide for Protection Officers, Prevention of and Response to Sexual and Gender-Based Violence, 1998.

UNHCR Policy on Refugee Children, August 1993.

UNHCR Policy on Refugee Women, 1989.

Working with Unaccompanied Children: A Community-Based Approach, 1996.

### I.3 Training Materials

Introduction to International Protection, 1999.

Introductory Training Manual: Building a Common Conceptual Understanding among Humanitarian and Development Workers on Gender, Women's Rights and Gender-Based Violence (including Sexual Abuse and Exploitation), June 2002.

Sexual and Gender-Based Violence Prevention and Response: Situation Planning Workshop Pack and Briefing Cards, December 2000.

### I.4. Other

Handbook for Emergencies (2nd ed.), Geneva, June 2000.

Refugee Women, Global Consultations on International Protection, U.N. Doc. EC/GC/02/8, 25 April 2002.

Resettlement Handbook (rev. ed.), Geneva, September 2002.

Respect our Rights: Partnership for Equality, Report on the Dialogue with Refugee Women (Geneva: 20-22 June 2001), 2001.

Summary Update of Machel Study, Follow-up Activities 1998/1999, 2000.

UNHCR Code of Conduct, 2002.

UNHCR Verhaltenskodex, 2002.

## II. INTER-AGENCY DOCUMENTS

### II.1 Policies and Guidelines

Inter-Agency Standing Committee Task Force on Protection from Sexual Exploitation and Abuse in Humanitarian Crises, Plan of Action, 13 June 2002.

Inter-Agency Working Group on Unaccompanied and Separated Children (IRC, ICRC, Save the Children-UK, UNHCR, UNICEF, and World Vision), Inter-Agency Guiding Principles on Unaccompanied and Separated Children, 2003.

United Nations High Commissioner for Refugees, United Nations Joint Programme for HIV/AIDS, United Nations Fund for Population Activities, et al., Reproductive Health in Refugee Situations: An Inter-Agency Field Manual, 1999.

### II.2 Training Materials

Office of the High Commissioner for Human Rights, Save the Children, United Nations Children's Fund, and United Nations High Commissioner for Refugees, Action for the Rights of Children Resource Packs, ARC Critical Issues:

- Abuse and Exploitation, Revised 2002.
- Child Soldiers, 2000.
- Disability, 2001.
- Separated Children, Revised 2002.

Office of the High Commissioner for Human Rights, Save the Children, United Nations Children's Fund, and United Nations High Commissioner for Refugees, Action for the Rights of Children Resource Packs, ARC Foundations:

- Child and Adolescent Development, 2001.
- Community Mobilisation, 2001.
- International Legal Standards, 2002.
- Resettlement, 1999.
- Situation Analysis, 1999.

### II.3 Other

UNHCR and World Health Organization, Clinical Management of Survivors of Rape, 2002.

UNHCR and World Health Organization, Mental Health of Refugees, 1996.

## III. INTERNATIONAL INSTRUMENTS

### III.1. Universal Conventions and Protocols

Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, General Assembly Resolution A/RES/39/46, 10 December 1984.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Generalversammlungsresolution A/RES/39/46, 10. Dezember 1984.

Convention against Transnational Organised Crime: Annex I to General Assembly Resolution A/55/383 of 2 November 2000 and contained in A/RES/55/25 of 8 January 2001.

Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Anhang I zur Generalversammlungsresolution A/55/383 vom 2. November 2000, enthalten in A/RES/55/25 vom 8. Januar 2001.

- Protocol Against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, Supplementing the United Nations Convention against Transnational Organised Crime: Annex III to General Assembly Resolution A/55/383 of 2 November 2000 and contained in A/RES/55/25 of 8 January 2001.

Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Anhang III zur Generalversammlungsresolution A/55/383 vom 2. November 2000, enthalten in A/RES/55/25 vom 8. Januar 2001.

- Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organised Crime: Annex II to General Assembly Resolution A/55/383 of 2 November 2000 and contained in A/RES/55/25 of 8 January 2001.

Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Anhang II zur Generalversammlungsresolution A/55/383 vom 2. November 2000, enthalten in A/RES/55/25 vom 8. Januar 2001.

Convention Concerning the Prohibition and Immediate Action for the Elimination of the Worst Forms of Child Labour, ILO Convention, no. 182, 17 June 1999.

Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, ILO-Konvention, Nr. 182, 17. Juni 1999.

Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women, General Assembly Resolution A/RES/34/180, 18 December 1979.

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Generalversammlungsresolution A/RES/34/180, 18. Dezember 1979.

- Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, General Assembly Resolution A/RES/54/4, 6 October 1999.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Generalversammlungsresolution A/RES/54/4, 6. Oktober 1999.

Convention on the Nationality of Married Women, General Assembly Resolution A/RES/1040 (XI), 29 January 1957.

Convention on the Political Rights of Women, General Assembly Resolution A/RES/640 (VII), 20 December 1952.

Convention on the Rights of the Child, General Assembly Resolution A/RES/44/25, 20 November 1989.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Generalversammlungsresolution A/RES/44/25, 20. November 1989.

- Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflict, General Assembly Resolution A/RES/54/263, 25 May 2000.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Generalversammlungsresolution A/RES/54/263, 25. Mai 2000.

- Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography, General Assembly Resolution A/RES/54/263, 25 May 2000.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, Generalversammlungsresolution A/RES/54/263, 25. Mai 2000.

Convention relating to the Status of Refugees, 28 July 1951, U.N.T.S. no. 2545, vol. 189, p. 137.

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951, UN-Vertragsammlung Nr. 2545, Band 189, S. 137.

- Protocol relating to the Status of Refugees, 31 January 1967, U.N.T.S. no. 8791, vol. 606, p. 267.  
Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31. Januar 1967, UN-Vertragssammlung Nr. 8791, Band 606, S. 267.

Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War, 12 August 1949, U.N.T.S. no. 973, vol. 75, p. 287.

- Protocol Additional to the Geneva Conventions of 1949 and Relating to the Protection of Victims of International Armed Conflict - Protocol I, 8 June 1977.
- Protocol Additional to the Geneva Conventions of 1949 and Relating to the Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts - Protocol II, 8 June 1977.

International Covenant on Civil and Political Rights, Annex to General Assembly Resolution A/RES/2200 A (XXI), 16 December 1966.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Anhang zur Generalversammlungsresolution A/RES/2200 A (XXI), 16. Dezember 1966.

International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Annex to General Assembly Resolution A/RES/2200 A (XXI), 16 December 1966.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Anhang zur Generalversammlungsresolution A/RES/2200 A (XXI), 16. Dezember 1966.

## III.2. Regionale Instruments

### Africa

African Charter on Human and People's Rights, 27 June 1981, O.A.U. Doc. CAB/LEG/67/3 Rev.5, 21 I.L.M. 58, 1982.

African Charter on the Rights and Welfare of the Child, O.A.U. Doc. CAB/LEG/24.9/49, 1990.

### Americas

American Convention on Human Rights, Pact of San José, Costa Rica, 1969, U.N.T.S. no. 1144, vol. 123.

Convention on the Nationality of Women, 26 December 1933, O.A.S. Treaty Series no. 4, p. 38.

Inter-American Convention on the Granting of Civil Rights to Women, 2 May 1948, U.N.T.S. no. 1438, vol. 51.

Inter-American Convention on the Granting of Political Rights to Women, 2 May 1948, U.N.T.S. no. 1438, vol. 51.

Inter-American Convention on the Prevention, Punishment and Eradication of Violence against Women, Convention of Belém do Pará, 9 June 1994, I.L.M. no. 1534, vol. 33.

### Europe

European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, 4 November 1950, E.T.S. no. 5.

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 4. November 1950, Europäische Vertragssammlung Nr. 5.

Council Directive 2003/9/EC laying down minimum standards for the reception of asylum seekers, 27 January 2003.

Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, 27. Januar 2003.

Council Directive 2004/83/EC on minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as refugees or as persons who otherwise need international protection and the content of the protection granted, 29 April 2004.

Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, 29. April 2004.

Council Directive 2001/55/EC on minimum standards for giving temporary protection in the event of a mass influx of displaced persons and on measures promoting a balance of efforts between Member States in receiving such persons and bearing the consequences thereof, 20 July 2001.

Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, 20. Juli 2001.

Amended proposal for a Council Directive on minimum standards on procedures in Member States for granting and withdrawing refugee status, 9 November 2004.

Geänderter Vorschlag des Rates der Europäischen Union für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, 9. November 2004.

## IV. UNITED NATIONS DOCUMENTS

### IV.1. General Assembly

Declaration on the Elimination of Discrimination against Women, General Assembly Resolution A/RES/2263(XXII), 7 November 1967.

Declaration on the Elimination of Violence Against Women, General Assembly Resolution A/RES/48/104, 23 February 1994.

Resolution on the elimination of domestic violence against women, General Assembly Resolution, A/RES/58/501, 22 December 2003.

Beschluss über die Beseitigung der häuslichen Gewalt gegen Frauen, Generalversammlungsvorsatz A/RES/58/501, 22. Dezember 2003.

Declaration on the Protection of Women and Children in Emergency and Armed Conflict, General Assembly Resolution A/RES/3318(XXIX), 14 December 1974.

Gender Mainstreaming in Peacekeeping Activities, Report of the Secretary General, U.N. Doc. A/57/731, 13 February 2003.

Mainstreaming the Gender Perspective into All Policies and Programmes in the United Nations System, Report of the Economic and Social Council for 1997, U.N. Doc. A/52/3, 18 September 1997, p. 27-35.

Rome Statute of the International Criminal Court, U.N. Doc. A/CONF.183/9, 17 July 1998 (as corrected by the procès-verbaux of 10 November 1998, 12 July

1999, 30 November 1999, 8 May 2000, 17 January 2001 and 16 January 2002). Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, UN-Dokument A/CONF.183/9, 17. Juli 1998 (in seiner mit den Protokollen vom 10. November 1998, 12. Juli 1999, 30. November 1999, 8. Mai 2000, 17. Januar 2001 und 16. Januar 2002 korrigierten Fassung).

Statute of the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees, General Assembly Resolution 428 (V), 14 December 1950.

Satzung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Generalversammlungsresolution 428 (V), 14. Dezember 1950.

Universal Declaration of Human Rights, General Assembly Resolution 217 A (III), 10 December 1948.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Generalversammlungsresolution 217 A (III), 10. Dezember 1948.

#### IV.2. Security Council

Report of the Secretary-General on Women, Peace and Security, U.N. Doc. S/2002/1154, 16 October 2002.

Security Council Resolution 1325 (2000) on Women, Peace and Security, U.N. Doc. S/RES/1325 (2000), 31 October 2000.

#### IV.3. Economic and Social Council

Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights to the Economic and Social Council, Addendum, Substantive Session in 2002, U.N. Doc. E/2002/68/Add.1, 20 May 2002.

#### IV.4. Commission on Human Rights

Guiding Principles on Internal Displacement, Annex to U.N. Doc. E/CN.4/1998/53/Add.2 titled Further Promotion and Encouragement of Human Rights and Fundamental Freedoms, Including the Question of the Programme and Methods of Work of the Commission on Human Rights, Mass Exoduses and Displaced Persons: Report of the Representative of the Secretary-General, Mr. Francis M. Deng, submitted pursuant to Commission Resolution 1997/39, 11 February 1998.

Integration of the Human Rights of Women and the Gender Perspective: Violence Against Women, Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Ms. Rhadika Coomaraswamy, submitted in accordance with Commission on Human Rights resolution 2000/45, U.N. Doc. E/CN.4/2001/73, 23 January 2001.

Contemporary Forms of Slavery: Systematic Rape, Sexual Slavery and Slavery-Like Practices During Armed Conflict, Final Report submitted by Ms. Gay J. McDougall, Special Rapporteur, U.N. Doc. E/CN.4/Sub.2/1998/13, 22 June 1998.

#### IV.5. Human Rights Treaty Bodies

Committee on the Elimination of Discrimination against Women, General Recommendation 19: Violence against Women, 11th session, U.N. Doc. HRI/GEN/1/Rev.1, p. 84, 1994.

Committee on the Rights of the Child, Guidelines regarding Initial Reports of States Parties to the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflict, U.N. Doc. CRC/OP/AC/1, 12 October 2001.



Committee on the Rights of the Child, Guidelines regarding Initial Reports to be Submitted by States Parties under Article 12, paragraph 1, of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography, U.N. Doc. CRC/OP/SA/1, 4 April 2002.

#### IV.6. World Conferences

Beijing Declaration and Platform for Action, Fourth World Conference on Women (Beijing: 4-15 September 1995), U.N. Docs. A/CONF.177/20 and A/CONF.177/20/Add.1, 15 September 1995.

Erklärung und Aktionsplattform von Beijing, Vierte Weltfrauenkonferenz (Beijing, 4.–15. September 1995), UN-Dokumente A/CONF.177/20 und A/CONF.177/20/Add.1, 15. September 1995.

Copenhagen Declaration on Social Development and Programme of Action of the World Summit for Social Development, World Summit for Social Development (Copenhagen: 6-12 March 1995), U.N. Doc. A/CONF.166/9, 19 April 1995.

Declaration and Agenda for Action, 1st World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children (Stockholm: 27-31 August 1996), 1996.

The Yokohama Global Commitment 2001, 2nd World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children (Yokohama: 17-20 December 2001), 2001.

Vienna Declaration and Programme of Action, World Conference on Human Rights (Vienna: 14-25 June 1993), U.N. Doc. A/CONF.157/23, 12 July 1993.

## V. OTHER REFERENCE MATERIALS

Catholic Relief Services, Rapid Rural Appraisal and Participatory Rural Appraisal: A Manual for CRS Field Workers and Partners, CRS, Baltimore, 1999.

Center for Reproductive Law and Policy, Women of the World: Laws and Policies Affecting their Reproductive Lives, Anglophone Africa, CRLP, New York, 1997.

Crehan, K. and Gordon, P., Dying of Sadness: Gender, Sexual Violence and the HIV Epidemic, Conference Paper, United Nations Development Programme, 1997.

ECPAT Australia, Choose with Care, Child Wise, Melbourne, 2001.

Global Forum for Health Research, Eliminating Sexual Violence Against Women: Towards a Global Initiative, GFHR, Geneva, 2000.

Global Forum for Health Research, Mapping a Global Pandemic: Review of Current Literature on Rape, Sexual Assault and Sexual Harassment of Women, GFHR, Geneva, 2000.

Heise, L., Fact Sheet on Gender Violence: A Statistics for Action Fact Sheet, International Womens Tribune Centre, New York, 1992.

Heise, L., et al, Ending Violence Against Women, Population Reports, Series 1, No.11, Johns Hopkins University School of Public Health, Population Information Programme, Baltimore MD, 1999.



Heise, L., et al, Sexual Coercion and Reproductive Health: A Focus on Research, The Population Council, New York, 1995.

Heise, L., et al, Violence Against Women: The Hidden Health Burden. World Bank Discussion Paper (no. 255), The International Bank for Reconstruction and Development/World Bank, Washington D.C., 1994.

Human Rights Watch, Seeking Protection: Addressing Sexual and Domestic Violence in Tanzania's Refugee Camps, HRW, New York, 2000.

Human Rights Watch, Shattered Lives: Sexual Violence During the Rwandan Genocide and its Aftermath, HRW, New York, 1996.

Ledray, L., Sexual Assault Nurse Examiner: Development and Operation Guide, Office for Victims of Crime, Office of Justice Programmes, United States Department of Justices, Washington D.C., 1999.

Nduna, S. and Goodyear, L., Pain Too Deep for Tears. Assessing the Prevalence of Sexual and Gender-Based Violence among Burundian Refugees in Tanzania, International Rescue Committee, Tanzania, 1997.

Nduna, S. and Rude, D., A Safe Space Created By and For Women: Sexual and Gender-Based Violence Programme Report, International Rescue Committee, Tanzania, 1998.

Purdin, S., Bibliography of Materials on Reproductive Health Issues Concerning Populations Affected by Armed Conflict, prepared for the Inter-Agency Working Group on Reproductive Health, 2002.

Stevens, L., A Practical Approach to Gender-Based Violence: A Programme Guide for Health Care Providers and Managers, Pilot Edition, United Nations Fund for Population Activities, New York, 2001.

United Nations, Women, Peace and Security, study submitted by the Secretary-General pursuant to Security Council Resolution 1325, 2000, UN New York, 2002.

United Nations Children's Fund, HIV/AIDS and Children Affected by Armed Conflict, Programme Guidance Note, UNICEF, New York, 2002.

United Nations Children's Fund, HIV/AIDS and Children Affected by Armed Conflict: A UNICEF Fact Sheet, UNICEF, New York, 2002.

United Nations Children's Fund, Links Between Sexual Abuse and Exploitation and HIV/AIDS, UNICEF, New York, 2002.

United Nations Development Fund for Women, Progress of the World's Women, UNIFEM, New York, 2000.

United Nations Division for the Advancement of Women, Sexual Violence and Armed Conflict: United Nations Response, United Nations, New York, 1998.

United Nations High Commissioner for Human Rights & Joint United Nations Programme on HIV/AIDS, Guidelines on HIV/AIDS and Human Rights - International Guidelines. Third International Consultation on HIV/AIDS and Human Rights, United Nations, New York and Geneva, 2002.

Vann, B., Gender-Based Violence: Emerging Issues in Programs Serving Displaced Populations, The Reproductive Health for Refugees Consortium, New York, 2002.

Ward, J., *If Not Now, When? Addressing Gender-Based Violence in Refugee, Internally Displaced, and Post-conflict Settings. A Global Overview*, The Reproductive Health for Refugees Consortium, New York, 2002.

Women's Commission for Refugee Women and Children, *Minimum Initial Service Package - Fact Sheet*, WCRWC, New York, 2003.

Women's Commission for Refugee Women and Children, *Monitoring Implementation of the Minimum Initial Service Package: A Check List*, WCRWC, New York, 2003.

World Council of Churches, *Overcoming Violence*, WCC, Geneva, 2000.

World Health Organization, *Annotated Bibliography on Violence against Women: A Health and Human Rights Concern*, WHO, Geneva, 1999.

World Health Organization, *Counselling Skills Training in Adolescent Sexuality and Reproductive Health: A Facilitator's Guide*, Document WHO/ADH/93.3, WHO, Geneva, 1993.

World Health Organization, *Female Genital Mutilation: Information Kit*, WHO, Geneva, 1999.

World Health Organization, *Putting Women First: Ethical and Safety Recommendations for Research on Domestic Violence against Women*, Document WHO/EIP/GPE/99.2, WHO, Geneva, 1999.

World Health Organization, *Questions and Answers on Health and Human Rights*, Health and Human Rights Publication Series, Issue No.1, WHO, Geneva, 2002.

World Health Organization, *Violence Against Women: A Priority Health Issue*, WHO, Geneva, 1997.

World Health Organization, *World Report on Violence and Health*, WHO, Geneva, 2002.



Die Dokumente sind am Einfachsten durch Anklicken des Dokumententitels in der gewünschten Sprache in der auf der CD-ROM enthaltenen PDF-Version dieser Richtlinien abrufbar.

Rechtsakte des Europarats sind über die Homepage <http://www.coe.int> abrufbar.

Alle Dokumente der Europäischen Union sind auf der Internetseite <http://europa.eu.int/eur-lex/> zu finden und können mit Hinweis auf diese Quelle vervielfältigt werden.





**UNHCR**  
The UN Refugee Agency  
Der Hohe Flüchtlingskommissar  
der Vereinten Nationen